

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Landeswahlgesetzes und der Niedersächsischen
Landeswahlordnung

vom 3. März 2026
(Nds. GVBl. 2026 Nr. 16)

Inhaltsverzeichnis

A. Drucksachen und Stenografische Berichte

Drs. 19/8645 - Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645)	4
Drs. 19/9919 - Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport zu Drs. 19/8645	15
Stenografischer Bericht über die abschließende Beratung am 03.03.2026 (86. Sitzung, Seite 7254)	43
Drs. 19/9950 - Schriftlicher Bericht zu Drs. 19/8645 und 19/9919	54

B. Gesetzesfassung

Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes und der Niedersächsischen Landeswahlordnung vom 03.03.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 16)	65
--	----

C. Niederschriften über die Beratungen in den Ausschüssen

Ausschuss für Inneres und Sport (84. Sitzung am 14.10.2025)	74
Ausschuss für Inneres und Sport (90. Sitzung am 27.11.2025)	79
Ausschuss für Inneres und Sport (96. Sitzung am 17.02.2026) - öffentlicher Teil -	89
Ausschuss für Haushalt und Finanzen (132. Sitzung am 25.02.2026)	94
Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen (76. Sitzung am 25.02.2026)	98

D. Anlagen - Vorlagen für die Ausschussberatungen

Vorlage 1: Positionierung des Landesfrauenrats Niedersachsen e. V. und des Landesverbandes Niedersachsen im Deutschen Juristinnenbunds vom 13.10.2025	103
Vorlage 2: Stellungnahme des Landkreises Oldenburg vom 28.10.2025	105
Vorlage 3: Stellungnahme Bund der Steuerzahler Niedersachsen und Bremen e.V.	108
Vorlage 4: Zuordnung der Samtgemeinde Freren v. 30.10.2025	114
Vorlage 5: Stellungnahme Niedersächsischer Städtetag v. 10.11.2025	117
Vorlage 6: Stellungnahme des Niedersächsischen Landeswahlleiters v. 10.11.2025	152

Vorlage 7: Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD vom 20.11.2025	165
Vorlage 8: Stellungnahmen der Gemeinde Großefehn und der Samtgemeinde Freren	201
1. Nachtrag zur Vorlage 8: Schriftliche Unterrichtung der Geschäftsstelle des Niedersächsischen Landeswahlleiters vom 02.01.2026	209
Vorlage 9: Schriftliche Unterrichtung der Geschäftsstelle des Niedersächsischen Landeswahlleiters vom 01.12.2025	212
Vorlage 10: Schriftliche Unterrichtung der Geschäftsstelle des Niedersächsischen Landeswahlleiters vom 02.12.2025	215
Vorlage 11: Schriftliche Unterrichtung der Geschäftsstelle des Niedersächsischen Landeswahlleiters vom 08.12.2025	217
Vorlage 12: Schriftliche Unterrichtung der Geschäftsstelle des Niedersächsischen Landeswahlleiters vom 19.12.2025	226
Vorlage 13: Schriftliche Unterrichtung der Geschäftsstelle des Niedersächsischen Landeswahlleiters vom 02.01.2026	230
Vorlage 14: Schreiben des Landkreises Helmstedt vom 23.12.2025	235
Vorlage 15: Resolution des Rates der Stadt Haren (Ems) vom 14.01.2026	238
Vorlage 16: Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11. Februar 2026	241
Vorlage 17: Stand der Beratungen im federführenden Ausschuss vom 13.02.2026 mit Berücksichtigung des Änderungsvorschlags der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen in Vorlage 16	246
Vorlage 18: Mitberatungsvorlage des GBD mit Stand der Beratung aus der 96. Sitzung des AflUS	276

Gesetzentwurf

Hannover, den 09.10.2025

Fraktion der SPD
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes**

Artikel 1

- I. Das Niedersächsische Landeswahlgesetz in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 429), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „87“ durch die Zahl „90“ ersetzt.

- II. § 33 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die nach Absatz 4 Satz 2 errechneten Abgeordnetensitze werden den Parteien, die nach Absatz 3 bei der Verteilung von Abgeordnetensitzen auf die Landeswahlvorschläge zu berücksichtigen sind, im Verhältnis der auf sie entfallenen Stimmenzahlen nach den Grundsätzen des Divisorverfahrens mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren) zugeteilt. Ergeben sich dabei mehrere mögliche Sitzzuteilungen, entscheidet das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los.

- III. Die Anlage zu § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 (Wahlkreis Braunschweig-Süd) erhält die Spalte „Name des Wahlkreises“ folgende Fassung:
„Braunschweig-Süd/Peine-Ost“
2. In Nummer 2 (Wahlkreis Braunschweig-Süd/Peine-Ost) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:
„Von der Stadt Braunschweig die Stadtbezirke Braunschweig-Süd, Südwest, Südstadt-Rautheim-Mascherode, Weststadt;
Vom Landkreis Peine die Gemeinden Vechelde und Wendeburg“
3. In Nummer 4 (Wahlkreis Peine) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
„Vom Landkreis Peine die Gemeinden Edemissen, Hohenhameln, Ilsede und Peine.“
4. In Nummer 8 (Wahlkreis Helmstedt) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
„Vom Landkreis Helmstedt die Stadt Königslutter am Elm, die Stadt Schöningen, die Stadt Helmstedt, die Gemeinde Lehre und die Samtgemeinden Grasleben, Nord-Elm und Velpke.“
5. In Nummer 10 (Wahlkreis Wolfenbüttel-Süd/Salzgitter) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
„Von der Stadt Salzgitter die Stadtteile Salzgitter-Bad, Barum, Beinum, Flachstockheim, Gitter, Groß Mahner, Hohenrode, Lobmachersen, Ohlendorf, Ringelheim;

Vom Landkreis Wolfenbüttel die Gemeinde Schladen-Werla, die Samtgemeinden Baddeckenstedt, Oderwald und Elm-Asse;

Vom Landkreis Helmstedt die Samtgemeinde Heeseberg.“

6. In Nummer 14 (Wahlkreis Duderstadt) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Von der Stadt Göttingen die Stadtteile Herberhausen und Roringen.

Vom Landkreis Göttingen die Stadt Duderstadt und die Gemeinden Friedland, Gleichen, und Rosdorf sowie die Samtgemeinden Gieboldehausen und Radolfshausen.“

7. In Nummer 15 (Wahlkreis Göttingen/Münden) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Von der Stadt Göttingen die Stadtteile Elliehausen, Esebeck, Grone, Groß Ellershäusen, Hetjershausen, Holtensen, Knutbühren und Weststadt.

Vom Landkreis Göttingen die Stadt Hann. Münden und die Gemeinden Bovenden und Staufenberg sowie die Samtgemeinde Dransfeld.“

8. In Nummer 16 (Wahlkreis Göttingen-Stadt) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Von der Stadt Göttingen die Stadtteile Geismar, Innenstadt, Nikolausberg, Nordstadt, Oststadt, Südstadt und Weende.“

9. In Nummer 17 (Wahlkreis Northeim) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Vom Landkreis Northeim die Städte Hardegsen, Moringen, Northeim und Uslar und die Gemeinden Flecken Katlenburg-Lindau und Flecken Nörten-Hardenberg;

Vom Landkreis Göttingen die Gemeinde Flecken Adelebsen.“

10. In Nummer 18 (Wahlkreis Einbeck) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Vom Landkreis Goslar die Stadt Seesen.

Vom Landkreis Northeim die Städte Bad Gandersheim, Dassel und Einbeck und die Gemeinde Flecken Kalefeld.“

11. In Nummer 19 (Wahlkreis Holzminden) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Vom Landkreis Hildesheim die Gemeinde Freden (Leine).

Vom Landkreis Northeim die Gemeinde Flecken Bodenfelde.

Der Landkreis Holzminden.“

12. In Nummer 22 (Wahlkreis Alfeld) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Vom Landkreis Hildesheim die Städte Alfeld (Leine) und Elze und die Gemeinden Diekholzen, Lamspringe, Nordstemmen und Sibbesse sowie die Samtgemeinde Leinebergland.“

13. In Nummer 23 (Wahlkreis Hannover-Döhren) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Von der Region Hannover aus der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Waldhausen, Waldheim, Bult, Zoo, Kleefeld, Heideviertel, Kirchrode, Döhren, Seelhorst, Wülfel, Mittelfeld, Bernerode, Wülferode und Oststadt.“

14. In Nummer 26 (Wahlkreis Hannover-Ricklingen) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
„Von der Region Hannover aus der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Südstadt, Davenstedt, Badenstedt, Bornum, Ricklingen, Oberricklingen, Mühlenberg und Wettbergen.“
15. In Nummer 27 (Wahlkreis Hannover-Mitte) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:
„Von der Region Hannover aus der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Mitte, Calenberger Neustadt, Nordstadt, List und Vahrenwald.“
16. In Nummer 36 (Wahlkreis Schaumburg) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:
„Vom Landkreis Schaumburg die Städte Bückeburg, Obernkirchen und Stadthagen, die Gemeinde Auetal sowie die Samtgemeinden Eilsen, Niedernwöhren, Nienstädt und Rodenberg.“
17. In Nummer 38 (Wahlkreis Nienburg/Schaumburg) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:
„Vom Landkreis Nienburg/Weser die Städte Nienburg (Weser) und Rehburg-Loccum und die Samtgemeinde Mittelweser;
Vom Landkreis Schaumburg die Samtgemeinden Lindhorst, Nenndorf und Sachsenhagen.“
18. In Nummer 39 (Wahlkreis Nienburg-Nord) erhält die Spalte „Name des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
„Nienburg/Diepholz“
19. In Nummer 39 (Wahlkreis Nienburg/Diepholz) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
„Vom Landkreis Diepholz die Samtgemeinden Bruchhausen-Vilsen, Kirchdorf und Siedenburg.
Vom Landkreis Nienburg/Weser die Gemeinde Steyerberg sowie die Samtgemeinden Grafschaft Hoya, Heemsen, Steimbke, Uchte und Weser-Aue.“
20. In Nummer 40 (Wahlkreis Syke) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
„Vom Landkreis Diepholz die Gemeinden Stuhr und Weyhe und die Stadt Syke.“
21. In Nummer 41 (Wahlkreis Diepholz) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
„Vom Landkreis Diepholz die Städte Bassum, Diepholz, Sulingen und Twistringen, die Gemeinde Wagenfeld sowie die Samtgemeinden Altes Amt Lemförde, Barnstorf, Rehden und Schwaförden.“
22. In Nummer 42 (Wahlkreis Walsrode) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
„Vom Landkreis Heidekreis die Städte Bad Fallingb. und Walsrode und die Samtgemeinden Ahlden, Rethem (Aller) und Schwarmstedt und der gemeindefreie Bezirk Osterheide;
Vom Landkreis Verden die Gemeinde Dörverden“

23. In Nummer 43 (Wahlkreis Soltau) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:
- „Vom Landkreis Heidekreis die Städte Munster, Schneverdingen und Soltau und die Gemeinden Bispingen, Neuenkirchen und Wietzendorf;
- Vom Landkreis Rotenburg (Wümme) die Samtgemeinde Fintel.“
24. In Nummer 47 (Wahlkreis Elbe) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:
- „Der Landkreis Lüchow-Dannenberg;
- Vom Landkreis Lüneburg die Stadt Bleckede, die Gemeinde Amt Neuhaus und die Samtgemeinden Dahlenburg und Ostheide.“
25. In Nummer 48 (Wahlkreis Lüneburg-Land) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
- „Vom Landkreis Lüneburg die Gemeinde Adendorf und die Samtgemeinden Amelinghausen, Bardowick, Gellersen, Ilmenau und Scharnebeck.“
26. In Nummer 49 (Wahlkreis Lüneburg) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:
- „Vom Landkreis Lüneburg die Hansestadt Lüneburg.“
27. In Nummer 53 (Wahlkreis Rotenburg) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
- „Vom Landkreis Rotenburg (Wümme) die Städte Rotenburg (Wümme) und Visselhövede, die Gemeinde Scheeßel und die Samtgemeinden Bothel und Sottrum;
- Vom Landkreis Verden die Gemeinden Flecken Ottersberg und Oyten.“
28. In Nummer 54 (Wahlkreis Bremervörde) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
- „Vom Landkreis Stade die Samtgemeinde Apensen;
- Vom Landkreis Rotenburg (Wümme) die Stadt Bremervörde, die Gemeinde Gnarrenburg und die Samtgemeinden Geestequelle, Selsingen, Sittensen und Zeven.“
29. In Nummer 55 (Wahlkreis Buxtehude) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
- „Vom Landkreis Stade die Stadt Hansestadt Buxtehude, die Gemeinde Jork und die Samtgemeinden Harsefeld, Horneburg und Lühe.“
30. In Nummer 59 (Wahlkreis Unterweser) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:
- „Vom Landkreis Cuxhaven die Gemeinden Beverstedt, Hagen im Bremischen und Loxstedt;
- Vom Landkreis Osterholz die Gemeinden Ritterhude und Schwanewede und die Samtgemeinde Hambergen.“
31. In Nummer 60 (Wahlkreis Osterholz) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:
- „Vom Landkreis Osterholz die Stadt Osterholz-Scharmbeck und die Gemeinden Grasberg, Flecken Lilienthal und Wörpswede;
- Vom Landkreis Rotenburg (Wümme) die Samtgemeinde Tarmstedt.“

32. In Nummer 61 (Wahlkreis Verden) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Vom Landkreis Verden die Städte Achim und Verden (Aller) und die Gemeinden Kirchlinteln und Flecken Langwedel und die Samtgemeinde Thedinghausen.“

33. In Nummer 64 (Wahlkreis Oldenburg-Land) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Vom Landkreis Oldenburg die Gemeinden Dötlingen, Ganderkesee, Hatten, Hude (Oldb.) und Wardenburg.“

34. In Nummer 65 (Wahlkreis Delmenhorst) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Vom Landkreis Oldenburg die Samtgemeinde Harpstedt;
Die Stadt Delmenhorst.“

35. In Nummer 66 (Wahlkreis Cloppenburg-Nord) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Vom Landkreis Cloppenburg die Stadt Friesoythe und die Gemeinden Barßel, Bösel, Garrel, Molbergen und Saterland.“

36. In Nummer 67 (Wahlkreis Cloppenburg) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Vom Landkreis Cloppenburg die Städte Cloppenburg und Lönningen und die Gemeinden Cappeln (Oldenburg), Emstek, Essen (Oldenburg), Lastrup und Lindern (Oldenburg).“

37. Es wird die folgende neue Nummer 68 eingefügt:

„68	Vechta-Süd	Vom Landkreis Vechta die Städte Damme, Dinklage und Lohne (Oldb) und die Gemeinden Holdorf, Neuenkirchen-Vörden und Steinfeld (Oldb).“
-----	------------	--

38. In der neuen Nummer 69 (Wahlkreis Vechta) erhält die Spalte „Name des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Vechta/Wildeshausen“

39. In der neuen Nummer 69 (Wahlkreis Vechta/Wildeshausen) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Vom Landkreis Vechta die Stadt Vechta und die Gemeinden Bakum, Goldenstedt und Visbek;

Vom Landkreis Oldenburg die Stadt Wildeshausen und die Gemeinde Großenkneten.“

40. Die bisherige Nummer 69 wird die Nummer 70.

41. In der alten Nummer 70 (Wahlkreis Friesland) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„71“

42. In der neuen Nummer 71 (Wahlkreis Friesland) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Vom Landkreis Friesland die Städte Jever und Schortens und die Gemeinden Bockhorn, Sande, Wangerland, Wangerooge und Zetel.“

43. In der alten Nummer 71 (Wahlkreis Wesermarsch) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„72“

44. In der neuen Nummer 72 (Wahlkreis Wesermarsch) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Vom Landkreis Wesermarsch die Städte Brake (Unterweser), Elsfleth und Nordenham und die Gemeinden Berne, Butjadingen, Lemwerder und Stadland.“

45. Es wird folgende Nummer 73 eingefügt:

„73	Rastede/Varel	Vom Landkreis Ammerland die Gemeinden Rastede und Wiefelstede; Vom Landkreis Friesland die Stadt Varel; Vom Landkreis Weser- marsch die Gemeinden Ja- de und Ovelgönne.“
-----	---------------	---

46. In der alten Nummer 72 (Wahlkreis Ammerland) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„74“

47. In der neuen Nummer 74 (Wahlkreis Ammerland) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Vom Landkreis Ammerland die Stadt Westerstede und die Gemeinden Apen, Bad Zwischenahn und Edeweicht.“

48. In der alten Nummer 73 (Wahlkreis Bersenbrück) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„75“

49. In der neuen Nummer 75 (Wahlkreis Bersenbrück) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Vom Landkreis Osnabrück die Samtgemeinden Artland, Bersenbrück, Fürstenau und Neuenkirchen;

Vom Landkreis Emsland die Samtgemeinden Freren und Lengerich.“

50. In der alten Nummer 75 (Wahlkreis Bramsche) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„76“

51. In der alten Nummer 74 (Wahlkreis Melle) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„77“

52. In der alten Nummer 76 (Wahlkreis Georgsmarienhütte) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„78“

53. In der alten Nummer 77 (Wahlkreis Osnabrück-Ost) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
- „79“
54. In der neuen Nummer 79 (Wahlkreis Osnabrück-Ost) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
- „Von der Stadt Osnabrück die Stadtteile Darum/Gretesch/Lüstringen, Dodesheide, Fledder, Gartlage, Haste, Kalkhügel, Nahne, Schinkel, Schinkel-Ost, Schölerberg, Sutthausen, Voxtrup und Widukindland.“
55. In der alten Nummer 78 (Wahlkreis Osnabrück-West) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
- „80“
56. In der neuen Nummer 80 (Wahlkreis Osnabrück-West) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
- „Von der Stadt Osnabrück die Stadtteile Atter, Eversburg, Hafen, Hellern, Innenstadt, Pye, Sonnenhügel, Westerberg, Weststadt und Wüste.“
57. In der alten Nummer 79 (Wahlkreis Grafschaft Bentheim) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
- „81“
58. In der neuen Nummer 81 (Wahlkreis Grafschaft Bentheim) erhält die Spalte „Name des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
- „Grafschaft Bentheim/Haren“
59. In der neuen Nummer 81 (Wahlkreis Grafschaft Bentheim/Haren) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
- „Vom Landkreis Emsland die Stadt Haren (Ems) und die Gemeinde Twist;
- Vom Landkreis Grafschaft Bentheim die Gemeinde Wietmarschen und die Samtgemeinden Emlichheim, Neuenhaus und Uelsen.“
60. Es wird folgende Nummer 82 eingefügt:
- | | | |
|-----|----------|---|
| „82 | Nordhorn | Vom Landkreis Grafschaft Bentheim die Städte Bad Bentheim und Nordhorn und die Samtgemeinde Schüttert.“ |
|-----|----------|---|
61. In der alten Nummer 80 (Wahlkreis Lingen) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
- „83“
62. In der neuen Nummer 83 (Wahlkreis Lingen) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
- „Vom Landkreis Emsland die Stadt Lingen (Ems) und die Gemeinden Emsbüren und Salzbergen und die Samtgemeinde Spelle.“
63. In der alten Nummer 81 (Wahlkreis Meppen) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
- „84“

64. In der neuen Nummer 84 (Wahlkreis Meppen) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
- „Vom Landkreis Emsland die Städte Haselünne und Meppen, die Gemeinde Geeste und die Samtgemeinden Herzlake und Sögel.“
65. In der alten Nummer 82 (Wahlkreis Papenburg) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
- „85“
66. In der neuen Nummer 85 (Wahlkreis Papenburg) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
- „Vom Landkreis Emsland die Stadt Papenburg, die Gemeinde Rhede (Ems) und die Samtgemeinden Dörpen, Lathen, Nordhümmling und Werlte.“
67. In der alten Nummer 83 (Wahlkreis Leer) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
- „86“
68. In der alten Nummer 84 (Wahlkreis Leer/Borkum) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
- „87“
69. In der neuen Nummer 87 (Wahlkreis Leer/Borkum) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:
- „Vom Landkreis Leer die Städte Borkum und Weener und die Gemeinden Bunde, Jemgum, Moormerland und Westoverledingen;
- Vom Landkreis Aurich die Gemeinde Großefehn.“
70. In der alten Nummer 85 (Wahlkreis Emden/Norden) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ folgende Fassung:
- „88“
71. In der neuen Nummer 88 (Wahlkreis Emden/Norden) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:
- „Vom Landkreis Aurich die Stadt Norden und die Gemeinden Hinte und Krummhörn;
- Die Stadt Emden.“
72. In der alten Nummer 86 (Wahlkreis Aurich) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
- „89“
73. In der neuen Nummer 89 (Wahlkreis Aurich) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
- „Vom Landkreis Aurich die Stadt Aurich und die Gemeinden Großheide, Ihlow und Südbrookmerland und die Samtgemeinde Brookmerland.“
74. In der alten Nummer 87 (Wahlkreis Wittmund/Inseln) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ folgende Fassung:
- „90“
75. In der neuen Nummer 90 (Wahlkreis Wittmund/Inseln) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:
- „Der Landkreis Wittmund;

Vom Landkreis Aurich die Städte Norderney und Wiesmoor und die Gemeinden Baltrum, Dornum und Juist und die Samtgemeinde Hage.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzesentwurfes

Der Staatgerichtshof des Landes Niedersachsen hat mit Urteil vom 16. Dezember 2024 (StGH 5/23) entschieden, dass die Anlage zu § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) mit Artikel 8 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung nicht vereinbar ist. Die bisherige Abweichtoleranz von plus/minus 25 Prozent vom Durchschnitt der Wahlberechtigten verstößt gegen das Gebot der Wahlrechtsgleichheit.

Nach dem Urteil ist künftig nur noch eine Abweichung von höchstens plus/minus 15 Prozent zulässig. Eine Überschreitung von mehr als 25 Prozent ist stets verfassungswidrig; der Zwischenbereich zwischen 15 und 25 Prozent kann nur in eng begrenzten Ausnahmefällen hingenommen werden, sofern eine sachliche Rechtfertigung besteht. Der Staatsgerichtshof hat den Gesetzgeber verpflichtet, die Wahlkreiseinteilung bis zur nächsten Landtagswahl im Jahr 2027 an diese Vorgaben anzupassen.

Ziel des vorliegenden Gesetzes ist es daher, die Wahlkreiseinteilung an die verfassungsrechtlichen Anforderungen anzupassen und gleichzeitig eine landesweit gleichmäßige Repräsentation der Wahlberechtigten sicherzustellen.

Darüber hinaus wird mit der Umstellung des Sitzverteilungsverfahrens auf das Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers) eine Modernisierung und sachgerechte Weiterentwicklung des Sitzverteilungsverfahrens vorgenommen, um die Erfolgswertgleichheit der Stimmen zu stärken und das niedersächsische Wahlrecht an die in Bund und anderen Ländern überwiegend angewandten mathematischen Standards der Verhältniswahl anzupassen.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes

Artikel 1 enthält die Neufassung der Anlage zu § 10 Abs. 1 NLWG. Auf Grundlage der Bevölkerungszahlen (Stichtag 31.12.2024) wurden die Wahlkreise neu umfasst, sodass die Zahl der Wahlberechtigten in keinem Wahlkreis um mehr als 15 Prozent vom Landesdurchschnitt abweicht. Um die verfassungsrechtlich gebotene Annäherung an den Durchschnittswert zu gewährleisten und die verschiedenen Landesteile angemessen zu repräsentieren, wird die bisherige Zahl von 87 Wahlkreisen auf 90 Wahlkreise erhöht.

Die Einteilung berücksichtigt zum großen Teil die Grenzen der Landkreise und kreisfreien Städte, räumliche Zusammenhänge, die kommunale Wahlstruktur sowie gewachsene historische, kulturelle, soziale und wirtschaftliche Verflechtungen. Durch die Neuschaffung von drei Wahlkreisen und mehrere Anpassungen bestehender Zuschnitte werden die im Urteil des Staatsgerichtshofs beanstandeten Ungleichgewichte beseitigt.

Zudem wird das Auszählverfahren von d'Hondt zum Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë-Schepers) geändert. Dieses Verfahren stellt eine modernisierte, mathematisch ausgewogene Methode der Sitzverteilung dar, die eine gleichmäßige Erfolgswertigkeit der Stimmen gewährleistet und dem in Bund und den meisten Ländern bei Parlamentswahlen angewandten Verfahren entspricht. Ziele der Änderung sind die Anpassung an allgemein anerkannte mathematische Stan-

dards der Verhältniswahl und die Stärkung der Wahlrechtsgleichheit gemäß Artikel 8 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes Niedersachsen ergibt sich aus Artikel 70 Abs. 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 1 und Artikel 10 der Niedersächsischen Verfassung. Die Regelung betrifft ausschließlich die Durchführung von Landtagswahlen und fällt daher in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers.

IV. Vereinbarkeit mit Verfassungsrecht und Europarecht

Das Gesetz steht im Einklang mit der niedersächsischen Verfassung und dem Grundgesetz. Es setzt die vom Staatsgerichtshof geforderten Maßstäbe zur Wahrung der Wahlrechtsgleichheit um und folgt den verfassungsgerichtlich anerkannten Kriterien zur Wahlkreiseinteilung. Europarechtliche Bezüge bestehen nicht.

V. Auswirkungen

Der Gesetzentwurf hat keine über die beschriebenen Auswirkungen hinausgehenden Auswirkungen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Unter I. wird die Anzahl der Wahlkreise von 87 auf 90 erhöht. Dies ist erforderlich, um die unter III. folgende neue Wahlkreiseinteilung als Umsetzung der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs darstellen zu können.

Unter II. wird das bisherige d'Hondtsche Höchstzahlverfahren durch das Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers) ersetzt. Dieses Verfahren wurde in Deutschland 1980 ursprünglich von Friedrich Pukelsheim und Hans Schepers für die Anwendung bei Verhältniswahlen optimiert und ist heute Standard bei Bundestags-, vielen Landtags- und Europawahlen.

Das Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren teilt die zu vergebenden Sitze nach einem mathematischen Divisorverfahren zu. Dabei werden die Stimmzahlen jeder Partei durch eine fortlaufende Zahlenreihe geteilt (1,3,5,7 usw.), und die größten Quotienten entscheiden über die Sitzverteilung. Durch die sogenannte Standardrundung (Rundung ab 0,5 aufwärts) wird gewährleistet, dass die Sitze möglichst gleichmäßig im Verhältnis zu den Stimmenanteilen zugeteilt werden.

Die Umstellung stärkt die formale Gleichheit politischer Partizipation, indem das Verfahren die arithmetische Übersetzung von Wählerstimmen in Mandate möglichst verzerrungsfrei ausgestaltet. Dadurch wird jede Stimme im Rahmen der Verhältniswahl denselben Erfolgswert haben. Die Grundstruktur der personalisierten Verhältniswahl mit Erst- und Zweitstimmen bleibt unverändert.

Unter III. wird die Wahlkreiseinteilung weitgehend neu gefasst. Grundlage ist die aktuelle Zahl der Wahlberechtigten zum Stichtag 31.12.2024. Die Neufassung führt zu einer gleichmäßigeren Verteilung der Wahlberechtigten auf die Wahlkreise. Dabei wird die vom Staatsgerichtshof vorgegebene Abweichung von plus/minus 15 Prozent in keinem der Wahlkreise überschritten.

Um dies zu erreichen, wurden umfangreiche Verschiebungen einzelner Städte, Gemeinden und Samtgemeinden vorgenommen. Darüber hinaus wurden drei neue Wahlkreise eingefügt:

1. Wahlkreis-Nr. 68 „Vechta-Süd“,
2. Wahlkreis-Nr. 73 „Rastede/Varel“,
3. Wahlkreis-Nr. 82 „Nordhorn“.

Der neue Wahlkreis 68 „Vechta-Süd“ umfasst dabei vom Landkreis Vechta die Städte Damme, Dinklage und Lohne (Oldb) sowie die Gemeinden Holdorf, Neuenkirchen-Vörden und Steinfeld

(Oldb). Aufgrund der geografischen Verortung und der bisherigen Systematik des Gesetzes folgend, wurde der o. g. Name gewählt. Diese neuen Wahlkreise wurden erforderlich, um in den Landesteilen mit überdurchschnittlich starkem Bevölkerungswachstum (insbesondere im Oldenburger Münsterland, im Nordwesten Niedersachsens sowie im Raum Emsland/Grafschaft Bentheim) die Abweichungen von der durchschnittlichen Wahlkreisgröße auf unter 15 Prozent zu reduzieren. Zugleich wurden bestehende Wahlkreise in ihrer Abgrenzung so angepasst, dass keine Überschreitungen der zulässigen Abweichungsgrenze mehr bestehen.

Der neue Wahlkreis 73 „Rastede/Varel“ umfasst dabei vom Landkreis Ammerland die Gemeinden Rastede und Wiefelstede, vom Landkreis Friesland die Stadt Varel und vom Landkreis Wesermarsch die Gemeinden Jade und Ovelgönne. Trotz des Zusammenschlusses verschiedener Gemeinden und der Stadt Varel aus verschiedenen Landkreisen ergibt sich hier eine räumliche Nähe, da alle Gemeinden zusammenhängend den südlichen Bereich des Jadebusens bis vor die Stadt Oldenburg bilden. Der Systematik des Gesetzes folgend wurde hier der o. g. Name gewählt.

Der neue Wahlkreis 82 „Nordhorn“ umfasst dabei vom Landkreis Grafschaft Bentheim die Städte Bad Bentheim und Nordhorn sowie die Samtgemeinde Schüttorf. Aufgrund der geografischen Verortung und der Systematik des Gesetzes folgend, wurde der o. g. Name gewählt.

Aufgrund der Neuordnung der Wahlkreise ergeben sich bei einigen Namensänderungen, die die Neuordnung widerspiegeln sollen. So wurde der Wahlkreis „Braunschweig-Süd“ zur besseren Repräsentation der nun zwei Gemeinden aus dem Landkreis Peine in „Braunschweig-Süd/Peine-Ost“ umbenannt.

Die Wahlkreisnummern 74 (Melle) und 75 (Bramsche) wurden aufgrund der geografischen Logik getauscht und wurden, aufgrund der neu hinzugefügten Wahlkreise, zu den Nummern 76 (Bramsche) und 77 (Melle).

Der bisherige Wahlkreis 79 (Grafschaft Bentheim) hat die Stadt Haren (Ems) und die Gemeinde Twist hinzugefügt bekommen. Um ihrer Repräsentation gerecht zu werden, erhält der neue Wahlkreis 81 den neuen Namen „Grafschaft Bentheim/Haren“.

Die Einteilung orientiert sich an den bestehenden Kreis- und Gemeindegrenzen sowie an räumlich-funktionalen Zusammenhängen, um den Bezug der Wahlkreise zu gewachsenen Lebensräumen zu wahren.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, damit die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Landtages der 20. Wahlperiode nach der neuen Wahlkreiseinteilung erfolgen und damit den Vorgaben des Staatsgerichtshofes Rechnung getragen werden kann.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Volker Bajus
Parlamentarischer Geschäftsführer

Beschlussempfehlung

Hannover, den 25.02.2026

Ausschuss für Inneres und Sport

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645

Berichterstattung: Abg. Birgit Butter (CDU)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Drucksache 19/8645 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Doris Schröder-Köpf
Vorsitzende

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Landeswahlgesetzes**

Artikel 1

- I. Das Niedersächsische Landeswahlgesetz in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 429), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „87“ durch die Zahl „90“ ersetzt.

- II. § 33 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die nach Absatz 4 Satz 2 errechneten Abgeordnetensitze werden den Parteien, die nach Absatz 3 bei der Verteilung von Abgeordnetensitzen auf die Landeswahlvorschläge zu berücksichtigen sind, im Verhältnis der auf sie entfallenen Stimmenzahlen nach den Grundsätzen des Divisorverfahrens mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren) zugeteilt. Ergeben sich dabei mehrere mögliche Sitzzuteilungen, entscheidet das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los.

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahl-
gesetzes und der Niedersächsischen Landeswahl-
ordnung**

Artikel 1

**Änderung des Niedersächsischen Landeswahl-
gesetzes**

Das Niedersächsische Landeswahlgesetz in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 429), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird die **Angabe** „87“ durch die **Angabe** „90“ ersetzt.

- 1/1. In § 10 Abs. 2 Satz 2 wird die **Angabe** „25 Prozent“ durch die **Angabe** „15 Prozent“ ersetzt.

2. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird die **Angabe** „4 bis 7“ durch die **Angabe** „4 bis 9“ ersetzt.

- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Die nach Absatz 4 Satz 2 errechneten Abgeordnetensitze (**verfügbare Abgeordnetensitze**) werden den Parteien, die nach Absatz 3 bei der Verteilung von Abgeordnetensitzen auf die Landeswahlvorschläge zu berücksichtigen sind, im Verhältnis der auf sie entfallenen Stimmenzahlen nach den Grundsätzen des Divisorverfahrens mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren) zugeteilt. ²_____ (jetzt in Absatz 7 Satz 2 Halbsatz 2) ³Hierzu werden die für die einzelnen Landeswahlvorschläge der Parteien nach Satz 1 jeweils abgegebenen Zweitstimmen, die nach Absatz 2 festgestellt worden sind, durch den nach Absatz 6 zu bestimmenden Zuteilungsdivisor geteilt und das Teilungsergebnis gemäß Absatz 7 gerundet. ⁴Jeder Partei nach Satz 1 wird eine dem auf- oder abgerundeten oder durch Los bestimmten Quotienten entsprechende Zahl an Abgeordnetensitzen zugeteilt.“

- c) Es werden die folgenden neuen Absätze 6 und 7 eingefügt:

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

„(6) ¹Der Zuteilungsdivisor für das Verfahren nach Absatz 5 wird so bestimmt, dass alle verfügbaren Abgeordnetensitze verteilt werden. ²Zur Bestimmung des Zuteilungsdivisors wird die Gesamtzahl der für die Landeswahlvorschläge aller Parteien nach Satz 1 abgegeben Zweitstimmen durch die Anzahl der verfügbaren Abgeordnetensitze geteilt. ³Werden mit diesem Zuteilungsdivisor insgesamt mehr Abgeordnetensitze vergeben als verfügbar sind, ist der Zuteilungsdivisor so heraufzusetzen, dass bei erneuter Zuteilung sich die Anzahl der verfügbaren Abgeordnetensitze ergibt; entfallen zu wenig Abgeordnetensitze auf die Parteien, ist der Zuteilungsdivisor entsprechend herunterzusetzen.

(7) ¹Die Teilungsergebnisse bei der Berechnung nach Absatz 5 werden gerundet, indem Zahlenbruchteile unter 0,5 zur darunterliegenden ganzen Zahl abgerundet und solche über 0,5 zur darüberliegenden ganzen Zahl aufgerundet werden. ²Zahlenbruchteile, die gleich 0,5 sind, werden so ab- oder aufgerundet, dass die Anzahl der verfügbaren Sitze eingehalten wird; ergeben sich dabei mehrere mögliche Sitzzuteilungen, so entscheidet das von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter zu ziehende Los.“

- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „den Absätzen 5 bis 7“ ersetzt.

- e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 8“ und die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absätze 5 bis 7“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „8“ ersetzt.

cc) In Satz 4 Halbsatz 1 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „den Absätzen 5 bis 7“ ersetzt.

- f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 10.

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645*

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**2/1. In § 37 Abs. 2 Satz 4 werden die Angabe „Abs. 6“
durch die Angabe „Abs. 8“ und die Angabe
„Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 9“ ersetzt.**

III. Die Anlage zu § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen
Landeswahlgesetzes wird wie folgt geändert:

**3. Die Anlage (zu § 10 Abs. 1) _____ erhält fol-
gende Fassung:**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

„Anlage
(zu 10 Abs. 1)

Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Umfang des Wahlkreises
1	2	3
1	Braunschweig-Nord	Von der Stadt Braunschweig die Stadtbezirke Hondelage-Volkmarode, Mitte, Östliches Ringgebiet und Wabe-Schunter-Beberbach
1.	In Nummer 2 (Wahlkreis Braunschweig-Süd) erhält die Spalte „Name des Wahlkreises“ folgende Fassung: „Braunschweig-Süd/Peine-Ost“	2
2.	In Nummer 2 (Wahlkreis Braunschweig-Süd/Peine-Ost) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung: „Von der Stadt Braunschweig die Stadtbezirke Braunschweig-Süd, Südwest, Südstadt-Rautheim-Mascherode, Weststadt; Vom Landkreis Peine die Gemeinden Vechelde und Wendeburg“	2
		__Von der Stadt Braunschweig die Stadtbezirke Braunschweig-Süd, Südstadt-Rautheim-Mascherode, Südwest und Weststadt; vom Landkreis Peine die Gemeinden Vechelde und Wendeburg__
3	Braunschweig-West	Von der Stadt Braunschweig die Stadtbezirke Lehdorf-Watenbüttel, Nordstadt-Schunteraue, Nördliche Schunter-/Okeraue und Westliches Ringgebiet

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

3. In Nummer 4 (Wahlkreis Peine) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Vom Landkreis Peine die Gemeinden Edemissen, Hohenhameln, Ilsede und Peine.“

4	Peine	_Vom Landkreis Peine die Stadt Peine, die Gemeinden Edemissen, Hohenhameln und Ilsede_
5	Gifhorn-Nord/Wolfsburg	Von der Stadt Wolfsburg die statistischen Bezirke Brackstedt, Velstove, Vorsfelde, Warmenau und Wendschott; vom Landkreis Gifhorn die Stadt Wittingen, die Gemeinde Sassenburg, die Samtgemeinden Boldecker Land, Brome, Hankensbüttel und Wesendorf, das gemeindefreie Gebiet Giebel
6	Gifhorn-Süd	Vom Landkreis Gifhorn die Stadt Gifhorn, die Samtgemeinden Isenbüttel, Meinersen und Papenteich
7	Wolfsburg	Die Stadt Wolfsburg ohne die statistischen Bezirke Brackstedt, Velstove, Vorsfelde, Warmenau und Wendschott
8	Helmstedt	_Vom Landkreis Helmstedt die Städte Helmstedt, Königslutter am Elm und _____ Schöningen _____, die Gemeinde Lehre, _____ die Samtgemeinden Grasleben, Nord-Elm und Velpke, die gemeindefreien Gebiete Brunsleberfeld, Helmstedt, Königslutter, Mariental und Schöningen _

4. In Nummer 8 (Wahlkreis Helmstedt) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Vom Landkreis Helmstedt die Stadt Königslutter am Elm, die Stadt Schöningen, die Stadt Helmstedt, die Gemeinde Lehre und die Samtgemeinden Grasleben, Nord-Elm und Velpke.“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

5. In Nummer 10 (Wahlkreis Wolfenbüttel-Süd/Salzgitter) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Von der Stadt Salzgitter die Stadtteile Salzgitter-Bad, Barum, Beinum, Flachstöckheim, Gitter, Groß Mahner, Hohenrode, Lobmachtersen, Ohlendorf, Ringelheim;

Vom Landkreis Wolfenbüttel die Gemeinde Schladen-Werla, die Samtgemeinden Baddeckenstedt, Oderwald und Elm-Asse;

Vom Landkreis Helmstedt die Samtgemeinde Heeseberg

9	Wolfenbüttel-Nord	Vom Landkreis Wolfenbüttel die Stadt Wolfenbüttel, die Gemeinde Cremlingen, die Samtgemeinde Sickte
10	Wolfenbüttel-Süd/Salzgitter	_Von der Stadt Salzgitter die Stadtteile Salzgitter-Bad, Salzgitter-Barum, Salzgitter-Beinum, Salzgitter-Flachstöckheim, Salzgitter-Gitter, Salzgitter-Groß Mahner, Salzgitter-Hohenrode, Salzgitter-Lobmachtersen, Salzgitter-Ohlendorf und Salzgitter-Ringelheim; vom Landkreis Wolfenbüttel die Gemeinde Schladen-Werla, die Samtgemeinden Baddeckenstedt, Elm-Asse und Oderwald, die gemeindefreien Gebiete Am Großen Rhode, Barnstorf-Warle und Voigtsdahlum; vom Landkreis Helmstedt die Samtgemeinde Heeseberg_
11	Salzgitter	Von der Stadt Salzgitter die Stadtteile Salzgitter-Beddingen, Salzgitter-Bleckenstedt, Salzgitter-Bruchmachtersen, Salzgitter-Calbecht, Salzgitter-Drütte, Salzgitter-Engelnstedt, Salzgitter-Engerode, Salzgitter-Gebhardshagen, Salzgitter-Hallendorf, Salzgitter-Heerte, Salzgitter-Immendorf, Salzgitter-Lebenstedt, Salzgitter-Lesse, Salzgitter-Lichtenberg, Salzgitter-Osterlinde, Salzgitter-Reppner, Salzgitter-Salder, Salzgitter-Sauingen, Salzgitter-Thiede, Salzgitter-Üfingen und Salzgitter-Watenstedt;

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

			vom Landkreis Peine die Gemeinde Lengede
	12	Göttingen/Harz	Vom Landkreis Göttingen die Städte Bad Lauterberg im Harz, Bad Sachsa, Herzberg am Harz und Osterode am Harz, die Gemeinden Bad Grund (Harz) und Walkenried, die Samtgemeinde Hattorf am Harz, das gemeindefreie Gebiet Harz (Landkreis Göttingen);
			vom Landkreis Goslar die Städte Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld und Braunlage, das gemeindefreie Gebiet Harz (Landkreis Goslar)
	13	Goslar	Vom Landkreis Goslar die Städte Bad Harzburg, Goslar und Langelsheim, die Gemeinde Liebenburg
6. In Nummer 14 (Wahlkreis Duderstadt) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung: „Von der Stadt Göttingen die Stadtteile Herberhausen und Roringen. Vom Landkreis Göttingen die Stadt Duderstadt und die Gemeinden Friedland, Gleichen, und Rosdorf sowie die Samtgemeinden Gieboldehausen und Radolfshausen.“	14	Duderstadt	_Vom Landkreis Göttingen die Stadt Duderstadt und aus der Stadt Göttingen die Stadtteile Herberhausen und Roringen, ____ die Gemeinden Friedland, Gleichen_ und Rosdorf, ____ die Samtgemeinden Gieboldehausen und Radolfshausen_
7. In Nummer 15 (Wahlkreis Göttingen/Münden) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:	15	Göttingen/Münden	_Vom Landkreis Göttingen aus der Stadt Göttingen die Stadtteile Elliehausen, Esebeck,

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- | | |
|---|--|
| <p>„Von der Stadt Göttingen die Stadtteile Elliehausen, Esebeck, Grone, Groß Ellershausen, Hetjershausen, Holtensen, Knutbühren und Weststadt.</p> <p>Vom Landkreis Göttingen die Stadt Hann. Münden und die Gemeinden Bovenden und Staufenberg sowie die Samtgemeinde Dransfeld.“</p> | <p>Grone, Groß Ellershausen, Hetjershausen, Holtensen, Knutbühren und Weststadt und die Stadt Hann. Münden, ____ die Gemeinden Flecken Bovenden und Staufenberg, ____ die Samtgemeinde Dransfeld_</p> |
| <p>8. In Nummer 16 (Wahlkreis Göttingen-Stadt) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:</p> <p>„Von der Stadt Göttingen die Stadtteile Geismar, Innenstadt, Nikolausberg, Nordstadt, Oststadt, Südstadt und Weende.“</p> | <p>16 Göttingen-Stadt</p> <p>_Vom Landkreis Göttingen aus der Stadt Göttingen die Stadtteile Deppoldshausen, Geismar, Innenstadt, Nikolausberg, Nordstadt, Oststadt, Südstadt und Weende_</p> |
| <p>9. In Nummer 17 (Wahlkreis Northeim) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:</p> <p>„Vom Landkreis Northeim die Städte Hardeggen, Moringen, Northeim und Uslar und die Gemeinden Flecken Katlenburg-Lindau und Flecken Nörten-Hardenberg;</p> <p>Vom Landkreis Göttingen die Gemeinde Flecken Adelebsen.“</p> | <p>17 Northeim</p> <p>_Vom Landkreis Northeim die Städte Hardeggen, Moringen, Northeim und Uslar, ____ die Gemeinden ____ Katlenburg-Lindau und Flecken Nörten-Hardenberg;</p> <p>vom Landkreis Göttingen die Gemeinde Flecken Adelebsen_</p> |
| <p>10. In Nummer 18 (Wahlkreis Einbeck) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:</p> <p>„Vom Landkreis Goslar die Stadt Seesen.</p> <p>Vom Landkreis Northeim die Städte Bad Gandersheim, Dassel und Einbeck und die Gemeinde Flecken Kalefeld.“</p> | <p>18 Einbeck</p> <p>_Vom Landkreis Northeim die Städte Bad Gandersheim, Dassel und Einbeck, ____ die Gemeinde ____ Kalefeld, das gemeindefreie Gebiet Solling;</p> <p>vom Landkreis Goslar die Stadt Seesen</p> |
| <p>11. In Nummer 19 (Wahlkreis Holzminden) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:</p> | <p>19 Holzminden</p> <p>_Der Landkreis Holzminden;</p> |

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- „Vom Landkreis Hildesheim die Gemeinde Freden (Leine).
Vom Landkreis Northeim die Gemeinde Flecken Bodenfelde.
Der Landkreis Holzminden.“
12. In Nummer 22 (Wahlkreis Alfeld) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:
„Vom Landkreis Hildesheim die Städte Alfeld (Leine) und Elze und die Gemeinden Diekholzen, Lamspringe, Nordstemmen und Sibbesse sowie die Samtgemeinde Leinebergland.“
13. In Nummer 23 (Wahlkreis Hannover-Döhren) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:
„Von der Region Hannover aus der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Waldhausen, Waldheim, Bult, Zoo, Kleefeld, Heideviertel, Kirchrode, Döhren, Seelhorst, Wülfel, Mittelfeld, Bemerode, Wülferode und Oststadt.“

- vom Landkreis Hildesheim die Gemeinde Freden (Leine);
vom Landkreis Northeim die Gemeinde Flecken Bodenfelde_
- 20 Hildesheim Vom Landkreis Hildesheim die Stadt Hildesheim
- 21 Sarstedt/Bad Salzdetfurth Vom Landkreis Hildesheim die Städte Bad Salzdetfurth, Bockenem **und** Sarstedt, die Gemeinden Algermissen, Giesen, Harsum, Holle, Schellerten **und** Söhlde
- 22 Alfeld _Vom Landkreis Hildesheim die Städte Alfeld (Leine) und Elze, ____ die Gemeinden Diekholzen, Lamspringe, Nordstemmen und Sibbesse, ____ die Samtgemeinde Leinebergland_
- 23 **Hannover-Süd/Ost,** _Von der Region Hannover aus der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Bemerode, Bult, Döhren, Heideviertel, Kirchrode, Kleefeld, Mittelfeld, Oststadt, Seelhorst, Waldhausen, Waldheim, Wülfel, Wülferode und Zoo_
- 24 **Hannover-Nord/Ost** Von der Region Hannover aus der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Anderten,

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

			Bothfeld, Groß-Buchholz, Isernhagen-Süd, Lahe, Misburg-Nord, Misburg-Süd und Sahlkamp
	25	Hannover-Nord/West	Von der Region Hannover aus der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Ahlem, Brink-Hafen, Burg, Hainholz, Herrenhausen, Ledeburg, Leinhausen, Limmer, Linden-Mitte, Linden-Nord, Linden-Süd, Marienwerder, Nordhafen, Stöcken, Vahrenheide und Vinnhorst
14. In Nummer 26 (Wahlkreis Hannover-Ricklingen) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung: „Von der Region Hannover aus der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Südstadt, Davenstedt, Badenstedt, Bornum, Ricklingen, Oberricklingen, Mühlberg und Wettbergen.“	26	Hannover-Süd/West	_Von der Region Hannover aus der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Badenstedt, Bornum, Davenstedt, Mühlberg, Oberricklingen, Ricklingen, Südstadt und Wettbergen_
15. In Nummer 27 (Wahlkreis Hannover-Mitte) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung: „Von der Region Hannover aus der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Mitte, Calenberger Neustadt, Nordstadt, List und Vahrenwald.“	27	Hannover-Mitte	_Von der Region Hannover aus der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Calenberger Neustadt, List, Mitte, Nordstadt und Vahrenwald_
	28	Laatzen	Von der Region Hannover die Städte Laatzen, Pattensen und Sehnde
	29	Lehrte	Von der Region Hannover die Städte Burgdorf und Lehrte, die Gemeinde Uetze

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

	30	Langenhagen	Von der Region Hannover die Städte Burgwedel und Langenhagen, die Gemeinde Isernhagen
	31	Garbsen/Wedemark	Von der Region Hannover die Stadt Garbsen, die Gemeinde Wedemark
	32	Neustadt/Wunstorf	Von der Region Hannover die Städte Neustadt am Rübenberge und Wunstorf
	33	Barsinghausen	Von der Region Hannover die Städte Barsinghausen, Gehrden und Seelze
	34	Springe	Von der Region Hannover die Städte Hemmingen, Ronnenberg und Springe, die Gemeinde Wennigsen (Deister)
	35	Bad Pyrmont	Vom Landkreis Hameln-Pyrmont die Städte Bad Münder am Deister und Bad Pyrmont, die Gemeinden Flecken Aerzen, Flecken Coppenbrügge, Emmerthal und Flecken Salzhemmendorf
16. In Nummer 36 (Wahlkreis Schaumburg) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung: „Vom Landkreis Schaumburg die Städte Bückeburg, Obernkirchen und Stadthagen, die Gemeinde Auetal sowie die Samtgemeinden Eilsen, Niedernwöhren, Nienstädt und Rodenberg.“	36	Schaumburg	_Vom Landkreis Schaumburg die Städte Bückeburg, Obernkirchen und Stadthagen, die Gemeinde Auetal, ____ die Samtgemeinden Eilsen, Niedernwöhren, Nienstädt und Rodenberg_
	37	Hameln/Rinteln	Vom Landkreis Hameln-Pyrmont die Städte Hameln und Hessisch Oldendorf;

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- | | | | |
|-----|--|----|--|
| | | | vom Landkreis Schaumburg die Stadt Rinteln |
| 17. | In Nummer 38 (Wahlkreis Nienburg/Schaumburg) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung: | 38 | Nienburg/Schaumburg |
| | „Vom Landkreis Nienburg/Weser die Städte Nienburg (Weser) und Rehburg-Loccum und die Samtgemeinde Mittelweser; | | _Vom Landkreis Nienburg (Weser) die Städte Nienburg (Weser) und Rehburg-Loccum, _____ die Samtgemeinde Mittelweser; |
| | Vom Landkreis Schaumburg die Samtgemeinden Lindhorst, Nenndorf und Sachsenhagen.“ | | vom Landkreis Schaumburg die Samtgemeinden Lindhorst, Nenndorf und Sachsenhagen_ |
| 18. | In Nummer 39 (Wahlkreis Nienburg-Nord) erhält die Spalte „Name des Wahlkreises“ die folgende Fassung: | 39 | Nienburg/Diepholz |
| | „Nienburg/Diepholz“ | | _Vom Landkreis Nienburg (Weser) die Gemeinde Flecken Steyerberg, _____ die Samtgemeinden Grafschaft Hoya, Heemsen, Steimbke, Uchte und Weser-Aue; |
| 19. | In Nummer 39 (Wahlkreis Nienburg/Diepholz) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung: | | vom Landkreis Diepholz die Samtgemeinden Bruchhausen-Vilsen, Kirchdorf und Siedenburg_ |
| | „Vom Landkreis Diepholz die Samtgemeinden Bruchhausen-Vilsen, Kirchdorf und Siedenburg. | | |
| | Vom Landkreis Nienburg/Weser die Gemeinde Steyerberg sowie die Samtgemeinden Grafschaft Hoya, Heemsen, Steimbke, Uchte und Weser-Aue.“ | | |
| 20. | In Nummer 40 (Wahlkreis Syke) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung: | 40 | Syke |
| | | | _Vom Landkreis Diepholz die Stadt Syke, _____ die Gemeinden Stuhr und Weyhe_ |

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

„Vom Landkreis Diepholz die Gemeinden Stuhr und Weyhe und die Stadt Syke.“				
21.	In Nummer 41 (Wahlkreis Diepholz) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung: „Vom Landkreis Diepholz die Städte Bassum, Diepholz, Sulingen und Twistringen, die Gemeinde Wagenfeld sowie die Samtgemeinden Altes Amt Lemförde, Barnstorf, Rehden und Schwaförden.“	41	Diepholz	_Vom Landkreis Diepholz die Städte Bassum, Diepholz, Sulingen und Twistringen, die Gemeinde Wagenfeld, ____ die Samtgemeinden Altes Amt Lemförde, Barnstorf, Rehden und Schwaförden_
22.	In Nummer 42 (Wahlkreis Walsrode) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung: „Vom Landkreis Heidekreis die Städte Bad Fallingbommel und Walsrode und die Samtgemeinden Ahlden, Rethem (Aller) und Schwarmstedt und der gemeindefreie Bezirk Osterheide; Vom Landkreis Verden die Gemeinde Dörverden“	42	Walsrode	_Vom Landkreis Heidekreis die Städte Bad Fallingbommel und Walsrode, ____ die Samtgemeinden Ahlden, Rethem (Aller) und Schwarmstedt, ____ der gemeindefreie Bezirk Osterheide; vom Landkreis Verden die Gemeinde Dörverden_
23.	In Nummer 43 (Wahlkreis Soltau) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung: „Vom Landkreis Heidekreis die Städte Munster, Schneverdingen und Soltau und die Gemeinden Bispingen, Neuenkirchen und Wietzenhof; Vom Landkreis Rotenburg (Wümme) die Samtgemeinde Fintel.“	43	Soltau	_Vom Landkreis Heidekreis die Städte Munster, Schneverdingen und Soltau, ____ die Gemeinden Bispingen, Neuenkirchen und Wietzenhof; vom Landkreis Rotenburg (Wümme) die Samtgemeinde Fintel_
		44	Bergen	Vom Landkreis Celle die Stadt Bergen, die Gemeinden Eschede, Faßberg, Südheide und Winsen (Aller), die Samtgemeinden Flotwedel,

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

			Lachendorf und Wathlingen, der gemeindefreie Bezirk Lohheide
	45	Celle	Vom Landkreis Celle die Stadt Celle, die Gemeinden Hambühren und Wietze
	46	Uelzen	Der Landkreis Uelzen
24. In Nummer 47 (Wahlkreis Elbe) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:	47	Elbe	_Der Landkreis Lüchow-Dannenberg; vom Landkreis Lüneburg die Stadt Bleckede, die Gemeinde Amt Neuhaus, ____ die Samtgemeinden Dahlenburg und Ostheide_
„Der Landkreis Lüchow-Dannenberg; Vom Landkreis Lüneburg die Stadt Bleckede, die Gemeinde Amt Neuhaus und die Samtgemeinden Dahlenburg und Ostheide.“			
25. In Nummer 48 (Wahlkreis Lüneburg-Land) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:	48	Lüneburg-Land	_Vom Landkreis Lüneburg die Gemeinde Adendorf, ____ die Samtgemeinden Amelinghausen, Bardowick, Gellersen, Ilmenau und Scharnebeck_
„Vom Landkreis Lüneburg die Gemeinde Adendorf und die Samtgemeinden Amelinghausen, Bardowick, Gellersen, Ilmenau und Scharnebeck.“			
26. In Nummer 49 (Wahlkreis Lüneburg) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:	49	Lüneburg	_Vom Landkreis Lüneburg die Hansestadt Lüneburg_
„Vom Landkreis Lüneburg die Hansestadt Lüneburg.“			
	50	Winsen	Vom Landkreis Harburg die Stadt Winsen (Luhe), die Gemeinde Stelle, die Samtgemeinden Elbmarsch, Hanstedt und Salzhausen

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

	51	Seevetal	Vom Landkreis Harburg die Gemeinden Neu Wulmstorf, Rosengarten und Seevetal
	52	Buchholz	Vom Landkreis Harburg die Stadt Buchholz i. d. Nordheide, die Samtgemeinden Hollenstedt, Jesteburg und Tostedt
27. In Nummer 53 (Wahlkreis Rotenburg) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung: „Vom Landkreis Rotenburg (Wümme) die Städte Rotenburg (Wümme) und Visselhövede, die Gemeinde Scheeßel und die Samtgemeinden Bothel und Sottrum; Vom Landkreis Verden die Gemeinden Flecken Ottersberg und Oyten.“	53	Rotenburg	_Vom Landkreis Rotenburg (Wümme) die Städte Rotenburg (Wümme) und Visselhövede, die Gemeinde Scheeßel, ____ die Samtgemeinden Bothel und Sottrum; vom Landkreis Verden die Gemeinden Flecken Ottersberg und Oyten_
28. In Nummer 54 (Wahlkreis Bremervörde) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung: „Vom Landkreis Stade die Samtgemeinde Apensen; Vom Landkreis Rotenburg (Wümme) die Stadt Bremervörde, die Gemeinde Gnarrenburg und die Samtgemeinden Geestequelle, Selsingen, Sittensen und Zeven.“	54	Bremervörde	_Vom Landkreis Rotenburg (Wümme) die Stadt Bremervörde, die Gemeinde Gnarrenburg, ____ die Samtgemeinden Geestequelle, Selsingen, Sittensen und Zeven; vom Landkreis Stade die Samtgemeinde Apensen_
29. In Nummer 55 (Wahlkreis Buxtehude) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung: „Vom Landkreis Stade die Stadt Hansestadt Buxtehude, die Gemeinde Jork und die Samtgemeinden Harsefeld, Horneburg und Lühe.“	55	Buxtehude	_Vom Landkreis Stade die ____ Hansestadt Buxtehude, die Gemeinde Jork, ____ die Samtgemeinden Harsefeld, Horneburg und Lühe_

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- | | | | |
|---|----|------------|--|
| | 56 | Stade | Vom Landkreis Stade die Hansestadt Stade, die Gemeinde Drochtersen, die Samtgemeinden Fredenbeck, Nordkehdingen und Oldendorf-Himmelpforten |
| | 57 | Geestland | Vom Landkreis Cuxhaven die Stadt Geestland, die Gemeinden Schiffdorf und Wurster Nordseeküste, die Samtgemeinden Börde Lamstedt und Hemmoor |
| | 58 | Cuxhaven | Vom Landkreis Cuxhaven die Stadt Cuxhaven, die Samtgemeinde Land Hadeln |
| 30. In Nummer 59 (Wahlkreis Unterweser) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung: | 59 | Unterweser | <p>_Vom Landkreis Cuxhaven die Gemeinden Beverstedt, Hagen im Bremischen und Loxstedt;</p> <p>vom Landkreis Osterholz die Gemeinden Ritterhude und Schwanewede, ____ die Samtgemeinde Hambergen_</p> |
| <p>„Vom Landkreis Cuxhaven die Gemeinden Beverstedt, Hagen im Bremischen und Loxstedt;</p> <p>Vom Landkreis Osterholz die Gemeinden Ritterhude und Schwanewede und die Samtgemeinde Hambergen.“</p> | | | |
| 31. In Nummer 60 (Wahlkreis Osterholz) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung: | 60 | Osterholz | <p>_Vom Landkreis Osterholz die Stadt Osterholz-Scharmbeck, ____ die Gemeinden Grasberg, ____ Lilienthal und Worpswede;</p> <p>vom Landkreis Rotenburg (Wümme) die Samtgemeinde Tarmstedt_</p> |
| <p>„Vom Landkreis Osterholz die Stadt Osterholz-Scharmbeck und die Gemeinden Grasberg, Flecken Lilienthal und Worpswede;</p> <p>Vom Landkreis Rotenburg (Wümme) die Samtgemeinde Tarmstedt.“</p> | | | |

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

32. In Nummer 61 (Wahlkreis Verden) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Vom Landkreis Verden die Städte Achim und Verden (Aller) und die Gemeinden Kirchlinteln und Flecken Langwedel und die Samtgemeinde Thedinghausen.“

61 Verden

_Vom Landkreis Verden die Städte Achim und Verden (Aller), ____ die Gemeinden Kirchlinteln und Flecken Langwedel, ____ die Samtgemeinde Thedinghausen_

62 Oldenburg-Mitte/Süd

Von der Stadt Oldenburg (**Oldb**) die Stadtteile Bümmerstede, Bürgerfelde-Süd, Donnerschwee, Innenstadt, Kreyenbrück, Krusenbusch, Nadorst-Süd, Neuenwege, Osternburg **und** Tweelbäke-West

63 Oldenburg-Nord/West

Von der Stadt Oldenburg (**Oldb**) die Stadtteile Alexandersfeld, Bloherfelde, Bornhorst, Bürgerfelde-Nord, Dietrichsfeld, Eversten, Etzhorn, Nadorst-Nord, Ofenerdiek, Ohmstede **und** Wechloy

33. In Nummer 64 (Wahlkreis Oldenburg-Land) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Vom Landkreis Oldenburg die Gemeinden Dötlingen, Ganderkesee, Hatten, Hude (Oldb.) und Wardenburg.“

64 Oldenburg-Land

Vom Landkreis Oldenburg die Gemeinden Dötlingen, Ganderkesee, Hatten, Hude (**Oldenburg**) **und** Wardenburg

34. In Nummer 65 (Wahlkreis Delmenhorst) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Vom Landkreis Oldenburg die Samtgemeinde Harpstedt;

Die Stadt Delmenhorst.“

65 Delmenhorst

_Die Stadt Delmenhorst;

vom Landkreis Oldenburg die Samtgemeinde Harpstedt_

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- | | | | | | | |
|---|------------|--|--|----|------------|--|
| <p>35. In Nummer 66 (Wahlkreis Cloppenburg-Nord) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:</p> <p>„Vom Landkreis Cloppenburg die Stadt Friesoythe und die Gemeinden Barßel, Bösel, Garrel, Molbergen und Saterland.“</p> | 66 | Cloppenburg-Nord | _Vom Landkreis Cloppenburg die Stadt Friesoythe, ____ die Gemeinden Barßel, Bösel, Garrel, Molbergen und Saterland_ | | | |
| <p>36. In Nummer 67 (Wahlkreis Cloppenburg) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:</p> <p>„Vom Landkreis Cloppenburg die Städte Cloppenburg und Lönigen und die Gemeinden Cappeln (Oldenburg), Emstek, Essen (Oldenburg), Lastrup und Lindern (Oldenburg).“</p> | 67 | Cloppenburg | _Vom Landkreis Cloppenburg die Städte Cloppenburg und Lönigen, ____ die Gemeinden Cappeln (Oldenburg), Emstek, Essen (Oldenburg), Lastrup und Lindern (Oldenburg)_ | | | |
| <p>37. Es wird die folgende neue Nummer 68 eingefügt:</p> <table border="1" style="margin-left: 40px; border-collapse: collapse; width: 60%;"> <tr> <td style="width: 15%; padding: 5px;">„68</td> <td style="width: 20%; padding: 5px;">Vechta-Süd</td> <td style="width: 65%; padding: 5px;">Vom Landkreis Vechta die Städte Damme, Dinklage und Lohne (Oldb) und die Gemeinden Holdorf, Neuenkirchen-Vörden und Steinfeld (Oldb).“</td> </tr> </table> | „68 | Vechta-Süd | Vom Landkreis Vechta die Städte Damme, Dinklage und Lohne (Oldb) und die Gemeinden Holdorf, Neuenkirchen-Vörden und Steinfeld (Oldb).“ | 68 | Vechta-Süd | _Vom Landkreis Vechta die Städte Damme, Dinklage und Lohne (Oldenburg), ____ die Gemeinden Holdorf, Neuenkirchen-Vörden und Steinfeld (Oldenburg)_ |
| „68 | Vechta-Süd | Vom Landkreis Vechta die Städte Damme, Dinklage und Lohne (Oldb) und die Gemeinden Holdorf, Neuenkirchen-Vörden und Steinfeld (Oldb).“ | | | | |
| <p>38. In der neuen Nummer 69 (Wahlkreis Vechta) erhält die Spalte „Name des Wahlkreises“ folgende Fassung:</p> <p>„Vechta/Wildeshausen“</p> | 69 | Vechta/Wildeshausen | _Vom Landkreis Vechta die Stadt Vechta, ____ die Gemeinden Bakum, Goldenstedt und Visbek; | | | |
| <p>39. In der neuen Nummer 69 (Wahlkreis Vechta/Wildeshausen) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:</p> | | | vom Landkreis Oldenburg die Stadt Wildeshausen, ____ die Gemeinde Großenkneten_ | | | |

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

„Vom Landkreis Vechta die Stadt Vechta und die Gemeinden Bakum, Goldenstedt und Visbek;

Vom Landkreis Oldenburg die Stadt Wildeshausen und die Gemeinde Großenkneten.“

- | | | | |
|--|----|---------------|--|
| 40. Die bisherige Nummer 69 wird die Nummer 70. | 70 | Wilhelmshaven | Die Stadt Wilhelmshaven |
| 41. In der alten Nummer 70 (Wahlkreis Friesland) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„71“ | 71 | Friesland | _Vom Landkreis Friesland die Städte Jever und Schortens, ____ die Gemeinden Bockhorn, Sande, Wangerland, Nordseeheilbad Wangerooge und Zetel_ |
| 42. In der neuen Nummer 71 (Wahlkreis Friesland) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Vom Landkreis Friesland die Städte Jever und Schortens und die Gemeinden Bockhorn, Sande, Wangerland, Wangerooge und Zetel.“ | | | |
| 43. In der alten Nummer 71 (Wahlkreis Wesermarsch) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„72“ | 72 | Wesermarsch | _Vom Landkreis Wesermarsch die Städte Brake (Unterweser), Elsfleth und Nordenham, ____ die Gemeinden Berne, Butjadingen, Lemwerder und Stadland_ |
| 44. In der neuen Nummer 72 (Wahlkreis Wesermarsch) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Vom Landkreis Wesermarsch die Städte Brake (Unterweser), Elsfleth und Nordenham und die Gemeinden Berne, Butjadingen, Lemwerder und Stadland.“ | | | |

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

45. Es wird folgende Nummer 73 eingefügt:

„73	Rastede/Varel	Vom Landkreis Ammerland die Gemeinden Rastede und Wiefelstede; Vom Landkreis Friesland die Stadt Varel; Vom Landkreis Wesermarsch die Gemeinden Jade und Ovelgönne.“
-----	---------------	--

73

Rastede/Varel

_Vom Landkreis Ammerland die Gemeinden Rastede und Wiefelstede;

vom Landkreis Friesland die Stadt Varel;

vom Landkreis Wesermarsch die Gemeinden Jade und Ovelgönne_

46. In der alten Nummer 72 (Wahlkreis Ammerland) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„74“

74

Ammerland

_Vom Landkreis Ammerland die Stadt Westerstede, ____ die Gemeinden Apen, Bad Zwischenahn und Edeweicht_

47. In der neuen Nummer 74 (Wahlkreis Ammerland) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Vom Landkreis Ammerland die Stadt Westerstede und die Gemeinden Apen, Bad Zwischenahn und Edeweicht.“

48. In der alten Nummer 73 (Wahlkreis Bersenbrück) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„75“

75

Bersenbrück

Vom Landkreis Osnabrück die Samtgemeinden Artland, Bersenbrück, Fürstenau **und** Neuenkirchen

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

49. In der neuen Nummer 75 (Wahlkreis Bersenbrück) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Vom Landkreis Osnabrück die Samtgemeinden Artland, Bersenbrück, Fürstenau und Neuenkirchen

Vom Landkreis Emsland die Samtgemeinden Freren und Lengerich.“

50. In der alten Nummer 75 (Wahlkreis Bramsche) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„76“

51. In der alten Nummer 74 (Wahlkreis Melle) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„77“

52. In der alten Nummer 76 (Wahlkreis Georgsmarienhütte) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„78“

53. In der alten Nummer 77 (Wahlkreis Osnabrück-Ost) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„79“

76	Bramsche	Vom Landkreis Osnabrück die Stadt Bramsche, die Gemeinden Belm, Bohmte, Ostercappeln und Wallenhorst
77	Melle	Vom Landkreis Osnabrück die Städte Dissen am Teutoburger Wald und Melle, die Gemeinden Bad Essen, Bissendorf und Hilter am Teutoburger Wald
78	Georgsmarienhütte	Vom Landkreis Osnabrück die Städte Bad Iburg und Georgsmarienhütte, die Gemeinden Bad Laer, Bad Rothenfelde, Glandorf, Hagen am Teutoburger Wald und Hasbergen
79	Osnabrück-Ost	_Von der Stadt Osnabrück die Stadtteile Darum-Gretesch-Lüstringen, Dodesheide, Fledder, Gartlage, Haste, Kalkhügel, Nahne, Schinkel, Schinkel-Ost, Schölerberg, Sutthausen, Voxtrup und Widukindland_

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

54. In der neuen Nummer 79 (Wahlkreis Osnabrück-Ost) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Von der Stadt Osnabrück die Stadtteile Darum/Gretesch/Lüstringen, Dodesheide, Fledder, Gartlage, Haste, Kalkhügel, Nahne, Schinkel, Schinkel-Ost, Schölerberg, Sutthausen, Voxtrup und Widukindland.“

55. In der alten Nummer 78 (Wahlkreis Osnabrück-West) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„80“

56. In der neuen Nummer 80 (Wahlkreis Osnabrück-West) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Von der Stadt Osnabrück die Stadtteile Atter, Eversburg, Hafen, Hellern, Innenstadt, Pye, Sonnenhügel, Westerberg, Weststadt und Wüste.“

57. In der alten Nummer 79 (Wahlkreis Grafschaft Bentheim) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„81“

58. In der neuen Nummer 81 (Wahlkreis Grafschaft Bentheim) erhält die Spalte „Name des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Grafschaft Bentheim/Haren“

59. In der neuen Nummer 81 (Wahlkreis Grafschaft Bentheim/Haren) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

80 Osnabrück-West
Von der Stadt Osnabrück die Stadtteile Atter, Eversburg, Hafen, Hellern, Innenstadt, Pye, Sonnenhügel, Westerberg, Weststadt und Wüste

81 Grafschaft Bentheim/Haren
_Vom Landkreis Grafschaft Bentheim die Gemeinde Wietmarschen, ____ die Samtgemeinden Emlichheim, Neuenhaus und Uelsen;

vom Landkreis Emsland die Stadt Haren (Ems), die Gemeinde Twist_

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

„Vom Landkreis Emsland die Stadt Haren (Ems) und die Gemeinde Twist;
Vom Landkreis Grafschaft Bentheim die Gemeinde Wietmarschen und die
Samtgemeinden Emlichheim, Neuenhaus und Uelsen.“

60. Es wird folgende Nummer 82 eingefügt:

„82	Nordhorn	Vom Landkreis Grafschaft Bentheim die Städte Bad Bentheim und Nordhorn und die Samtgemeinde Schüttorf.“
-----	----------	---

82 Nordhorn

_Vom Landkreis Grafschaft Bentheim die Städte Bad Bentheim und Nordhorn, ____ die Samtgemeinde Schüttorf_

61. In der alten Nummer 80 (Wahlkreis Lingen) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„83“

83 Lingen

Vom Landkreis Emsland die Stadt Lingen (Ems), ____ die Gemeinden Emsbüren und Salzbergen, ____ die Samtgemeinden **Freren und Spelle**

62. In der neuen Nummer 83 (Wahlkreis Lingen) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Vom Landkreis Emsland die Stadt Lingen (Ems) und die Gemeinden Emsbüren und Salzbergen und die Samtgemeinde Spelle.“

63. In der alten Nummer 81 (Wahlkreis Meppen) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„84“

84 Meppen

_Vom Landkreis Emsland die Städte Haselünne und Meppen, die Gemeinde Geeste, ____ die Samtgemeinden Herzlake, **Lengerich und Sögel**_

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

64. In der neuen Nummer 84 (Wahlkreis Meppen) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Vom Landkreis Emsland die Städte Haselünne und Meppen, die Gemeinde Geeste und die Samtgemeinden Herzlake und Sögel.“

65. In der alten Nummer 82 (Wahlkreis Papenburg) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„85“

66. In der neuen Nummer 85 (Wahlkreis Papenburg) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Vom Landkreis Emsland die Stadt Papenburg, die Gemeinde Rhede (Ems) und die Samtgemeinden Dörpen, Lathen, Nordhümmling und Werlte.“

67. In der alten Nummer 83 (Wahlkreis Leer) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„86“

68. In der alten Nummer 84 (Wahlkreis Leer/Borkum) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„87“

69. In der neuen Nummer 87 (Wahlkreis Leer/Borkum) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

85 Papenburg

_Vom Landkreis Emsland die Stadt Papenburg, die Gemeinde Rhede (Ems), ____ die Samtgemeinden Dörpen, Lathen, Nordhümmling und Werlte_

86 Leer

Vom Landkreis Leer die Stadt Leer (Ostfriesland), die Gemeinden Ostrhauderfehn, Rhau-derfehn **und** Uplengen, die Samtgemeinden Hesel **und** Jümme

87 Leer/Borkum

_Vom Landkreis Leer die Städte Borkum und Weener, ____ die Gemeinden Bunde, Jemgum, Moormerland und Westoverledingen, **das gemeindefreie Gebiet Insel Lütje Hörn;**

vom Landkreis Aurich die Gemeinde Großefehn_

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

„Vom Landkreis Leer die Städte Borkum und Weener und die Gemeinden Bunde, Jemgum, Moormerland und Westoverledingen;

Vom Landkreis Aurich die Gemeinde Großefehn.“

70. In der alten Nummer 85 (Wahlkreis Emden/Norden) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„88“

71. In der neuen Nummer 88 (Wahlkreis Emden/Norden) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Vom Landkreis Aurich die Stadt Norden und die Gemeinden Hinte und Krummhörn;

Die Stadt Emden.“

72. In der alten Nummer 86 (Wahlkreis Aurich) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„89“

73. In der neuen Nummer 89 (Wahlkreis Aurich) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Vom Landkreis Aurich die Stadt Aurich und die Gemeinden Großheide, Ihlow und Südbrookmerland und die Samtgemeinde Brookmerland.“

74. In der alten Nummer 87 (Wahlkreis Wittmund/Inseln) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ folgende Fassung:

88 Emden/Norden

_Die Stadt Emden;

vom Landkreis Aurich die Stadt Norden, die Gemeinden Hinte und Krummhörn_

89 Aurich

_Vom Landkreis Aurich die Stadt Aurich, _____ die Gemeinden Großheide, Ihlow und Südbrookmerland, _____ die Samtgemeinde Brookmerland_

90 Wittmund/Inseln

_Der Landkreis Wittmund;

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

„90“

75. In der neuen Nummer 90 (Wahlkreis Wittmund/Inseln) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Der Landkreis Wittmund;

Vom Landkreis Aurich die Städte Norderney und Wiesmoor und die Gemeinden Baltrum, Dornum und Juist und die Samtgemeinde Hage.“

vom Landkreis Aurich die Städte Norderney und Wiesmoor, ____ die Gemeinden Baltrum, Dornum und **die Inselgemeinde** Juist, ____ die Samtgemeinde Hage, **das gemeindefreie Gebiet Nordseeinsel Memmert**“.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Artikel 1/1
Änderung der Niedersächsischen Landeswahl-
ordnung

Die Niedersächsische Landeswahlordnung vom 1. November 1997 (Nds. GVBl. S. 437; 1998, S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 429), wird wie folgt geändert:

1. § 69 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 2 bis 6.
 - c) Im neuen Absatz 6 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
2. In § 72 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.
3. In § 77 Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 2
Inkrafttreten

unverändert

Wir kommen damit zu:

Tagesordnungspunkt 4:

Abschließende Beratung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes - Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 - Empfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport - Drs. 19/9919 - Schriftlicher Bericht - Drs. 19/9950

(Unruhe)

- Ich darf um ein wenig Ruhe bitten und diejenigen, die dieser Beratung nicht folgen wollen, bitten, den Saal zu verlassen. - Vielen Dank.

Der Ausschuss empfiehlt Ihnen, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen.

Wir kommen zur Beratung. Als Erstes hat sich für die einbringenden Fraktionen zu Wort gemeldet: für die Fraktion der SPD Herr Kollege Siebels. Bitte schön!

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Wiard Siebels (SPD):

Vielen herzlichen Dank. - Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es geht im Kern um den Verfassungsgrundsatz der Gleichheit der Wahl.

Wir haben den Zuschnitt der 87 existierenden Wahlkreise in Niedersachsen, den die Große Koalition in der vergangenen Wahlperiode nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen hatte, angewandt und haben uns dabei in einer 25-%-Abweichungsregelung bewegt, die allseits anerkannt war. Es gab lediglich ein Staatsgerichtshofurteil aus dem Jahre 2000, das erklärte, dass bei 33 ⅓ % Abweichung die Grenze der Verfassungskonformität definitiv überschritten sei.

Obwohl wir diese Vorgaben nach bestem Wissen und Gewissen und auch in der bisherigen Rechtslage befolgt haben, meine Damen und Herren, urteilte im Dezember 2024 der Niedersächsische Staatsgerichtshof klar und deutlich, dass dieser Zu-

schnitt der Wahlkreise - also nicht aller 87, sondern nur derjenigen, die über eine bestimmte Abweichung hinausgingen - nicht verfassungskonform gewesen ist. Um das deutlich zu machen: Die durchschnittliche Zahl der Wahlberechtigten in den 87 Wahlkreisen betrug zu diesem Stichtag 69 710. Um nur ein Beispiel zu nennen: Der schönste und beste, allerdings in diesem Fall auch der größte Wahlkreis war der Wahlkreis Aurich mit 87 744 Wahlberechtigten, das waren rund 25 % mehr. Nach Auffassung des Staatsgerichtshofes war das zu viel.

In diesem Urteil vom Dezember 2024 hat der Staatsgerichtshof klargestellt, dass im Regelfall eine Abweichung vom Mittelwert von plus bzw. minus - es gilt ja in beide Richtungen - 15 % zulässig ist und es gleichermaßen zulässig ist, diese 15 % auch bis zu maximal 25 % zu überschreiten. Je weiter man die 15 % überschreitet, desto stärker ist es notwendig, das durch eine verfassungskonforme Begründung zu rechtfertigen.

Das bedeutete für den Niedersächsischen Landtag - für die nächste Wahl soll das gelten; das hat der Staatsgerichtshof klargestellt -, dass sich 33 von 87 Wahlkreisen nicht in einem korrekten Durchschnitt befanden. Man kann sich leicht vorstellen: Wenn 33 Wahlkreise entweder zu klein oder zu groß sind, dann braucht man zur Kompensation mindestens jeweils einen der Nachbarwahlkreise. In Summe kann man also sagen, dass fast alle der 87 Wahlkreise in Niedersachsen einer Überprüfung unterzogen werden mussten.

Das stellt den Landtag - wenngleich das Urteil in seiner Differenziertheit, das will ich ausdrücklich sagen, aus meiner Sicht sehr weise und ausgewogen ist - vor eine große Herausforderung. „Gewachsene Verwaltungsgrenzen“, „lokale Verankerung der Abgeordneten“ und eine „Stabilität der Repräsentation“ waren dabei die Leitschnur unserer Überlegungen. Sie haben es gerade gemerkt: Das sind Zitate aus dem Urteil des Staatsgerichtshofs.

Es hat dann einen Vorschlag des Landeswahlleiters zum Neuzuschnitt gegeben, dem man ausdrücklich attestieren muss, dass er mathematisch wohl der präziseste gewesen ist. Allerdings sind aus unserer Sicht, also aus Sicht der SPD-Fraktion und der Grünen-Fraktion, die auch vom Staatsgerichtshof anerkannten Kriterien wie „historisch gewachsene Verwaltungs- oder Gemeindegrenzen“, „regionale und historische Verankerung“, das Verhindern der „Zersplitterung von politisch und geografisch-gesellschaftlich homogenen Einheiten“, „geografische

Besonderheiten“, „lokale Kohärenz“ und „landmannschaftliche Zugehörigkeit“ nicht hinreichend berücksichtigt worden.

Deswegen haben wir ein eigenes Modell entwickelt. Dieses Modell hat zum Inhalt, dass wir aus 87 Wahlkreisen in Niedersachsen gerne 90 Wahlkreise machen würden. Das hätte den Vorteil, dass an keiner Stelle ein Wahlkreis aufgelöst werden müsste - wir also eine Kontinuität haben - und dass im Bereich Weser-Ems - wenn wir sozusagen in alten Regierungsbezirken denken; diese hat sich übrigens auch der Landeswahlleiter zum Vorbild genommen - anders als im Landeswahlleitermodell nicht zwei neue Wahlkreise zu schaffen wären, sondern drei. Der Unterschied zum Vorschlag des Landeswahlleiters wäre also ein Wahlkreis mehr, aber es wäre an keiner Stelle etwas zu streichen, und an keiner Stelle würden deshalb Zusammenhänge komplett aufgebrochen. Aus unserer Sicht ist das deshalb unter den Aspekten Kontinuität und auch Nachhaltigkeit vernünftig.

Dann hat es eine Prognose gegeben. Das haben wir bisher, nach meiner Erinnerung jedenfalls, noch nicht gehabt. Es wurde also nicht nur über die uns aktuell vorliegenden Zahlen gesprochen, aufgrund derer wir ja die Abweichungen zu berechnen hatten, sondern es wurde eine Prognose hinzugezogen, wie sich diese Zahlen bis zum Wahltag voraussichtlich - so muss man das ja formulieren - entwickeln werden. Das hat dazu geführt, dass wir an der einen oder anderen Stelle noch etwas nachgeschärft haben, um die entsprechenden Vorgaben einhalten zu können. Dabei ist beispielsweise im Emsland auch noch eine Änderung aufgenommen worden, die sich mathematisch unproblematisch umsetzen ließ und dem Wunsch der dort ansässigen Verantwortlichen entsprach.

Wir haben also bei insgesamt 90 Wahlkreisen die Vorgaben des Staatsgerichtshofs eingehalten. Wir haben lediglich bei 4 von 90 Wahlkreisen eine Überschreitung der 15%-Regelung in Kauf nehmen müssen, und zwar um 0,17, 0,46, 0,62 bzw. 1,39 Prozentpunkte. Eine maximale Abweichung um 1,39 Prozentpunkte erscheint vor dem Hintergrund des Staatsgerichtshofurteils, nach dem es im Grunde genommen möglich ist, nicht nur um 15 %, sondern sogar um bis zu 25 % abzuweichen, allemal ausgewogen und vernünftig. Wir glauben deshalb, dass wir in Summe einen ausgewogenen Vorschlag vorgelegt haben, und unsere Rückmeldungen belegen das auch.

Es gibt die Kritik, dass dies quasi automatisch zu einer „Aufblähung“ - so war das Stichwort - des Landtags führen würde. Diese Kritik teilen wir nicht, allein schon, weil wir uns keine Prognose des nächsten Wahlergebnisses und mithin auch keine Prognose der Zusammensetzung des nächsten Niedersächsischen Landtages zutrauen. Klar ist, dass die bisherige Zahl von 87 Wahlkreisen abgeleitet ist von der früheren Zahl der Abgeordneten - 155, sie war gesetzlich geregelt -, die 2004 auf 135 reduziert worden ist, wobei man im gleichen Verhältnis die Zahl der direkt gewählten Abgeordneten von 100 auf 87 reduziert hat. Aber das ändert nichts daran, dass sowohl die gesetzliche Gesamtzahl von 155 als auch die 100 - die damalige Zahl der Wahlkreise - im Grunde genommen auch gegriffene Zahlen gewesen sind. Deswegen halten wir das ausdrücklich für richtig und zulässig.

Am Rande will ich erwähnen, dass wir bei dieser Gelegenheit einer Änderung des Auszählverfahrens zu Sainte-Laguë/Schepers - ich bin mir nicht sicher, ob ich es richtig ausgesprochen habe - zugestimmt haben. Dieses Verfahren scheint mir aus mathematischer Sicht quasi der goldene Mittelweg zwischen dem Verfahren nach Hare/Niemeyer und dem d'Hondtschen Verfahren zu sein. Deswegen halte ich es für absolut plausibel, dass es sich im Bund und in immer mehr Bundesländern durchsetzt - weil es mathematisch wohl die korrekteste Abbildung des Wahlergebnisses in Mandatszahlen ermöglicht.

Meine Damen und Herren, die CDU-Fraktion hat im Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen dagegen gestimmt. Das hat mich sehr betrübt. Im Innenausschuss haben Sie sich konsequenterweise enthalten. Ich habe die Hoffnung, dass Sie das Verhalten diesmal noch weiter steigern. Demgemäß müssten Sie heute zustimmen, und genau darum bitte ich Sie.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN - Ulf Thiele [CDU]: Nur fürs Protokoll: Im Haushaltsausschuss haben wir es auch abgelehnt!)

Vizepräsident Jens Nacke:

Vielen Dank, Herr Kollege Siebels. - Als Nächstes hat sich zu Wort gemeldet: für die Fraktion der CDU Frau Kollegin Butter. Bitte schön!

(Beifall bei der CDU)

Birgit Butter (CDU):

Vielen Dank. - Herr Präsident! Meine Damen und Herren Kollegen! Um es vorwegzunehmen, Herr Siebels: Ihre Hoffnung erfüllt sich nicht. Wir werden nämlich diesen Gesetzentwurf hier ablehnen. Und ich sage Ihnen auch, warum.

(Zurufe von der SPD und von den GRÜNEN: Oh!)

Dieser Gesetzentwurf zur Neueinteilung der Wahlkreise zeigt vor allem eines: Die Regierungsfractionen arbeiten an der Grenze des verfassungsrechtlich Zulässigen, statt vorausschauend stabil zu planen.

(Beifall bei der CDU)

Ja, Wahlkreise müssen regelmäßig überprüft werden. Bevölkerungsentwicklung, kommunale Strukturen und regionale Besonderheiten spielen dabei eine wichtige Rolle. Und genau deshalb braucht es Sorgfalt, Kontinuität und tragfähige Lösungen - keine hektischen Korrekturen auf Zuruf.

Was erleben wir hier? SPD und Grüne ändern mitten im Verfahren noch einmal den Zuschnitt mehrerer Wahlkreise. Gravierend: Landeswahlleiter und Gesetzgebungs- und Beratungsdienst warnen ausdrücklich, dass sich viele Wahlkreise bereits jetzt wieder dicht an der verfassungsrechtlichen Toleranzgrenze bewegen. Das, meine Damen und Herren, ist wahrlich kein solides Fundament für Wahlkreise, die eigentlich langfristig Bestand haben sollen.

Dabei hat der Staatsgerichtshof Ihnen doch unmissverständlich klargemacht: Ziel muss eine möglichst weitgehende Angleichung sein - nicht ein Zuschnitt, der gerade eben noch so durchgeht. Mit anderen Worten: Schon heute ist absehbar, dass wir in der nächsten Legislatur erneut über Wahlkreisgrenzen sprechen werden. Und das hat Herr Watermann auch mit einem süffisanten Lächeln zugegeben, weil er nämlich dem nächsten Landtag nicht mehr angehören wird. Dieses Thema wird uns also wieder vorliegen, diesen Ball müssen wir dann wieder aufnehmen.

Genau das, meine Damen und Herren, ist das Gegenteil von Wahlkreiskontinuität, genau das ist das Gegenteil von Planungssicherheit für Kommunen, Parteien und Wählerinnen und Wähler.

(Beifall bei der CDU)

Rot-Grün liefert hier ein Gesetz, das schon heute bei seiner Verabschiedung den nächsten Änderungsbedarf in sich trägt.

Meine Damen und Herren, die Koalition behauptet, sie setze lediglich die Vorgaben des Staatsgerichtshofs um. Aber das Gegenteil ist der Fall: Das Gericht hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass man die Zahl der Wahlkreise auch reduzieren könnte, etwa von 87 auf 80. Aber was macht die rot-grüne Koalition? Sie erhöht die Zahl der Wahlkreise von 87 auf 90. Also genau die entgegengesetzte Richtung!

Mehr Wahlkreise, meine Damen und Herren, bedeuten mehr Komplexität, mehr Verschiebungen, mehr Brüche in gewachsenen Strukturen. So passiert es nämlich in nicht wenigen Wahlkreisen. In meinem Wahlkreis Buxtehude zum Beispiel wird die dem Landkreis Stade zugehörige Samtgemeinde Apensen dem Wahlkreis Bremervörde im Landkreis Rotenburg (Wümme) zugeordnet. Wissen Sie, was Apensen mit dem neuen Wahlkreis Bremervörde gemeinsam hat, außer einer überschaubaren Gemeindegrenze? Nichts! Demgegenüber gehen aber Buxtehuder Schüler in Apensen auf die Oberschule; Schüler aus Apensen gehen in Buxtehude aufs Gymnasium.

(Zuruf von der SPD)

Es gibt - hören Sie zu! - den SPD-Ortsverein und einen Grünen-Ortsverband Buxtehude-Apensen. Ihre Parteifreunde sind über Ihr sinnloses Herauslösen von Apensen alles andere als erfreut. Hatten Sie ein Ohr für diese? Wohl kaum!

(Beifall bei der CDU)

Meine Damen und Herren, mehr Wahlkreise, wie von Rot-Grün gewollt, können in unserem Wahlsystem zwangsläufig mehr Überhang- und Ausgleichsmandate bedeuten und damit ein immer größeres Parlament. Schon heute haben wir statt 135 gesetzlichen Sitzen 146 Abgeordnete. Experten warnen ausdrücklich: Mit 90 Wahlkreisen kann der Landtag leicht auf über 180 Sitze anwachsen.

Und, liebe SPD, fragen Sie Ihre Landtagspräsidentin mal, wie teuer und wie groß das werden kann! Aber auch der Bund der Steuerzahler sagt: In Zeiten knapper Kassen verbietet sich eine Reform, die das Parlament aufbläht - und das völlig zu Recht! Jedes zusätzliche Mandat kostet den Steuerzahler rund 307 000 Euro im Jahr. Ein aufgeblähter Landtag würde Niedersachsen jährlich über 10 Millionen Euro zusätzlich kosten. Das sind über 50 Millionen Euro pro Wahlperiode.

(Dr. Marco Mohrmann [CDU]: Unfassbar!)

Rot-Grün, wie wollen Sie das den Bürgerinnen und Bürgern da draußen verkaufen?

(Beifall bei der CDU)

Das ist Geld, das in Schulen, bei der Polizei oder in der Infrastruktur fehlt. Politik hat doch vielmehr eine Vorbildfunktion, meine Damen und Herren. In Zeiten, in denen wir den Bürgerinnen und Bürgern sagen: Wir müssen sparen, wir müssen freiwillige Leistungen kürzen, wir müssen den Gürtel enger schnallen - in solchen Zeiten wie diesen ist doch kein Platz für „Mehr“.

Und noch eines: Diese Reform entstand hinter verschlossenen Türen, ohne ernsthafte, gewollte Einbindung der Opposition, ohne Beachtung der Stellungnahmen zahlreicher Landräte und Kreistage.

(Dr. Dörte Liebetruth [SPD]: Warum haben Sie denn keinen Änderungsvorschlag gemacht?)

Den Kommunen wurde sechs Tage Stellungnahmefrist gegeben, ohne dass auch nur ansatzweise auf ihre kritischen Argumente eingegangen wurde. Alle - auch die SPD-HVBs aus dem Landkreis Helmstedt - gingen geschlossen auf die Barrikaden. Der Kreistag dort verabschiedete geschlossen, mit den Stimmen der SPD, eine Resolution gegen diese rot-grüne Reform. So geht man nicht mit Kommunen um!

(Beifall bei der CDU)

Ernsthafte Einbindung von Dritten? Nein, Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen von SPD und Grünen, hatten genug mit sich selbst zu tun. Sie haben Ihren Zuschnitt bis zur letzten Minute unter sich ausgehandelt und legen ihn nun als Fraktionsgesetzentwurf vor. Das ist formal möglich, politisch aber bei einem so sensiblen Thema wie Wahlkreisen schlechter Stil. Denn Wahlkreise dürfen nie den Verdacht erwecken, parteipolitisch zugeschnitten zu sein. Genau dieser Eindruck entsteht aber.

Wenn zum Beispiel zunächst aus dem deutlich zu einwohnerstarken Wahlkreis Verden die an den Heidekreis angrenzende Gemeinde Kirchlinteln dem Wahlkreis Walsrode zugeordnet werden soll, dann war das zwar keine richtig gute Lösung, aber eine vom Landeswahlleiter sorgsam begründete.

(Zurufe von Dr. Dörte Liebetruth [SPD] und Jörn Domeier [SPD])

- Ja, Frau Liebetruth, Sie fühlen sich angesprochen, zu Recht!

Wo wäre aber dann die in der Gemeinde Kirchlinteln wohnende SPD-Generalsekretärin geblieben, die zudem noch in Verden im Kreistag sitzt?

(Ulrich Watermann [SPD]: Unter dem Teppich ist noch Platz!)

Ganz einfach: Durch die Änderung von Rot-Grün verbleibt Kirchlinteln kurzerhand doch im Wahlkreis Verden. Sieh an! Die nur minimal an den Heidekreis angrenzende Gemeinde Dörverden wird stattdessen zum Wahlkreis Walsrode verschoben. Sieh an!

Diese rein parteipolitisch motivierten, auf die Einzelinteressen einzelner SPD-Abgeordneter zurückgehenden, willkürlichen Änderungen sowie das Zusammenpuzzeln SPD-lastiger Wahlkreise für Ministerinnen und SPD-Abgeordnete beschädigen das Vertrauen in die Neutralität der Wahlkreisreform.

(Beifall bei der CDU)

Meine Damen und Herren, die Wahlkreise sind das Fundament unserer repräsentativen Demokratie. Sie müssen fair, nachvollziehbar und dauerhaft sein. Genau daran fehlt es diesem Gesetzentwurf. Eine Wahlkreisreform darf nicht zu mehr Abgeordneten, mehr Kosten und mehr parteipolitischem Misstrauen führen. Sie muss Stabilität schaffen, Größe begrenzen, Akzeptanz sichern.

Dieser Entwurf erreicht keines dieser Ziele. Er bläht potenziell den Landtag auf, belastet den Steuerzahler und schafft Wahlkreise, die höchstwahrscheinlich schon bald wieder geändert werden müssen. Deswegen sagen wir von der CDU: Wir lehnen diesen Gesetzentwurf ab. Ganz klar Nein zu dieser rot-grünen Wahlkreisreform!

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Jens Nacke:

Vielen Dank, Frau Kollegin Butter. - Auf Ihren Wortbeitrag gibt es eine Kurzintervention des Kollegen Bajus. Bitte schön!

Volker Bajus (GRÜNE):

Vielen Dank. - Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Frau Butter, ich kann es nicht anders beschreiben: Ich fand Ihren Wortbeitrag wohlfeil. Und wenn ich es zuspitzen müsste, würde ich sagen: unredlich.

(Zurufe von der CDU: Oh!)

Ich will Ihnen auch erklären, warum: Diese Wahlkreisreform ist die größte seit 2003. Sie war ein schwieriges Unterfangen. Ich kann Ihnen sagen, ich

habe alle Excel-Kenntnisse, die ich hatte, wieder hervorgeholt und musste doch eine ganze Menge dazulernen. Ich glaube, so geht es hier vielen im Hause - übrigens auch in Ihrer Fraktion.

Ich habe viele Gespräche auf unserer Seite geführt, aber ich habe auch einige Gespräche in Ihren Reihen geführt. Ich habe nicht einen einzigen konkreten Vorschlag von Ihnen gehört, der gegenüber unseren Vorschlägen, die Sie kannten, kritisch war. Im Gegenteil: Ein Haufen Abgeordneter aus der CDU war ausdrücklich dankbar für das, was wir gemacht haben.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD - Dr. Marco Mohrmann [CDU]: Sie müssen auch zuhören!)

Ich habe hier einen Brief, unterschrieben von den Abgeordneten Fühner, Calderone, Reinken und von Frau Evers. Sie wollten noch Änderungen bei mir um die Ecke - Wahlkreis Bersenbrück - bezüglich Meppen und Lingen erreichen. Das ist die Änderung, über die sich Frau Butter gerade beschwert hat. Wir haben sie übernommen. Wir haben genau das gemacht, was Sie wollten. Und dafür haben sich am Ende vor Ort eine Menge Leute bei meinem Kollegen Nicolas Mülbrecht Breer bedankt - weil er es gemacht hat.

(Zurufe von der CDU)

Von daher würde ich sagen: Bleiben Sie doch redlich, wie Sie es im Innenausschuss gewesen sind, Frau Butter! Bleiben Sie von mir aus bei „Enthaltung“, weil Sie vielleicht nicht alles schön finden. Aber in Wirklichkeit sind doch die meisten bei Ihnen zufrieden. Ich kann mir gut vorstellen, dass Herr Bock gleich vor der Abstimmung rausgeht, weil auch er sich freuen kann, dass sein Wahlkreis erhalten geblieben ist.

Vielen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Vizepräsident Jens Nacke:

Vielen Dank, Herr Kollege Bajus. Ich darf Sie bitten, sich im Rahmen von Kurzinterventionen sehr genau an die Redezeiten zu halten. Sie haben als Fraktion ja auch noch Gelegenheit, zu antworten.

Ebenfalls Gelegenheit, zu antworten, hat die Fraktion der CDU. Frau Kollegin Butter, Herr Kollege Fühner hat den Wunsch nach einer Erwiderung geäußert. - Jawohl, dem entsprechen Sie. Dann, Herr

Kollege Fühner, haben Sie anderthalb Minuten zur Erwiderung. Bitte schön!

(Beifall bei der CDU)

Christian Fühner (CDU):

Vielen Dank, Herr Präsident. - Vielen Dank, Herr Kollege Bajus.

(Ulrich Watermann [SPD] steht auf und geht durch den Plenarsaal)

Vizepräsident Jens Nacke:

Herr Kollege Fühner, einen Moment, bitte! - Herr Kollege Watermann, ich darf Sie bitten, den Beratungen hier zu folgen. Sich mitten in den Raum für Zwischenrufe in die anderen Fraktionen zu stellen, ist, glaube ich, bei diesem Thema unangebracht. Nehmen Sie bitte Platz!

Herr Kollege, Fühner, Sie haben anderthalb Minuten. Bitte schön!

Christian Fühner (CDU):

Herr Kollege Bajus, ich habe mich zu Wort gemeldet, weil Sie mich gerade hier am Rednerpult erwähnt und betont haben, dass ich für die Wahlkreisreform von Rot-Grün und für die Vorschläge ausgesprochen dankbar sei.

(Volker Bajus [GRÜNE]: Das müssten Sie ja sein!)

Ich will zunächst einmal betonen, dass ich mit Ihnen in dieser Angelegenheit überhaupt kein Gespräch geführt habe.

(Zurufe von der CDU: Aha!)

Ihrem Nicken entnehme ich, dass Sie dem zustimmen.

(Volker Bajus [GRÜNE]: Ich habe über Ihren Brief geredet!)

Dann haben Sie den Kollegen Mülbrecht Breer angesprochen. Wir sind beide Mitglied im emsländischen Kreistag. Der emsländische Kreistag hat eine Resolution verabschiedet, in der deutlich geworden ist, dass wir es wünschen und die Landesregierung auffordern, die Wahlkreisreform so umzusetzen, dass die emsländischen Kommunen auch in emsländischen Wahlkreisen sind.

(Uwe Dorendorf [CDU]: Aha!)

Der Kollege Mülbrecht Breer hat diese Resolution als Mitglied des emsländischen Kreistags mitgenommen und innerhalb Ihrer Regierungsfraktion da-

für geworben, das so umzusetzen. Er hat es zum Teil noch hinbekommen, bestimmte emsländische Kommunen wieder in Wahlkreise des Emslands zu holen. Es ist ihm allerdings bei Twist und Haren nicht geglückt, die jetzt mit der Grafschaft Bentheim einen Wahlkreis bilden.

Was ich eigentlich sagen möchte: In dieser Debatte ist deutlich geworden, dass Sie in der Grafschaft Bentheim einen neuen Wahlkreis gründen wollen, indem Sie aus meinem Wahlkreis Schüttorf herausgenommen und die Stadt Nordhorn sowie Bad Bentheim dazugenommen haben. Sie haben sich die bisherigen Ergebnisse angeschaut und überlegt - das geht in Richtung der SPD -: Wie bekommen wir es endlich hin, im Westen Niedersachsens einen SPD-Wahlkreis aufzurufen, weil wir da niemals einen Wahlkreis gewinnen können?

Sie haben parteipolitische Strategien eingesetzt, um neue Wahlkreise zu gründen. Das werfen wir Ihnen vor. Das hat nichts mit Dankbarkeit zu tun, das ist ausschließlich parteipolitisches Kalkül der Sozialdemokraten im Westen Niedersachsens.

Vielen Dank.

(Starker Beifall bei der CDU - Sebastian Lechner [CDU] - zu Volker Bajus [GRÜNE] -: Und ihr macht da auch noch mit! Lasst das doch die Sozialdemokraten machen! Lasst doch den Siebels den Quatsch verteidigen! Aber du machst das auch noch für ihn! - Weitere Zurufe von der CDU und Gegenrufe von der SPD)

Vizepräsident Jens Nacke:

Liebe Kolleginnen und Kollegen - - -

(Zurufe von der CDU - Wiard Siebels [SPD]: Feiert ihr jetzt eure neuen Wahlkreise, oder was ist da los? - Weitere Zurufe von der SPD - Glocke des Präsidenten)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, darf ich mal um Ihre Aufmerksamkeit bitten?

(Zuruf von Uwe Dorendorf [CDU] - Gegenrufe von der SPD)

- Herr Kollege Dorendorf, darf ich um Ihre Aufmerksamkeit bitten?

Wir möchten die Beratung gern fortsetzen. Einerseits kann ich Ihre Unruhe verstehen, weil es hier um sehr unmittelbare Angelegenheiten geht. Andererseits bitte ich zu bedenken, welches Zeichen wir

aussenden, wenn wir ausgerechnet bei diesem Thema in besonders große Emotionen ausbrechen.

Als Nächstes hat sich zu Wort gemeldet: für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Frau Kollegin Weippert. Ich darf Sie bitten, ihr die Aufmerksamkeit zu schenken. Bitte!

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Nadja Weippert (GRÜNE):

Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleg*innen! Allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim - das sind die fünf Wahlprinzipien, die sowohl im Grundgesetz als auch in unserer Niedersächsischen Verfassung verankert sind. Um diesen Prinzipien gerecht zu werden, steht heute ein zentrales Thema weit oben auf unserer Tagesordnung: die Reform des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes. Das ist ein Thema, das nicht nur juristische Präzision erfordert, sondern vor allem eines: Gerechtigkeit - Gerechtigkeit, die sicherstellt, dass jede Stimme gleich viel wert ist, egal ob sie in der Stadt oder auf dem Land, im Osten oder im Westen Niedersachsens abgegeben wurde.

Bekanntlich wurde diese Reform durch ein Urteil des Staatsgerichtshofs von Dezember 2024 notwendig. Seitdem ist klar: Die bisherigen Abweichungen bei Landtagswahlen von bis zu 25 % bei der Zahl der Wahlberechtigten je Wahlkreis sind nicht hinnehmbar. Künftig gilt eine Obergrenze von 15 %, von der nur in sehr wenigen, gut begründeten Ausnahmen abgewichen werden darf. Das ist ein wichtiger Schritt, um die Wahlgleichheit zu stärken - ein Grundprinzip unserer Demokratie!

Doch gehen wir in der Historie einmal ein bisschen zurück. Die letzte große Wahlkreisreform - wir haben es eben schon gehört - gab es im Jahr 2003. Ihr war eine jahrelange Diskussion inklusive Enquetekommission vorausgegangen. Am Ende wurde die recht willkürliche Zahl von 87 Wahlkreisen festgelegt.

So viel Zeit wie damals blieb uns als regierungstragenden Fraktionen von SPD und Grünen nach dem Urteil im Dezember 2024 nicht, liebe Kolleg*innen. Wir waren gefordert, verantwortungsvoll, zügig und präzise zu handeln. Das haben wir getan.

Uns war unter anderem wichtig, in die einzelnen Regionen mit ihren Besonderheiten und gewachsenen Strukturen reinzuhören, um dies nach Möglichkeit in unserem Gesetzentwurf berücksichtigen zu können. In vielen, wenn auch nicht in allen, Fällen ist

uns das gelungen. Und auch wenn hier heute von der Union etwas anderes behauptet wird: Auch mit Ihnen wurde geredet. Die einzelnen Reaktionen Ihrer Abgeordneten, die übrigens auch in der regionalen Presse zum Teil mit wörtlichen Zitaten untermauert wurden, fielen von „Ist mir egal“, über „Das passt schon“ bis hin zu überschwänglicher Dankbarkeit aus.

(Zurufe von der CDU)

Tatsächlich stehen also nur die wenigsten Abgeordneten der Unionsfraktion diesem rot-grünen Vorschlag kritisch gegenüber. Umso erstaunlicher ist, dass Sie den vorliegenden Gesetzentwurf ablehnen wollen. Im Innenausschuss haben Sie sich noch enthalten.

(Unruhe bei der CDU)

Daher müssen Sie sich heute auch die Frage gefallen lassen, wo denn Ihr Vorschlag für eine rechtssichere Wahlkreisreform ist.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Auch Sie hatten über ein Jahr Zeit, einen eigenen Vorschlag zu entwickeln und vorzulegen. Aber anscheinend beschäftigen Sie sich lieber mit dem Zünden von Nebelkerzen, die einzig und allein Ihrer Profilierung dienen - etwa einem neuen, für die Steuerzahler*innen teuren Parlamentarischen Untersuchungsausschuss -,

(Carina Hermann [CDU]: Da sind Sie aber ganz unten beim Niveau! - Weitere Zurufe von der CDU)

anstatt sich der Verantwortung für die Menschen in unserem Land zu stellen.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD - Carina Hermann [CDU]: Wieder verteidigen Sie die Sozialdemokraten!)

Ich kann nur sagen: Wie gut, dass Sie nicht regieren, liebe CDU!

Fakt ist: Wir von SPD und Bündnis 90/Die Grünen haben als einzige Fraktionen einen eigenen Vorschlag vorgelegt, der nicht nur das Urteil umsetzt, sondern auch die vom Landesamt für Statistik prognostizierten Zahlen zur Bevölkerungsentwicklung für das Jahr 2027 berücksichtigt.

Vizepräsident Jens Nacke:

Frau Kollegin Weippert, es gibt den Wunsch nach einer Zwischenfrage: des Kollegen Reinken. Möchten Sie dem entsprechen?

Nadja Weippert (GRÜNE):

Nein.

Vizepräsident Jens Nacke:

Dann fahren Sie bitte fort.

Nadja Weippert (GRÜNE):

Während der Westen Niedersachsens wächst, schrumpft der Osten. Diese Dynamik muss sich auch in der Wahlkreiseinteilung widerspiegeln.

Aber was ändern wir konkret?

Erstens. Die Anzahl der Wahlkreise steigt von 87 auf 90. Dadurch lassen sich die Wahlberechtigten gleichmäßiger auf Wahlkreise verteilen. Bei dieser Verteilung müssen zahlreiche regionale, kulturelle, wirtschaftliche Gegebenheiten sowie geografische, politische und gesellschaftliche Zusammenhänge im Sinne der Gerechtigkeit berücksichtigt werden.

Zweitens. Bei der Neugliederung der Wahlkreise wollen wir die gewachsenen landsmannschaftlichen Strukturen erhalten, statt künstliche Grenzen zu ziehen. Ob im Emsland, der Grafschaft Bentheim oder in Lüneburg: Die neue Wahlkreiseinteilung spiegelt die realen Lebenswelten der Menschen wider.

(Lachen bei der CDU - Sebastian Lechner [CDU]: Um Gottes Willen!)

Drittens. Wir führen ein faires Auszählverfahren für mehr Gerechtigkeit ein. Mit dem Wechsel von der Sitzverteilung nach d'Hondt zu dem Saint-Laguë/Schepers-Verfahren werden kleinere Parteien bei der Zuteilung nicht länger benachteiligt. Stattdessen wird dafür gesorgt, dass die Erfolgswertgleichheit der Stimmen gewahrt bleibt, also jede Stimme gleich viel zählt, liebe Kolleg*innen.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Vizepräsident Jens Nacke:

Frau Kollegin Weippert, es gibt einen weiteren Wunsch nach einer Zwischenfrage: der Kollegin Bauseneick. Möchte Sie dem entsprechen?

Nadja Weippert (GRÜNE):

Nein, ich möchte zu Ende ausführen.

Vizepräsident Jens Nacke:

Dann fahren Sie bitte fort.

Nadja Weippert (GRÜNE):

Diese Reform ist daher weit mehr als eine rein technische und verfassungsrechtlich erforderliche Anpassung. Sie ist ein Signal für eine moderne, gerechte Demokratie - eine Demokratie, in der jede Stimme gleich viel zählt, unabhängig davon, wo sie abgegeben wird, eine Demokratie, die die Vielfalt unseres Landes abbildet und die Zusammenhänge zwischen Regionen stärkt.

An dieser Stelle möchte ich dem Landeswahlleiter und seinem Team sowie dem Landesamt für Statistik und dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Landtags für die wertvolle Beratung und Unterstützung herzlich danken.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Liebe Kolleg*innen, ich bitte um Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf.

Vielen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Vizepräsident Jens Nacke:

Vielen Dank, Frau Kollegin Weippert. - Als Nächstes hat sich zu Wort gemeldet: für die Fraktion der AfD Herr Kollege Bothe. Bitte schön!

(Beifall bei der AfD - Detlev Schulz-Hendel [GRÜNE]: Darauf haben wir gewartet!)

Stephan Bothe (AfD):

Vielen Dank. - Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Verlassen wir mal die Klüngelrunden dieses Abgeordnetenhauses und gehen zur Sachpolitik über!

(Wiard Siebels [SPD]: Gehen wir mal zur Vetternwirtschaft über! Sehr gute Idee!)

- Wir verlassen jetzt Ihre Klüngelrunden und kommen zur Sachpolitik.

Die größte Wahlkreisreform, laut Herrn Bajus - und trotzdem bleiben Sie am Rande der Verfassungsmäßigkeit. Herzlichen Glückwunsch! Wenn man ehrlich ist, müsste man dieses Gesetz „SPD-Mandatsrettungsgesetz“ nennen,

(Beifall bei der AfD)

weil hier gerade nichts anderes passiert: Die Wahlkreise werden aufgestockt auf 90 Stück, mit dem

Ziel, dass man mit gewissen Überhangmandaten den Landtag auf bis zu 180 Mandate aufgebläht bekommt - in der Hoffnung, dass die Wahl 2027 nicht zum völligen Desaster wird und man am Ende ganz viele ehemalige Abgeordnete bei der AWO oder sonst wo unterbringen muss.

(Heiterkeit bei der AfD - Zurufe von der SPD)

Dieser Wahlkreisreform ist eine Menge Streit und Diskussion innerhalb Ihrer Fraktion vorangegangen. Im Ausschuss war das eigentlich sehr viel ruhiger. Innerhalb der SPD wurde wahrscheinlich um jeden Straßenzug gekämpft, der dann in welchen Wahlkreis auch immer reingegangen ist.

Naja, jetzt stehen wir hier, werden dies beschließen, und am Ende wird es Ihnen nichts nutzen. Sie werden die Wahl 2027 trotzdem verlieren, Sie werden trotzdem eine kleinere Fraktion sein. Und am Ende steht einfach nur ein teurerer und vielleicht auch ein etwas ineffizienterer Landtag.

Vizepräsident Jens Nacke:

Herr Kollege Bothe, es gibt den Wunsch nach einer Zwischenfrage: des Kollegen Kurku. Möchten Sie dem entsprechen?

Stephan Bothe (AfD):

Selbstverständlich.

Vizepräsident Jens Nacke:

Bitte schön!

Deniz Kurku (SPD):

Vielen Dank, Herr Bothe, für das Zulassen der Zwischenfrage.

Wir haben von Ihnen jetzt viel über die SPD gehört, und der Redebeitrag ist schon fortgeschritten. Deshalb an Sie die Frage: Sie haben nichts dazu gesagt, dass es sich letztendlich um eine höchststrichterliche Rechtsprechung handelt und diese Wahlkreisreform keine Erfindung der SPD, sondern auf ein Urteil zurückzuführen ist. Sagen Sie dazu auch noch etwas, oder kommt das gar nicht mehr?

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Stephan Bothe (AfD):

Vielen Dank, Herr Kurku, für diese Frage. Ich bin immer sehr dankbar für Ihre Fragen.

Der Staatsgerichtshof hat ja eigentlich das Gegenteil von dem gefordert, was Sie hier heute vorlegen. Das Staatsgerichtshof hat gesagt: 15 %, aber man darf die Grenzen nicht ausreizen.

(Klaus Wichmann [AfD]: Genau!)

Sie reizen sie aber aus!

(Klaus Wichmann [AfD]: Genau!)

Der Staatsgerichtshof hat gesagt: Man kann die Zahl der Wahlkreise auch verringern. Aber Sie vergrößern sie! Am Ende machen Sie das Gegenteil von dem, was der Staatsgerichtshof Ihnen ins Stammbuch geschrieben hat. Und es wird Folgendes passieren: In ein paar Jahren wird man hier um eine neue Reform ringen, denn diese hat über die Landtagswahl 2027 hinaus keinen Bestand.

Also: Was Sie hier machen, ist handwerklich schlecht, es ist verfassungsrechtlich bedenklich, und es soll nur dazu dienen, dass die SPD 2027 nicht ein völliges Desaster erlebt.

(Detlev Schulz-Hendel [GRÜNE]: Verfassungsrechtlich bedenklich ist was ganz anderes!)

- Herr Schulz-Hendel, Sie werden 2027 ohnehin ein Desaster erleben.

Vielen Dank.

(Beifall bei der AfD)

Vizepräsident Jens Nacke:

Vielen Dank, Herr Kollege Bothe. - Auf Ihren Wortbeitrag gibt es eine Kurzintervention der Kollegin Weippert. Frau Kollegin, Sie haben anderthalb Minuten. Bitte schön!

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Nadja Weippert (GRÜNE):

Vielen Dank, Herr Präsident. - Ganz ehrlich: Auch von Ihnen ist kein Vorschlag gekommen. Auch Sie haben nichts vorgelegt, Sie haben nichts erarbeitet. Auch Sie hatten über ein Jahr Zeit. Auch Sie hätten sich mit genau den Grundsätzen beschäftigen können.

Wenn man das Protokoll über die letzte Sitzung des Innenausschusses liest, dann stellt man fest, dass sowohl der GBD als auch der Landeswahlleiter gesagt haben, dass wir hier eine wirklich gute Lösung haben und dass sie keine Angst haben, dass sie verfassungsrechtlich nicht hält - im Gegenteil. Nur

in vier Wahlkreisen könnten - vielleicht! - geringe Abweichungen eintreten. In zwei Wahlkreisen könnte es laut unseren Prognosezahlen, die wir in diesem Verfahren extra für alle Wahlkreise berechnet haben, sogar sein, dass sie gar nicht eintreten.

Genau deswegen ist das zurückzuweisen, was hier gesagt wurde. Das hier ist ein guter Vorschlag, und wenn keine anderen Vorschläge kommen, werden wir den jetzt genau so verabschieden.

Vielen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Vizepräsident Jens Nacke:

Vielen Dank, Frau Kollegin Weippert. - Herr Kollege Bothe möchte antworten. Bitte schön!

Stephan Bothe (AfD):

Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Sehr geehrte Frau Kollegin Weippert, es gab einen sehr guten Vorschlag, und zwar den ersten Vorschlag des Landeswahlleiters, der sich genau innerhalb der Grenzen und Vorgaben des Staatsgerichtshofs bewegt und die Zahl der Wahlkreise auf 87 begrenzt hat. Das hätte aber bedeutet,

(Immacolata Glosemeyer [SPD]: Dass die Menschen alle auseinandergerissen werden! - Weitere Zurufe von der SPD)

dass nächstes Mal vielleicht 20 SPD-Abgeordnete weniger hier in diesem Landtag sitzen. Und das wollten Sie natürlich tunlichst verhindern. Was haben Sie gemacht?

(Zurufe von der SPD)

- Ich sehe das wirklich ganz entspannt, was Sie hier machen, denn das wird die CDU nächstes Mal genauso machen.

(Sebastian Lechner [CDU]: Nö!)

Was Sie gemacht haben, ist: Sie haben reingeschnitten, Sie haben versucht, der CDU ihre Wahlkreise zu klauen. Sie haben auch innerhalb der SPD um jeden Stadtteil gekämpft, weil Sie sich auch untereinander nicht einig waren. Am Ende war das einfach eine ziemlich, sagen wir mal, flache Nummer, die Sie von den Regierungsfractionen hier geliefert haben.

(Detlev Schulz-Hendel [GRÜNE]: Das ist aber keine Vetternwirtschaft!)

Und jetzt beschließen wir hier auf den letzten Drücker ein Gesetz. Können Sie machen, aber in fünf Jahren ist es wieder Makulatur.

Vielen Dank.

(Beifall bei der AfD)

Vizepräsident Jens Nacke:

Vielen Dank, Herr Kollege Bothe. - Als Nächstes hat sich zu Wort gemeldet: für die Fraktion der SPD erneut Herr Kollege Siebels. Sie haben noch eine Restredezeit von dreieinhalb Minuten.

(Beifall bei der SPD)

Wiard Siebels (SPD):

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es ist schwierig, wenn einige die Zusammenhänge des Wahlrechts überhaupt nicht verstehen und davon ausgehen, dass Überhang- oder Ausgleichsmandate nur einer einzigen Partei oder Fraktion zustehen könnten. Das ist nicht so, aber ich habe leider nicht mehr genug Redezeit, um Ihnen das alles an dieser Stelle zu erklären.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Ich habe mich aus anderen Gründen gemeldet. Ich wollte nämlich noch mal sicher gehen, dass die CDU nicht doch noch einen Vorschlag einbringt. Gehe ich recht in der Annahme, dass es keinen Vorschlag von Ihnen gibt?

(Zurufe von der CDU)

Das wollte ich noch mal wissen, denn, meine Damen und Herren, in den *Ostfriesischen Nachrichten* von vor wenigen Tagen gab es einen großen Artikel: „Auricher CDU will andere Gemeinde wandern lassen“. Das erweckt doch wohl ziemlich deutlich den Eindruck, dass irgendwie noch ein Vorschlag im Raum steht. In dem Artikel ist die Rede davon, das sei noch rechtzeitig zur Sitzung des Innenausschusses eingebracht worden.

Meine Damen und Herren, es gibt im Kern nur zwei Möglichkeiten: Entweder kann sich die Auricher CDU in der eigenen Landtagsfraktion nicht durchsetzen - dann ist das einigermaßen peinlich -, oder es handelt sich um eine beinahe bewusste Irreführung, um eine Anscheinserweckung. Meine Damen und Herren, das ist in höchstem Maße unredlich, wie viele andere Wortbeiträge hier übrigens auch.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Auch in der Sache ist es geradezu peinlich, wenn ich das sagen darf, denn dort wird darauf abgestellt, dass man bei diesem Vorschlag ganz bewusst Auswirkungen auf die benachbarten Landkreise nicht geprüft hätte.

Meine Damen und Herren, ich kann eine Wahlkreisreform nicht in fünf Minuten durchrechnen, wenn ich einfach ganz viele einzelne Insellösungen mache und sage: „Da ist alles wunderbar, bei mir passt das“, und mit Blick auf die Nachbarkommunen sage: „Das habe ich nicht gerechnet, damit habe ich nichts mit zu tun.“

Meine Damen und Herren, liebe CDU-Fraktion, in aller Deutlichkeit: Das Land Niedersachsen ist ein zusammenhängendes Land, und ich habe die direkte Forderung an Sie: Wenn Sie solche Vorschläge öffentlich kundtun, dann machen Sie das entweder für das ganze Land Niedersachsen, oder lassen Sie es! Was Sie machen, ist peinlich. Sie führen die Wählerinnen und Wähler in die Irre, meine Damen und Herren.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Dann geht es bei mir weiter: Es wird eine Insellösung vorgeschlagen, weil man die Gemeinde Großefehn in meinem Wahlkreis behalten will. Das hätte ich mir übrigens auch gewünscht; das hatte ich eingangs auch schon gesagt. Aber als größter Wahlkreis - der schönste sind wir sowieso - ist das angesichts der gerichtlichen Vorgaben einfach nicht denkbar.

Jetzt hat man einen Vorschlag gemacht, in dem Großefehn wieder drin ist. Löblich! Rechnerisch aber ergibt sich - wer mitdenkt, kommt schnell drauf -: Dann muss mindestens eine andere Kommune rausfliegen. Aber das scheint ja dann nicht so schlimm zu sein.

Deswegen frage ich die CDU-Fraktion mal ganz direkt: Wenn Sie die Großefehner so lieb haben, wie ich übrigens auch - der frühere Bürgermeister, Olaf Meinen, heutiger Landrat, ist einer meiner engsten politischen Vertrauten, ein ganz feiner Kerl, und Großefehn ist eine hervorragende Kommune, die einen super Job macht -:

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Was haben Ihnen eigentlich die Großheider getan, dass es offensichtlich völlig unproblematisch ist, sie aus diesem Wahlkreis regelrecht rauszuschmei-

ßen? Es ist wirklich hanebüchen, was Sie dort treiben, meine Damen und Herren.

Obendrauf kommt, dass Sie uns hier in mehreren Redebeiträgen vorgeworfen haben, wir würden an die Grenze des Verfassungsrechtlichen gehen.

(Zurufe von der CDU)

- Genau, ich sage Ihnen jetzt was! Hören Sie zu!

Dieser Vorschlag der Auricher CDU sieht für den Auricher Wahlkreis eine Abweichung von 15,13 % vor. Das ist nach Ihren eigenen Maßstäben mindestens am Rande des Verfassungsrechts.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Und jetzt lese ich Ihnen noch etwas vor, damit Sie sich selber einsortieren können, Herr Mohrmann; jetzt wird es nämlich richtig interessant! Da vergleicht ein Mitglied der CDU den SPD/Grünen-Vorschlag mit der US-Politik. Zitat:

Auch in den USA wurde und wird mit den Grenzen von Wahlkreisen Politik gemacht - Stichwort „Gerrymandering“. Was dort unter Donald Trump und seinen Unterstützern als Versuch galt, Mehrheiten zu sichern - jenseits demokratischer Fairness -, darf hierzulande kein Vorbild sein.

So die CDU-Politikerin.

Schämen Sie sich für einen solchen Unfug!

(Starker, anhaltender Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Vizepräsident Jens Nacke:

Vielen Dank, Herr Kollege Siebels. Ich darf Sie gleichwohl bitten, sich zu mäßigen. Ich glaube, den Begriff „Unfug“ würden wir beide als unparlamentarisch einstufen.

Weitere Wortmeldungen liegen zu diesem Tagesordnungspunkt nicht vor, sodass wir zur Abstimmung kommen können.

Wer der Beschlussempfehlung folgen und damit den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Schlussabstimmung mit den in der Beschlussempfehlung empfohlenen Änderungen annehmen will, den bitte ich, soweit möglich, aufzustehen. - Das sind die Fraktionen der SPD und von Bündnis 90/Die Grünen. Wer ist dagegen? - Das sind die Fraktionen der CDU und der AfD. Wer enthält sich? - Das ist niemand. Der Beschlussempfehlung wurde gefolgt.

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersachsen Landeswahlgesetzes

Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport - Drs. 19/9919

Berichterstattung: Abg. Birgit Butter (CDU)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt Ihnen in der Drucksache 19/9919 mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen und gegen die Stimmen der AfD-Fraktion bei Enthaltung der CDU-Fraktion, den Gesetzesentwurf mit Änderungen anzunehmen. In den mitberatenden Ausschüssen für Rechts- und Verfassungsfragen sowie für Haushalt und Finanzen haben die Vertreter der CDU-Fraktion - bei ansonsten gleichlautendem Abstimmungsergebnis - gegen den Entwurf gestimmt.

Der federführende Ausschuss hat die mit dem Entwurf vorgelegte Wahlkreiseinteilung aufgrund einer Empfehlung des Landeswahlleiters und des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (GBD) im Hinblick auf entstehende Abweichungen der Größe der einzelnen Wahlkreise von der durchschnittlichen Größe aller Wahlkreise anhand von Prognosen des Landesamtes für Statistik -LSN- (vgl. insbesondere Vorlage 10) zur Bevölkerungsentwicklung zum Stichtag 30. September 2027 während des Verfahrens erneut überprüft. Zudem hat der Ausschuss verschiedene, zu dem Gesetzesentwurf eingegangene Stellungnahmen einzelner Kommunen ausgewertet.

In der Folge haben die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen einen Änderungsvorschlag bezüglich des Zuschnitts der Wahlkreise 75 (Bersenbrück), 83 (Freren) und 84 (Meppen) vorgelegt, dem der Ausschuss mehrheitlich gefolgt ist. Zur Begründung des geänderten Zuschnitts wird auf die Ausführungen zur Anlage verwiesen. Zugleich haben die regierungstragenden Fraktionen in dem genannten Änderungsvorschlag für vier Wahlkreise eine Begründung dafür vorgelegt, weshalb bezüglich dieser Wahlkreise zum genannten Stichtag eine gegebenenfalls geringfügige Abweichung von der durchschnittlichen Größe aller Wahlkreise von mehr als +/- 15 % nicht anders abwendbar ist. Eine solche Begründung von Abweichungen ist in einem Abweichungsbereich zwischen 15 und 25 % nach dem Urteil des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 16. Dezember 2024 für zahlenmäßig wenige Wahlkreise verfassungsrechtlich zulässig, wenn besondere Gründe vorliegen, die die Überschreitung objektiv erfordern und die aus nicht anders auszugleichenden Umständen resultieren (StGH, Urteil v. 16. Dezember 2024, Az. 5/23, S. 16). Die Begründungen für Abweichungen betreffen die Wahlkreise 6 (Gifhorn-Süd), 19 (Holzminden), 49 (Lüneburg) und 70 (Wilhelmshaven). Bezüglich zwei dieser Wahlkreise, nämlich bezüglich Wahlkreis 6 und 49, gehen die regierungstragenden Fraktionen dabei allerdings davon aus, dass sich entgegen der vom LSN vorgelegten Bevölkerungszahlen aus näher dargelegten Umständen zum Stichtag gar keine Abweichung der Größe der Wahlkreise ergeben wird, die die Toleranzgrenze von +/- 15 % überschreitet; insoweit haben die regierungstragenden Fraktionen eine ergänzende Prognose angestellt und die verfassungsrechtliche Rechtfertigung einer möglichen Abweichung lediglich vorsorglich vorgenommen. Diese Prognosen und Begründungen hat sich der Ausschuss mehrheitlich zu eigen gemacht. Zu den Einzelheiten der Prognosen und Begründungen wird jeweils auf die Ausführungen zur Anlage verwiesen.

Der Landeswahlleiter und der GBD haben abschließend darauf hingewiesen, dass sich auch nach der vom Ausschuss letztlich beschlossenen Wahlkreiseinteilung voraussichtlich eine größere Anzahl an Wahlkreisen relativ nah an der verfassungsrechtlich zulässigen Toleranzgrenze bewegen wird, nämlich zwischen 14 und 15 % Abweichung von der durchschnittlichen Größe aller Wahlkreise (Neuzuschnitt des Wahlkreises 75 -Bersenbrück- sowie Vorlage 10: Wahlkreis 18 -Einbeck-, Wahlkreis 35 -Bad Pyrmont-, Wahlkreis 53 -Rotenburg-, Wahlkreis 61 -Verden-). Nach dem Urteil des Staatsgerichtshofs sei jedoch „eine möglichst weitgehende Angleichung der Wahlkreise“ anzustreben, „nicht nur ein Zuschnitt, der gerade die Einhaltung des Toleranzbereichs erreicht“ (StGH, a. a. O., S. 17). Jedenfalls sei es im Hinblick auf die genannten Wahlkreise und die Anforderungen des

Staatsgerichtshofs nicht unwahrscheinlich, dass in der kommenden Wahlperiode erneut eine Korrektur von Wahlkreiszuschnitten erforderlich werde.

Vertreter der regierungstragenden Fraktionen betonten im Ausschuss, trotz der schwierigen Aufgabe einer verfassungsgemäßen Neuaufteilung der Wahlkreise, die immer auch Kompromisse erfordere, sei es nach Einholung der maßgeblichen Prognosezahlen und der Berücksichtigung verschiedener kommunaler Strukturen und regionaler Besonderheiten gelungen, einen guten Gesetzentwurf zu erarbeiten, der den Vorgaben des Staatsgerichtshofs entspreche.

Vertreter der CDU-Fraktion und der AfD-Fraktion kritisierten demgegenüber die Erhöhung der Anzahl der Wahlkreise von 87 auf 90 und kritisierten, dass dem Grundsatz der Wahlkreiskontinuität nicht ausreichend entsprochen worden sei, sodass in der kommenden Wahlperiode vermutlich erneut eine Änderung der Wahlkreisgrenzen erforderlich werde. Die CDU-Fraktion kritisierte zudem die Dauer des Beratungsverfahrens.

Den Ausschussempfehlungen zu den einzelnen Vorschriften liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Zur Gesamtüberschrift des Gesetzentwurfs:

Die Gesamtüberschrift des Gesetzentwurfs soll wegen der vom Ausschuss beschlossenen, zusätzlichen Änderung der Landeswahlordnung (siehe Artikel 1/1) ergänzt werden.

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes):

Wegen der vom Ausschuss beschlossenen, zusätzlichen Änderung der Landeswahlordnung (neuer Artikel 1/1) müssen die einzelnen Artikel aus rechtsförmlichen Gründen Überschriften erhalten. Artikel 1 betrifft die Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes.

Zur Fundstelle:

Der Ausschuss empfiehlt, die Fundstelle rechtsförmlich zu berichtigen.

Zu Nummer 1 (§ 1):

Der Ausschuss empfiehlt zunächst rechtsförmliche Berichtigungen.

Der Ausschuss hat zu der im Entwurf in Absatz 1 Satz 2 vorgesehenen Erhöhung (nur) der Anzahl der Wahlkreise von 87 auf 90 bei Beibehaltung der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten von 135 (§ 1 Abs. 1 Satz 1) zur Kenntnis genommen, dass diese zwar (verfassungs-)rechtlich zulässig ist, jedoch - je nach Ausgang der Wahl - zu einer erhöhten Anzahl an Mehrsitzen (sogenannte Überhangmandate, vgl. § 33 Abs. 7 Satz 1) und in der Folge zu einer Erhöhung der Mindestzahl der Abgeordneten-sitze (§ 33 Abs. 7 Satz 2) führen kann. Die Wahrscheinlichkeit, dass dem Landtag eine größere Zahl von Abgeordneten angehört als bislang, steigt nämlich durch die Erhöhung der Anzahl der Wahlkreise; dabei steigt auch die Wahrscheinlichkeit für die Zunahme von (sogenannten echten) „Überhangmandaten“, also Mehrsitzen, die nicht durch die Erhöhung der Mindestzahl der Abgeordneten-sitze ausgeglichen werden (§ 33 Abs. 7 Satz 2 und 4, vgl. Stellungnahme des Landeswahlleiters, Vorlage 6, S. 2).

Der Ausschuss hat auch zur Kenntnis genommen, dass es durch eine Erhöhung der Anzahl der Wahlkreise zudem tendenziell schwieriger wird, die Vorgaben des Urteils des Staatsgerichtshofes einzuhalten, weil sich die durchschnittliche Anzahl der Wahlberechtigten aller Wahlkreise verringert und daher Verschiebungen von Landkreisen, Städten und Gemeinden zwischen den Wahlkreisen schneller zu einer verfassungsrechtlich nicht mehr tolerablen Abweichung führen können (vgl. StGH, a. a. O., S. 13). Zugleich nimmt die verfassungsrechtliche Bedeutung des Gebots „annähernd gleich großer Wahlkreise“ durch die erhöhte Wahrscheinlichkeit „echter“ Überhangmandate noch weiter zu (vgl. Koch, NVwBl. 2025, S. 229, 230 mit Hinweis auf StGH, a. a. O., S. 12, so auch Stellungnahme des Landeswahlleiters, Vorlage 6, S. 2 f.).

Der Ausschuss hat dennoch mehrheitlich an der im Entwurf vorgesehenen Erhöhung der Anzahl der Wahlkreise festgehalten; Vertreter der CDU-Fraktion und der AfD-Fraktion kritisierten dies.

Zu Nummer 1/1 (§ 10):

Der Ausschuss empfiehlt, auch § 10 Abs. 2 Satz 2 des geltenden Rechts (d. h. die Regelung über den Bericht des Landeswahlleiters) an die Maßgaben des Urteils des Staatsgerichtshofs v. 16. Dezember 2024 anzupassen. Bisher muss der Bericht des Landeswahlleiters einen Vorschlag für eine Änderung der Wahlkreiseinteilung dann enthalten, wenn die Zahl der Wahlberechtigten in einem Wahlkreis oder in mehreren Wahlkreisen um mehr als 25 % von der durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten aller Wahlkreise abweicht. Da nach dem Urteil des Staatsgerichtshofs nunmehr bereits Abweichungen eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten aller Wahlkreise um mehr als 15 % nur in besonderen Ausnahmefällen gerechtfertigt werden können, soll der Bericht des Landeswahlleiters zumindest ab dieser Abweichungsgröße verpflichtend einen Änderungsvorschlag zur Wahlkreiseinteilung enthalten (vgl. auch Stellungnahme des Landeswahlleiters, Vorlage 6, S. 11). Die Zahl „25“ soll daher durch die Zahl „15“ ersetzt werden.

Zu Nummer 2 (§ 33):

Der Entwurf sieht eine Änderung des Verfahrens der Verteilung der Abgeordnetensitze auf die Landeswahlvorschläge (Absatz 5 der Entwurfsfassung) vor und verweist hierzu (lediglich) auf das „Divisorverfahren mit Standardrundung“ (Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren). Die einzelnen Rechenschritte, das Verfahren der Rundung oder die Umsetzung des Rechenergebnisses in Abgeordnetensitze werden im Gesetzestext nicht näher abgebildet, obwohl bei dem Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers verschiedene Rechenmethoden in Betracht kommen, nämlich das sogenannte Iterative Verfahren, das sogenannte Höchstzahlverfahren und die sogenannte Rangmaßzahlmethode (vgl. z. B. die entsprechenden Erläuterungen auf der Internetseite der Bundeswahlleiterin zum Verfahren Sainte-Laguë/Schepers, www.bundeswahlleiterin.de und Stellungnahme des Landeswahlleiters, Vorlage 6, S. 11 f.). Wie das Verfahren genau angewendet werden soll, ergibt sich also nicht aus dem Gesetzestext selbst, sondern ist nach der Entwurfsfassung von dem Vorverständnis und den Vorkenntnissen der Rechtsanwendenden abhängig. Derartig wenig detaillierte, wahlrechtliche Regelungen werden in der Literatur im Hinblick auf den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl (Artikel 8 Abs. 1 NV) zumindest als nicht völlig unproblematisch angesehen, weil „zwischen die Stimmabgabe der Wähler und die Wahl der Abgeordneten außer dem Gesetz die Entscheidung der Normanwender über die Anwendung und den Inhalt der wahlrechtlichen Bestimmungen“ tritt (vgl. Boehl, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 12. Aufl., § 5, Rn. 3 und 5). Der Ausschuss empfiehlt deswegen - einem Vorschlag des Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung (MI) folgend - das in Absatz 5 der Entwurfsfassung genannte „Divisorverfahren mit Standardrundung“ insbesondere durch die Festlegung der anzuwendenden Rechenmethode und durch ergänzende Regelungen zum Verfahren der Rundung näher zu regeln (siehe auch Stellungnahme des Landeswahlleiters, Vorlage 6, S. 11 f.). Die empfohlenen Formulierungen orientieren sich dabei an § 5 Abs. 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG).

Im Einzelnen:

Zu Buchstabe a (Absatz 3):

Der Ausschuss empfiehlt eine redaktionelle Folgeänderung, die wegen der Einfügung der neuen Sätze 6 und 7 erforderlich wird.

Zu Buchstabe b (Absatz 5):

Der Ausschuss empfiehlt zunächst, in Satz 1 für die Formulierung „nach Absatz 4 Satz 2 errechneten Abgeordnetensitze“ in einem Klammerzusatz die Legaldefinition („verfügbare Abgeordnetensitze“) einzuführen, um die Formulierung der empfohlenen nachfolgenden Vorschriften zu vereinfachen.

Satz 2 der Entwurfsfassung soll an dieser Stelle gestrichen und aus systematischen Gründen als neuer Satz 2, Halbsatz 2 des neuen Absatzes 7 in die Regelung aufgenommen werden.

Der Ausschuss empfiehlt, in die neuen Sätze 3 und 4 nähere Regelungen zum „Divisorverfahren“ aufzunehmen.

Der empfohlene neue Satz 3 bestimmt dabei zunächst den groben Rechenweg der Methode Sainte-Laguë/Schepers, nämlich die Teilung der für die jeweilige Partei, die bei der Sitzverteilung zu berücksichtigen ist, abgegebenen Zweitstimmen durch einen sogenannten Zuteilungsdivisor und die anschließende Rundung des Ergebnisses. Der empfohlene neue Satz 4 regelt, wie das nach Satz 3 (in Verbindung mit den neuen Absätzen 5 und 6) gefundene Ergebnis in Abgeordnetensitze umgesetzt wird. Durch die Verweisung auf die „Parteien nach Satz 1“ soll auch an dieser Stelle noch einmal klargestellt werden, dass nur solche Parteien am Zuteilungsverfahren teilnehmen, die die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllen, also mindestens 5 % der Zweitstimmen erhalten haben.

Zu Buchstabe c (neue Absätze 6 und 7):

Der empfohlene neue Absatz 6 trifft nähere Regelungen zum Rechenweg, insbesondere zur Ermittlung des sogenannten Zuteilungsdivisors. Zur weiteren Förderung des Gleichklangs zwischen Bundeswahlrecht und Landeswahlrecht soll dabei auf Vorschlag des MI in Niedersachsen - wie im Bundeswahlrecht - das sogenannte Iterative Verfahren zur Anwendung kommen (vgl. auch Stellungnahme des Landeswahlleiters, Vorlage 6, S. 12). Nach dieser Methode wird zunächst eine Näherungszuteilung berechnet, indem die Gesamtzahl aller zu berücksichtigen Zweitstimmen durch die Gesamtzahl der zu verteilenden Abgeordnetensitze geteilt wird. Auf diese Weise wird zunächst ein sogenannter vorläufiger Zuteilungsdivisor ermittelt. Die Anwendung dieses vorläufigen Zuteilungsdivisors kann jedoch zu Diskrepanzen führen, d. h. er kann entweder zu mehr als der Gesamtzahl der verfügbaren Sitze führen oder zu weniger. Sollten solche Diskrepanzen auftreten, werden diese in den folgenden Schritten durch Herauf- oder Herabsetzung des Zuteilungsdivisors so lange abgebaut, bis die Endzuteilung erreicht ist und die Sitzzuteilung mit der Anzahl der zu vergebenden Abgeordnetensitze übereinstimmt.

Der empfohlene neue Absatz 7 greift Absatz 5 Satz 2 der Entwurfsfassung auf und trifft nähere Regelungen zur Standardrundung (siehe auch bereits oben, zu Absatz 5 Satz 2). Das MI hatte dazu erläutert, dass die Quotienten, die sich aus der Teilung der jeweiligen Anzahl der Zweitstimmen für die einzelnen Parteien durch den gemeinsamen Divisor ergeben, standardmäßig zu Sitzzahlen gerundet werden. Bei einem Rest des Bruchteils von mehr oder weniger als 0,5 wird auf- oder abgerundet (Standardrundung), bei einem Rest von gleich 0,5 entscheidet das Los. Die empfohlene Formulierung stellt dies klar.

Zu den Buchstaben d, e und f (bisherige Absätze 6 bis 8):

Die zu den bisherigen Absätzen 6 bis 8 empfohlenen Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 2/1 (§ 37):

Der Ausschuss empfiehlt zu Absatz 2 eine redaktionelle Folgeänderung infolge der zu § 33 empfohlenen Änderungen.

Zu Nummer 3 (Anlage zu § 10 Abs. 1):

Der Ausschuss empfiehlt, angesichts der Vielzahl der zur Anlage vorgesehenen Änderungen, diese aus Gründen der Übersichtlichkeit insgesamt neu zu fassen (vgl. dazu auch Hinweise der Staatskanzlei zur einheitlichen rechtförmlichen Gestaltung der Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen, Ziff. 12.8). Die empfohlene Neufassung soll in redaktioneller Hinsicht eine möglichst einheitliche textliche Darstellungsweise gewährleisten.

Zur Wahlkreisnummer 5 (Gifhorn-Nord/Wolfsburg):

Es wird auf Hinweis des MI empfohlen, das gemeindefreie Gebiet „Giebel“ zu ergänzen.

Zur Wahlkreisnummer 6 (Gifhorn-Süd):

Der Ausschuss geht in seiner Prognose zur Entwicklung der Wahlberechtigten entgegen der vom LSN vorgelegten Zahlen (Vorlage 10) davon aus, dass der Wahlkreis Gifhorn-Süd zum maßgeblichen Stichtag (30. September 2027) den verfassungsrechtlich zulässigen Toleranzbereich für eine Abweichung von der durchschnittlichen Größe aller Wahlkreise nicht überschreiten wird. Sollte dies entgegen der Prognose der Fall sein, hält der Ausschuss die vom LSN prognostizierte Abweichung für

gerechtfertigt und hat sich dabei die Begründung in Vorlage 16, S. 2 zu eigen gemacht. Die Begründung aus Vorlage 16 lautet wie folgt:

„Im Übrigen werden gegenüber der Entwurfsfassung auch nach Vorlage der Prognosen des LSN an den Ausschuss (Vorlage 10) keine Änderungen für die Wahlkreise 6, 19, 49 und 70 vorgeschlagen, obwohl diese nach den Prognosen des LSN zum maßgeblichen Zeitpunkt der Wahl voraussichtlich die Abweichung von 15 % überschreiten. Dies wird als gerechtfertigt angesehen. Gemäß der Vorgabe des Staatsgerichtshofes und des in der Begründung des Urteils vorgestellten Ampel-Systems befinden sich 95,6 % der Wahlkreise im grünen Bereich und mit den Wahlkreisen 6, 19, 49 und 70 4,4 % der Wahlkreise im gelben Bereich.“

Der Wahlkreis 6 (Gifhorn-Süd) soll zum Stichtag 30.09.2027 laut dem LSN (Vorlage 9 der Drs. 19/8645) eine Abweichung von +15,46 Prozentpunkten aufweisen, womit eine Überschreitung von 0,46 Prozentpunkten der durch den Staatsgerichtshof (StGH 5/23) ausgegebenen Grenze von 15 % Abweichung zum Mittelwert vorliegt.

Zur Wahrung der Kontinuität der räumlichen Gestalt des Wahlkreises ist eine Beibehaltung des aktuellen Zuschnitts des Wahlkreises sinnvoll und erforderlich, da eine Verschiebung einzelner Gebietskörperschaften ansonsten eine erhebliche Verschiebung in der gesamten Region zur Folge hätte. Der Landeswahlleiter schlägt in seiner Stellungnahme (Vorlage 8 zur Drs. 19/8645) zwar die Zuordnung der Samtgemeinde Isenbüttel an den Wahlkreis 5 (Gifhorn-Nord) vor. Die Samtgemeinde Isenbüttel schließt räumlich an den Wahlkreis Gifhorn-Nord an, infrastrukturell gibt es jedoch keine direkte Verbindung. Vorhandene Verbindungen führen durch die Stadt Gifhorn, wodurch ausgehend von der Samtgemeinde Isenbüttel der Wahlkreis Gifhorn-Süd durchquert werden müsste, um in den Wahlkreis Gifhorn-Nord zu gelangen.

Der jetzige Zuschnitt des Wahlkreises wahrt regionale Besonderheiten. Viele gewachsene Strukturen betreffen den Südkreis und grenzen ihn vom Nordkreis ab. Die örtlichen Feuerwehren organisieren die Abschnitte aufgeteilt in den Nordkreis und in den Südkreis, in der Weise sind auch die Kreistagswahlbereiche gegliedert. Die IGS Gifhorn, das Otto-Hahn-Gymnasium, das Sibilla-Merian-Gymnasium, die Realschule in Isenbüttel, die Hauptschule in Gifhorn und die Oberschule Papenteich bilden gemeinsame Schulverbindungen. Mit dem Isenhagener Kreisblatt publiziert im Nordkreis eine Zeitung, die im Süden des Landkreises keine Relevanz entfaltet, dort dominieren die Aller Zeitung sowie die Gifhorer Rundschau. Im Bereich des Amateurfußballs teilt der NFV den Landkreis Gifhorn in die Kreisklasse 1 (Nordkreis) und in die Kreisklasse 2 (Südkreis) auf. Die Volksbank Brawo erstreckt sich bis nach Gifhorn, nicht aber in den Nordkreis. Der aktuelle Wahlkreis bildet somit ideal die „Südkreisidentität“ des Landkreises Gifhorn ab.

Im Übrigen geben die aktuellen regionalen wirtschaftlichen Entwicklungen Anlass, die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung im Wahlkreis differenzierter zu betrachten, als dies auf Grundlage der statistischen Berechnung möglich ist. So dürfte z. B. allein durch die Umstrukturierungen bei VW sowie IAV und der sich verzögernden Nachnutzung des Conti-Teves-Werkes, abweichend von der Prognose des LSN, von einer abgeschwächt positiven Bevölkerungsentwicklung, bzw. gegebenenfalls sogar von einer gegenteiligen Entwicklung auszugehen sein.

Demgemäß dürfte der Wahlkreis, abweichend von der Prognose des LSN, die vorgegebene Grenze von 15 % nicht überschreiten. Die zuvor angeführten Argumente, die geringe Überschreitung von 0,46 Prozentpunkten der durch das LSN prognostizierten Wahlberechtigten sowie die Orientierung an den konkreten Lebenszusammenhängen, sozialräumlichen Bezügen, wirtschafts- und verkehrsgeografischen Bedingungen und bestehenden Kommunikationsstrukturen lassen die nur prognostizierte Abweichung für den Wahlkreis Gifhorn-Süd als einen von vier betroffenen Wahlkreisen als verfassungsgemäß erscheinen.“

Zur Wahlkreisnummer 8 (Helmstedt):

Es wird auf Hinweis des MI empfohlen, die gemeindefreien Gebiete „Brunsleberfeld“, „Helmstedt“, „Königsutter“, „Mariental“ und „Schöningen“ zu ergänzen.

Zur Wahlkreisnummer 10 (Wolfenbüttel-Süd/Salzgitter):

Es wird auf Hinweis des MI empfohlen, im Landkreis Wolfenbüttel - wie bisher - die gemeindefreien Gebiete „Am Großen Rhode“, „Barnstorf-Warle“ und „Voigtsdahlum“ zu ergänzen. Zudem soll den Stadtteilen der Stadt Salzgitter -wie bisher- der Ortsname „Salzgitter“ vorangestellt werden.

Zur Wahlkreisnummer 15 (Göttingen/Münden):

Auf Hinweis des MI soll vor der Ortsbezeichnung „Bovenden“ -wie bisher- der Zusatz „Flecken“ aufgenommen werden.

Zur Wahlkreisnummer 16 (Göttingen-Stadt):

Der Ausschuss empfiehlt, in die Aufzählung der Stadtteile der Stadt Göttingen den Stadtteil „Deppoldshausen“ aufzunehmen.

Zur Wahlkreisnummer 17 (Northeim):

Der Ausschuss empfiehlt eine Korrektur der Bezeichnung der Gemeinde „Katlenburg-Lindau“.

Zur Wahlkreisnummer 18 (Einbeck):

Der Ausschuss empfiehlt eine Korrektur der Bezeichnung der Gemeinde „Kalefeld“ sowie auf Hinweis des MI die Aufnahme des gemeindefreien Gebiets „Solling“. Im Übrigen werden redaktionelle Änderungen empfohlen.

Zur Wahlkreisnummer 19 (Holzminden):

Der Ausschuss hält die aufgrund der vom LSN prognostizierten Bevölkerungszahlen anzunehmende Abweichung (Vorlage 10) der Größe des Wahlkreises Holzminden von der durchschnittlichen Größe aller Wahlkreise zum Stichtag 30. September 2027 für verfassungsrechtlich gerechtfertigt und hat sich dabei die Begründung der regierungstragenden Fraktionen in Vorlage 16, S. 2 zu eigen gemacht.

Die Begründung aus Vorlage 16 lautet wie folgt:

„Im Übrigen werden gegenüber der Entwurfsfassung auch nach Vorlage der Prognosen des LSN an den Ausschuss (Vorlage 10) keine Änderungen für die Wahlkreise 6, 19, 49 und 70 vorgeschlagen, obwohl diese nach den Prognosen des LSN zum maßgeblichen Zeitpunkt der Wahl voraussichtlich die Abweichung von 15 % überschreiten. Dies wird als gerechtfertigt angesehen. Gemäß der Vorgabe des Staatsgerichtshofes und des in der Begründung des Urteils vorgestellten Ampel-Systems befinden sich 95,6 % der Wahlkreise im grünen Bereich und mit den Wahlkreisen 6, 19, 49 und 70 4,4 % der Wahlkreise im gelben Bereich.“

(...)

Der Wahlkreis 19 (Holzminden) soll zum Stichtag 30.09.2027 laut dem LSN eine Abweichung von -16,39 % aufweisen, womit eine Abweichung von 1,39 Prozentpunkten zu den 15 % Abweichung zum Mittelwert vorliegt.

Der Wahlkreis Holzminden ist aufgrund seiner besonderen räumlichen Lage und Struktur in seiner Zuschnittsfähigkeit in besonderer Weise begrenzt. Der Wahlkreis liegt im Weserbergland und ist durch ausgeprägte Mittelgebirgsstrukturen sowie das Wesertal geprägt. Diese naturräumlichen Gegebenheiten wirken als natürliche Barrieren und beeinflussen Verkehrsbeziehungen, Siedlungsstrukturen und funktionale Bezüge in erheblichem Maße. Eine Erweiterung oder Verschiebung des Wahlkreiszuschnitts ist daher nur eingeschränkt möglich. Hinzu kommt die Lage des Wahlkreises an den Landesgrenzen zu Nordrhein-Westfalen und Hessen, wodurch zusätzliche Zuordnungsoptionen von vornherein ausgeschlossen sind.

Der Wahlkreisraum ist durch eine stark gegliederte Mittelgebirgs- und Tallandschaft gekennzeichnet, in der sich infrastrukturelle und verkehrliche Verbindungen auf wenige Achsen konzentrieren. Die Erschließung erfolgt im Wesentlichen entlang des Wesertals sowie über einzelne, für den Mittelgebirgsraum typische Querungsverbindungen. Dies gilt sowohl für die überregionalen Straßenverbindungen als auch für die vorhandenen Schienenachsen, die den Raum lediglich punktuell erschließen. Die naturräumliche Zergliederung begrenzt damit die Zahl sinnvoller Verknüpfungen und führt zu einer Bündelung funktionaler Bezüge innerhalb des

bestehenden Wahlkreisraums. Insgesamt ist der Wahlkreiszuschnitt damit wesentlich durch objektive geografische und infrastrukturelle Gegebenheiten bestimmt.

Vor diesem Hintergrund stellen die angrenzenden Wahlkreise 18 (Einbeck), 22 (Alfeld) und 35 (Bad Pyrmont) jeweils eigenständige und in sich geschlossene Räume dar. Ihre Zuschnitte orientieren sich an bestehenden Kreisstrukturen sowie an funktionalen und verkehrsgeografischen Zusammenhängen, die jeweils innerhalb der Wahlkreise verlaufen. Dies gilt insbesondere für den Raum um Salzhemmendorf im Landkreis Hameln-Pyrmont, der räumlich durch den Höhenzug Ith vom Landkreis Holzminden getrennt ist. Verkehrlich und funktional bestehen von Salzhemmendorf aus kaum Alltagsbeziehungen in Richtung Holzminden. Die Bahnverbindung verkehrt ab Marienau in Richtung Hameln und Hildesheim; Einkaufs-, Arbeits- und Versorgungsbeziehungen orientieren sich ebenfalls überwiegend nach Hameln, Hildesheim und in den Raum Hannover. Zugeordnetes Mittelzentrum ist die Stadt Hameln. Eine Zuordnung dieses Raumes zum Wahlkreis Holzminden ließe sich daher weder aus verkehrlicher noch aus lebensweltlicher Perspektive nachvollziehbar begründen und würde die innere Kohärenz der bestehenden Wahlkreise beeinträchtigen.

Eine Herauslösung einzelner Gebietskörperschaften aus den angrenzenden Wahlkreisen würde diese Zusammenhänge insgesamt schwächen und zugleich neue Abweichungen in den betroffenen Wahlkreisen erzeugen. Eine rechnerische Annäherung des Wahlkreises Holzminden an den Landesdurchschnitt ließe sich daher nur unter Inkaufnahme einer Kaskade weiterer Wahlkreisverschiebungen erreichen, die ihrerseits regionale und landsmannschaftliche Zusammenhänge durchtrennen und nachteilige Folgen nach sich ziehen würden.

Der Wahlkreis Holzminden ist in seiner Grundstruktur seit mehreren Wahlperioden als eigenständiger Wahlkreisraum etabliert. Auch unter Berücksichtigung der nun vorgesehenen Zuordnung einzelner angrenzender Gemeinden bleibt der räumliche und funktionale Kern des Wahlkreises unverändert erhalten. Die Anpassung erfolgt damit nicht als grundlegende Neustrukturierung, sondern als maßvolle Arrondierung innerhalb eines bereits bestehenden Wahlkreisgefüges, das weiterhin durch naturräumliche, verkehrliche und lebensweltliche Zusammenhänge geprägt ist.

In der Gesamtabwägung lässt sich dem Grundsatz der Wahlkreiskontinuität im Wahlkreis Holzminden vor diesem Hintergrund weiterhin besonderes Gewicht beimessen. Dies gilt insbesondere für ländlich geprägte Räume mit vergleichsweise geringer Bevölkerungsdynamik. Angesichts der begrenzten tatsächlichen Ausweichmöglichkeiten sowie der zu erwartenden strukturellen Folgeeffekte weitergehender Verschiebungen lässt sich die Hinnahme der geringen Überschreitung der Abweichung sachlich begründen, um eine weitergehende Neuordnung der Wahlkreise mit negativen Auswirkungen auf die regionalen und landsmannschaftlichen Zusammenhänge in der Region zu vermeiden.“

Zur Wahlkreisnummer 23 (bisher: Hannover-Döhren):

Der Ausschuss empfiehlt eine umfassendere Bezeichnung des Wahlkreises.

Zur Wahlkreisnummer 24 (bisher: Hannover-Buchholz):

Der Ausschuss empfiehlt eine umfassendere Bezeichnung des Wahlkreises.

Zur Wahlkreisnummer 25 (bisher: Hannover-Linden):

Der Ausschuss empfiehlt eine umfassendere Bezeichnung des Wahlkreises.

Zur Wahlkreisnummer 26 (bisher: Hannover-Ricklingen):

Der Ausschuss empfiehlt eine umfassendere Bezeichnung des Wahlkreises.

Zur Wahlkreisnummer 39 (Nienburg/Diepholz):

Der Ausschuss empfiehlt eine Korrektur der Bezeichnung der Gemeinde „Steyerberg“. Im Übrigen werden redaktionelle Änderungen empfohlen.

Zur Wahlkreisnummer 49 (Lüneburg):

Der Ausschuss geht in seiner Prognose zur Entwicklung der Wahlberechtigten entgegen der vom LSN vorgelegten Zahlen (Vorlage 10) davon aus, dass der Wahlkreis Lüneburg zum maßgeblichen Stichtag (30. September 2027) den verfassungsrechtlich zulässigen Toleranzbereich für eine Abweichung von der durchschnittlichen Größe aller Wahlkreise nicht überschreiten wird. Sollte dies entgegen der Prognose der Fall sein, hält der Ausschuss die vom LSN prognostizierte Abweichung für verfassungsrechtlich gerechtfertigt und hat sich dabei die Begründung in Vorlage 16, S. 3 f. zu eigen gemacht.

Die Begründung aus Vorlage 16 lautet wie folgt:

„Im Übrigen werden gegenüber der Entwurfsfassung auch nach Vorlage der Prognosen des LSN an den Ausschuss (Vorlage 10) keine Änderungen für die Wahlkreise 6, 19, 49 und 70 vorgeschlagen, obwohl diese nach den Prognosen des LSN zum maßgeblichen Zeitpunkt der Wahl voraussichtlich die Abweichung von 15 % überschreiten. Dies wird als gerechtfertigt angesehen. Gemäß der Vorgabe des Staatsgerichtshofes und des in der Begründung des Urteils vorgestellten Ampel-Systems befinden sich 95,6 % der Wahlkreise im grünen Bereich und mit den Wahlkreisen 6, 19, 49 und 70 4,4 % der Wahlkreise im gelben Bereich.

(...)

Der Wahlkreis 49 (Lüneburg) soll laut der Prognose des LSN zum Stichtag 30.09.2027 eine Abweichung von -15,17 % aufweisen, womit eine Abweichung von 0,17 Prozentpunkten zu den 15 % zum Mittelwert vorliegt. Auf Grundlage der nachfolgend dargestellten Erwägungen ist davon auszugehen, dass - entgegen der von dem LSN prognostizierten Zahlen - keine Überschreitung der Abweichung von 15 % eintritt.

Die Hansestadt Lüneburg ist eine in besonderer Weise studentisch geprägte Stadt. Sie ist aufgrund der über die Grenzen Niedersachsens hinausgehenden Bedeutung der Leuphana Universität mit ihrer interdisziplinären, gesellschaftsorientierten Forschung und der spezialisierten Ausrichtung, beispielsweise in den Bereichen der Nachhaltigkeitswissenschaften, bundesweit bekannt und anerkannt.

Es ist festzustellen, dass insbesondere Personen aus der Hansestadt Hamburg verstärkt Wohnraum in Lüneburg nachfragen. Stadtentwicklungsprojekte und Quartiere wie das Hanseviertel oder der Ilmenaugarten sind sichtbarer Ausdruck dessen. Auch vor dem Hintergrund wirtschaftlicher Perspektiven ist davon auszugehen, dass eine positive Bevölkerungsentwicklung in der Hansestadt Lüneburg, im Speckgürtel Hamburgs, eintreten wird.

Infrastrukturelle Planungen (Ausbau der ICE-Strecke mit Halt in Lüneburg) steigern die Attraktivität der Hansestadt Lüneburg ebenfalls und werden zu positiven Effekten im Bevölkerungswachstum führen. Historisch, kulturell und identitätsstiftend bildet die Hansestadt Lüneburg seit Jahrhunderten eine eigenständige regionale Einheit. Aufgrund dieser stadtzentrierten Prägung handelt es sich bei den Lüneburgerinnen und Lüneburgern um eine in sich geschlossene und unter vielen Gesichtspunkten miteinander verbundene Bevölkerungsgruppe, deren Identität mit der Stadt verbunden ist.

In der Gesamtschau lassen strukturelle, infrastrukturelle, landsmannschaftliche, kulturelle und demografische Faktoren sowie die lediglich geringfügig prognostizierte Abweichung von 0,17 Prozentpunkten, auch aufgrund des zu erwartenden Bevölkerungswachstums der Hansestadt Lüneburg, diese Abweichung gerechtfertigt erscheinen.“

Zur Wahlkreisnummer 54 (Bremervörde):

Es werden redaktionelle Änderungen empfohlen.

Zur Wahlkreisnummer 55 (Buxtehude):

Es wird eine Korrektur der Bezeichnung der „Hansestadt Buxtehude“ empfohlen.

Zur Wahlkreisnummer 60 (Osterholz):

Es wird eine Korrektur der Bezeichnung der Gemeinde „Lilienthal“ empfohlen.

Zu den Wahlkreisnummern 62 (Oldenburg-Mitte/Süd) und 63 (Oldenburg-Nord/West):

Das MI hat darauf hingewiesen, dass der Klammerzusatz für die Stadt Oldenburg ab dem 1. März 2025 wegen einer Umbenennung „(Oldb)“ lautet. Der Ausschuss empfiehlt eine entsprechende Änderung.

Zur Wahlkreisnummer 64 (Oldenburg-Land):

Der Ausschuss empfiehlt eine redaktionelle Änderung.

Zur Wahlkreisnummer 65 (Delmenhorst):

Der Ausschuss empfiehlt eine redaktionelle Änderung.

Zur Wahlkreisnummer 68 (Vechta-Süd):

Es wird eine Korrektur der Bezeichnung der Stadt Lohne und der Gemeinde Steinfeld empfohlen (Änderung des Klammerzusatzes).

Zur Wahlkreisnummer 70 (Wilhelmshaven):

Der Ausschuss hält die aufgrund der vom LSN prognostizierten Bevölkerungszahlen anzunehmende Abweichung (Vorlage 10) der Größe des Wahlkreises Wilhelmshaven von der durchschnittlichen Größe aller Wahlkreise zum Stichtag 30. September 2027 für verfassungsrechtlich gerechtfertigt und hat sich dabei die Begründung der regierungstragenden Fraktionen in Vorlage 16, S. 2 zu eigen gemacht.

Die Begründung aus Vorlage 16 lautet wie folgt:

„Im Übrigen werden gegenüber der Entwurfsfassung auch nach Vorlage der Prognosen des LSN an den Ausschuss (Vorlage 10) keine Änderungen für die Wahlkreise 6, 19, 49 und 70 vorgeschlagen, obwohl diese nach den Prognosen des LSN zum maßgeblichen Zeitpunkt der Wahl voraussichtlich die Abweichung von 15 % überschreiten. Dies wird als gerechtfertigt angesehen. Gemäß der Vorgabe des Staatsgerichtshofes und des in der Begründung des Urteils vorgestellten Ampel-Systems befinden sich 95,6 % der Wahlkreise im grünen Bereich und mit den Wahlkreisen 6, 19, 49 und 70 4,4 % der Wahlkreise im gelben Bereich.

(...)

Der Wahlkreis 70 (Wilhelmshaven) soll zum Stichtag 30.09.2027 laut dem LSN eine Abweichung von -15,62 % aufweisen, womit eine Abweichung von 0,62 Prozentpunkten zu den 15 % Abweichung zum Mittelwert vorliegt.

Die besondere geografische Lage der Stadt Wilhelmshaven, die an Wasserflächen angrenzt, schränkt die Möglichkeiten der Zuordnung von Gemeinden zum Ausgleich der geringen Wahlberechtigtenzahl erheblich ein. Weiter erschwert wird dies dadurch, dass die zwei angrenzenden Gemeinden im Landkreis Friesland sich über die gesamte Breite des Landkreises erstrecken, sodass eine Zuordnung dieser Gemeinden zum Wahlkreis Wilhelmshaven zu einer Teilung des Wahlkreises Friesland führen würde. Dadurch wären die verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht mehr erfüllt, und der Wahlkreis würde kein zusammenhängendes Gebiet mehr umfassen.

Geografisch wäre daher die Zuordnung der Gemeinden Wangerland und Wangerooge zum Wahlkreis Wilhelmshaven die einzige Option zur Vergrößerung des Wahlkreises 70 (Wilhelmshaven). Allerdings sind die Gemeinde Wangerland und die ihr vorgelagerte Insel Wangerooge historisch, kulturell und politisch seit Jahrhunderten eng mit dem Jeverland und damit dem Landkreis Friesland verbunden. Auch thematisch bestehen mit den Kommunen im Landkreis Friesland enge Verflechtungen, beispielsweise im Bereich des Fremdenverkehrs, der Landwirtschaft und der kommunalen Aufgaben.

Die ländlich geprägten Wangerland und Wangerooge unterscheiden sich erheblich von der kreisfreien Stadt Wilhelmshaven. Aufgrund des ungleichen Verhältnisses der Einwohnerzahlen der Gemeinden Wangerland und Wangerooge zur Stadt Wilhelmshaven wäre bei einer

Zusammenfassung der in vielerlei Hinsicht ungleichen Kommunen zu einem Wahlkreis von einer nicht unerheblichen Dominanz zuungunsten der Gemeinden Wangerland und Wangerooge auszugehen. Darüber hinaus unterscheiden sich die jeweiligen Bevölkerungen erheblich; objektiv betrachtet teilen sie kaum gemeinsame Belange und würden daher einen inhomogenen, künstlichen Zusammenschluss bilden. Vor diesem Hintergrund dient die unveränderte Beibehaltung der Stadt Wilhelmshaven als umfassender Wahlkreis dazu, weiterhin an die administrativen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Gegebenheiten anzuknüpfen. Dadurch wird gewährleistet, dass auch die künftigen Wahlkreisabgeordneten jeweils eine in sich geschlossene und unter vielen Gesichtspunkten miteinander verbundene Bevölkerungsgruppe repräsentieren.

Sofern die Gemeinde Wangerland und die Insel Wangerooge dem Wahlkreis Wilhelmshaven zugeteilt würden, ergäbe sich hieraus eine Kaskade an Verschiebungen, die eine Verlagerung von Gebietskörperschaften bis in den Landkreis Aurich und damit zwangsläufig eine großflächige Ost-West-Verschiebung von Kommunen in der Region Weser-Ems entlang der Nordseeküste mit erheblichen negativen regionalen und landsmannschaftlichen Auswirkungen zur Folge hätte. Zudem würde die historische Grenze zwischen Ostfriesland und Friesland durchbrochen.

Die zuvor angeführten Argumente, die geringe Überschreitung von 0,62 Prozentpunkten der durch das LSN prognostizierten Wahlberechtigten und die Begrenzung des Wahlkreises durch Nordsee und Jadebusen als natürliche Barriere begründen hier die Verfassungskonformität der Abweichung.“

Zur Wahlkreisnummer 71 (Friesland):

Es wird eine Korrektur der Bezeichnung der Gemeinde „Wangerooge“ empfohlen (Zusatz „Nordseeheilbad“).

Zur Wahlkreisnummer 75 (Bersenbrück):

Der gegenüber der Entwurfsfassung empfohlene Neuzuschnitt des Wahlkreises Bersenbrück beruht auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (Vorlage 16, Nr. 1).

Der Änderungsvorschlag ist in Vorlage 16 wie folgt begründet worden:

„Zu Beibehaltung der landsmannschaftlichen und verwaltungsrechtlichen Zusammenhänge wurden die Wahlkreise 75 (Bersenbrück), 83 (Lingen) und 84 (Meppen) neu zugeschnitten. Dabei enthält der WK 75 die Samtgemeinden Artland, Bersenbrück, Fürstenau und Neuenkirchen aus dem Landkreis Osnabrück. Mit den vorliegenden Zahlen aus dem Jahr 2024 käme der jetzige Wahlkreiszuschnitt über die vom Staatsgerichtshof zulässige Abweichung von 15 Prozentpunkte (-15,22 %) hinaus. Durch die prognostizierten Zahlen (Vorlage 9 und 10 zur Drs. 19/8645) des Landesamtes für Statistik Niedersachsen (LSN) für das Jahr 2027 liegt der Zuschnitt bei -14,15 % und damit im zulässigen Bereich.“

Zur Wahlkreisnummer 81 (Grafschaft Bentheim/Haren):

Es wird eine redaktionelle Änderung empfohlen.

Zur Wahlkreisnummer 83 (Lingen):

Der gegenüber der Entwurfsfassung empfohlene Neuzuschnitt des Wahlkreises Lingen beruht auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (Vorlage 16, Nr. 1).

Der Änderungsvorschlag ist in Vorlage 16 wie folgt begründet worden:

„Zu Beibehaltung der landsmannschaftlichen und verwaltungsrechtlichen Zusammenhänge wurden die Wahlkreise 75 (Bersenbrück), 83 (Lingen) und 84 (Meppen) neu zugeschnitten.

Der Wahlkreis 83 enthält die Stadt Lingen (Ems), die Gemeinden Emsbüren und Salzbergen sowie die Samtgemeinden Freren und Spelle aus dem Landkreis Emsland. Der Wahlkreis liegt damit bei einer prognostizierten Abweichung von 13,54 Prozentpunkte.“

Zur Wahlkreisnummer 84 (Meppen):

Der gegenüber der Entwurfsfassung empfohlene Neuzuschnitt des Wahlkreises Meppen beruht auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (Vorlage 16, Nr. 1).

Der Änderungsvorschlag ist in Vorlage 16 wie folgt begründet worden:

„Zu Beibehaltung der landsmannschaftlichen und verwaltungsrechtlichen Zusammenhänge wurden die Wahlkreise 75 (Bersenbrück), 83 (Lingen) und 84 (Meppen) neu zugeschnitten.

Der Wahlkreis 84 enthält die Städte Haselünne und Meppen, die Gemeinde Geeste und die Samtgemeinden Herzlake, Lengerich und Sögel. Der Wahlkreis liegt damit bei einer prognostizierten Abweichung von 9,68 Prozentpunkten.“

Zur Wahlkreisnummer 87 (Leer/Borkum):

Der Ausschuss empfiehlt auf Hinweis des MI die Aufnahme des gemeindefreien Gebietes „Insel Lütje Hörn“.

Zur Wahlkreisnummer 88 (Emden/Norden):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungsempfehlungen.

Zur Wahlkreisnummer 90 (Wittmund/Inseln):

Der Ausschuss empfiehlt eine Korrektur der Bezeichnung der Gemeinde „Juist“ (Zusatz „Inselgemeinde“). Auf Hinweis des MI wird zudem die Aufnahme des gemeindefreien Gebietes „Nordseeinsel Memmert“ empfohlen.

Zu Artikel 1/1 (Änderung der Niedersächsischen Landeswahlordnung):**Zu Nummer 1 (§ 69):**

Der Ausschuss empfiehlt, die infolge der Änderungen des § 33 NLWG notwendigen Änderungen der Niedersächsischen Landeswahlordnung ebenfalls im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens vorzunehmen. Die Regelungen in § 69 Abs. 2 werden wegen der neuen Regelungen in § 33 Abs. 5 bis 7 NLWG nicht mehr benötigt und sollen gestrichen werden.

Zu Nummer 2 (§ 72 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2):

Der Ausschuss empfiehlt eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3 (§ 77 Abs. 3 Satz 4):

Der Ausschuss empfiehlt eine redaktionelle Folgeänderung.



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

80. Jahrgang

Hannover, den 6. März 2026

Nummer 16

G e s e t z **zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes** **und der Niedersächsischen Landeswahlordnung**

Vom 3. März 2026

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes

Das Niedersächsische Landeswahlgesetz in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 429), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „87“ durch die Angabe „90“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „25 Prozent“ durch die Angabe „15 Prozent“ ersetzt.
3. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird die Angabe „4 bis 7“ durch die Angabe „4 bis 9“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Die nach Absatz 4 Satz 2 errechneten Abgeordnetensitze (verfügbare Abgeordnetensitze) werden den Parteien, die nach Absatz 3 bei der Verteilung von Abgeordnetensitzen auf die Landeswahlvorschläge zu berücksichtigen sind, im Verhältnis der auf sie entfallenen Stimmenzahlen nach den Grundsätzen des Divisorverfahrens mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren) zugeteilt. ²Hierzu werden die für die einzelnen Landeswahlvorschläge der Parteien nach Satz 1 jeweils abgegebenen Zweitstimmen, die nach Absatz 2 festgestellt worden sind, durch den nach Absatz 6 zu bestimmenden Zuteilungsdivisor geteilt und das Teilungsergebnis gemäß Absatz 7 gerundet. ³Jeder Partei nach Satz 1 wird eine dem auf- oder abgerundeten oder durch Los bestimmten Quotienten entsprechende Zahl an Abgeordnetensitzen zugeteilt.“

- c) Es werden die folgenden neuen Absätze 6 und 7 eingefügt:

„(6) ¹Der Zuteilungsdivisor für das Verfahren nach Absatz 5 wird so bestimmt, dass alle verfügbaren Abgeordnetensitze verteilt werden. ²Zur Bestimmung des Zuteilungsdivisors wird die Gesamtzahl der für die Landeswahlvorschläge aller Parteien nach Satz 1 abgegebenen Zweitstimmen durch die Anzahl der verfügbaren Abgeordnetensitze geteilt. ³Werden mit diesem Zuteilungsdivisor insgesamt mehr Abgeordnetensitze vergeben als verfügbar sind, ist der Zuteilungsdivisor so heraufzusetzen, dass bei erneuter Zuteilung sich die Anzahl der verfügbaren Abgeordnetensitze ergibt; entfallen zu wenig Abgeordnetensitze auf die Parteien, ist der Zuteilungsdivisor entsprechend herunterzusetzen.“

(7) ¹Die Teilungsergebnisse bei der Berechnung nach Absatz 5 werden gerundet, indem Zahlenbruchteile unter 0,5 zur darunterliegenden ganzen Zahl abgerundet und solche über 0,5 zur darüberliegenden ganzen Zahl aufgerundet werden. ²Zahlenbruchteile, die gleich 0,5 sind, werden so ab- oder aufgerundet, dass die Anzahl der verfügbaren Sitze eingehalten wird; ergeben sich dabei mehrere mögliche Sitzzuteilungen, so entscheidet das von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter zu ziehende Los.“

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „den Absätzen 5 bis 7“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 8“ und die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absätze 5 bis 7“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „8“ ersetzt.

cc) In Satz 4 Halbsatz 1 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „den Absätzen 5 bis 7“ ersetzt.

f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 10.

4. In § 37 Abs. 2 Satz 4 werden die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Abs. 8“ und die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 9“ ersetzt.

5. Die Anlage (zu § 10 Abs. 1) erhält folgende Fassung:

„Anlage
(zu § 10 Abs. 1)

Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Umfang des Wahlkreises
1	2	3
1	Braunschweig-Nord	Von der Stadt Braunschweig die Stadtbezirke Hondelage-Volkmarode, Mitte, Östliches Ringgebiet und Wabe-Schunter-Beberbach
2	Braunschweig-Süd/Peine-Ost	Von der Stadt Braunschweig die Stadtbezirke Braunschweig-Süd, Südstadt-Rautheim-Mascherode, Südwest und Weststadt; vom Landkreis Peine die Gemeinden Vechelde und Wendeburg
3	Braunschweig-West	Von der Stadt Braunschweig die Stadtbezirke Lehndorf-Watenbüttel, Nordstadt-Schunteraue, Nördliche Schunter-/Okeraue und Westliches Ringgebiet
4	Peine	Vom Landkreis Peine die Stadt Peine, die Gemeinden Edemissen, Hohenhameln und Ilsede
5	Gifhorn-Nord/Wolfsburg	Von der Stadt Wolfsburg die statistischen Bezirke Brackstedt, Velstove, Vorsfelde, Warmenau und Wendschott; vom Landkreis Gifhorn die Stadt Wittingen, die Gemeinde Sassenburg, die Samtgemeinden Boldecker Land, Brome, Hankensbüttel und Wesendorf, das gemeindefreie Gebiet Giebel
6	Gifhorn-Süd	Vom Landkreis Gifhorn die Stadt Gifhorn, die Samtgemeinden Isenbüttel, Meinersen und Papenteich
7	Wolfsburg	Die Stadt Wolfsburg ohne die statistischen Bezirke Brackstedt, Velstove, Vorsfelde, Warmenau und Wendschott

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Umfang des Wahlkreises
1	2	3
8	Helmstedt	Vom Landkreis Helmstedt die Städte Helmstedt, Königsutter am Elm und Schöningen, die Gemeinde Lehre, die Samtgemeinden Grasleben, Nord-Elm und Velpke, die gemeindefreien Gebiete Brunsleberfeld, Helmstedt, Königsutter, Mariental und Schöningen
9	Wolfenbüttel-Nord	Vom Landkreis Wolfenbüttel die Stadt Wolfenbüttel, die Gemeinde Cremlingen, die Samtgemeinde Sickte
10	Wolfenbüttel-Süd/Salzgitter	Von der Stadt Salzgitter die Stadtteile Salzgitter-Bad, Salzgitter-Barum, Salzgitter-Beinum, Salzgitter-Flachstöckheim, Salzgitter-Gitter, Salzgitter-Groß Mahner, Salzgitter-Hohenrode, Salzgitter-Lobmachtersen, Salzgitter-Ohlendorf und Salzgitter-Ringelheim; vom Landkreis Wolfenbüttel die Gemeinde Schladen-Werla, die Samtgemeinden Baddeckenstedt, Elm-Asse und Oderwald, die gemeindefreien Gebiete Am Großen Rhode, Barnstorf-Warle und Voigtsdahlum; vom Landkreis Helmstedt die Samtgemeinde Heeseberg
11	Salzgitter	Von der Stadt Salzgitter die Stadtteile Salzgitter-Beddingen, Salzgitter-Bleckenstedt, Salzgitter-Bruchmachtersen, Salzgitter-Calbecht, Salzgitter-Drütte, Salzgitter-Engelnstedt, Salzgitter-Engerode, Salzgitter-Gebhardshagen, Salzgitter-Hallendorf, Salzgitter-Heerte, Salzgitter-Immendorf, Salzgitter-Lebenstedt, Salzgitter-Lesse, Salzgitter-Lichtenberg, Salzgitter-Osterlinde, Salzgitter-Reppner, Salzgitter-Salder, Salzgitter-Sauingen, Salzgitter-Thiede, Salzgitter-Üfingen und Salzgitter-Watenstedt; vom Landkreis Peine die Gemeinde Lengede
12	Göttingen/Harz	Vom Landkreis Göttingen die Städte Bad Lauterberg im Harz, Bad Sachsa, Herzberg am Harz und Osterode am Harz, die Gemeinden Bad Grund (Harz) und Walkenried, die Samtgemeinde Hattorf am Harz, das gemeindefreie Gebiet Harz (Landkreis Göttingen); vom Landkreis Goslar die Städte Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld und Braunlage, das gemeindefreie Gebiet Harz (Landkreis Goslar)
13	Goslar	Vom Landkreis Goslar die Städte Bad Harzburg, Goslar und Langelsheim, die Gemeinde Liebenburg
14	Duderstadt	Vom Landkreis Göttingen die Stadt Duderstadt und aus der Stadt Göttingen die Stadtteile Herberhausen und Roringen, die Gemeinden Friedland, Gleichen und Rosdorf, die Samtgemeinden Gieboldehausen und Radolfshausen
15	Göttingen/Münden	Vom Landkreis Göttingen aus der Stadt Göttingen die Stadtteile Elliehausen, Esebeck, Grone, Groß Ellershausen, Hetjershausen, Holtensen, Knutbühren und Weststadt und die Stadt Hann. Münden, die Gemeinden Flecken Bovenden und Staufenberg, die Samtgemeinde Dransfeld

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Umfang des Wahlkreises
1	2	3
16	Göttingen-Stadt	Vom Landkreis Göttingen aus der Stadt Göttingen die Stadtteile Deppoldshausen, Geismar, Innenstadt, Nikolausberg, Nordstadt, Oststadt, Südstadt und Weende
17	Northeim	Vom Landkreis Northeim die Städte Hardeggen, Moringen, Northeim und Uslar, die Gemeinden Katlenburg-Lindau und Flecken Nörten-Hardenberg; vom Landkreis Göttingen die Gemeinde Flecken Adelebsen
18	Einbeck	Vom Landkreis Northeim die Städte Bad Gandersheim, Dassel und Einbeck, die Gemeinde Kalefeld, das gemeindefreie Gebiet Solling; vom Landkreis Goslar die Stadt Seesen
19	Holzminden	Der Landkreis Holzminden; vom Landkreis Hildesheim die Gemeinde Freden (Leine); vom Landkreis Northeim die Gemeinde Flecken Bodenfelde
20	Hildesheim	Vom Landkreis Hildesheim die Stadt Hildesheim
21	Sarstedt/Bad Salzdetfurth	Vom Landkreis Hildesheim die Städte Bad Salzdetfurth, Bockenem und Sarstedt, die Gemeinden Algermissen, Giesen, Harsum, Holle, Schellerten und Söhlde
22	Alfeld	Vom Landkreis Hildesheim die Städte Alfeld (Leine) und Elze, die Gemeinden Diekhöfen, Lamspringe, Nordstemmen und Sibbesse, die Samtgemeinde Leinebergland
23	Hannover-Süd/Ost,	Von der Region Hannover aus der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Bemerode, Bult, Döhren, Heideviertel, Kirchrode, Kleefeld, Mittelfeld, Oststadt, Seelhorst, Waldhausen, Waldheim, Wülfel, Wülferode und Zoo
24	Hannover-Nord/Ost	Von der Region Hannover aus der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Anderten, Bothfeld, Groß-Buchholz, Isernhagen-Süd, Lahe, Misburg-Nord, Misburg-Süd und Sahlkamp
25	Hannover-Nord/West	Von der Region Hannover aus der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Ahlem, Brink-Hafen, Burg, Hainholz, Herrenhausen, Ledeburg, Leinhausen, Limmer, Linden-Mitte, Linden-Nord, Linden-Süd, Marienwerder, Nordhafen, Stöcken, Vahrenheide und Vinnhorst
26	Hannover-Süd/West	Von der Region Hannover aus der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Badenstedt, Bornum, Davenstedt, Mühlberg, Oberricklingen, Ricklingen, Südstadt und Wettbergen
27	Hannover-Mitte	Von der Region Hannover aus der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Calenberger Neustadt, List, Mitte, Nordstadt und Vahrenwald
28	Laatzen	Von der Region Hannover die Städte Laatzen, Pattensen und Sehnde
29	Lehrte	Von der Region Hannover die Städte Burgdorf und Lehrte, die Gemeinde Uetze

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Umfang des Wahlkreises
1	2	3
30	Langenhagen	Von der Region Hannover die Städte Burgwedel und Langenhagen, die Gemeinde Isernhagen
31	Garbsen/Wedemark	Von der Region Hannover die Stadt Garbsen, die Gemeinde Wedemark
32	Neustadt/Wunstorf	Von der Region Hannover die Städte Neustadt am Rübenberge und Wunstorf
33	Barsinghausen	Von der Region Hannover die Städte Barsinghausen, Gehrden und Seelze
34	Springe	Von der Region Hannover die Städte Hemmingen, Ronnenberg und Springe, die Gemeinde Wennigsen (Deister)
35	Bad Pyrmont	Vom Landkreis Hameln-Pyrmont die Städte Bad Münder am Deister und Bad Pyrmont, die Gemeinden Flecken Aerzen, Flecken Coppenbrügge, Emmerthal und Flecken Salzhemmendorf
36	Schaumburg	Vom Landkreis Schaumburg die Städte Bückeburg, Obernkirchen und Stadthagen, die Gemeinde Auetal, die Samtgemeinden Eilsen, Niedernwöhren, Nienstädt und Rodenberg
37	Hameln/Rinteln	Vom Landkreis Hameln-Pyrmont die Städte Hameln und Hessisch Oldendorf; vom Landkreis Schaumburg die Stadt Rinteln
38	Nienburg/Schaumburg	Vom Landkreis Nienburg (Weser) die Städte Nienburg (Weser) und Rehburg-Loccum, die Samtgemeinde Mittelweser; vom Landkreis Schaumburg die Samtgemeinden Lindhorst, Nenndorf und Sachsenhagen
39	Nienburg/Diepholz	Vom Landkreis Nienburg (Weser) die Gemeinde Flecken Steyerberg, die Samtgemeinden Grafschaft Hoya, Heemsen, Steimbke, Uchte und Weser-Aue; vom Landkreis Diepholz die Samtgemeinden Bruchhausen-Vilsen, Kirchdorf und Siedenburg
40	Syke	Vom Landkreis Diepholz die Stadt Syke, die Gemeinden Stuhr und Weyhe
41	Diepholz	Vom Landkreis Diepholz die Städte Bassum, Diepholz, Sulingen und Twistringen, die Gemeinde Wagenfeld, die Samtgemeinden Altes Amt Lemförde, Barnstorf, Rehden und Schwaförden
42	Walsrode	Vom Landkreis Heidekreis die Städte Bad Fallingb. und Walsrode, die Samtgemeinden Ahlden, Rethem (Aller) und Schwarmstedt, der gemeindefreie Bezirk Osterheide; vom Landkreis Verden die Gemeinde Dörverden
43	Soltau	Vom Landkreis Heidekreis die Städte Munster, Schneverdingen und Soltau, die Gemeinden Bispingen, Neuenkirchen und Wietzenhof; vom Landkreis Rotenburg (Wümme) die Samtgemeinde Fintel

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Umfang des Wahlkreises
1	2	3
44	Bergen	Vom Landkreis Celle die Stadt Bergen, die Gemeinden Eschede, Faßberg, Südheide und Winsen (Aller), die Samtgemeinden Flotwedel, Lachendorf und Wathlingen, der gemeindefreie Bezirk Lohheide
45	Celle	Vom Landkreis Celle die Stadt Celle, die Gemeinden Hambühren und Wietze
46	Uelzen	Der Landkreis Uelzen
47	Elbe	Der Landkreis Lüchow-Dannenberg; vom Landkreis Lüneburg die Stadt Bleckede, die Gemeinde Amt Neuhaus, die Samtgemeinden Dahlenburg und Ostheide
48	Lüneburg-Land	Vom Landkreis Lüneburg die Gemeinde Adendorf, die Samtgemeinden Amelinghausen, Bardowick, Gellersen, Ilmenau und Scharnebeck
49	Lüneburg	Vom Landkreis Lüneburg die Hansestadt Lüneburg
50	Winsen	Vom Landkreis Harburg die Stadt Winsen (Luhe), die Gemeinde Stelle, die Samtgemeinden Elbmarsch, Hanstedt und Salzhäusen
51	Seevetal	Vom Landkreis Harburg die Gemeinden Neu Wulmstorf, Rosengarten und Seevetal
52	Buchholz	Vom Landkreis Harburg die Stadt Buchholz i. d. Nordheide, die Samtgemeinden Hollenstedt, Jesteburg und Tostedt
53	Rotenburg	Vom Landkreis Rotenburg (Wümme) die Städte Rotenburg (Wümme) und Visselhövede, die Gemeinde Scheeßel, die Samtgemeinden Bothel und Sottrum; vom Landkreis Verden die Gemeinden Flecken Ottersberg und Oyten
54	Bremervörde	Vom Landkreis Rotenburg (Wümme) die Stadt Bremervörde, die Gemeinde Gnarrenburg, die Samtgemeinden Geestequelle, Selsingen, Sittensen und Zeven; vom Landkreis Stade die Samtgemeinde Apensen
55	Buxtehude	Vom Landkreis Stade die Hansestadt Buxtehude, die Gemeinde Jork, die Samtgemeinden Harsefeld, Horneburg und Lühe
56	Stade	Vom Landkreis Stade die Hansestadt Stade, die Gemeinde Drochtersen, die Samtgemeinden Fredenbeck, Nordkehdingen und Oldendorf-Himmelpforten
57	Geestland	Vom Landkreis Cuxhaven die Stadt Geestland, die Gemeinden Schiffdorf und Wurster Nordseeküste, die Samtgemeinden Börde Lamstedt und Hemmoor
58	Cuxhaven	Vom Landkreis Cuxhaven die Stadt Cuxhaven, die Samtgemeinde Land Hadeln

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Umfang des Wahlkreises
1	2	3
59	Unterweser	Vom Landkreis Cuxhaven die Gemeinden Beverstedt, Hagen im Bremischen und Loxstedt; vom Landkreis Osterholz die Gemeinden Ritterhude und Schwanewede, die Samtgemeinde Hambergen
60	Osterholz	Vom Landkreis Osterholz die Stadt Osterholz-Scharmbeck, die Gemeinden Grasberg, Lilienthal und Worpswede; vom Landkreis Rotenburg (Wümme) die Samtgemeinde Tarmstedt
61	Verden	Vom Landkreis Verden die Städte Achim und Verden (Aller), die Gemeinden Kirchlinteln und Flecken Langwedel, die Samtgemeinde Thedinghausen
62	Oldenburg-Mitte/Süd	Von der Stadt Oldenburg (Oldb) die Stadtteile Bümmerstede, Bürgerfelde-Süd, Donnerschwee, Innenstadt, Kreyenbrück, Krusenbusch, Nadorst-Süd, Neuenwege, Osternburg und Tweelbäke-West
63	Oldenburg-Nord/West	Von der Stadt Oldenburg (Oldb) die Stadtteile Alexandersfeld, Bloherfelde, Bornhorst, Bürgerfelde-Nord, Dietrichsfeld, Eversten, Etzhorn, Nadorst-Nord, Ofenerdiek, Ohmstede und Wechloy
64	Oldenburg-Land	Vom Landkreis Oldenburg die Gemeinden Döttingen, Ganderkesee, Hatten, Hude (Oldenburg) und Wardenburg
65	Delmenhorst	Die Stadt Delmenhorst; vom Landkreis Oldenburg die Samtgemeinde Harpstedt
66	Cloppenburg-Nord	Vom Landkreis Cloppenburg die Stadt Friesoythe, die Gemeinden Barßel, Bösel, Garrel, Molbergen und Saterland
67	Cloppenburg	Vom Landkreis Cloppenburg die Städte Cloppenburg und Lönigen, die Gemeinden Cappeln (Oldenburg), Emstek, Essen (Oldenburg), Lastrup und Linder (Oldenburg)
68	Vechta-Süd	Vom Landkreis Vechta die Städte Damme, Dinklage und Lohne (Oldenburg), die Gemeinden Holdorf, Neuenkirchen-Vörden und Steinfeld (Oldenburg)
69	Vechta/Wildeshausen	Vom Landkreis Vechta die Stadt Vechta, die Gemeinden Bakum, Goldenstedt und Visbek; vom Landkreis Oldenburg die Stadt Wildeshausen, die Gemeinde Großenkneten
70	Wilhelmshaven	Die Stadt Wilhelmshaven
71	Friesland	Vom Landkreis Friesland die Städte Jever und Schortens, die Gemeinden Bockhorn, Sande, Wangerland, Nordseeheilbad Wangerooge und Zetel
72	Wesermarsch	Vom Landkreis Wesermarsch die Städte Brake (Unterweser), Elsfleth und Nordenham, die Gemeinden Berne, Butjadingen, Lemwerder und Stadland

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Umfang des Wahlkreises
1	2	3
73	Rastede/Varel	Vom Landkreis Ammerland die Gemeinden Rastede und Wiefelstede; vom Landkreis Friesland die Stadt Varel; vom Landkreis Wesermarsch die Gemeinden Jade und Ovelgönne
74	Ammerland	Vom Landkreis Ammerland die Stadt Westerstede, die Gemeinden Apen, Bad Zwischenahn und Edewecht
75	Bersenbrück	Vom Landkreis Osnabrück die Samtgemeinden Artland, Bersenbrück, Fürstenau und Neuenkirchen
76	Bramsche	Vom Landkreis Osnabrück die Stadt Bramsche, die Gemeinden Belm, Bohmte, Ostercappeln und Wallenhorst
77	Melle	Vom Landkreis Osnabrück die Städte Dissen am Teutoburger Wald und Melle, die Gemeinden Bad Essen, Bissendorf und Hilter am Teutoburger Wald
78	Georgsmarienhütte	Vom Landkreis Osnabrück die Städte Bad Iburg und Georgsmarienhütte, die Gemeinden Bad Laer, Bad Rothenfelde, Glandorf, Hagen am Teutoburger Wald und Hasbergen
79	Osnabrück-Ost	Von der Stadt Osnabrück die Stadtteile Darum-Gretesch-Lüstringen, Dodesheide, Fledder, Gartlage, Haste, Kalkhügel, Nahne, Schinkel, Schinkel-Ost, Schölerberg, Sutthausen, Voxtrup und Widukindland
80	Osnabrück-West	Von der Stadt Osnabrück die Stadtteile Atter, Eversburg, Hafen, Hellern, Innenstadt, Pye, Sonnenhügel, Westerberg, Weststadt und Wüste
81	Grafschaft Bentheim/Haren	Vom Landkreis Grafschaft Bentheim die Gemeinde Wietmarschen, die Samtgemeinden Emlichheim, Neuenhaus und Uelsen; vom Landkreis Emsland die Stadt Haren (Ems), die Gemeinde Twist
82	Nordhorn	Vom Landkreis Grafschaft Bentheim die Städte Bad Bentheim und Nordhorn, die Samtgemeinde Schüttorf
83	Lingen	Vom Landkreis Emsland die Stadt Lingen (Ems), die Gemeinden Emsbüren und Salzbergen, die Samtgemeinden Freren und Spelle
84	Meppen	Vom Landkreis Emsland die Städte Haselünne und Meppen, die Gemeinde Geeste, die Samtgemeinden Herzlake, Lengerich und Sögel
85	Papenburg	Vom Landkreis Emsland die Stadt Papenburg, die Gemeinde Rhede (Ems), die Samtgemeinden Dörpen, Lathen, Nordhümmling und Werlte

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Umfang des Wahlkreises
1	2	3
86	Leer	Vom Landkreis Leer die Stadt Leer (Ostfriesland), die Gemeinden Ostrhauderfehn, Rhaderfehn und Uplengen, die Samtgemeinden Hesel und Jümme
87	Leer/Borkum	Vom Landkreis Leer die Städte Borkum und Weener, die Gemeinden Bunde, Jemgum, Moormerland und Westoverledingen, das gemeindefreie Gebiet Insel Lütje Hörn; vom Landkreis Aurich die Gemeinde Großefehn
88	Emden/Norden	Die Stadt Emden; vom Landkreis Aurich die Stadt Norden, die Gemeinden Hinten und Krummhörn
89	Aurich	Vom Landkreis Aurich die Stadt Aurich, die Gemeinden Großheide, Ihlow und Südbrookmerland, die Samtgemeinde Brookmerland
90	Wittmund/Inseln	Der Landkreis Wittmund; vom Landkreis Aurich die Städte Norderney und Wiesmoor, die Gemeinden Baltrum, Dornum und die Inselgemeinde Juist, die Samtgemeinde Hage, das gemeindefreie Gebiet Nordseeinsel Memmert“.

Artikel 2

Änderung der Niedersächsischen Landeswahlordnung

Die Niedersächsische Landeswahlordnung vom 1. November 1997 (Nds. GVBl. S. 437; 1998, S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 429), wird wie folgt geändert:

1. § 69 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 2 bis 6.
 - c) Im neuen Absatz 6 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
2. In § 72 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.
3. In § 77 Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 3. März 2026

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Hanna N a b e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Olaf L i e s

N i e d e r s c h r i f t
über die 84. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Inneres und Sport
am 14. Oktober 2025
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/8503](#)
Verfahrensfragen..... 3
2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/8645](#)
Beginn der Beratung..... 3
Verfahrensfragen..... 4
3. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes (Gesetz zur Einführung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung bei häuslicher Gewalt)**
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/6274](#)
Fortsetzung der Beratung..... 7

Anwesend:**Ausschussmitglieder:**

1. Abg. Doris Schröder-Köpf (SPD), Vorsitzende
2. Abg. Rüdiger Kauröff (i. V. d. Abg. Deniz Kurku) (SPD)
3. Abg. Alexander Saade (per Videokonferenztechnik zugeschaltet) (SPD)
4. Abg. Tim Julian Wook (i. V. d. Abg. Julius Schneider) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet) (SPD)
5. Abg. Ulrich Watermann (SPD)
6. Abg. Sebastian Zinke (per Videokonferenztechnik zugeschaltet) (SPD)
7. Abg. André Bock (per Videokonferenztechnik zugeschaltet) (CDU)
8. Abg. Saskia Buschmann (CDU)
9. Abg. Birgit Butter (per Videokonferenztechnik zugeschaltet) (CDU)
10. Abg. Lara Evers (per Videokonferenztechnik zugeschaltet) (CDU)
11. Abg. Pippa Schneider (i. V. d. Abg. Michael Lühmann) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet) (GRÜNE)
12. Abg. Nadja Weippert (per Videokonferenztechnik zugeschaltet) (GRÜNE)
13. Abg. Stefan Marzischewski-Drewes (i. V. d. Abg. Stephan Bothe) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet) (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Parlamentsrat Oppenborn-Reccius (Mitglied).

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Biela.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Heuer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:00 Uhr bis 10:24 Uhr.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/8645](#)

direkt überwiesen am 09.10.2025

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Beginn der Beratung

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) legt dar, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf trügen die Koalitionsfraktionen von SPD und Grünen dem Urteil des Staatsgerichtshofs des Landes Niedersachsen vom 16. Dezember 2024 Rechnung, gemäß dem die Anlage zu § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes nicht mit Artikel 8 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung vereinbar sei. Die Koalitionsfraktionen hätten ihrem Gesetzentwurf die Prämisse zugrunde gelegt, die Grenzen der Landkreise und kreisfreien Städte weitestgehend zu berücksichtigen und die Zahl der Fälle, in denen die Grenzen von Landkreisen und kreisfreien Städten nicht mit den Wahlkreisgrenzen identisch seien, möglichst gering zu halten.

Ein Vorschlag, der vom Landeswahlleiter unterbreitet worden sei, hätte hingegen dazu geführt, dass viele Grenzen von Gebietskörperschaften nicht berücksichtigt worden wären.

Mit einer Neuordnung der Wahlkreiseinteilung, die Anfang der 1980er-Jahre durchgeführt worden sei, sei die Zahl der Wahlkreise in Niedersachsen auf 100 gestiegen. Eine Enquetekommission, die der Landtag seinerzeit eingesetzt habe, sei zu dem Ergebnis gelangt, dass ein Zuschnitt der Wahlkreise, der auf 100 Wahlkreise abstelle, auch mit Blick auf die Bundestagswahlkreise richtig sei. Dieser Wahlkreiszuschnitt habe 2003, als die CDU 91 und die SPD 9 der 100 Wahlkreise direkt gewonnen hätten, wegen der Ausgleichs- und Überhangmandate jedoch dazu geführt, dass die Zahl der Landtagsmandate auf 183 gestiegen sei.

Angesichts dieser Anzahl der Mandate sei in der Folge allgemein die Auffassung vertreten worden, dass der Landtag deutlich verkleinert werden müsse. Man habe dann die Zahl der Wahlkreise - im Grunde eher willkürlich - auf 87 reduziert.

In der Folge seien immer wieder Versuche unternommen worden, diesen „unorthodoxen“ Zuschnitt der Wahlkreise zu optimieren. Wirklich gelungen sei dies jedoch nicht. Betroffen gewesen sei damals insbesondere der Schaumburger Bereich, der auf unterschiedliche Wahlkreise aufgeteilt worden sei.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf versuchten die Koalitionsfraktionen nun, an der einen oder anderen Stelle eine Glättung vorzunehmen, was auch durchaus gelungen sei.

Die Kritik, dass eine Umsetzung des Gesetzentwurfs hinsichtlich der Umstellung des Sitzverteilungsverfahrens zu erheblichen Verschiebungen führen werde, lasse sich angesichts des vorgesehenen Zählverfahrens nicht nachvollziehen. Dass der Gesetzentwurf von interessierter Seite

eher mit Blick auf die Größe des Landtages und weniger mit Blick auf die Zweckmäßigkeit der Wahlkreiseinteilung diskutiert werde, nähmen die Koalitionsfraktionen zur Kenntnis.

*

Parlamentsrätin **Brüggeshemke** (GBD) macht darauf aufmerksam, dass in der Begründung zu dem Gesetzentwurf für die einzelnen Wahlkreise keine Angaben zu der jeweiligen Abweichung vom Landesdurchschnitt gemacht würden und die Begründung auch kein Kartenmaterial enthalte. Zudem sei die Begründung für den Zuschnitt der einzelnen Wahlkreise relativ kurz gehalten.

Sie gehe daher von dem Einverständnis des Ausschusses aus, dass sich der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst in Vorbereitung einer Vorlage zu dem Gesetzentwurf - wie auch sonst üblich - zunächst mit dem Innenministerium insbesondere über die Abweichungszahlen und über das vorgesehene Zuteilungsverfahren austauschen dürfe.

Der GBD könne aufzeigen, welche Anforderungen der Staatsgerichtshof formuliert habe. Allerdings werde es ohne Unterstützung durch das Innenministerium nicht möglich sein, die vorgesehene Wahlkreiseinteilung in allen Einzelheiten durchzuprüfen.

Verfahrensfragen

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) regt an, die kommunalen Spitzenverbände und den Landeswahlleiter in einem schriftlichen Verfahren zu dem Gesetzentwurf anzuhören.

Bei geringfügigen Veränderungen der Wahlkreiseinteilung seien in der Vergangenheit auch die betroffenen Gebietskörperschaften angehört worden. Angesichts der Vielzahl der in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Veränderungen wäre dies allerdings recht schwierig. Hinzu komme, dass es ohnehin jeder Gebietskörperschaft unbenommen bleibe, zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme abzugeben, was im Falle des Vorschlages des Landeswahlleiters für eine Neueinteilung der Wahlkreise für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag auch durchaus schon geschehen sei.

Abg. **Stefan Marzischewski-Drewes** (AfD) schließt sich dem Vorschlag an, die kommunalen Spitzenverbände und den Landeswahlleiter um schriftliche Stellungnahme zu bitten. Aus seiner Sicht sollte - gegebenenfalls im Anschluss an die Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände und des Landeswahlleiters - aber unbedingt auch eine mündliche Anhörung durchgeführt werden. Außerdem wäre es sicherlich hilfreich, auch den Bund der Steuerzahler Niedersachsen und Bremen um eine schriftliche Stellungnahme zu bitten.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) antwortet, er habe keine Einwände dagegen, auch den Bund der Steuerzahler Niedersachsen und Bremen um eine schriftliche Stellungnahme zu bitten.

Einer mündlichen Anhörung stehe er zum gegenwärtigen Zeitpunkt allerdings ablehnend gegenüber. Vielleicht sollte diese Frage entschieden werden, sobald die Anhörung im schriftlichen Verfahren abgeschlossen sei.

Abg. **Stefan Marzischewski-Drewes** (AfD) ist damit einverstanden.

Der **Ausschuss** beschließt einvernehmlich eine schriftliche Anhörung der kommunalen Spitzenverbände, des Landeswahlleiters und des Bundes der Steuerzahler Niedersachsen und Bremen. Er bittet darum, dem Ausschuss die schriftlichen Stellungnahmen bis spätestens zum 11. November 2025 vorzulegen.

* * *

N i e d e r s c h r i f t
über die 90. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Inneres und Sport
am 27. November 2025
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (Bürokratierückbaugesetz zur Erleichterung kommunaler Vergaben)**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/8951](#)

Verfahrensfragen..... 4

2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (Helferregistergesetz)**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/8952](#)

Verfahrensfragen..... 5

3. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
[Drs. 19/8645](#)

Fortsetzung der Beratung..... 6

4. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/8503](#)

Fortsetzung der Beratung 13

5. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung disziplinarrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/8941](#)

Verfahrensfragen 14

6. **Drohnen über Niedersachsen: Aufklären, Abwehren, Schützen**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/8964](#)

Verfahrensfragen 15

7. **Aktenvorlagebegehren gemäß Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung zum ausländerrechtlichen, polizeilichen und sonstigen Handeln niedersächsischer Behörden anlässlich der mutmaßlichen Tötung eines 16-jährigen Mädchens durch den vollziehbar ausreisepflichtigen Iraker Muhammad A. am 11.08.2025 in Friedland**

Beschlussfassung über die Einsichtnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen 16

8. **Fortsetzung der Unterrichtung zu TOP 1 der 88. Sitzung des AfluS durch die Innenministerin in Ergänzung zur schriftlichen Antwort auf die Kleine Anfrage in der [Drs. 19/8487](#)** 17

Anwesend:**Ausschussmitglieder:**

1. Abg. Doris Schröder-Köpf (SPD), Vorsitzende
2. Abg. Rüdiger Kauröff (i. V. des Abg. Deniz Kurku) (SPD)
3. Abg. Jan Schröder (i. V. des Abg. Alexander Saade) (SPD)
4. Abg. Julius Schneider (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
5. Abg. Ulrich Watermann (SPD)
6. Abg. Sebastian Zinke (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
7. Abg. André Bock (CDU)
8. Abg. Saskia Buschmann (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
9. Abg. Birgit Butter (CDU)
10. Abg. Lara Evers (CDU)
11. Abg. Alexander Wille (CDU)
12. Abg. Michael Lühmann (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
13. Abg. Nadja Weippert (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
14. Abg. Stephan Bothe (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Miller,
Ministerialrätin Dr. Schröder.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Biela.

Niederschrift:

Regierungsrätin Harmening, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 14:00 Uhr bis 15:25 Uhr.

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/8645](#)

direkt überwiesen am 09.10.2025

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlagen:

Vorlage 3 Stellungnahme Bund der Steuerzahl Niedersachsen und Bremen e.V.

Vorlage 4 Zuordnung der Samtgemeinde Freren

Vorlage 5 Stellungnahme des Niedersächsischen Städtetags

Vorlage 6 Stellungnahme des Niedersächsischen Landeswahlleiters

Vorlage 7 Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD

Vorlage 8 Stellungnahmen der Gemeinde Großefehn und der Samtgemeinde Freren

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) trägt die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD im Sinne der **Vorlage 7** vor. Insoweit wird auf diese verwiesen.

Eine Aussprache ergibt sich zu den nachstehend aufgeführten Paragrafen und Regelungen des Gesetzentwurfs:

§ 33 - NLWO - Inhalt und Form der Landeswahlvorschläge

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) weist darauf hin, dass, wenn der Ausschuss den vorgeschlagenen Änderungen zum Auszählverfahren in den Absätzen 3 sowie 6 bis 8 und zu § 37 Abs. 2 folgen wolle, dies eine Anpassung von § 69 der Landeswahlordnung notwendig machen würde. Dort müsste dann Absatz 2 gestrichen werden.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) dankt dem GBD für die Ausarbeitung und erklärt, das Ziel, das die Koalitionsfraktionen mit ihrem Gesetzentwurf verfolgten, werde mit dem beschriebenen Verfahren umgesetzt. Insofern gingen sie die Formulierungsvorschläge des GBD mit und bäten darum, einen Vorschlag für eine entsprechende Anpassung der Landeswahlordnung vorzulegen.

Abg. **Nadja Weippert** (GRÜNE) schließt sich ihrem Vorredner an.

Anlage zu § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Wahlgesetzes

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) führt zur Verfassungsmäßigkeit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Wahlkreiseinteilung im Sinne der Seiten 8 bis 11 der Vorlage 7 aus und erläutert im Folgenden die Korrekturen (Seiten 13 bis 36), die der GBD mit Blick auf die Neufassung der Anlage vorschlägt.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) stellt fest, dass der Niedersächsische Staatsgerichtshof hinsichtlich des Kontinuitätsprinzips auf die Zukunft verweise, man aber auch eine Kontinuität mit Blick auf die Vergangenheit beachten müsse. Deshalb wolle er kurz auf die Historie eingehen.

Die Wahlkreise in Niedersachsen seien bislang in der Regel im Zuge von Gebietsreformen angepasst worden, da man der Überzeugung gewesen sei, dass die kommunalen Grenzen eine wichtige Rolle bezüglich der Vertretung von Wahlkreisen spielten. In der Wahlperiode 1998 bis 2003 sei dann die „Enquetekommission zur künftigen Arbeit des Niedersächsischen Landtages am Beginn des 21. Jahrhunderts“¹ eingesetzt worden, die sich sehr intensiv mit der Größe und Anzahl der Wahlkreise beschäftigt habe. Wissenschaftlich und politisch begleitet sei letztlich festgelegt worden, dass die Zahl von 100 Wahlkreisen für Niedersachsen - auch mit Blick auf die Bundestagswahlkreise - richtig sei.

Die Landtagswahl 2003 habe dann zu einem überdimensional großen Landtag von 183 Abgeordneten geführt, weil die CDU 91 und die SPD 9 der Direktmandate gewonnen und es entsprechend viele Überhang- und Ausgleichsmandate gegeben habe. Dies habe eine heftige Auseinandersetzung der damaligen Fraktionsvorsitzenden David McAllister (CDU) und Sigmar Gabriel (SPD) zur Folge gehabt, und man habe sich entschieden, die Zahl der Wahlkreise auf 87 zu verkleinern. Bei den Zuschnitten haben man sich damals nicht an den Grenzen der Gebietskörperschaften orientiert, sondern vielmehr an der Frage: „Wo hört ein Abgeordneter der Union auf?“

Auch in Hannover seien Wahlkreise gestrichen worden. Letztlich seien viele Landkreise - beispielsweise der Landkreis Schaumburg - unglücklich über den Zuschnitt der Wahlkreise gewesen, und es habe immer wieder Vorstöße gegeben, Korrekturen vorzunehmen und verfassungsrechtlich kritische Abweichungen auszugleichen. Dies habe sich aber sehr schwierig gestaltet. In der Wahlperiode 2008 bis 2013 hätten viele Abgeordnete keine Veränderungen gewollt, weil sie selbst davon betroffen gewesen wären. In der Großen Koalition sei in letzter Sekunde noch ein Kompromiss gelungen.

Das aktuelle Urteil des Staatsgerichtshofs, das bereits eine Abweichung der Größe eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Größe aller Wahlkreise von 15 bis 25 % als besonders zu begründende Ausnahmefälle ansehe, mache die Lösungsfindung nicht einfacher.

Ziel der Koalitionsfraktionen bei der Erarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfs sei letztlich gewesen, die regionalen Gegebenheiten sinnvoll abzubilden, und es habe sich herausgestellt, dass die Erhöhung der Zahl der Wahlkreise um drei helfe, dieses Ziel zu erreichen. Dabei hätten sich jedoch wiederum - wie auch seitens des GBD angeführt - Grenzfälle hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit ergeben, die nochmals geprüft werden müssten.

¹ Der Bericht der Enquetekommission ist in der Drucksache 14/3730 zu finden.

Der Abgeordnete führt im Folgenden für einige Bereiche aus, wie Lösungen aussehen könnten.

Zunächst erläutert er die Situation seines Heimatlandkreises **Hameln-Pyrmont**. Dieser sei auf zwei Wahlkreise aufgeteilt. Die Vorschläge des Landeswahlleiters für eine Neueinteilung dieser Wahlkreise bezögen sich nur auf die Zahlen und nicht auf regionale Zusammenhänge. Darin würden Kommunen in einem Wahlkreis zusammengefasst, die nur sehr wenig miteinander zu tun hätten. Insofern sei der Vorschlag des Landeswahlleiters für die Koalitionsfraktionen keine Lösung.

Mit Blick auf den Bereich Hameln-Pyrmont und Rinteln müsse man bedenken, dass Rinteln, das jetzt zum Landkreis Schaumburg gehöre, einst mit Hessisch Oldendorf (Landkreis Hameln-Pyrmont) in einem Landkreis gelegen habe. Rinteln, Hessisch Oldendorf und Aerzen hätten ferner verschiedenste gemeinsame, aus EU-Mitteln geförderte Entwicklungsprojekte im kommunalen Bereich. Dort bestünden folglich Gemeinsamkeiten, und es sei auch möglich, die beiden Wahlkreise Hameln und Bad Pyrmont so zuzuschneiden, dass ihre Größe nur um -7 % von der Durchschnittsgröße aller Wahlkreise abweiche. Dieser Vorschlag werde gerade abgestimmt.

Ferner arbeite man an einer Lösung für den **Landkreis Holzminden**. Da dieser an Hessen und Nordrhein-Westfalen grenze, seien die Handlungsoptionen sehr eingeschränkt, und Veränderungen hätten zwangsläufig negative Auswirkungen auf den Nachbarlandkreis Hameln-Pyrmont und damit wiederum auf den Landkreis Schaumburg. Dass dieser wieder unter einem Neuzuschnitt leide, wolle man verhindern. Vor diesem Hintergrund sei eine Abweichung relativ gut zu begründen. Auch bezüglich des Wahlkreises **Wilhelmshaven** könne eine Abweichung gut begründet werden, da es sich um eine kreisfreie Stadt handele, die ans Meer grenze.

Ein weiterer - auch mit Blick auf Göttingen - noch zu prüfender Bereich sei der Bereich des **Wahlkreises Einbeck**. Zum Bereich um Braunschweig werde Abg. Schneider noch etwas sagen.

Prämisse bei allen Umstrukturierungen müsse sein, dass alle Gebiete angemessen in Hannover vertreten werden könnten. Denn die Abgeordneten verstünden sich als Wahlkreisabgeordnete und Vertreter der Interessen ihrer Region. Wenn dann zum Wahlkreis eine Kommune zugeschlagen werde, mit der man als Abgeordneter kommunalpolitisch nicht verbunden sei und die vielleicht noch spezifische Belange habe, werde es schwer, deren Interessen angemessen zu vertreten. Stattdessen müsse nach Gemeinsamkeiten geschaut und entsprechend gebündelt werden. Dabei seien die Strukturen im städtischen Bereich, der homogener sei, sicherlich anders zu bewerten als in ländlichen Gebieten.

Beispielsweise sei angeregt worden, die Gemeinde Emmerthal dem **Wahlkreis Holzminden** zuzuschlagen. Dies sei vielleicht mit Blick auf die Zahlen sinnvoll, verkenne aber das politische Problem, dass dort das stillgelegte, im Rückbau befindliche Kernkraftwerk Grohnde mit einem Zwischenlager in Emmerthal liege, während an den Landkreis Holzminden Würgassen grenze und darüber diskutiert werde, dort ein Atommülllager einzurichten. Das würde quasi zu einer Interessenskollision innerhalb eines Wahlkreises führen, bei der man nur verlieren könne. Insbesondere beim Thema Atommüll brauche es aber eine starke Vertretung der betroffenen Gebiete in Hannover.

Hinzu kämen emotionale und landsmannschaftliche Aspekte. So wäre es zum Beispiel mit Blick auf die Historie und die Auflösung der Grafschaft Schaumburg-Lippe sicherlich nicht klug, Rinteln

und Bückeburg in einem Wahlkreis zusammenzufassen. Insofern müsse man auch auf solche Befindlichkeiten achten, um die Verbindung mit der Bevölkerung zu halten.

Abg. **Stephan Bothe** (AfD) merkt an, in der Politik ließe sich alles irgendwie begründen. Am Ende müsse man die Dinge aber rational betrachten, um nicht den Anschein zu erwecken, dass parteipolitische Interessen im Vordergrund stünden, wenn man einen Entwurf vorlege, der dem des als neutrale Instanz zu verstehenden Landeswahlleiters entgegenstehe.

Der Vorschlag des Landeswahlleiters habe vielleicht an manchen Stellen Widerspruch hervorgerufen. Dies sei aber beim Entwurf der Koalitionsfraktionen ebenfalls der Fall, wie die Stellungnahmen verschiedener Kommunen zeigten. Es werde immer Betroffene geben, die mit dem Zuschnitt des Wahlkreises nicht zufrieden seien. Dies sei verständlich, lasse sich aber nicht vermeiden - auch dann nicht, wenn man die Zahl der Wahlkreise von 87 auf 90 erhöhe. Insofern laufe dieses Argument ins Leere. Auf der anderen Seite käme der Neuzuschnitt mancher Wahlkreise vielleicht auch der einen oder anderen Partei zugute.

Vor diesem Hintergrund unterstütze die AfD-Fraktion den Vorschlag des Landeswahlleiters. Dieser möge, gerade was die Repräsentation der Regionen anbelange, nicht perfekt sein, aber er sei fair gegliedert. Der Entwurf der Koalitionsfraktionen löse vielleicht das ein oder andere Problem vor Ort, schaffe aber wiederum neue Probleme an anderer Stelle. Insofern sei durch ihn nichts gewonnen. Er sehe nur mehr Wahlkreise vor und führe damit zu mehr Überhangmandaten und zu einem größeren Landtag.

Abg. **Julius Schneider** (SPD) erwidert, zum Vorschlag des Landeswahlleiters, der 87 Wahlkreise vorgesehen habe, habe es deutlich mehr kritische Stellungnahmen gegeben als zu dem der Koalitionsfraktionen - und dies, obwohl man den Kommunen einen neuen Vorschlag angekündigt habe. Insofern stoße der aktuelle Vorschlag offenbar auf weniger Widerstand.

Der Abgeordnete kommt auf den Begriff der Wahlkreiskontinuität zu sprechen, der im Urteil des Staatsgerichtshofs eine Rolle gespielt habe. Wie Abg. Watermann angemerkt habe, scheine es dabei immer um die Kontinuität *nach* einer Reform zu gehen. Er persönlich verstehe den Begriff aber so, dass es auch um eine Kontinuität des Ist-Zustands gehen müsse und die Politik in der Verantwortung stehe, so wenig wie möglich zu verändern. Denn die derzeit vorhandenen Wahlkreise und ihre Abgeordneten seien bekannt und die Abläufe eingespielt. Dieser Aspekt habe in den Ausführungen bisher noch keine Rolle gespielt, und er bitte um eine Erläuterung des GBD dazu.

Abschließend thematisiert der Abgeordnete die Situation in den Wahlkreisen Gifhorn-Süd und Wolfenbüttel-Süd/Salzgitter.

Gifhorn-Süd sei der Wahlkreis, der sich der Abweichung von 15 % mit 14,81 % am stärksten näherte. Dies sei aus seiner Sicht jedoch unproblematisch, da die Zahl der Wahlbevölkerung dort sinke. Schreibe sich der Trend der vergangenen sieben Jahre fort, werde die Abweichung dort am 31. Dezember 2027 nur noch 13 % betragen. Insofern wundere er sich, dass Gifhorn-Süd immer wieder als problematisch bezeichnet werde. Im Übrigen könne man den Zuschnitt auch gut begründen, weil dieser nur Gemeinden aus einem Landkreis umfasse. Die Menschen dort fühlten sich als Gifhorner aus dem Südkreis. Wirtschaftlich, regional und politisch sei dies quasi der perfekte Wahlkreis, auch wenn er an dem Grenzwert von 15 % kratze.

Für den Wahlkreis **Wolfenbüttel-Süd/Salzgitter** liege der Vorschlag vor, den alten Wahlkreis mit der Samtgemeinde Heeseberg zusammenzulegen. Lege man die Fortschreibung der Bevölkerungsentwicklung der vergangenen sieben Jahre im Wahlkreis zugrunde, ergebe dies eine Abweichung von -15,5 %. Dieses Problem könne beispielsweise durch das Anfügen der Samtgemeinde Nord-Elm anstelle der Samtgemeinde Heeseberg gelöst werden. Dagegen spreche aber die natürliche Grenze des Elms. Nord-Elm liege nördlich des Elms, Heeseberg südlich davon. Die Samtgemeinde unterhalte enge Beziehungen zum Landkreis Wolfenbüttel, es gebe Verflechtungen bezüglich der Schullandschaft und des Einzelhandels. Insofern ließe sich die Zuordnung Heesebergs zu Wolfenbüttel begründen.

Er frage sich, ob diese Begründung für eine Abweichung von 15,5 % ausreiche, oder ob man mit Blick auf die Zahlen dem Wahlkreis eine Kommune, die nichts mit Wolfenbüttel zu tun habe, zuordnen müsse. Dazu hätte er gern eine Einschätzung seitens des GBD.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) erklärt, laut dem Urteil des Staatsgerichtshofes seien begründete Abweichungen in geringer Zahl durchaus zulässig, und der Staatsgerichtshof habe auch verschiedene Aspekte benannt, die für eine Begründung herangezogen werden könnten. Bisher lägen allerdings keine Begründungen zu den Abweichungen, die sich aus der Wahlkreisaufteilung im Entwurf der Koalitionsfraktionen ergäben, vor. Der GBD empfehle deshalb, dies nachzuholen.

Bezüglich des **Wahlkreises Gifhorn-Süd** gebe sie dem Abgeordneten mit Blick auf die vom Landeswahlleiter vorgelegten Zahlen, die einen Bevölkerungsrückgang aufwiesen, Recht. Er sei in der Vorlage 7 des GBD auch nicht als besonders kritisch aufgeführt. Mit Blick auf den **Wahlkreis Wolfenbüttel-Süd/Salzgitter** sei festzustellen, dass der Staatsgerichtshof auch geografische Besonderheiten wie natürliche Barrieren - darunter falle sicherlich der Höhenzug Elm - für die Begründung von Abweichungen zulasse. Dies müsse jedoch für den Staatsgerichtshof nachvollziehbar dargelegt werden.

Zum Kontinuitätsprinzip habe der Staatsgerichtshof in seinem Urteil vom 16. Dezember 2024 ausgeführt,

„dass Wahlkreisgrenzen möglichst mit historisch gewachsenen Verwaltungsgrenzen übereinstimmen sollten, um eine gewisse Kontinuität zu gewährleisten.“

Gleichzeitig betone er aber, dass das Kontinuitätsprinzip auch erfordere,

„dass Wahlkreise nicht von vornherein so zugeschnitten werden dürfen, dass die Wahrscheinlichkeit einer neuerlichen, nicht mehr verfassungsgemäßen Abweichung hoch ist.“

Denn häufige Veränderungen der Wahlkreisgrenzen sollten verhindert werden. Das Kontinuitätsprinzip sei also differenziert zu betrachten und zu beachten.

Abg. **Nadja Weippert** (GRÜNE) nimmt Bezug auf die Stellungnahme der Samtgemeinde Freren zu dem Gesetzentwurf (Vorlagen 4, 5 und 8). Diese wünsche, weiterhin dem **Wahlkreis Lingen** und damit dem Gebiet des Emslands und nicht dem **Wahlkreis Bersenbrück** aus dem Bereich Osnabrück zugeordnet zu werden, da sie sich historisch, kulturell, politisch und strukturell eng mit dem Landkreis Emsland verbunden sehe. Käme man diesem Wunsch nach, läge die Abweichung ihrer Kenntnis nach bei 15,02 %. Die Abgeordnete fragt, ob sie es richtig verstanden habe, dass diese Abweichung aus genannten Gründen durchaus begründbar wäre.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) antwortet, dass eine solche Abweichung mit einer nachvollziehbaren Begründung sicherlich zulässig sei. Allerdings müsse im Blick behalten werden, dass es insgesamt nicht zu viele Abweichungen geben dürfe. Der Staatsgerichtshof habe die hohe Zahl von Wahlkreisen, die die Abweichung von 15 % überschritten, kritisiert und festgestellt, dass bei 30 Wahlkreisen nicht mehr von Ausnahmefällen gesprochen werden könne. Er habe jedoch nicht definiert, ab welcher Zahl von Wahlkreisen, deren Größe um mehr als 15 % von der Durchschnittsgröße abweiche, gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit verstoßen werde. Vor diesem Hintergrund empfehle der GBD, die Zahl der Abweichungen möglichst gering zu halten und sich insbesondere an der Prognose der Bevölkerungszahl zum Wahltag zu orientieren. Je größer die Abweichung sei, desto höher seien auch die Anforderungen an die Begründung; diese Anforderungen habe der Staatsgerichtshof in seinem Urteil im Einzelnen dargelegt.

Abg. **Lara Evers** (CDU) bezieht sich ebenfalls auf die Stellungnahme der Samtgemeinde Freren und fügt hinzu, dass auch die Samtgemeinde Lengerich und der **Landkreis Emsland** in ihren Stellungnahmen (Vorlage 5) die Wahlkreiseinteilung kritisiert hätten. In diesem Bereich solle es zu landkreisübergreifenden Verschiebungen mit den bereits erwähnten Folgen kommen. Davon seien neben der Samtgemeinde Freren und der Samtgemeinde Lengerich auch die Stadt Haren (Ems) und die Gemeinde Twist betroffen. Insofern bitte sie darum, zu prüfen, ob dort nicht eine andere Lösung gefunden werden könne.

Abg. **Saskia Buschmann** (CDU) äußert sich zum Bereich Ostfriesland. Dort seien die Möglichkeiten aufgrund der Begrenzung durch die Küste eingeschränkt, und der jetzige Vorschlag beinhalte, die Gemeinde Großefehn als einzige Kommune des Landkreises Aurich dem **Wahlkreis Leer/Borkum** zuzuordnen. Dies sei insbesondere schulpolitisch keine gute Lösung. Insofern verweise sie auf die Stellungnahme der Gemeinde Großefehn (Vorlagen 5 und 8) und bitte darum, die Wahlkreiseinteilung auf der ostfriesischen Halbinsel zu überdenken.

Abg. **Birgit Butter** (CDU) kritisiert, dass der Vorschlag der Koalitionsfraktionen vorsehe, die Samtgemeinde Apensen dem **Wahlkreis Bremervörde** zuzuordnen, in dem sonst nur Kommunen des Landkreises Rotenburg (Wümme) zusammengefasst seien. Sie halte es für schwierig, Landkreisgrenzen zu überschreiten, zumal die Samtgemeinde Apensen durch Projekte und die Schullandschaft eng mit der Hansestadt Buxtehude verbunden sei. Beispielsweise gebe es sogar den Ortsverband Buxtehude-Apensen von Bündnis 90/Die Grünen. In dem Bereich werde also auch inhaltlich zusammengearbeitet. Insofern halte sie es für unsinnig, die Samtgemeinde Apensen aus dem **Wahlkreis Buxtehude** herauszuschneiden.

Abg. **Michael Lühmann** (GRÜNE) nimmt auf die Ausführungen des GBD zu den Wahlkreisen **Göttingen/Münden** und **Göttingen-Stadt** auf Seite 17 der Vorlage 7 Bezug und bestätigt, dass es in der Tat „Flecken Bovenden“ heißen müsse und der Stadtteil Deppoldshausen zur Stadt Göttingen gehöre und folglich dem Wahlkreis Göttingen-Stadt korrekt zugeordnet sei.

Ferner stellt er fest, dass man mit Blick auf seinen Wahlkreis Göttingen/Münden und generell in Südniedersachsen vor der großen Herausforderung stehe, von Landesgrenzen umgeben zu sein und insofern wenig Spielraum für Veränderungen zu haben.

Der Vorschlag des Landeswahlleiters für den Bereich Göttingen hätte zur Folge gehabt, dass 25 000 bis 30 000 Wahlberechtigte verschoben worden wären. Dies wäre sicherlich nicht im

Sinne der Wahlkreiskontinuität gewesen. Mit dem Vorschlag der Koalitionsfraktionen sei es nun gelungen, mit etwa 1 800 Personen nur rund 1 % der Wahlberechtigten einem neuen Wahlkreis zuzuordnen. Dieser Vorschlag sei geografisch zu begründen und korrigiere aus seiner Sicht unnötige Entscheidungen der Großen Koalition zur Wahlkreiseinteilung. Letztlich sei es also sehr sinnvoll und im Sinne aller, dass man sich die Situation vor Ort genau ansehe, die regionalen Befindlichkeiten berücksichtige und Entscheidungen im Sinne der Kontinuität treffe.

Abschließend möchte der Vertreter der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wissen, ab welchem Wert der Abweichung der GBD eine Begründung empfehle und fragt, ob diese bereits bei einer Abweichung um 13 %, die sich aus dem Vorschlag der Koalitionsfraktionen in einem Wahlkreis im Bereich Südniedersachsen ergebe, sinnvoll sei, oder ob es ausreiche, nur bei Abweichungen um mehr als 15 % eine Begründung vorzulegen.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) sagt, sofern die Abweichung sicher unter dem kritischen Wert liege, seien keine Begründungen erforderlich. Der GBD empfehle jedoch im Hinblick darauf, dass eine Prognose der Zahl der Wahlberechtigten am Wahltag vorzunehmen sei, für die Wahlkreise, deren Abweichung bei mehr als 14 % liege, eine Begründung zu vorzusehen. Um bzgl. evtl. Änderungen der Zahl der Wahlberechtigten am Wahltagsicherzugehen, sei es vielleicht sogar sinnvoll, bereits ab einer Abweichung von mehr als 13 % eine Begründung zu liefern. Auf diese Weise wäre man im Falle eines neuerlichen Verfahrens vorbereitet.

*

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) kündigt mit Blick auf das **weitere Verfahren** an, dass die Koalitionsfraktionen noch Veränderungen bezüglich der Wahlkreiseinteilung planen und einen entsprechenden Änderungsvorschlag vorlegen wollten. Dafür sollten die jetzt vorgesehenen Wahlkreise, bei denen die Abweichung von der durchschnittlichen Größe aller Wahlkreise kritisch sei, überprüft, gegebenenfalls Veränderungen vorgenommen und Begründungen geliefert werden. Ziel sei es, dies bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses zu tun, um mit dem Gesetzentwurf das Dezember-Plenum zu erreichen. Sollte dies nicht gelingen, bliebe noch das Januar-Plenum, um die Neueinteilung der Wahlkreise rechtzeitig vor der Aufstellung der Kandidaten für die Landtagswahl 2027 abzuschließen.

Der **Ausschuss** nimmt in Aussicht, die Beratung in seiner nächsten Sitzung abzuschließen.

N i e d e r s c h r i f t

über den öffentlichen Teil der 96. Sitzung

des Ausschusses für Inneres und Sport

am 17. Februar 2026

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung disziplinarrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/8941](#)

Anhörung

- DBB Niedersachsen Beamtenbund und Tarifunion 4
- Gewerkschaft der Polizei - Landesbezirk Niedersachsen und DGB Bezirk
Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt 12
- Dr. Jessica Heun 15
- Verband der niedersächsischen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungs-
richter e. V. 22
- Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands Fehler! Textmarke nicht definiert.27

2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
[Drs. 19/8645](#)

- Fortsetzung der Beratung..... 29
- Beschluss..... 31

3. Vertrauliche Niederschrift der 80. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport vom 4. September 2025..... 32

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Doris Schröder-Köpf (SPD), Vorsitzende
2. Abg. Deniz Kurku (SPD)
3. Abg. Alexander Saade (SPD)
4. Abg. Julius Schneider (SPD)
5. Abg. Ulrich Watermann (SPD)
6. Abg. Sebastian Zinke (SPD)
7. Abg. André Bock (CDU)
8. Abg. Birgit Butter (CDU)
9. Abg. Lara Evers (CDU)
10. Abg. Lukas Reinken (i. V. des Abg. Alexander Wille) (CDU)
11. Abg. Michael Lühmann (ab TOP 2 vertr. d. die Abg. Marie Kollenrott) (GRÜNE)
12. Abg. Nadja Weippert (GRÜNE)
13. Abg. Stefan Marzischewski-Drewes (i. V. des Abg. Stephan Bothe) (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied).

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Biela.

Niederschrift:

Oberregierungsrätin Harmening,
Regierungsdirektorin March-Schubert, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:15 Uhr bis 12:24 Uhr und 12:26 Uhr bis 12:29 Uhr.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/8645](#)

direkt überwiesen am 09.10.2025

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt beraten: 90. Sitzung am 27.11.2025

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlagen:

Vorlage 16 Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Vorlage 17 Stand der Beratungen im federführenden Ausschuss mit Berücksichtigung des Änderungsvorschlags der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen in Vorlage 16

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) führt aus, die Koalitionsfraktionen hätten die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Wahlkreiseinteilung in der **Anlage zu § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Wahlgesetzes** mit Blick auf die eingereichten Stellungnahmen und die Einlassungen des GBD in der 90. Sitzung angepasst und einen entsprechenden Änderungsvorschlag (**Vorlage 16**) unterbreitet. Darin würden zudem Begründungen für die Bildung von Wahlkreisen, deren Größe um mehr als 15 % von der Durchschnittsgröße aller niedersächsischen Wahlkreise abweiche, geliefert. Insofern seien aus Sicht der Koalitionsfraktionen die Vorgaben des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs nunmehr erfüllt.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) fasst den Stand der Beratung im Sinne der **Vorlage 17** zusammen und erklärt, der GBD schätze das verfassungsrechtliche Risiko bezüglich der nun vorgesehenen Wahlkreiseinteilung als relativ überschaubar ein, weise jedoch darauf hin, dass es nicht unwahrscheinlich sei, dass in der kommenden Legislaturperiode eine erneute Anpassung der Wahlkreiszuschnitte notwendig werde.

Die Vertreterin des GBD fragt ferner, ob der Ausschuss dem Vorschlag des Innenministeriums, die Namen der Hannoverschen Wahlkreise zu ändern (Seite 13 der Vorlage 17), folgen wolle.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) bejaht dies seitens der Koalitionsfraktionen.

LWL **Steinmetz** (MI) erhebt keine Einwände gegen den Gesetzentwurf und schließt sich der Einschätzung des GBD an, dass dieser im Wesentlichen den Grundsätzen, die der Staatsgerichtshof dem Gesetzgeber aufgegeben habe, entspreche.

Mit Blick auf die seitens des Staatsgerichtshofs ebenfalls angemahnte Wahlkreiskontinuität merkt der Landeswahlleiter an, dass es sicherlich nicht optimal sei, ein Gesetz zu beschließen, bei dem absehbar sei, dass es in der nächsten Legislaturperiode wieder geändert werden müsse.

Er erkenne zwar an, dass es für den Gesetzgeber schwierig sei, die vielen divergierende Interessen und Aspekte in diesem Zusammenhang einbeziehen zu müssen, würde es aber begrüßen, wenn die Wahlkreiseinteilung künftig dennoch etwas langfristiger erfolgen würde.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) sagt, er könne die Kritik nachvollziehen, aber eine Anpassung der Wahlkreise in Niedersachsen vorzunehmen, sei immer eine große Herausforderung, weil sehr viele örtliche Besonderheiten berücksichtigt werden müssten. Die sehr unterschiedliche Bevölkerungsentwicklung in Niedersachsen, lange Grenzen zu anderen Bundesländern sowie eine lange Küstenlinie, die nur in Niedersachsen vorkommende kommunale Rechtsform der Samtgemeinde und sehr heterogene kommunale Strukturen erschwerten sinnvolle Lösungen zusätzlich. Insofern scheine ihm eine nachhaltige Neuordnung der Wahlkreise ohne eine entsprechende Gebietsstrukturänderung kaum machbar.

Abg. **Nadja Weippert** (GRÜNE) ist der Meinung, dass der Gesetzentwurf den Kriterien des Staatsgerichtshofs gerecht werde und zum gegenwärtigen Zeitpunkt richtig und gut sei. Nach einem entsprechenden Hinweis des GBD in der vorherigen Sitzung seien nun auch die Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung für die Wahlkreiseinteilung herangezogen und Abweichungen begründet worden. Die tatsächliche Entwicklung müsse in der nächsten Legislaturperiode überprüft, und gegebenenfalls müssten dann Anpassungen vorgenommen werden.

Abg. **Birgit Butter** (CDU) kritisiert, dass die Umsetzung des Urteils des Staatsgerichtshofs vom Dezember 2024 so lange gedauert habe und das Gesetz nun wohl zum letztmöglichen Zeitpunkt beschlossen werde, um rechtzeitig vor der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Landtagswahl 2027 in Kraft zu treten. Auch das Ergebnis rechtfertige die Dauer des Verfahrens insbesondere hinsichtlich der Wahlkreiskontinuität nicht. Dass sich der nächste Landtag voraussichtlich wieder mit dem Thema werde beschäftigen müssen, sei sehr bedauerlich, ebenso wie der Umstand, dass die CDU-Fraktion anlässlich einer so großen Reform nicht von Anfang an miteinbezogen worden sei. Die Erhöhung der Zahl der Wahlkreise auf 90 könne die CDU-Fraktion ebenfalls nicht mittragen. Dies sei in der heutigen Zeit das falsche Signal.

Abg. **Stefan Marzischewski-Drewes** (AfD) schließt sich seiner Vorrednerin an. Auch die AfD-Fraktion halte eine weitere Aufblähung des Landtages für nicht gut. Aus ihrer Sicht sollten zudem die Abweichungen der Wahlkreisgrößen mit Blick auf das Demokratieprinzip so gering wie möglich gehalten und keine „Ausreden“ für größere Unterschiede gesucht werden. Insofern werde sie den Gesetzentwurf ablehnen.

Abg. **Nadja Weippert** (GRÜNE) weist den Vorwurf der Abg. Butter, dass die CDU-Fraktion nicht frühzeitig eingebunden worden sei, zurück. Man habe durchaus mit einzelnen Abgeordneten der CDU-Fraktion informell Rücksprache gehalten, und dabei seien keine gravierenden Bedenken geäußert worden.

Beschluss

Der federführende **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 17 mit der in der Sitzung besprochenen Änderung anzunehmen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: AfD

Enthaltung: CDU

Der Beschluss ergeht vorbehaltlich des Votums der mitberatenden Ausschüsse für Rechts- und Verfassungsfragen sowie Haushalt und Finanzen.

Berichterstattung (schriftlicher Bericht): Abg. Birgit Butter (CDU).

N i e d e r s c h r i f t

über die 132. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

am 25. Februar 2026

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
[Drs. 19/8645](#)
Mitberatung 3
Beschluss..... 4
2. **Subsidiäre und korporative Kulturpolitik stärken - Bürgerkultur statt Soziokultur**
Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/8216](#)
Mitberatung 5
Beschluss..... 5
3. **Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Zeitplan bezüglich der Durchleitung des 50-prozentigen pauschalen Anteils der niedersächsischen Kommunen an den niedersächsischen Mitteln des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) sowie zum Stand seiner Umsetzung**
Unterrichtung 6
Aussprache 7

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Dr. h. c. Björn Thümler (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Jan-Philipp Beck (SPD)
3. Abg. Markus Brinkmann (SPD)
4. Abg. René Kopka (SPD)
5. Abg. Dr. Dörte Liebetruth (SPD)
6. Abg. Björn Meyer (SPD)
7. Abg. Tim Julian Wook (i. V. des Abg. Jörn Domeier) (SPD)
8. Abg. Jörn Schepelmann (CDU)
9. Abg. Claus Seebeck (CDU)
10. Abg. Ulf Thiele (CDU)
11. Abg. Dr. Andreas Hoffmann (GRÜNE)
12. Abg. Pippa Schneider (GRÜNE)
13. Abg. Peer Lilienthal (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied).

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht.

Niederschrift:

Regierungsrat Dr. Schmidt-Brücken, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:15 Uhr bis 10:50 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/8645](#)

Direkt überwiesen am 09.10.2025

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport (Vorlage 18 des GBD)

Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme mit Änderungen)

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) teilt mit, der federführende Innenausschuss habe seine Beratung abgeschlossen und dem Landtag mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion der Grünen gegen die Stimme der Fraktion der AfD und bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU vorbehaltlich des Votums des mitberatenden Haushaltsausschusses empfohlen, den Gesetzentwurf mit den aus der Vorlage 18 ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf seien hinsichtlich dreier Wahlkreise - Bersenbrück, Lingen und Meppen - die in der Vorlage 18 dargestellten Änderungen vorgenommen worden.

Darüber hinaus habe der federführende Ausschuss auf Grundlage eines Änderungsvorschlags der Koalitionsfraktionen die verfassungsrechtlich erforderliche Begründung für eine mögliche Abweichung von mehr als +/- 15 % der Wahlberechtigten vom Durchschnitt zum Stichtag - dies sei der Tag der Wahl - aufgenommen. Dies betreffe die Wahlkreise Holzminden, Gifhorn-Süd, Lüneburg und Wilhelmshaven, wobei nach der Prognose des Ausschusses die Marke von 15 % nur in zwei Wahlkreisen zum Wahltag sicher überschritten werde. Gleichwohl habe der federführende Ausschuss eine entsprechende Begründung auch für die beiden Wahlkreise, bei denen nicht gesichert sei, dass es zu einer Überschreitung komme, abgegeben. Hierzu sei auf die Vorlage 16 zu verweisen; die Begründung werde auch Eingang in den schriftlichen Bericht zu dem Gesetzgebungsverfahren finden.

Zu den haushaltsmäßigen Auswirkungen des Gesetzentwurfs sei insbesondere auf die Stellungnahme des Bundes der Steuerzahler Niedersachsen und Bremen e. V. in der Vorlage 3 hinzuweisen. Dieser habe darin dargelegt, was eine Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Landtages finanziell bedeuten würde. Dass sich die Zahl der Abgeordneten erhöhen werde, sei wahrscheinlich, da sich die Anzahl der Wahlkreise von 87 auf 90 erhöhen werde, sodass es durch Überhang- und Ausgleichsmandate zu einer Zahl von bis zu 180 Landtagsabgeordneten in der nächsten Wahlperiode kommen könne. Mithin käme es nach den Berechnungen des Bundes der

Steuerzahler - deren Validität der GBD nicht beurteilen könne - zu Mehrkosten von ca. 52 Mio. Euro pro Wahlperiode.

Beschluss

Der mitberatende **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Inneres und Sport an, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: CDU, AfD

Enthaltung: -

N i e d e r s c h r i f t

über die 76. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

am 25. Februar 2026

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Europabezugs und zur Stärkung des Schutzes vor Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens in der Niedersächsischen Verfassung**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/7197](#)
Fortsetzung der Beratung 4
Beschluss 5
2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9364](#)
Mitberatung 7
Beschluss 7
3. **Entwurf eines Gesetzes über die Neubildung der Gemeinde Nordkehdingen, Landkreis Stade, sowie zur Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9563](#)
Mitberatung 8
Beschluss 8

4. Verfassungsgerichtliches Verfahren:

Konkrete Normenkontrolle

nach Artikel 54 Nr. 4 der Niedersächsischen Verfassung und § 8 Nr. 9 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof

zur verfassungsrechtlichen Prüfung, ob § 35 Abs. 5 Satz 3 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308) mit Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes vereinbar war, soweit im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2023 in Teilzeit beschäftigte Anspruchsberechtigte, die zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichten, den kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags nicht entsprechend der Summe der Anteile ihrer regelmäßigen Arbeitszeit erhielten

StGH 1/26

Beschluss..... 9

5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/8645](#)

Mitberatung 10

Beschluss..... 11

6. Information der Landesparlamente nach § 31 Abs. 2 Medienstaatsvertrag

hier: **ARD-Selbstverpflichtung 2025**

Unterrichtung - [Drs. 19/9531](#)

Beratung..... 12

Anwesend:**Ausschussmitglieder:**

1. Abg. Christoph Plett (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Constantin Grosch (SPD)
3. Abg. Alexander Saade (i. V. der Abg. Antonia Hillberg) (SPD)
(per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
4. Abg. Wiebke Osigus (SPD)
5. Abg. Ulf Prange (SPD)
6. Abg. Julius Schneider (SPD)
7. Abg. Jan Schröder (SPD)
8. Abg. Christian Calderone (CDU)
9. Abg. Carina Hermann (CDU)
10. Abg. Martina Machulla (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Jens Nacke (CDU)
12. Abg. Volker Bajus (GRÜNE)
13. Abg. Evrim Camuz (GRÜNE)
14. Abg. Thorsten Paul Moriß (AfD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Miller,
Ministerialrätin Dr. Schröder.

Von der Landtagsverwaltung:

Ministerialrätin Obst.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:17 Uhr bis 11:27 Uhr.

Tagesordnungspunkt 5:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/8645](#)

direkt überwiesen am 09.10.2025

federführend: AfluS;

mitberatend: AfRuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in der Fassung der Vorlage 18)

Parlamentsrätin **Brüggeshemke** (GBD) berichtet, der vorliegende Gesetzentwurf betreffe vor allem die Neueinteilung der Wahlkreise für die nächste Landtagswahl.

Der federführende Ausschuss für Inneres und Sport habe sich insbesondere mit der Frage befasst, wie sich die Wählerzahlen in den einzelnen Wahlkreisen bis zum voraussichtlichen Wahltermin entwickeln würden. Eine solche Prognose sei nach dem Urteil des Staatsgerichtshofes vom 16. Dezember 2024 - StGH 5/23 - erforderlich.

Hierzu habe der Ausschuss Hochrechnungen des Landesamtes für Statistik herangezogen. Diesen Zahlen zufolge solle die Wählerzahl am Wahltag in den Wahlkreisen Gifhorn-Süd, Holzmin-den, Lüneburg und Wilhelmshaven um mehr als 15 % vom Landesdurchschnitt abweichen.

In der Vorlage 16 hätten die Fraktionen der SPD und der Grünen begründet, weshalb bei diesen vier Wahlkreisen dennoch von einer Änderung der Abgrenzung abgesehen werden könne. Eine solche Begründung sei nach dem Urteil des Staatsgerichtshofes erforderlich, wenn die Möglichkeit im Raum stehe, dass die Wählerzahl am Wahltag um mehr als 15 % vom Landesdurchschnitt abweichen werde. Bezüglich der Wahlkreise Gifhorn-Süd und Lüneburg hätten die Koalitionsfraktionen zusätzlich dargelegt, dass davon auszugehen sei, dass die Abweichung vom Landesdurchschnitt unter 15 % bleiben werde.

Der Landeswahlleiter habe den federführenden Ausschuss darauf hingewiesen, dass den Zahlen des Landesamtes zufolge bei einigen weiteren Landkreisen mit einer Abweichung knapp unter 15 % zu rechnen sei. Insofern sei damit zu rechnen, dass in der nächsten Wahlperiode weitere Änderungen der Wahlkreiseinteilung anstünden.

Unabhängig davon hätten die Koalitionsfraktionen hinsichtlich der Wahlkreise Bersenbrück, Lingen und Meppen in der Vorlage 16 vorgeschlagen, bei der Abgrenzung vom Gesetzentwurf abzuweichen. Diesen Änderungsvorschlag habe der federführende Ausschuss angenommen.

Seine Beschlussempfehlung habe der federführende Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen, gegen die Stimme des Mitgliedes der AfD-Fraktion und bei Stimmenthaltung der CDU-Fraktion gefasst.

Der mitberatende Ausschuss für Haushalt und Finanzen habe sich dieser Empfehlung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU und der AfD angeschlossen.

Wortmeldungen aus den Reihen des Ausschusses ergeben sich dazu nicht.

Beschluss

Der **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Inneres und Sport an.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: CDU, AfD

Enthaltung: -

Landesfrauenrat Niedersachsen e.V. · Hilde-Schneider-Allee 25 · 30173 Hannover

Vorstand

Frau Landtagspräsidentin Hanna Naber
Niedersächsischer Landtag
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

Landesfrauenrat Niedersachsen e.V.
Hilde-Schneider-Allee 25
30173 Hannover

Tel 0511 321031

mail@landesfrauenrat-nds.de
www.landesfrauenrat-nds.de

Hannover, 13.10.2025

Positionierung zur Wahlkreisreform Niedersachsen

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

aufgrund der Entscheidung des Niedersächsischen Staatsgerichtshofes vom 16. Dezember 2024 ist eine Änderung des Zuschnitts der Wahlkreise erforderlich, weil in etlichen Wahlkreisen die Zahl der Wahlberechtigten über oder unter dem Durchschnitt liegt. Der Staatsgerichtshof hat ausgeführt, dass Abweichungen nur in einem Korridor von +/- 15 % verfassungsrechtlich unbedenklich sind. Abweichungen von mehr als 15 % sind nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig; Abweichungen von mehr als 25 % unzulässig.

Eine Ausarbeitung des Landeswahlleiters (Mai 2025) hatte eine Neuordnung der 87 Wahlkreise vorgeschlagen. Nach intensiver Diskussion ist nun aber eine Erhöhung der Anzahl der Wahlkreise auf 90 im Gespräch.

Der Landesfrauenrat Niedersachsen und der Deutsche Juristinnenbund, Landesverband Niedersachsen, sprechen sich gegen eine derartige Reform aus, da sie die Repräsentation von Frauen im Niedersächsischen Landtag zu schwächen droht. Frauen sind im Niedersächsischen Landtag bereits jetzt unterrepräsentiert: sie stellen mit 53 von 146 Abgeordneten nur 36 %, obwohl der Anteil an Frauen in der Bevölkerung Niedersachsens bei 50,7 % liegt.

Die Erfahrungen vor Ort wie auch empirische Erhebungen deuten aber darauf hin, dass die geschlechterungleiche Repräsentation in engem Zusammenhang steht mit dem Wahlverfahren. Auf Wahlkreisplätzen scheinen Frauen sehr deutlich schlechtere Chancen zu haben: Dies zeigt bereits die derzeitige Besetzung des Landtags: Insgesamt haben sie 24 (27 %) der 87 Direktmandate sowie 29 (45,7 %) der 59 Listenmandate errungen.¹

Erklärungen hierfür liefern empirische Erhebungen. Sie deuten darauf hin, dass Frauen es deutlich schwerer haben, als Kandidatin in einem (aussichtsreichen) Wahlkreis aufgestellt zu werden, mit der Chance, als Direktkandidatin in den Landtag einzuziehen. Dies belegt eine Studie von Dr. Elke Wiechmann und Prof. Dr.

¹ <https://www.landtag-niedersachsen.de/abgeordnete-statistiken/>





Lars Holtkamp (Fernuniversität Hagen) vom Juni 2025.² Untersucht wurden die Nominierungspraxen von Direktkandidaturen für den 20. Deutschen Bundestag, mit einem besonderen Fokus auf den Vorentscheidungsstrukturen, den Parteikulturen und der Wahlkampffinanzierung (Parteianteile, Spenden und Eigenanteile) von CDU, CSU und SPD als Parteien mit den bislang größten Chancen auf Direktmandate. Die Benachteiligung von Frauen zeigt sich etwa bei Fragen der Wahlkampffinanzierung. Zudem scheinen gerade für erstkandidierende Frauen hohe und geschlechtsspezifische Hürden auf. Da sich weiterhin abzeichnet, dass Frauen wesentlich geringere Chancen als Männer haben, als Direktkandidatin in einem (aussichtsreichen) Wahlkreis nominiert zu werden, dürften ihre Chancen, über einen Listenplatz einzuziehen, gegenüber einem Direktmandat merklich höher sein.

Mit einer Stärkung des Listenwahlrechts wird kein Verlust an Nähe zu den Wählenden einhergehen: die Wahlen und der vorausgehende Wahlkampf sind allein aus organisatorischen Gründen regionalisiert, so dass auch die Listen der Parteien regionalisiert sind.

Diese empirischen Erkenntnisse wie auch die praktische Erfahrung vor Ort sollten ernst genommen werden. Durch die vorgeschlagene Erhöhung der Anzahl der Wahlkreise würde sich die **Chancengleichheit der Wahl für Frauen** verschlechtern.

Denn eine weitere **Erhöhung der Anzahl der Wahlkreise**, d.h. der Direktmandate, bedeutet eine **Stärkung desjenigen Wahlverfahrens, indem Frauen faktisch benachteiligt werden**. Auf die vorgesehenen drei zusätzlichen Direktmandate werden empirisch drei männliche Abgeordneten gewählt werden.

Um dem Gleichstellungsauftrag des Grundgesetzes und der Niedersächsischen Verfassung Geltung zu verschaffen, plädieren wir daher nachdrücklich für eine Verringerung der Anzahl der direkt zu gewinnenden Wahlkreise auf maximal 50 Prozent der im Nds. Landtag zur Verfügung stehenden Mandate. Eine Erhöhung der Anzahl an Direktmandaten wäre nur zulässig, wenn zugleich die faktische Diskriminierung im Vorfeld der Bestimmung von Direktwahlkandidaten angegangen würde.

Einen gleichlautenden Brief haben wir auch Herrn Ministerpräsident Lies, Frau Ministerin Behrens sowie den Abgeordneten des Niedersächsischen Landtags zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Barbara Hartung
Vorsitzende Landesfrauenrat Niedersachsen

Brigitte Meyer-Wehage
Vorsitzende Landesverband Niedersachsen
im Deutschen Juristinnenbund

² Parität Jetzt – Mehr Gleichberechtigung von Frauen und Männern



Von: Seibert, Susanne (StK-Pers. Ref.´in MP)

Gesendet: Montag, 3. November 2025 17:50

An: 'tim.lueschen@oldenburg-kreis.de' <tim.lueschen@oldenburg-kreis.de>

Betreff: Stellungnahme zur vorgesehenen Dreiteilung des Landkreises Oldenburg bei der Neuordnung der Wahlkreise

Sehr geehrter Herr Lüschen,

vielen Dank für die Stellungnahme von Herrn Landrat Dr. Pundt zur vorgesehenen Dreiteilung des Landkreises Oldenburg bei der Neuordnung der Wahlkreise. Diese habe ich zuständigkeithalber an den Landtag weitergereicht an:

Herrn Biela

Tel.: 0511 / 3030-2189

Fax.: 0511 / 3030-99-2189

E-Mail: joerg.biela@lt.niedersachsen.de

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Susanne Seibert

Persönliche Referentin des Ministerpräsidenten

Niedersächsische Staatskanzlei

Planckstraße 2 | 30169 Hannover

Tel.: 0511/120-6905

E-Mail: susanne.seibert@stk.niedersachsen.de



Niedersachsen. Klar.

Landkreis Oldenburg • Postfach 14 64 • 27781 Wildeshausen

Ministerpräsident Olaf Lies
Niedersächsische Staatskanzlei
Planckstraße 2
30169 Hannover

10 - Amt für Zentrale Dienste

Herr Lüschen

Zimmer: E 203
Telefon: 04431 85 - 225
Telefax: 04431 85 - 89225
E-Mail: tim.lueschen
@oldenburg-kreis.de

Wir machen es möglich!
Sprechzeiten ohne Wartezeiten
Bitte vereinbaren Sie einen Termin!

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Aktenzeichen:
10-15 93 00/01

Wildeshausen,
28.10.2025

q:\feenders\01_innere\saetzungsdienst\kreistag\2025-09-30\resolution wahlkreisreform ohne fraktionen und ktv.docx

Stellungnahme zur vorgesehenen Dreiteilung des Landkreises Oldenburg bei der Neuordnung der Wahlkreise

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Lies,

im Rahmen der aktuellen Planungen zur Neuordnung der Landtagswahlkreise wurde uns bekannt, dass es Überlegungen gibt, den Landkreis Oldenburg künftig auf drei verschiedene Wahlkreise aufzuteilen. Diese Maßnahme stößt auf erhebliche Bedenken und wird seitens des Kreistages des Landkreises Oldenburg abgelehnt.

Gemäß dem Grundsatz der Deckungsgleichheit sollten Wahlkreisgrenzen möglichst mit kommunalen Gebietsgrenzen übereinstimmen, um eine organische Repräsentation der Bevölkerung sicherzustellen. Der Landkreis Oldenburg stellt in seiner historisch gewachsenen und strukturell vernetzten Einheit eine solche organische Gebietseinheit dar. Eine Aufteilung auf drei Wahlkreise widerspricht diesem Prinzip und stellt einen gravierenden Eingriff in die gewachsenen Strukturen dar. Die geplante Aufteilung würde aus Sicht des Kreistages des Landkreises Oldenburg zu einer Zersplitterung regional homogener Interessen führen. Bei der, mit dem vorgelegten Vorschlag zur Neueinteilung der Wahlkreise eingebrachten Dreiteilung des Kreisgebietes, würden auch die gemeinsame regionale Identität der Kreisbevölkerung, wirtschaftliche Strukturen und kulturelle Prägungen in verschiedene Wahlkreise zerlegt und damit die gemeinsame politische Ausdruckskraft des Landkreises geschwächt. Weitere Auswirkungen auf das Gemeinschaftsgefühl und die Identifikation mit dem Landkreis Oldenburg wären ebenfalls außerhalb des Wahlgesehens zu befürchten.

In Zeiten einer latent vorhandenen Politikverdrossenheit, sollte dieser Entwicklung nicht durch eine weitere Aufteilung des Kreisgebietes auf drei Wahlkreise Vorschub geleistet werden. Die Interessen einer Region, eines Landkreises politisch zu vertreten, würde durch eine weitergehende Zersplitterung des Landkreises wesentlich erschwert. Diese Situation würde in Bezug auf die kreisangehörigen Gemeinden und die Stadt Wildeshausen weiter verschärft werden, wenn diese einem Wahlkreis zugeordnet werden, in denen sie eine absolut untergeordnete Rolle spielen würden (z. B. die im vorliegenden Vorschlag zur Wahlkreisreform vorgesehene Zuordnung der Samtgemeinde Harpstedt zum Wahlkreis Delmenhorst).

Seite: 2

Aktenzeichen: 10-15 93 00/01

Datum: 28.10.2015

Dem Kreistag des Landkreises Oldenburg ist bewusst, dass die Entscheidung des Staatsgerichtshofes einen engen Rahmen für die Neueinteilung der Wahlkreise gesteckt hat und eine Bemessung der Wahlkreise nach der Zahl der Wahlberechtigten in einem Wahlkreis hier Einschränkungen in der Umsetzung des Grundsatzes der Deckungsgleichheit erforderlich macht. Wir fordern den Landtag und die Landeswahlleitung dennoch eindringlich auf, von der vorgesehenen Dreiteilung abzusehen und stattdessen eine Lösung zu entwickeln, die dem Prinzip der Deckungsgleichheit besser Rechnung trägt, die regionale Identität der Kreisbevölkerung berücksichtigt und den Landkreis Oldenburg auch bei einer Landtagswahl als möglichst geschlossene Gebietseinheit wahrnehmbar erhält.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christian Pundt
Landrat

Vorlage	3
zu Drs.	19/8645



**Bund der Steuerzahler
Niedersachsen und Bremen e.V.**

Bund der Steuerzahler | Ellernstraße 34 | 30175 Hannover

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtags
Landtagsverwaltung

- Ausschusses für Inneres und Sport -

Per Email: joerg.biela@lt.niedersachsen.de

Ellernstraße 34
30175 Hannover

Telefon 0511 51 51 83-0
Telefax 0511 51 51 83-33
info@steuerzahler-nub.de

www.steuerzahler-nub.de

Ihr Zeichen II/713-0103-01/02

Ihr Schreiben vom 15. Oktober 2025
unser Zeichen Ver/We
Hannover, den 7. November 2025

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (Drs. 19/8645)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken dem Ausschuss für Inneres und Sport des Niedersächsischen Landtages für die Möglichkeit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Der Bund der Steuerzahler Niedersachsen und Bremen e.V. lehnt den Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (*Drs. 19/8645*) in der vorliegenden Form ab.

Zu den Gründen:

1) Verstoß gegen Kontinuitätsprinzip:

Zwar gelingt es mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf, auf Grundlage aktueller Bevölkerungszahlen eine Wahlkreiseinteilung vorzulegen, die der vom Niedersächsischen Staatsgerichtshof (StGH) geforderten Abweichung von höchstens plus/minus 15 Prozent von der durchschnittlichen Zahl an Wahlberechtigten Rechnung trägt. Allerdings enthält der Entwurf gleich mehrere Wahlkreise, die bereits sehr nah an diese vom StGH aufgezeigte Toleranzgrenze heranreichen. Laut StGH erfordere das Kontinuitätsprinzip jedoch,

Bund der Steuerzahler Überparteiliche, unabhängige,
gemeinnützige Vereinigung
Landesverbände in allen Bundesländern
Bundesverband mit Sitz in Berlin
www.steuerzahler.de

Postbank Hannover
IBAN DE69 2501 0030 0020 5903 06
Commerzbank Hannover
IBAN DE84 2508 0020 0100 0317 00

Verwaltungsrat Dr. Helge Benecke, Vorsitzender
Vorstand Ralf Thesing, Vorsitzender
Carl Kau
Jan Vermöhlen

dass „**Wahlkreise nicht von vorneherein so zugeschnitten werden dürfen, dass die Wahrscheinlichkeit einer neuerlichen, nicht mehr verfassungsgemäßen Abweichung hoch ist**“. Mit Blick auf die jüngste Entwicklung der Bevölkerung (mit deutscher Staatsbürgerschaft)¹ in den betroffenen Wahlkreisen, aus der sich Hinweise auf die künftig zu erwartende Entwicklung der Anzahl der Wahlberechtigten ableiten lassen, ist jedoch bereits davon auszugehen, dass schon in sehr naher Zukunft in mehreren Wahlkreisen der vom StGH eröffnete Toleranzbereich von 15 Prozent überschritten wird.

So hat etwa die Zahl der Einwohner (mit deutscher Staatsbürgerschaft) in den Wahlkreisen Holzminden (Nr. 19) und Wilhelmshaven (Nr. 69) innerhalb von nur zwei Jahren (2022-2024) um jeweils 2,1 Prozent überdurchschnittlich stark abgenommen.²

Wahlkreis (Nr.)	Einwohner mit deutscher Staatsbürgerschaft 2022	Einwohner mit deutscher Staatsbürgerschaft 2023	Einwohner mit deutscher Staatsbürgerschaft 2024	Differenz (2022-2024)
Holzminden (19)	67.344	66.676	65.944	-1.400 (-2,1%)
Einbeck (18)	66.715	66.089	65.699	-1.016 (-1,5%)
Wilhelmshaven (69)	66.766	65.859	65.335	-1.431 (-2,1%)
Laatzen (28)	69.653	69.162	68.924	-729 (-1,0 %)

Zwar bedeute die Anerkennung eines Toleranzbereichs von 15 Prozent laut StGH nicht, dass jede Abweichung außerhalb dieses Korridors ausnahmslos zur Verfassungswidrigkeit eines Wahlkreiszuschnitts führe. Allerdings müssten für eine verfassungsrechtlich gerechtfertigte Abweichung außerhalb des Toleranzbereichs besondere Gründe vorliegen. Um willkürliche oder unverhältnismäßige Abweichungen zu verhindern, seien laut StGH **„klare, objektive und nachvollziehbare Kriterien erforderlich, die den Ausnahmebegriff erfüllen.“** Hierzu müsse ein **„strenger, vom Staatsgerichtshof überprüfbarer Rechtfertigungsmaßstab angelegt werden, dessen Anforderungen umso höher sind, je größer die Abweichung von der 15 %-Grenze ist“**. Jedoch enthalten weder der vorliegende Gesetzesentwurf noch die zugehörige Gesetzesbegründung einen solchen überprüfbaren Rechtfertigungsmaßstab klarer, objektiver und nachvollziehbarer Kriterien für die – wie oben dargelegt – bereits heute absehbaren Abweichungen außerhalb des Toleranzbereichs.

Die vorgebrachte Begründung, die Einteilung der Wahlkreise berücksichtige die Grenzen der Landkreise, räumliche Zusammenhänge, die kommunale Wahlstruktur sowie gewachsene, historische, kulturelle, soziale und wirtschaftliche Verflechtungen, kann hierzu

¹ Gem. § 2 NLWG ist wahlberechtigt, wer Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG ist.

² Landesweit ist die Zahl deutscher Staatsbürger im selben Zeitraum nur um 0,5% gesunken.

jedenfalls nicht ausreichen. Weder wurden diese Faktoren in irgendeiner Weise klar, nachvollziehbar und überprüfbar dargelegt noch ist ersichtlich, warum mit dem vorgelegten Entwurf einige der historisch gewachsenen Wahlkreise unter Toleranz hoher Abweichungen beibehalten werden dürfen (z.B. Wahlkreis Nr. 69: Wilhelmshaven), andere historisch gewachsene Kreise mit unproblematischen Abweichungen hingegen sehr wohl zerteilt werden dürfen (z.B. Wahlkreis Nr. 16: Göttingen-Stadt). Es fehlt hier an einer objektiv nachvollziehbaren Abgrenzung, nach welchen Kriterien über Beibehaltung bzw. Zerschneidung entschieden wird und bis zu welchen konkreten Abweichungen außerhalb des Toleranzbereichs diese jeweils anzuwenden sind.

Es ist daher festzustellen, dass ein Teil der mit dem Gesetzentwurf vorgelegten Wahlkreise von vorneherein so zugeschnitten wurde, dass die Wahrscheinlichkeit einer neuerlichen, nicht mehr verfassungsgemäßen Abweichung hoch ist, weshalb ein Verstoß gegen das Kontinuitätsprinzip anzunehmen ist.

Erschwerend kommt hinzu, dass der vom StGH eröffnete Toleranzbereich von 15 Prozent in dem vorliegenden Gesetzesentwurf in einigen Wahlkreisen nur dadurch eingehalten werden kann, dass durch die Schaffung von drei zusätzlichen Wahlkreisen die Anzahl der durchschnittlichen Wahlberechtigten in einem Wahlkreis heruntergerechnet wird – von 68.143 (bei 87 Wahlkreisen) auf 65.871 (bei 90 Wahlkreisen).

Wahlkreis (Nr.)	Wahlberechtigte (31.12.2023)	Abweichung (87 Wahlkreise)	Abweichung (90 Wahlkreise)
Holzminen (19)	56.744	-16,73 %	-13,86 %
Einbeck (18)	56.797	-16,65 %	-13,78 %
Bad-Pyrmont (35)	56.803	-16,64 %	-13,77 %
Wilhelmshaven (69)	56.929	-16,46 %	-13,58 %
Laatzen (28)	57.185	-16,08 %	-13,19 %

Durchschnittliche Wahlberechtigte pro Wahlkreis (31.12.2023): 68.143 (87 Wahlkreise), 65.871 (90 Wahlkreise)

Dieses Vorgehen widerspricht nicht nur dem Hinweis des StGH (**„Gesetzgeberisch anzustreben ist eine möglichst weitgehende Angleichung der Wahlkreise, nicht nur ein Zuschnitt, der gerade die Einhaltung des Toleranzbereichs erreicht“**), sondern legt gleichzeitig bereits den Grundstein dafür, der anhaltend sinkenden Anzahl der Wahlberechtigten in den kritischen Wahlkreisen künftig erneut mit einer Ausweitung der Anzahl der Wahlkreise zu begegnen. Und dies obwohl bereits das aktuelle Niedersächsische Landeswahlrecht eine hohe Zahl von Wahlkreisen vorsieht.

2) Niedersachsen verfügt bereits über hohe Zahl von Wahlkreisen:

Dass das Niedersächsische Wahlrecht bereits heute eine vergleichsweise hohe Zahl von Wahlkreisen bzw. Direktmandaten vorsieht, zeigt ein Vergleich der Wahlgesetze relevanter Vergleichsbundesländer.

Bundesland	Direktmandate	Listenmandate (Regelgröße abzgl. Anzahl der Direktmandate gem. Wahlgesetz)	Anteil Direktmandate	Einwohner je Direktmandat
Baden-Württemberg	70	50	58,3 %	160.656
Bayern	91	89	50,6 %	147.540
Hessen	55	55	50 %	114.196
NRW	128	53	70,7 %	140.894
Niedersachsen (87)	87	48	64,4 %	92.006
Niedersachsen (90)	90	45	66,7 %	88.939

Besonders deutlich wird dies mit Blick auf die **Einwohner je Direktmandat**. Während in den relevanten Vergleichsbundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen deutlich über 100.000 Einwohner auf ein Direktmandat entfallen, sind es in Niedersachsen gerade mal 92.006 Einwohner. Mit einer Ausweitung auf 90 Wahlkreise würde dieser Wert auf nur noch 88.939 Einwohner absinken.

Auch für eine weitere Stärkung des Direktmandats in Niedersachsen, die als Begründung für die Ausweitung der Zahl der Wahlkreise angeführt werden könnte, besteht mit Blick auf den in Niedersachsen bereits vergleichsweise hohen **Anteil der Direktmandate** kein erkennbarer Bedarf. Von den relevanten Vergleichsländern liegt der Anteil der Direktmandate nur in Nordrhein-Westfalen höher. Besondere Berücksichtigung finden sollten in diesem Zusammenhang die vom *Landesfrauenrat Niedersachsen e.V.* und dem *Deutschen Juristinnenbund (LV Niedersachsen)* vorgebrachten Argumente bezüglich zu erwartender Rückschritte bei der Repräsentation von Frauen im Niedersächsischen Landtag im Falle einer weiteren Aufwertung des Direktmandats (*vgl. Offener Brief an Olaf Lies vom 13. Oktober 2025*).³

Nicht zuletzt weist auch der StGH darauf hin, dass „**die Zahl der Wahlkreise mit 87 in Niedersachsen gemessen an der Gesamtzahl der Wahlberechtigten im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung hoch ist (...)**“. Dieser Hinweis wird durch den vorliegenden Gesetzesentwurf, der eine Ausweitung auf 90 Wahlkreise vorsieht, jedoch einfach übergangen. Dabei müsste die beabsichtigte Ausweitung der Zahl der Wahlkreise mit Blick

³ Abrufbar unter: https://www.landesfrauenrat-nds.de/wp-content/uploads/Brief_djb_lfrn_HP.pdf

auf die Hinweise des StGH doch eigentlich eine besondere Begründung erfahren. Darin sollte insbesondere dargelegt werden, aus welchen nachvollziehbaren und überprüfbaren Gründen ein Wahlrecht mit gleichbleibender bzw. geringerer Zahl der Wahlkreise nicht umgesetzt werden kann.

3) Vorteilhaftigkeit gegenüber Vorschlag des Landeswahlleiters nicht dargelegt:

Diese besondere Begründung scheint umso dringlicher, da mit dem Vorschlag des Niedersächsischen Landeswahlleiters vom 30. April 2025 ein Vorschlag für eine Neueinteilung der Wahlkreise vorliegt, der ohne Ausweitung der Zahl der Wahlkreise auskommt. Die beantragenden Fraktionen haben es bisher jedoch unterlassen, nachvollziehbar darzulegen, aus welchen Gründen der vorliegende Gesetzesentwurf besser geeignet ist, um auf die Hinweise und Vorgaben des StGH zu reagieren als der Vorschlag des Landeswahlleiters. Bei dem Vorschlag des Landeswahlleiters weisen lediglich acht Wahlkreise eine Abweichung zwischen 10 und 15 Prozent auf, sechs davon von ca. 11 Prozent. Die höchsten Abweichungen betreffen jeweils die Stadt Osnabrück (Osnabrück-Süd -13,3%, Osnabrück-Nord -12,4%). Beide Wahlkreise weisen laut Zahlen des Landeswahlleiters aber nur eine äußerst langsam fortschreitende Abnahme bei der Anzahl an Wahlberechtigten auf.

4) Kein Einbinden der Opposition / Akzeptanz und Legitimation:

Das Wahlrecht bestimmt, wie politische Macht verteilt wird. Anders als bei der letzten größeren Reform des Niedersächsischen Landeswahlrechts vor der Landtagswahl 2008 – die letztmalig eine Änderung der Anzahl der Direktmandate bewirkte – wurden dieses Mal offenbar kaum Versuche unternommen, einen Gesetzesentwurf abzustimmen, der über die Regierungsfaktionsgrenzen hinaus Zustimmung erfahren kann. Dies könnte der Legitimität und Akzeptanz der zu beschließenden Wahlgesetzänderung abträglich sein, da bei einer Änderung des Wahlrechts ausschließlich durch die Regierungsmehrheit der Eindruck entstehen könnte, dass das System zum eigenen Vorteil angepasst werden soll. Gleichzeitig würde mit diesem Vorgehen bereits der Grundstein gelegt, im Falle veränderter Regierungsmehrheiten eine erneute Änderung des Wahlgesetzes anzustreben.

Ein Wahlgesetz kann nur dann glaubwürdig und beständig sein, wenn es über Regierungsgrenzen hinweg Akzeptanz erfährt. Ein breiter politischer Konsens erhöht die gesellschaftliche und politische Legitimation der Wahl und damit ihrer Ergebnisse.

5) Ein größeres Parlament verursacht immense zusätzliche Kosten:

Durch das System von Überhang- und Ausgleichsmandaten scheint es erwartbar, dass eine Ausweitung der Wahlkreise (Direktmandate) mit einer nicht unwesentlichen Ausweitung der tatsächlichen Gesamtzahl an Mandaten einhergehen wird, selbst wenn die Regelgröße des Parlaments (135 Sitze) beibehalten werden soll. Unter Zuhilfenahme des Haushaltsplans 2025 lassen sich die unmittelbar mandatsbedingten Kosten derzeit vereinfacht auf ca. 44,8 Mio. EUR beziffern – bei 146 Mandaten. Pro Mandat und Jahr sind das ca. 307.000 EUR. Darin enthalten sind die Diäten und Aufwandsentschädigungen der Abgeordneten sowie Krankheits- und Pflegekosten, die Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern der Abgeordneten sowie die Zahlungen an die Fraktionen. Noch nicht enthalten sind hingegen künftige Mehrausgaben im Bereich der Altersversorgung der „zusätzlichen“ Abgeordneten sowie voraussichtliche Mehrkosten bei Raum- und Gebäudekosten oder beim Landtagspersonal. Ebenfalls sind bereits absehbare gesetzliche Steigerungen von Diäten, Aufwandsentschädigungen und Fraktionsmitteln noch nicht in der Berechnung enthalten. Insofern sind die hier dargestellten Beträge eher als Unter- denn als Obergrenze der zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen zu verstehen.

Jedes einzelne zusätzliche Mandat würde somit im Laufe einer Wahlperiode zu Mehrkosten von mindestens 1,54 Mio. Euro führen. Da bei einer Ausweitung auf 90 Wahlkreise und unter Zuhilfenahme aktueller Wahlumfragen ein Wahlergebnis mit bis zu 180 Mandaten durchaus realistisch erscheint, würden sich die Mehrkosten gegenüber der aktuellen Größe (146 Mandate) entsprechend auf mindestens 10,44 Mio. Euro pro Jahr bzw. 52,2 Mio. Euro im Laufe einer Wahlperiode belaufen – mit aufwachsender Tendenz.

Auch mit Blick auf die allgemeine Finanzlage sollten daher zuvorderst Änderungen des Landeswahlgesetzes angestrebt werden, die mit einer gleichbleibenden Zahl oder besser noch einer geringeren Zahl von Wahlkreisen bzw. Mandaten auskommt.

Bund der Steuerzahler

Niedersachsen und Bremen e. V.



Jan Vermöhlen



SAMTGEMEINDE FREREN

DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

Samtgemeinde Freren · Postfach 1251 · 49830 Freren

Präsidentin des Nds. Landtages
Frau Hanna Naber

Vorlage 4
zu Drs. 19/8645

RATHAUS, MARKT 1
49832 Freren

AMT:

ZIMMER: 219, 1. OG

AUSKUNFT ERTEILT: **Herr Ritz**

TELEFON-DURCHWAHL: (05902) 950 - 219

TELEFAX: (05902) 950 – 9 219

E-MAIL: ritz@freren.de

INTERNET: www.freren.de

DATUM:

30.10.2025

Überarbeitung der Wahlkreisreform – Zuordnung der Samtgemeinde Freren

Sehr geehrte Frau Naber,

mit großem Respekt vor der anspruchsvollen Aufgabe, die Wahlkreise unseres Landes im Lichte des jüngsten Urteils des Staatsgerichtshofs neu zu ordnen, möchte ich einen eindringlichen Appell an Sie richten. Der derzeit vorliegende Vorschlag zur Neueinteilung der Landtagswahlkreise in Niedersachsen bedarf dringend einer grundlegenden Überarbeitung – sowohl aus demokratischer, verfassungsrechtlicher als auch aus finanzieller Sicht.

Mit diesem Schreiben bitte ich Sie darum, die angestrebte Wahlkreisreform zu überarbeiten und daraus resultieren zu lassen, dass die Samtgemeinde Freren weiter einem Wahlkreis im Emsland zugeordnet bleibt und nicht, wie beabsichtigt, einem Wahlkreis im Raum Osnabrück.

Die von Ihnen beabsichtigte Änderung würde dazu führen, dass die Samtgemeinde Freren, die bislang dem Wahlkreis 80 Lingen, zugeordnet ist, aufgrund der Änderung nun künftig dem neuen Wahlkreis 75 (Wahlkreis Bersenbrück) zugeordnet werden soll.

Diese angestrebte Änderung sehe ich als nicht zielführend an.

Die vorgesehene Zusammenlegung von Gemeinden über Kreisgrenzen hinweg steht den gewachsenen regionalen und verwaltungstechnischen Strukturen entgegen. Wahlkreise sollen nicht künstlich konstruiert werden, sondern die Lebenswirklichkeit und regionale Identität der Menschen widerspiegeln. Eine Missachtung dieser Grenzen gefährdet das Prinzip der territorialen Kohärenz, das für stabile demokratische Repräsentation unverzichtbar ist.

Die Samtgemeinde Freren ist historisch, kulturell, politisch und strukturell eng mit und in dem Landkreis Emsland verbunden. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, warum im Rahmen der geplanten Wahlkreisreform eine Zuordnung erfolgen soll, die die Samtgemeinde Freren künftig einem Wahlkreis mit überwiegend Kommunen des Landkreises Osnabrück zuweist. Zu den vorgesehenen Gemeinden – wie Artland, Bersenbrück, Neuenkirchen und Fürstenau – bestehen nur geringe historische oder räumliche Verbindungen. Eine solche Neuzusammenstellung berücksichtigt

weder die gewachsenen regionalen Strukturen noch die alltäglichen Lebensbezüge der Bürgerinnen und Bürger der Samtgemeinde Freren.

Der geplante Zuschnitt wird daher als nicht vorteilhaft für eine bürgernahe Vertretung empfunden und schwächt die lokale Identität und Zusammengehörigkeit innerhalb des Emslandes. Eine solche Veränderung birgt zudem das Risiko, die Vertrauens- und Akzeptanzbasis gegenüber politischen Entscheidungen weiter zu mindern.

Ein weiterer, zentraler Kritikpunkt betrifft die Auswirkungen auf die Anzahl der Sitze im Landtag. Nach den bisherigen Berechnungen würde der Reformvorschlag drei zusätzliche Wahlkreise schaffen. Dies führt bei immer ausgeglichenen Wahlergebnissen der Zweitstimmen zwangsläufig zu mehr Überhang- und Ausgleichsmandaten. Das Ergebnis wäre ein auf bis zu 180 Abgeordneten anwachsendes Parlament, das nicht etwa demokratisch repräsentativer, sondern strukturell teurer und ineffizienter wird.

Darüber hinaus wirft diese Entwicklung eine ernsthafte Frage nach der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien auf.

Eine Einteilung, die dazu führt, dass Bewerberinnen und Bewerber bestimmter Parteien aufgrund parteipolitisch günstiger Grenzziehungen mit weniger Stimmen ein Direktmandat erringen können, während andere in strukturell nachteiligen Wahlkreisen deutlich mehr Stimmen benötigen, widerspricht dem Grundsatz „eine Stimme – ein gleicher Wert“. Ebenso wenig darf der Grundsatz der aktiven Wahlrechtsgleichheit unterlaufen werden, indem die Stimmen der Wählerinnen und Wähler durch die Größe oder Zusammensetzung ihres Wahlkreises unterschiedlich stark ins Gewicht fallen. Die Folge einer solchen Verschiebung ist nicht nur eine inhaltliche Verzerrung des Wählerwillens, sondern auch eine faktische Ungleichbehandlung von Parteien, die den verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf faire Wettbewerbsbedingungen im Wahlverfahren beeinträchtigt.

Eine gerechte, stabile und verfassungskonforme Wahlkreiseinteilung muss daher parteineutral, transparent und demografisch ausgewogen erfolgen.

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird ein weiterer schwerwiegender Kritikpunkt deutlich. Bei einzelnen der neu vorgesehenen Wahlkreise lässt sich bereits jetzt eine Abweichung von der künftig zulässigen Grenze von ± 15 Prozent prognostizieren, bei denen die Grenze voraussichtlich in naher Zukunft evtl. schon bei der geplanten Landtagswahl 2027 überschritten wird. Damit droht die paradoxe Situation, dass die geplante Neueinteilung der Wahlkreise bereits zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens erneut verfassungsrechtlich bedenklich wäre.

Eine solche Reform würde den Anforderungen des Staatsgerichtshofs an eine verfassungskonforme, zukunftsichere Wahlkreiseinteilung nicht gerecht werden. Anstatt eine dauerhafte Lösung zu schaffen, würde der Entwurf nur einen provisorischen Zustand festschreiben, der schon in wenigen Jahren oder sogar unmittelbar nach Inkrafttreten wieder überarbeitet werden

Bankverbindungen:

Gläubiger-Identifikationsnummer DE2ZZZZ00000004908

Volksbank Süd-Emsland eG

Sparkasse Emsland

Oldenburgische Landesbank Freren

Postbank Hannover

IBAN: DE12 2806 9994 0281 4609 00

IBAN: DE82 2665 0001 0007 0220 07

IBAN: DE33 2802 0050 6162 8863 00

IBAN: DE81 2501 0030 0002 2243 04

BIC: GENODEF1SPL

BIC: NOLADE21EMS

BIC: OLBODEH2XXX

BIC: PBNKDEFF

Steuer-ID: DE269588958

Finanzamt Lingen (Ems)

müsste. Hierdurch könnte der Eindruck entstehen, dass politische Erwägungen über die sachgerechte Korrektur der Wahlkreisgrößen gestellt werden. Eine Reform, die nicht einmal den verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen genügt, gefährdet das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Integrität unseres Wahlsystems.

Eine Wahlkreisreform ist kein parteipolitisches Instrument – sie ist ein Prüfstein für die Glaubwürdigkeit unserer Demokratie. Nur wenn alle Stimmen gleich zählen, wenn die Belastungen gerecht verteilt und die Kosten im Rahmen bleiben, kann das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Landtag und die Landesregierung gestärkt werden. Ich bitte Sie daher mit Nachdruck: Korrigieren Sie diesen Kurs – für eine faire, rechtssichere und zukunftsfähige Wahlkreiseinteilung in Niedersachsen.

Als Alternative, insbesondere unter Bezugnahme auf den Vorschlag der Niedersächsischen Landeswahlleitung vom 30.04.2025, empfehle ich, die Samtgemeinde Freren in den darin neu geplanten Wahlkreis 77 einzugliedern. Nach Einschätzung der Landeswahlleitung würde die derzeit angestrebte Änderung bzw. Neuschaffung des Wahlkreises ohne diese Anpassung zu einer negativen Abweichung von der zulässigen Wahlkreisgröße führen. Durch die Aufnahme der Samtgemeinde Freren könnte diese Abweichung ausgeglichen werden.

Mit freundlichem Gruß



Ritz

Samtgemeindebürgermeister

Bankverbindungen:

Gläubiger-Identifikationsnummer DE22ZZZ00000004908

Volksbank Süd-Emsland eG

Sparkasse Emsland

Oldenburgische Landesbank Freren

Postbank Hannover

IBAN: DE12 2806 9994 0281 4609 00

IBAN: DE82 2665 0001 0007 0220 07

IBAN: DE33 2802 0050 6162 8863 00

IBAN: DE81 2501 0030 0002 2243 04

BIC: GENODEF1SPL

BIC: NOLADE21EMS

BIC: OLBODEH2XXX

BIC: PBNKDEFF

Steuer-ID: DE269588958

Finanzamt Lingen (Ems)

Biela, Jörg

Von: Dingel, Nadine <Dingel@NST.de>
Gesendet: Montag, 10. November 2025 09:24
An: Biela, Jörg
Betreff: AG KSV - Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes; hier: Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645
Anlagen: Stellungnahme - Stadt Varel.pdf; Stellungnahme - Samtgemeinde Heeseberg.pdf; AG KSV - Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes; hier: Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen - Drs. 19/8645.pdf; Stellungnahme - Gemeinde Dörverden.pdf; Stellungnahme - Gemeinde Großefehn.pdf; Stellungnahme - Samtgemeinde Freren.pdf; Stellungnahme - Samtgemeinde Lengerich.pdf; Stellungnahme - Samtgemeinde Tarmstedt.pdf; Stellungnahme - Samtgemeinde Grasleben.pdf; Stellungnahme - Samtgemeinde Nord-Elm.pdf; Stellungnahme - Samtgemeinde Velpke.pdf; Stellungnahme - Landkreis Ammerland.pdf; Stellungnahme - Landkreis Emsland.pdf; Stellungnahme - Landkreis Grafschaft Bentheim.pdf; Stellungnahme - Landkreis Helmstedt.pdf; Stellungnahme - Landkreis Oldenburg.pdf; Stellungnahme - Landkreis Rotenburg (Wümme).pdf; Stellungnahme - Landkreis Wolfenbüttel.pdf; Stellungnahme - Region Hannover.pdf

Externe E-Mail!!!

Sehr geehrter Herr Biela,

anliegendes Schreiben nebst Anlagen mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage
Nadine Dingel

Niedersächsischer Städtetag (NST)

Warmbüchenkamp 4
30159 Hannover
Tel.: +49 (0) 511-36894-20
Fax: +49 (0) 511-36894-79
E-Mail: dingel@nst.de
Homepage: www.nst.de
Facebook: www.facebook.com/niedersaechsischerstaedtetag
Instagram: @nst_staedtetag

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens



Niedersächsischer Städtetag * Warmbüchenkamp 4 * 30159 Hannover

Niedersächsischer Landtag
-Landtagsverwaltung-
Referat 7
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

Hannover, 10. November 2025

Ansprechpartner: Herr Wittkop

Durchwahl: 0511 / 36894-13

E-Mail: wittkop@nst.de

Aktenzeichen: 12.91.01:018 - SW

per E-Mail: joerg.biela@lt.niedersachsen.de

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes;
hier: Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
Drs. 19/8645**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes schriftlich Stellung nehmen zu können.

Zunächst verweisen wir auf die zum „Vorschlag des Landeswahlleiters zur Neueinteilung der Wahlkreise in Niedersachsen“ (vgl. LT-Drs. 19/7132) eingegangenen Stellungnahmen.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände verweist im Übrigen auf die hier aufgrund des vorgenannten Gesetzentwurfes zusätzlich eingegangenen Stellungnahmen und bittet um Kenntnisnahme (siehe Anlagen).

Redaktionell weisen wir darauf hin, dass in Art. 3 Nr. III Ziffer 9 (Wahlkreis Northeim) die Bezeichnung „Flecken“ bei der Gemeinde Katlenburg-Lindau gestrichen werden müsste.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Arbeitsgemeinschaft

Dr. Jan Arning
Hauptgeschäftsführer

Anlagen

Gemeinde Dörverden – Postfach 11 54 – 27309 Dörverden

Nds. Städte- und Gemeindebund (NSGB)
Arnswaldtstraße 28
30159 Hannover

Ihr Zeichen 12 91 01
Ihr Schreiben vom RD-Nr. 172/2025 v. 27.10.2025

Es schreibt Ihnen:	Bürgermeister Alexander von Seggern
Mein Zeichen:	12 91 01
Telefon:	04234/ 399-80
Fax:	04234/ 399-45 (Zentrale)
E-Mail:	a.vonseggern@doerverden.de
Rathaus, Zimmer:	22 (OG)

Dörverden, 30.10.2025

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Nds. Landeswahlgesetzes (NLWG)

hier: Stellungnahme der Gemeinde Dörverden zum Gesetzentwurf (Drs. 19/8645)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, die nachfolgende gemeindliche Stellungnahme im Rahmen des schriftlichen Anhörungsverfahrens an den Gesetzgeber herantragen zu können:

Der Gesetzgeber möge von der im Gesetzentwurf vorgesehenen Dreiteilung des Landkreises Verden absehen und eine Lösung entwickeln, die die kommunalen Interessen angemessen berücksichtigt.

Begründung:

Der Neuzuschnitt der Wahlkreise sieht in der Anlage zu § 10 Abs. 1 NLWG (Entwurf) vor, dass die Gemeinde Dörverden dem künftigen Wahlkreis 42 (Walsrode) angehören wird. Damit wäre die Gemeinde Dörverden neben den Städten Bad Fallingb. und Walsrode, den Samtgemeinden Ahlden, Rethem (Aller) und Schwarmstedt sowie dem gemeindefreie Bezirk Osterheide aus dem Landkreis Heidekreis die einzige Kommune aus dem Landkreis Verden im künftigen Wahlkreis 42 (Walsrode).

Die Identifikation innerhalb des Kreisgefüges wird massiv gefährdet, denn die beiden kreisangehörigen Gemeinden Flecken Ottersberg und Oyten sollen weiterhin gemeinsam dem künftigen Wahlkreis 53 (Rotenburg) angehören und die übrigen Kommunen - mit Ausnahme der Gemeinde Dörverden - im künftigen Wahlkreis 61 (Verden) verbleiben, so dass es zu einer Dreiteilung des Landkreises kommt. Diese Regelung stößt auf erhebliche Bedenken.

Die Notwendigkeit, die bisherige Wahlkreiseinteilung an die verfassungsrechtlichen Anforderungen anzupassen und gleichzeitig eine landesweit gleichmäßige Repräsentation der Wahlberechtigten sicherzustellen, ist unbestritten. Dass zum Ausgleich der Unterschiede bei den Einwohnerzahlen zwischen den Wahlkreisen in Bezug auf den künftigen Wahlkreis 61 (Verden) allerdings die Gemeinde Dörverden mit der kreisweit mit Abstand geringsten Einwohnerzahl beim Neuzuschnitt für einen neuen Wahlkreis vorgeschlagen wird, wird ausdrücklich abgelehnt.

Hausanschrift
Rathaus
Große Straße 80
27313 Dörverden

Telekommunikation
Telefon: 04234 / 399-0
Telefax: 04234 / 399-45
Internet: www.doerverden.de

Öffnungszeiten
montags - mittwochs u. freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags 15.00 bis 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Konten der Gemeindekasse
Kreissparkasse Verden
IBAN DE31291526700013010749 BIC BRLADE21VER
Volksbank Niedersachsen-Mitte eG
IBAN DE262569163358251774 00 BIC GENODEF1SUL

Die Gemeinde Dörverden wird in diesem Verbund im künftigen Wahlkreis 42 (Walsrode) als einzige Kommune aus dem Landkreis Verden eine absolut untergeordnete Rolle spielen.

Die in einer Pressemitteilung der Landtagsabgeordneten Dr. Dörte Liebetruth vom 09.10.2025 als ausschlaggebend benannten Gründe, nämlich die *„historischen und gegenwärtigen Verbindungen der Gemeinde Dörverden in den Heidekreis, zum Beispiel die Zugehörigkeit von Hülssen zum Kreisschützenverband Fallingbostal oder die gemeinsame Dorfregion Aller-Wölpe mit Hülssen und Westen aus der Gemeinde Dörverden sowie Orten aus dem Heidekreis“*, können jedenfalls aus kommunaler Sicht nicht nachvollzogen werden.

Völlig unklar bleibt, warum in diesem Zusammenhang die historischen und gegenwärtigen Verbindungen in den Landkreis Nienburg/Weser, zum Beispiel über den Trinkwasserverband Verden (Teilbereiche aus der Samtgemeinde Grafschaft Hoya - Eystrup, Hassel, Hämelhausen und Gandesbergen - im Landkreis Nienburg/Weser), die Mittelweser-Touristik GmbH als regionalem Tourismusverband für die gesamte Mittelweser-Region oder auch die Zukunftsregion Mitte Niedersachsen der drei Landkreise Diepholz, Nienburg/Weser und Verden in der Abwägung offenbar keine ausschlaggebende Rolle gespielt haben.

Auch ein geografischer Zusammenhang erschließt sich mit Blick auf Verlauf und Länge der Gemeinde- und Kreisgrenzen zu beiden benachbarten Landkreisen nicht. Der räumliche Bezug ist im verkehrlichen Kontext durch die Bundesstraße 215 (Nienburg-Verden) und die Bahnstrecke 1740 (Bremen-Hannover) im Wesentlichen in den Landkreis Nienburg/Weser gegeben.

Eine breite Akzeptanz dieses über die Köpfe der Kommunen hinweg erarbeiteten Gesetzentwurfes der Fraktionen der Regierungskoalition wird daher bereits aufgrund der mangelnden Transparenz am Ende nicht zu erreichen sein.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander von Seggern
Bürgermeister

Gemeinde Großefehn • Der Bürgermeister
Kanalstraße Süd 54 • 26629 Großefehn



Niedersächsische Landesregierung
Herrn Ministerpräsident Olaf Lies
Planckstraße 2

30169 Hannover

Per Mail zur Kenntnis an:

- *Nds. Landeswahlleiter Markus Steinmetz*
- *MdL Wiard Siebels*
- *MdL Saskia Buschmann*
- *Nds. Städte- und Gemeindebund*

Telefon: 0 49 43 / 920 - 0
Sprechzeiten: Mo. – Mi. + Fr. 8.30 Uhr – 12.30 Uhr
Mo. 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Do. 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Im Übrigen nach Vereinbarung

Auskunft erteilt: Frank Cramer
Mein Zeichen: 12 91 03
Telefon: 04943 / 920 - 135
E-mail: f-cramer@grossefehn.de

Datum: 30.10.2025

Möglicher Neuzuschnitt des Landtagswahlkreises 86 - Aurich

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Olaf Lies,
Sehr geehrte Damen und Herren der Nds. Landesregierung,

bereits mit Schreiben vom 04.07.2025 habe ich mich mit der Bitte an Sie gewandt, bei der nachvollziehbar erforderlichen Anpassung der Wahlkreise für die Landtagswahlen die Gemeinde Großefehn im Wahlkreis 86 (alte Nummer) – Aurich zu belassen. Entsprechende Gründe für diese Bitte habe ich ausführlich dargestellt.

Schon im Sommer d. J. gab es hier in Großefehn Irritationen hinsichtlich der Idee der Landeswahlleitung, die Gemeinde Großefehn dem Wahlkreis 87 (alte Nummer) – Wittmund/Inseln zuzuschlagen. Nun gab es die Information über einen Gesetzesvorschlag Ihrer Regierung, die u. a. zum Inhalt hat, die Gemeinde Großefehn nunmehr dem Wahlkreis 84 (alte Nummer) – Leer/Borkum zuzuschlagen.

Dieser Vorschlag sorgt hier für noch größere Verwunderung. Da kann ich mich tatsächlich eher mit dem Vorschlag des Nds. Landeswahlleiters anfreunden, zumal mit der benachbarten Stadt Wiesmoor und der Stadt Norderney und den Gemeinden Baltrum, Dornum und Juist weitere Kommunen des Landkreises Aurich zu dem Wahlkreis Wittmund/Inseln gehören. Im Wahlkreis Leer/Borkum wäre die Gemeinde tatsächlich als einzige Kommune des Landkreises Aurich vertreten.

Der Neuzuschnitt der Landtagswahlkreise bedeutet auch eine Veränderung hinsichtlich der Wahlkreisabgeordneten. Auch hier gab und gibt es eine jahr(zehnt)elange Verbindung zu den bisherigen und aktuell zuständigen Abgeordneten. Ich habe keine Vorbehalte gegenüber den später zuständigen Wahlkreisabgeordneten. Es hat sich aber in der Vergangenheit sehr bewährt, mit weiteren Kommunen eines Landkreises gemeinsam mit der/dem zuständigen Wahlkreisabgeordneten zu agieren.

Ich bitte Sie dringend darum, die Gemeinde Großefehn beim Neuzuschnitt der Landtagswahlkreise nicht einfach als „Spielball“ zum Ausgleich von Prozentwerten zu nutzen, sondern die von mir vorgelegten Gründe für einen Verbleib beim Wahlkreis Aurich zu berücksichtigen. Nachrangig halte ich eine Verschiebung zum Wahlkreis Wittmund/Inseln eher für tragbar, als eine Zuteilung zum Wahlkreis Leer/Borkum.

Nach wie vor bin ich sehr gerne bereit, Ihnen, dem Landewahlleiter und auch den hiesigen Wahlkreisabgeordneten die Sichtweise der Gemeinde Großefehn in einem persönlichen Gespräch darzulegen.

Mit freundlichem Gruß



Erwin Adams
Bürgermeister



Die Landrätin

Landkreis Ammerland · Ammerlandallee 12 · 26655 Westerstede

NLT Hannover

Per Mail: dudeck@nlt.de

Auskunft erteilt

Herr Denker

Dezernat I

Zimmer 282

Telefon 04488 56-2820

Fax 04488 56-2819

E-Mail r.denker@ammerland.de

Zentrale 04488 56-0

Fax 04488 56-444

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum

I/10

03.11.2025

NLT – RS 01031/2025 – Wahlkreiseinteilung: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Möglichkeit zu dem o.g. Gesetzesvorhaben Stellung nehmen zu können.

Die Notwendigkeit der Einteilung der Wahlkreise zur Landtagswahl 2027 ist aus unserer Sicht in Würdigung der Rechtslage und diesbezüglicher Rechtsprechung des Niedersächsischen Staatsgerichtshofes alternativlos und unstrittig.

Der von den regierungstragenden Fraktionen nunmehr vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes sollte aus unserer Sicht durch den NLT sehr kritisch begleitet werden.

Zunächst ist vorgesehen, die verfassungsrechtlich gebotene Annäherung an den Durchschnittswerten u.a. dadurch zu gewährleisten, dass die bisherige Anzahl von 87 Wahlkreisen auf 90 Wahlkreise erhöht wird. Inwieweit es in der heutigen Zeit angemessen und zur Akzeptanz in der Bevölkerung führt, darf zumindest in Frage gestellt werden. In diesem Zusammenhang ist auf den Artikel im Rundblick Nr. 181 vom 15.10.2025 zu verweisen. Ich zitiere:

„Die Richtung ist verkehrt: Der niedersächsische Landtag hat jetzt gesetzlich 135 Mandate, faktisch sind es derzeit 146. Der Anteil der Direktmandate beträgt 64,4 Prozent – im Flächenländervergleich hat nur NRW einen höheren Wert, alle anderen Landtage und auch der Bundestag liegen weit darunter. Da sich die Fraktionsstärke am Verhältnis der Mandate nach Zweitstimmen orientieren muss, hat dieser hohe Direktmandat-Anteil im niedersächsischen Landtagswahlrecht einen verhängnisvollen Effekt. Vorausgesetzt, es kommen fünf oder sechs Fraktionen in das Parlament und die beiden größten Fraktionen – SPD und CDU – landen jeweils bei weniger als 30 Prozent, dann

droht eine Aufblähung des Parlamentes. Falls dann nämlich trotzdem alle Wahlkreise an die SPD oder die CDU fallen und diese ihren Sitz im Landtag sicher haben, **müsste es viele Ausgleichsmandate geben, damit das Zweitstimmen-Verhältnis wieder stimmt.** Es kursieren Beispielrechnungen, wonach in einem solchen nicht unrealistischen Fall der Landtag mehr als 180 Sitze haben könnte. Mit dem Argument der ausufernden Kosten hat dagegen bereits der Bund der Steuerzahler protestiert. Nur mit der entgegengesetzten Richtung einer Reform, nämlich einer Verringerung der Zahl der Wahlkreise, könnte die Gefahr der Aufblähung abgewandt werden.“

Aus unserer Sicht ist die Aufteilung des Landkreises Ammerland auf zwei Wahlkreise jedoch bedeutungsvoller. Der Landkreis Ammerland wird in seinem Gebietszuschnitt in nicht hinnehmbarer Art und Weise zergliedert. Wenngleich in den vergangenen Jahren die Gemeinde Rastede bereits einem anderen Wahlkreis zugeordnet war, wird dies nun noch um die Gemeinde Wiefelstede erweitert. Die umfassenden Diskussionen in der Bevölkerung in der Vergangenheit zeigen, dass es Unverständnis bereits bei der „Abtrennung von Rastede“ gibt. Diese Maßnahme ist nicht hinnehmbar und trägt nicht zu einer politischen Identitätsbildung, mithin zur Politikverdrossenheit bei. Darüber hinaus erschwert sie eine einheitliche Interessenwahrnehmung des Landkreises in Hannover.

Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass die Einteilung zum großen Teil die Grenzen der Landkreise und kreisfreien Städte, räumliche Zusammenhänge, die kommunale Wahlstruktur sowie gewachsene historische, kulturelle, soziale und wirtschaftliche Verflechtungen berücksichtigt. Weiterhin, dass der neue Wahlkreis 73 „Rastede/Varel“ vom Landkreis Ammerland die Gemeinden Rastede und Wiefelstede, vom Landkreis Friesland die Stadt Varel und vom Landkreis Wesermarsch die Gemeinden Jade und Ovelgönne umfasst. Trotz des Zusammenschlusses verschiedener Gemeinden und der Stadt Varel aus verschiedenen Landkreisen ergebe sich hier eine räumliche Nähe, da alle Gemeinden zusammenhängend den südlichen Bereich des Jadebusens bis vor die Stadt Oldenburg bilden.

Diese Begründung ist aus unserer Sicht schlichtweg konstruiert und entspricht nur sehr bedingt den tatsächlichen Lebensverhältnissen. Die Grenzen des Landkreises Ammerland werden gerade nicht berücksichtigt und die vorgenannten Verflechtungen unterscheiden sich weder in Art und Weise noch in der Tiefe von anderen räumlichen Gebieten, abgesehen von einer bestehenden Nachbarschaft.

Zusammenfassend wird der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landwahlgesetzes aus Sicht des Landkreises Ammerland kritisch gesehen und es wird angeregt, dass der NLT sich für die Beibehaltung des gesamten Kreisgebietes in einem Wahlkreis einsetzen möge.

Mit freundlichen Grüßen



Karin Harms
Landrätin

Per Mail

Niedersächsischer Landkreistag
z. Hd. Herrn Dudeck

Fachbereich:

Finanzen und Kommunales

Ansprechpartner:

Herr Kannegießer

Gebäude: Flügel/Zi.-Nr.

Kreishaus I B 326, 1.OG

Telefon-Vermittlung 05931 44-0

Internet: <http://www.emsland.de>

E-Mail: thomas.kannegiesser@emsland.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen:
20-202

☎ Durchwahl:
05931 44-1326

Meppen
Datum: 03.11.2025

NLT-RS 01031/2025 - Wahlkreiseinteilung; Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dudeck,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes Stellung zu nehmen.

Mit dem Gesetzesentwurf vom 09.10.2025 sollen die Wahlkreise für die Landtagswahl 2027 neu zugeschnitten werden. Derzeit gehören den drei emsländischen Wahlkreisen 80 (Lingen), 81 (Meppen) und 82 (Papenburg) sämtliche kreisangehörige Kommunen des Landkreises Emsland sowie die Samtgemeinde Schüttorf aus der Grafschaft Bentheim an. Nach dem jetzt vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die Stadt Haren (Ems) und die Gemeinde Twist zur Grafschaft Bentheim sowie die Samtgemeinden Lengerich und Freren in den Wahlkreis Bersenbrück zum Landkreis Osnabrück verschoben werden.

Es ist für mich nachvollziehbar, dass die drei bestehenden Wahlkreise eines Neuzuschnitts bedürfen, weil sie nicht den vom Staatsgerichtshof vorgegebenen Kriterien einer maximalen Abweichung von +/- 15 % von der durchschnittlichen Wahlkreisgröße entsprechen. Die Herauslösung von vier kreiseigenen Kommunen aus meinem Zuständigkeitsbereich ist für mich jedoch in keiner Weise nachvollziehbar.

Der Landeswahlleiter hat bereits am 02.05.2025 einen rechtskonformen Vorschlag zur Neugestaltung der Wahlkreise vorgelegt. Dieser Vorschlag ist dem Gesetzesentwurf vom 09.10.2025 eindeutig vorzuziehen, weil darin alle kreisangehörigen Kommunen in meinem Zuständigkeitsbereich verbleiben. Würde dagegen der Gesetzesentwurf umgesetzt, wäre ich erstmals nicht mehr die zuständige Kreiswahlleitung für vier der eigenen kreisangehörigen Kommunen. Eine über Jahrzehnte eingespielte Zusammenarbeit müsste aufgegeben werden, und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Kommunen und einer anderen Kreiswahlleitung müsste erst über einen langen Zeitraum neu aufgebaut werden.

Hausadresse:
Kreishaus I, Ordeniederung 1, 49716 Meppen

Sprechzeiten:
Mo. - Do. 08:30-12:30 Uhr u. 14:30-16:00 Uhr
Fr. 08:30-13:00 Uhr
Busverbindung: Linie 933, Haltestelle Kreishaus

Bankverbindungen:
Sparkasse Emsland
EVB Meppen
Postbank Hannover

IBAN: DE39 2665 0001 0000 0013 39, BIC: NOLADE21EMS
IBAN: DE67 2666 1494 0120 0500 00, BIC: GENODEF1MEP
IBAN: DE36 2501 0030 0012 1323 06, BIC: PBNKDEFF250

Hinzu käme, dass die Entfernungen von den Kommunen zur Kreiswahlleitung deutlich ansteigen würden. Von Freren nach Osnabrück sind es rund 55 km, während es nach Meppen lediglich 34 km sind, und von Lengerich fährt man nach Osnabrück sogar mehr als doppelt so weit, nämlich 58 km statt 28 km. Dies führt insbesondere am Wahltag zu erheblichen Problemen, weil die bei den Kommunen dann eingehenden Wahlbriefe noch schnellstmöglich zur zentralen Briefwahlauszählung, beispielsweise in Osnabrück, angeliefert werden müssen. Dabei sind nicht nur die steigenden Entfernungen problematisch, sondern auch der Wegfall der eingeübten „Lieferketten“, bei der die Wahlbriefe von einer Kommune nur zu Nachbarkommune gebracht werden, um von dort zusammen weiter zur zentralen Auszählung in Meppen transportiert zu werden. Ganz entscheidend spricht aber insbesondere die fehlende Identifikation der Bürgerinnen und Bürger aus dem Emsland mit den politischen Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Landkreis Osnabrück oder der Grafschaft Bentheim gegen den Gesetzesentwurf. Bürgerinnen und Bürger aus Lengerich, Twist, Haren und Freren sind eben auch Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Emsland, und sie möchten ihre Interessen in Niedersachsen von emsländischen Politikerinnen und Politikern vertreten wissen. Der Gesetzesentwurf reißt hier ohne Not uralte Strukturen und Interessen auseinander. Dies gilt es aus meiner Sicht zu verhindern. Der Vorschlag des Landeswahlleiters greift weit weniger in gewachsene Strukturen ein.

Die vier betroffenen emsländischen Kommunen haben kein Interesse an einem Wechsel in einen anderen Wahlkreis und zu einer anderen Kreiswahlleitung. Dies haben sie mir gegenüber sehr deutlich gemacht. Der Rat der Samtgemeinde Lengerich hat beispielsweise einstimmig eine Resolution zur Überarbeitung des Gesetzentwurfs beschlossen, die ich meiner Mail beifüge und deren Argumente und Forderung ich mir ausdrücklich zu eigen mache.

Mit freundlichem Gruß

Gez. Gerenkamp

Der Rat der Samtgemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am 23.10.2025 einstimmig folgende Resolution beschlossen:

Überarbeitung der Wahlkreisreform – keine Zuordnung der Samtgemeinde Lengerich zu einem „Osnabrücker“ Wahlkreis!

Der Rat der Samtgemeinde Lengerich kritisiert die geplante Neuordnung der Wahlkreise für die Landtagswahl 2027. Insbesondere die geplante Zuordnung der Samtgemeinde Lengerich zu einem Wahlkreis, in dem überwiegend Kommunen aus dem Landkreis Osnabrück vertreten sind, wird als nicht zielführend angesehen.

Die Samtgemeinde Lengerich ist historisch, politisch, kulturell und auch strukturell fest im Landkreis Emsland verankert. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum mit der geplanten Wahlkreisreform erstmalig die Zuordnung der Samtgemeinde Lengerich zu einem Wahlkreis erfolgt, der weit überwiegend aus Kommunen des Landkreises Osnabrück besteht. Zu den in diesem neuen Wahlkreis beteiligten Kommunen Artland, Bersenbrück, Neuenkirchen und Fürstenau, gibt es historisch und räumlich bedingt kaum Verbindungen oder gemeinsame Strukturen. Die geplante Neuaufteilung wird daher als nicht vorteilhaft für eine bürgernahe Vertretung der Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Lengerich gesehen und geht auf Kosten der lokalen Strukturen und der lokalen Identität. Durch eine solche Reform wird die bereits bestehende Politikverdrossenheit noch weiter verstärkt.

Der Rat der Samtgemeinde Lengerich unterstreicht daher die besondere Wichtigkeit der Punkte, die der Nds. Landeswahlleiter in seinem Vorschlag zur Neueinteilung der Wahlkreise unter Punkt 2 „Grundsätze der Wahlkreiseinteilung“ ausgeführt hat. Dabei geht es insbesondere darum, so weit möglich die kommunalen Grenzen, die „gewachsenen Strukturen“, bei der Umsetzung der Wahlkreisreform zu berücksichtigen. Es geht aber auch darum, eine entsprechende Wahlkreiskontinuität zu erreichen. Diese Ziele werden mit der vorliegenden Fassung der Wahlkreisreform für den Bereich der Samtgemeinde Lengerich in keiner Weise erreicht. Der Rat der Samtgemeinde Lengerich fordert daher eine transparente, nachvollziehbare und bürgernahe Reform, die den lokalen Gegebenheiten gerecht wird.

Als konstruktive Alternative wird der Vorschlag des Nds. Landeswahlleiters vom 30.04.2025 aufgegriffen, der die Samtgemeinde zusammen mit der Stadt Lingen und den Gemeinden, Geeste und Twist in einem neuen „Wahlkreis 77“ zusammenfasst und auch insgesamt mit der bisherigen Zahl an Wahlkreisen auskommen würde. Dieser neutrale und sachliche Vorschlag kommt den oben genannten Zielen deutlich näher.

In diesem Sinne appelliert der Rat der Samtgemeinde Lengerich an den Landtag, die vorgelegte Neufassung der Wahlkreisreform zu überdenken und anzupassen, da wichtige Ziele, wie die Wahrung der kommunalen Strukturen, und die Vorgabe, mit geringen Änderungen ein hohes Maß an Stabilität zu gewährleisten, mit der aktuellen Fassung der Wahlkreisreform nicht erreicht werden.



Matthias Lühn
Samtgemeindebürgermeister

Verteiler:

- Präsidentin des Nds. Landtages Frau Hanna Naber
- Vorsitzender der SPD Fraktion Herr M.d.L. Stefan Politze
- Vorsitzender der CDU Fraktion Herr M.d.L. Sebastian Lechner
- Vorsitzende der Bündnis90/Die Grünen Frau M.d.L. Anne Kura
- M.d.L. Christian Fühner, CDU
- M.d.L. Lara Evers, CDU
- M.d.L. Hartmut Moorkamp, CDU
- M.d.L. Nicolas Mülbrecht Breer, Bündnis90/Die Grünen
- M.d.L. Christian Calderone, CDU
- M.d.L. Guido Pott, SPD
- Lingener Tagespost, Carsten v. Bevern
- Nds. Städte- und Gemeindebund
- Samtgemeinde Freren
- Landkreis Emsland

Von: Lübben, Jens <Jens.Luebben@Grafschaft.de>
Gesendet: Dienstag, 28. Oktober 2025 09:42
An: Dudeck, Nils
Cc: WAHLEN; LR Fietzek; Cichon, Sandra
Betreff: NLT-RS 1031/2025 – Stellungnahme zur beabsichtigten Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes und der Wahlkreiseinteilung
Anlagen: 2025-04-24 Resolution zur Wahlkreisreform LTW.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Rundschreiben Nr. 1031/2025 „Wahlkreiseinteilung: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes“ möchte ich für den Landkreis Grafschaft Bentheim nachstehend Stellung nehmen.

Bei der beabsichtigten Anpassung der Wahlkreiseinteilung zu den Landtagswahlen ist das Wahlgebiet im Landkreis Grafschaft Bentheim nicht unerheblich tangiert. So ist nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehen, die Grafschaft Bentheim zukünftig in zwei Wahlkreise einzuteilen.

Der hiesige Kreistag hat sich bereits zu Beginn dieses Jahres intensiv mit dem Urteil des Nds. Staatsgerichtshof und den vermeintlichen Folgen für die Einteilung der Region in Wahlkreise befasst. In einer am 24.04.2025 beschlossenen Resolution wurde sich dahingehend für eine Neuordnung der Wahlkreise ausgesprochen. Dabei ist ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden, dass der Nds. Landtag an einer Lösung arbeiten müsse, um langfristig sicherzustellen, dass ein Überschreiten der Toleranzgrenze von 15 Prozent (Zahl der Wahlberechtigten im Wahlkreis im Verhältnis zur durchschnittlichen Wahlberechtigtenzahl je Wahlkreis) verhindert werde. Daneben ist deutlich auf das aktuelle Ungleichgewicht des Stimmgewichts zwischen östlichen und westlichen Wahlkreisen hingewiesen worden, was ebenfalls behoben werden müsse. Bestmöglich berücksichtigt werden, müssten bei einer Neuordnung die historischen Kreis- und Samtgemeindegrenzen sowie die Grenzen der Einheitsgemeinden. Hinsichtlich der weiteren Begründung wird auf den Wortlaut der Resolution hingewiesen, welche dem Landtag mit Schreiben vom 29.04.2025 zugeleitet wurde. Der betreffende Resolutionstext ist als Anlage ebenfalls beigefügt.

Als Landkreis Grafschaft Bentheim begrüßen wir grundsätzlich, dass eine Neuordnung der Wahlkreise zur Beseitigung des Ungleichgewichts vorgeschlagen wird, die im Wesentlichen auch die kommunalen Grenzen berücksichtigt. Gleichwohl wird die Langfristigkeit der nun vorgenommen Änderungen angezweifelt, da bereits ersichtlich ist, dass Wahlkreise hinsichtlich ihrer Bevölkerungszahlen bereits der Toleranzgrenze nahe sind (u.a. Gifhorn-Süd [+14,8 %], Verden [+13,4 %], Lüneburg [-14,8 %], Holzminden [-14,6 %]). Eine wiederholt notwendige Anpassung der Wahlkreise ist in Anbetracht der in den letzten Jahren festgestellten Bevölkerungsentwicklung bereits jetzt offensichtlich. Zwar stellt die vorgebrachte Erhöhung der Anzahl an Wahlkreisen eine akute Linderung des Symptoms dar, sie ergreift die Problematik aber nicht bei der Wurzel und verschiebt die Unannehmlichkeiten. Dass eine Behebung der Problematik, die der Nds. Staatsgerichtshof festgestellt hat, durch eine Erhöhung der Anzahl an Wahlkreisen erfolgen soll, wird ebenfalls aus dem Grund kritisch gesehen, als dass durch weitere Direkt- mit großer Wahrscheinlichkeit auch weitere Ausgleichsmandate nötig werden. Dies führt zu mit sehr großer Wahrscheinlichkeit zu einer Ausdehnung der Sitzzahl des Landtags, die bei finanziellen Schieflagen gerade auf kommunaler Ebene – aber auch aus Sicht der Steuerzahlenden – nicht nachvollziehbar und zielführend erscheint.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Neueinteilung der Wahlkreise zur Landtagswahl selbstverständlich eine große politische Herausforderung darstellt. Eine Orientierung an den Vorschlägen des Landeswahlleiters, die auf Grundlage statistischer Untersuchungen erstellt worden sind, erscheint allerdings zielführend, um die Langfristigkeit bei der Wahlkreiseinteilung herzustellen. Grundsätzlich ist es im demokratischen Sinne, eine Änderung der Wahlkreiseinteilung mit parteiübergreifendem Konsens zu beschließen. Inwieweit dies mit dem aktuellen Gesetzesentwurf tatsächlich geschehen kann, vermag an dieser Stelle nicht beurteilt zu werden.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanke ich mich. Bei etwaige Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Jens Lübben

Vorstandsangelegenheiten, Kommunikation und Recht
Landkreis Grafschaft Bentheim

Telefon: +495921961321

Fax: +4959219651321

E-Mail: Jens.Luebben@Grafschaft.de

Anschrift: van-Delden-Straße 1-7, 48529 Nordhorn

USt-ID: DE117036606



Von: Arend, Birgit <birgit.arend@landkreis-helmstedt.de>
Gesendet: Donnerstag, 30. Oktober 2025 11:59
An: Dudeck, Nils
Cc: Heinrich, Manja; Jünemann, Andreas
Betreff: NLT-RS 01031/2025 - Wahlkreiseinteilung: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes
Anlagen: Stellungnahme der SG Heeseberg zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes.pdf
Kategorien: Wichtig

Sehr geehrte Damen und Herren,

untenstehend senden wir Ihnen zum Thema Wahlkreiseinteilung: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes die Stellungnahme des Landkreises Helmstedt.

+++

Stellungnahme des Landkreises Helmstedt zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landkreis Helmstedt nimmt den vorliegenden Entwurf zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes mit Blick auf die anstehenden Anforderungen zur Neuausrichtung der Wahlkreise zur Kenntnis und übersendet Ihnen nachfolgend seine Positionen zu ausgewählten Eckpunkten:

1. Genereller Handlungsbedarf

Der verkündete Beschluss des Niedersächsischen Staatsgerichtshof vom 16. Dezember 2024 (Az. StGH 5/23) stellt klar, dass die bisherige Wahlkreiseinteilung nach § 10 Abs. 1 NLWG mit dem Grundsatz der Wahlgleichheit gemäß Art. 8 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung nicht vereinbar ist. Danach gilt: Abweichungen von der durchschnittlichen Wahlkreisgröße können grundsätzlich bis ca. $\pm 15\%$ toleriert werden; Abweichungen im Bereich von 15 % bis 25 % nur in Ausnahmefällen; und Abweichungen über 25 % sind verfassungswidrig. Der Landkreis Helmstedt erkennt daher den generellen Handlungsbedarf zur Anpassung der Wahlkreis-Zuschnitte grundsätzlich an.

2. Situation des Wahlkreises Helmstedt

Der Wahlkreis Helmstedt entspricht weitgehend den Vorgaben hinsichtlich der Größe (Zahl der Wahlberechtigten) bzw. entspricht in etwa dem erforderlichen Durchschnittsmaßstab. Vor diesem Hintergrund wird für unseren Wahlkreis **kein unmittelbarer Handlungsbedarf** in Bezug auf eine grundsätzliche Änderung des Zuschnitts gesehen.

3. Historischer Zuschnitt und Herauslösung der Samtgemeinde Heeseberg

Der Wahlkreis Helmstedt ist historisch gewachsen und bildet eine kommunale Einheit ab, die durch Struktur- und Verwaltungszugehörigkeiten in der Region etabliert ist. Aus diesem Grund spricht sich der Landkreis gegen eine Herauslösung der Samtgemeinde Heeseberg

aus dem Wahlkreis HE aus: Eine solche Veränderung würde die gewachsene Struktur zerschneiden, ohne dass hierfür ein zwingender verfassungsrechtlicher Handlungsdruck im Wahlkreis selbst gegeben erscheint. Anders als in der Gesetzesbegründung dargestellt bildet der Entwurf diesbezüglich eben nicht die gewachsenen historischen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Verflechtungen im Landkreis Helmstedt ab. Die Samtgemeinde Heeseberg ist historisch gewachsener und integraler Bestandteil des Landkreises Helmstedt. Im Übrigen verweise ich auf die anliegende Stellungnahme der Samtgemeinde Heeseberg, der ich mich vollinhaltlich anschließe.

4. Zahl der Wahlkreise und Mandatsstruktur

Der Landkreis Helmstedt plädiert dafür, dass es durch zusätzliche Wahlkreise oder Änderung der Mandats- und Wahlkreiszuschnitte nicht zu einer unnötigen Aufblähung des Landesparlaments kommt, insbesondere nicht durch eine verstärkte Wirkung von Überhang- und Ausgleichsmandaten. Hierzu wird auch auf die Ausführungen im Bereich des Wahlsystems hingewiesen: Durch das bestehende System von Direktmandaten (87 Wahlkreise) und Landeslistenmandaten kann es zur Zunahme von Überhang- und Ausgleichsmandaten kommen. Aus Sicht des Landkreises Helmstedt ist eine Rückkehr zu einer stabilen Mandatsstruktur wünschenswert, bei der die Verkleinerung bzw. zumindest die Vermeidung von Mandatsaufblähungen ein Ziel sein sollte.

Der Landkreis Helmstedt bekräftigt die Bereitschaft zur konstruktiven Mitwirkung, sieht aber zugleich für unseren eigenen Wahlkreis keine zwingende Veränderung im Zuschnitt. Wir bitten den Niedersächsischen Landkreistag darum, bei seinen Stellungnahmen die regionalen Besonderheiten, die historischen Strukturen sowie die Effekte auf Mandats- und Parlamentsgröße angemessen zu berücksichtigen.

+++

Mit freundlichen Grüßen

DER LANDRAT
im Auftrag

Birgit Arend



Landratsbüro

Referat A – Assistenz, Strategie und Kommunikation
Südertor 6, 38350 Helmstedt

Telefon: 05351 121-1202
E-Mail: landratsbuero@landkreis-helmstedt.de
Internet: www.landkreis-helmstedt.de

Von: Siemer, Merle <Merle.Siemer@oldenburg-kreis.de>
Gesendet: Dienstag, 4. November 2025 09:10
An: Dudeck, Nils
Cc: Lüschen, Tim; Schröder, Andrea; Feenders, Kea
Betreff: NLT-RS 01031/2025 - Wahlkreiseinteilung: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Niedersächsische Landkreistag hat den Landkreisen und der Region Hannover im NLT-RS 01031/2025 die Möglichkeit gegeben, zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes Hinweise, Anregungen oder Bedenken zu äußern. Von dieser Möglichkeit macht der Landkreis Oldenburg hiermit Gebrauch.

Der Kreistag des Landkreises Oldenburg hat in seiner Sitzung am 30.09.2025 eine Resolution beschlossen, in der die Bedenken ausführlich dargelegt werden. Darüber hinaus haben der Landrat, die Bürgermeisterin, die Bürgermeister sowie der Samtgemeindebürgermeister der kreisangehörigen Kommunen ein Schreiben an den Ministerpräsidenten, Herrn Olaf Lies, gerichtet, um diese Bedenken ebenfalls zum Ausdruck zu bringen:

Im Rahmen der aktuellen Planungen zur Neuordnung der Landtagswahlkreise gibt es Überlegungen, den Landkreis Oldenburg künftig auf drei verschiedene Wahlkreise aufzuteilen. Diese Maßnahme stößt auf erhebliche Bedenken und wird seitens des Landkreises, seines Kreistages, der kreisangehörigen Gemeinden und der Stadt Wildeshausen abgelehnt.

Gemäß dem Grundsatz der Deckungsgleichheit sollten Wahlkreisgrenzen möglichst mit kommunalen Gebietsgrenzen übereinstimmen, um eine organische Repräsentation der Bevölkerung sicherzustellen. Der Landkreis Oldenburg stellt in seiner historisch gewachsenen und strukturell vernetzten Einheit eine solche organische Gebietseinheit dar. Eine Aufteilung auf drei Wahlkreise widerspricht diesem Prinzip und stellt einen gravierenden Eingriff in die gewachsenen Strukturen dar. Die geplante Aufteilung würde aus Sicht des Landkreises Oldenburg, seines Kreistages, der kreisangehörigen Gemeinden und der Stadt Wildeshausen zu einer Zersplitterung regional homogener Interessen führen. Bei der, mit dem vorgelegten Vorschlag zur Neueinteilung der Wahlkreise eingebrachten Dreiteilung des Kreisgebietes, würden auch die gemeinsame regionale Identität der Kreisbevölkerung, wirtschaftliche Strukturen und kulturelle Prägungen in verschiedene Wahlkreise zerlegt und damit die gemeinsame politische Ausdruckskraft des Landkreises geschwächt. Weitere Auswirkungen auf das Gemeinschaftsgefühl und die Identifikation mit dem Landkreis Oldenburg wären ebenfalls außerhalb des Wahlgeschehens zu befürchten.

In Zeiten einer latent vorhandenen Politikverdrossenheit, sollte dieser Entwicklung nicht durch eine weitere Aufteilung des Kreisgebietes auf drei Wahlkreise Vorschub geleistet werden. Die Interessen einer Region, eines Landkreises politisch zu vertreten, würde durch eine weitergehende Zersplitterung des Landkreises wesentlich erschwert. Diese Situation würde in Bezug auf die kreisangehörigen Gemeinden und die Stadt Wildeshausen weiter verschärft werden, wenn diese einem Wahlkreis zugeordnet werden, in denen sie eine absolut untergeordnete Rolle spielen würden (z. B. die im vorliegenden Vorschlag zur Wahlkreisreform vorgesehene Zuordnung der Samtgemeinde Harpstedt zum Wahlkreis Delmenhorst).

Dem Landkreis Oldenburg, den kreisangehörigen Gemeinden und der Stadt Wildeshausen ist bewusst, dass die Entscheidung des Staatsgerichtshofes einen engen Rahmen für die Neueinteilung der Wahlkreise gesteckt hat und eine Bemessung der Wahlkreise nach der Zahl der Wahlberechtigten in einem Wahlkreis hier Einschränkungen in der Umsetzung des Grundsatzes der Deckungsgleichheit erforderlich macht. Wir fordern den Landtag und die Landeswahlleitung dennoch eindringlich auf, von der vorgesehenen Dreiteilung abzusehen und stattdessen eine Lösung zu entwickeln, die dem Prinzip der Deckungsgleichheit besser Rechnung trägt, die regionale Identität der Kreisbevölkerung berücksichtigt und den Landkreis Oldenburg auch bei einer Landtagswahl als möglichst geschlossene Gebietseinheit wahrnehmbar erhält.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Merle Siemer

Landkreis Oldenburg
10 - Amt für Zentrale Dienste
Delmenhorster Str.6
27793 Wildeshausen

Tel.: +49 4431 85 289
Fax: +49 4431 85 89 289

Mail: Merle.Siemer@oldenburg-kreis.de
Homepage: <https://www.oldenburg-kreis.de>



An den
Niedersächsischen Landkreistag

mit E-Mail

Bearbeitet von
Herrn Meyer

Durchwahl
04261/983-2003

E-Mail
michael.meyer@lk-row.de

Mein Zeichen
01

Ihr Zeichen
-

Rotenburg (Wümme),
28. Oktober 2025

**Wahlkreiseinteilung: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen
Landeswahlgesetzes
hier: NLT-RdSchr. Nr. 1031/2025**

Zur beabsichtigten Neueinteilung der Landtagswahlkreise wird folgende Stellungnahme
abgegeben:

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) lehnt die durch den Landeswahlleiter vom 30. April 2025
sowie die durch die regierungstragenden Fraktionen vom 7. Oktober 2025 vorgelegten
Entwürfe einer Neueinteilung der Wahlkreise strikt ab.

Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Wahlkreiseinteilung ergeben sich aus den
Wahlrechtsgrundsätzen des Art. 8 Abs. 1 Niedersächsische Verfassung (NV). Bei der
Abgrenzung der Wahlkreise ist der Gesetzgeber daher maßgeblich an den Grundsatz der
Gleichheit der Wahl (Art. 28 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 NV) gebunden, der die demokratisch
vorausgesetzte Egalität aller Staatsbürgerinnen und Staatsbürger bei der Ausübung ihres
aktiven und passiven Wahlrechts sicherstellen soll. Die Wahlrechtsgleichheit gibt das
gesetzgeberische Ziel vor, möglichst gleich große Wahlkreise zu bilden und ist daher der
entscheidende Prüfungsmaßstab für jede Wahlkreiseinteilung. Die Verwirklichung dieses Ziels
ist dem Gesetzgeber als Verpflichtung verfassungsrechtlich zwingend vorgegeben. Die vom
Staatsgerichtshof in seinem Urteil vom 16. Dezember 2024 vorgenommene Präzisierung der
maximal zulässigen Abweichungswerte ($\pm 15\%$) vom landesweiten Durchschnitt der
Wahlberechtigten aller Wahlkreise zwingt zu einem massiven Eingriff in die überkommene
Wahlkreisstruktur.

Die Wahlkreisgrenzen sollen sich dennoch mit den historisch verwurzelte Verwaltungsgrenzen
decken (Nds. StGH, Urt. v. 24.2.2000, Az. StGH 2/99). Grundsätzlich gilt, dass die
Wahlkreisabgeordneten die Bevölkerung in einem möglichst organisch zusammenhängenden
Gebiet repräsentieren. Dem wird am ehesten dann entsprochen, wenn ein Wahlkreis mit den
existierenden kommunalen Gebietsgrenzen deckungsgleich ist (Grundsatz der
Deckungsgleichheit).

Die Wahrung der kommunalen Grenzen bei der Wahlkreiseinteilung erleichtert die aus demokratietheoretischen Erwägungen erwünschte Kommunikation der Wählerschaft untereinander und die Bindung zu „ihrer“ oder „ihrem“ Wahlkreisabgeordneten.

Den Wahlkreisabgeordneten wiederum wird es hierdurch erleichtert, einen bestimmten Bevölkerungsteil zu repräsentieren und spezifische, lokal bedeutsame Anliegen aufzugreifen. Die - vielfach historisch zu erklärenden - Verwaltungsgrenzen entsprechen im Großen und Ganzen den natürlichen, insbesondere den administrativen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Gegebenheiten.

In diesem Sinne gewährleistet die Berücksichtigung kommunaler Grenzen bei der Wahlkreiseinteilung in aller Regel, dass die oder der Wahlkreisabgeordnete eine in sich geschlossene und unter vielen Gesichtspunkten miteinander verbundene Bevölkerungsgruppe repräsentiert. Im Idealfall entspricht ein Wahlkreisgebiet deshalb einem logisch nachvollziehbaren Merkmal, das nicht primär auf der quantitativen Zahl der Wahlberechtigten beruht, sondern für die betroffenen wahlberechtigten Bürger problemlos nachvollziehbar ist, Akzeptanz findet und Identifikation schafft. Auch unter diesem Gesichtspunkt liegt es nahe, sich bei der Wahlkreiseinteilung an bestehenden Verwaltungsgrenzen zu orientieren. Gleichzeitig vereinfacht die Berücksichtigung bestehender Verwaltungsgrenzen regelmäßig die Wahl- und Parteiorganisation. Dies zeigt sich insbesondere im Hinblick auf die innerparteilichen, gebietlichen (kreisverbandlichen) Strukturen: Die Berücksichtigung kommunaler Grenzen erleichtert die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die einzelnen Wahlkreise in Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen.

Seit Jahrzehnten bilden die Gemeinden des vormaligen Landkreises Bremervörde und die Gemeinden des vormaligen Landkreises Rotenburg (Wümme) je einen Landtagswahlkreis. Es handelt sich dabei um zwei historisch gewachsene Räume, in deren Grenzen unzählige Verbände ihre Verbandsgebiete und verschiedenste Behörden und Institutionen ihre Zuständigkeitsbereiche haben.

Mit seinem Entwurf schlägt der Landeswahlleiter vor, dass die Gemeinde Gnarrenburg sowie die Samtgemeinde Tarmstedt aus dem Wahlkreis Bremervörde herausgelöst und künftig dem Wahlkreis Osterholz zugeordnet werden. Im Gegenzuge soll dem Wahlkreis Bremervörde die Samtgemeinde Harsefeld aus dem Landkreis Stade zugeschlagen werden. Der Entwurf der Regierungsfractionen sieht die Herauslösung der Samtgemeinde Tarmstedt und die Zuordnung der bisher zum Wahlkreis Buxtehude gehörende Samtgemeinde Apensen vor.

In den beiden vorgenannten Entwürfen ist eine Herauslösung der Samtgemeinde Fintel aus dem bisherigen Wahlkreis Rotenburg (Wümme) und eine Zuordnung zum Wahlkreis Buchholz bzw. Soltau vorgesehen.

Im Wahlkreis Bremervörde beläuft sich die Abweichung im aktuellen Zuschnitt auf -0,02 % (68.126 Wähler) und trifft damit beinahe punktgenau die durchschnittliche Zahl der Wahlberechtigten pro Wahlkreis.

Der Wahlkreis Rotenburg (Wümme) weist im derzeitigen Zuschnitt eine Abweichung von +18 % (80.430 Wähler) vom Landesdurchschnitt auf und liegt damit oberhalb der Toleranzgrenze von +15 %. Diese Überschreitung ist mit der letzten Wahlkreisreform zu erklären, mit der die Gemeinde Oyten und der Flecken Ottersberg dem Wahlkreis Rotenburg (Wümme) zugeschlagen worden. Durch eine Herauslösung der Gemeinde Oyten könnte auch im Südkreis ein nahezu zahlenmäßig perfekter Zuschnitt erreicht werden.

Ferner hätten die Gemeinden des Altkreises Rotenburg (Wümme) an sich mit 58.250 Wählern (-14,51 %) noch eine im Toleranzbereich liegende Wählerzahl.

Auch bei einer Erhöhung der Anzahl der Wahlkreise von 87 auf 89 wie vom Landeswahlleiter oder auf 90 wie von den Regierungsparteien vorgeschlagen, wäre die Anzahl der Wähler ausreichend, um zwei Wahlkreise im Gebiet des Landkreises zu rechtfertigen (Bremervörde: 90 Wahlkreise: +3,42 %; 89 Wahlkreise: +2,27 %) (Rotenburg (Wümme): 90 Wahlkreise: -11,57 %; 89 Wahlkreise: -12,55 %).

In beiden vorgeschlagen Neueinteilungen wird das Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) von Wahlkreisgrenzen durchschnitten und über die Wahlkreise Bremervörde, Osterholz, Rotenburg (Wümme) und Buchholz bzw. Soltau verteilt mit der Folge, dass zukünftig nicht mehr wie bisher zwei Landtagsabgeordnete die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises in Hannover vertreten, sondern vier. Auch die Landkreisverwaltung müsste sich in Zukunft nicht mehr an zwei, sondern vier landespolitische Ansprechpartner wenden. Zudem würde der Prozess der parteilichen Kandidatenaufstellungen und Willensbildung stark erschwert.

Der Grundsatz der Deckungsgleichheit wird folglich nicht beachtet. Es bestehen daher erhebliche Bedenken.

Der Kreisausschuss des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird sich am 5. November 2025 mit der Thematik befassen. Über das Ergebnis der Beratung werde ich Sie informieren.


(Prietz)



LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

Der Kreiswahlleiter

Landkreis Wolfenbüttel · Postfach 1565 · 38299 Wolfenbüttel

Per E-Mail:

dudeck@nlt.de

**Referat für Steuerung,
Kreientwicklung und Kommu-
nikation**

Bahnhofstraße 11
38300 Wolfenbüttel
Zimmer 317

Ihr/e Ansprechpartner/in
Marius Bräuer
Tel. 05331 84- 264
Fax 05331 84- 360
E-Mail: m.braeuer@lk-wf.de

23.10.2025

Datum Ihres Schreibens

Zeichen Ihres Schreibens

01/ Br

Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsi- schen Landeswahlgesetzes – Wahlkreiseinteilung, NLT-RS 01031/2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Neuzuschnitt der Wahlkreise (LT-Drs. 19/7132) gebe ich nachfolgende Stellungnahme ab.

Ich schlage vor, den Entwurf des Gesetzes wie folgt zu ändern:

Aus dem Wahlkreis 10 Wolfenbüttel-Süd/Salzgitter wird die Samtgemeinde Heeseberg entfernt und dem Wahlkreis 8 Helmstedt zugeordnet. Aus dem Wahlkreis 11 Salzgitter werden die Ortschaften SZ-Hallendorf, SZ-Heerte, SZ-Salder, SZ-Watenstedt dem Wahlkreis 10 zugeordnet.

Begründung:

Betrachtet man analog die Grundsätze zur Wahlbereichseinteilung aus dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz so sind bei der Abgrenzung der Wahlbereiche neben der „neuen“ 15 Prozent Grenze auch die örtlichen Verhältnisse sowie die Gemeinde und Samtgemeindengrenzen einzuhalten (vgl. Steinmetz, Kommunalwahlrecht Niedersachsen, 2021, S. 108). Für die Landtagswahl kann es nur bedeuten, dass die Kreisgrenzen zu berücksichtigen sind.

Der Begriff der örtlichen Verhältnisse findet bezogen auf die Landtagswahl sicherlich weniger Bedeutung. Dennoch möchte ich an dieser Stelle festhalten, dass die Samtgemeinde Heeseberg keine strukturelle Verbindung zur Stadt Salzgitter besitzt. Es existiert kein räumlich angrenzender Bezug. Daher sei stark in Frage gestellt, ob die Wahlbewerber und Wahlbewerberinnen aus Salzgitter eine enge und tiefergehende Beziehung zur Wählerschaft der Samtgemeinde Heeseberg haben (vgl. Prof. Dr. Koch in NdsVBl. 08/2025, S. 229).

Entscheidend ist aber, dass die Samtgemeinde Heeseberg im Landkreis Helmstedt liegt. Dies würde für den Wahlkreis 10 bedeuten, dass drei Gebietskörperschaften den Wahlkreis abbilden: Landkreis Wolfenbüttel, Stadt Salzgitter und Landkreis Helmstedt. Diese Veränderung hätte einen höheren organisatorischen Verwaltungsaufwand, sowohl für den Landkreis Wolfenbüttel bzw. der Stadt Salzgitter als auch für den Landkreis Helmstedt.

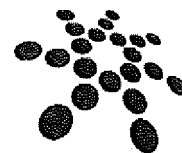
Die ausgewählten Ortschaften der Stadt Salzgitter hätten einen angrenzenden Bezug zu den im Wahlkreis 10 sich befindenden Ortschaften aus Salzgitter. Zudem weisen sie ungefähr dieselbe Einwohnerzahl wie die Samtgemeinde Heeseberg aus. Daher wurden sie ausgewählt.

Mit dem o. g. Vorschlag hätte der Wahlkreis 11 eine Abweichung von -14,1 % (Stand der Wahlberechtigten vom 07.10.2025). Der Wahlkreis 10 eine Abweichung von -13,6 %. Damit wäre also eine Abweichung von unter 15 % Prozent gegeben. Für den Wahlkreis 8 hätte es keine nennenswerte Auswirkung, da der aktuelle Prozentsatz bei 0,46 % liegt.

Kritisch anzumerken bleibt, dass die Wahlkreise 9 und 10 in dem Gesetzesentwurf bereits über 10 Prozent haben. Eine Anhebung des Wahlkreises 11 auf über 10 % wird daher wohl keine Gegenwehr erhalten, zumal in dem Entwurf der Landesregierung schon 25 Wahlkreise über 10 Prozent Abweichung vorweisen (vgl. Wallbaum in Rundblick – Politikjournal für Niedersachsen, S. 5-6). Die hohe Anzahl an Wahlkreisen spricht nicht für die vom Nds. Staatsgerichtshof geforderte Kontinuität, so dass aufgrund des demographischen Wandels möglicherweise am Wahltag in Teilen ein Verstoß gegen die 15-Prozentmarke vorliegen könnte (vgl. ebd.). Dies scheint von der Landesregierung billigend in Kauf genommen worden sein.



Heiko Beddig
Kreiswahlleiter



Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Ausschließlich elektronisch an: dudeck@nlt.de

An den

Niedersächsischen Landkreistag (NLT)

Postfach 89 01 46

30514 Hannover

Der Regionspräsident

Service/Team	01.02 – Gremien, Kommunalaufsicht und Wahlen
Dienstgebäude	Hildesheimer Str. 20
Ansprechpartnerin	Silke Rogge
Mein Zeichen	12.70.00.02.034
Durchwahl	(0511) 616-2 89 11
Telefax	(0511) 616-
E-Mail	Wahlbuero @region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, den 24.10.2025

Wahlkreiseinteilung - Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes

hier: Stellungnahme der Region Hannover
Bezug: NLT-Rundschreiben Nr. 01031/2025

Sehr geehrter Herr Dudeck,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Möglichkeit, zur Wahlkreiseinteilung bzw. zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) Stellung nehmen zu können.

Seit der Regionsbildung 2001 wurde gem. § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) lediglich für die Wahlkreise 28 – 34 im Umland der Region Hannover ein*e Kreiswahlleiter*in aus den Reihen der Mitarbeiter*innen der Region Hannover berufen.

In den fünf Wahlkreisen in der Landeshauptstadt Hannover (Wahlkreise 23 – 27 im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Hannover) besteht eine eigene Kreiswahlleitung; ggf. wird von dort in eigener Zuständigkeit eine Stellungnahme zur geplanten Änderung der drei betroffenen Wahlkreise abgegeben.

Für die Wahlkreise 28 – 34 im Umland der Region Hannover sieht der vorliegende Gesetzentwurf keine Änderungen zur Landtagswahl 2022 vor. Die Regionsgrenzen sowie die bestehenden Gemeindegrenzen werden berücksichtigt.

Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 10, 11, 17
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover (BLZ 250 501 80)
KTO 18465 IBAN: DE36250501800000018465
BIC: SPKHDE2H
Postbank Hannover (BLZ 250 100 30)
KTO 1259-306 IBAN: DE51 250100300001259306
BIC: PBNKDEFF



Dies wird von hier ausdrücklich begrüßt, da mit den regionsangehörigen Städten und Gemeinden in der Region Hannover seit vielen Jahren kooperativ und vertrauensvoll zusammengearbeitet wird.

Bei inhaltlichen Rückfragen steht Ihnen Frau Rogge (0511/616-28911) vom Team 01.02 – Gremien, Kommunalaufsicht und Wahlen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in purple ink, appearing to read 'K. Knoche', with a stylized flourish at the end.

Kirsten Knoche



SAMTGEMEINDE FREREN

DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

Samtgemeinde Freren · Postfach 1251 · 49830 Freren

RATHAUS, MARKT 1
49832 Freren

Nds. Städte- und Gemeindebund

AMT:

ZIMMER: 219, 1. OG

AUSKUNFT ERTEILT: **Herr Ritz**

TELEFON-DURCHWAHL: (05902) 950 - 219

TELEFAX: (05902) 950 – 9 219

E-MAIL: ritz@freren.de

INTERNET: www.freren.de

DATUM:

30.10.2025

Überarbeitung der Wahlkreisreform – Zuordnung der Samtgemeinde Freren

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit großem Respekt vor der anspruchsvollen Aufgabe, die Wahlkreise unseres Landes im Lichte des jüngsten Urteils des Staatsgerichtshofs neu zu ordnen, möchte ich einen eindringlichen Appell an Sie richten. Der derzeit vorliegende Vorschlag zur Neueinteilung der Landtagswahlkreise in Niedersachsen bedarf dringend einer grundlegenden Überarbeitung – sowohl aus demokratischer, verfassungsrechtlicher als auch aus finanzieller Sicht.

Mit diesem Schreiben bitte ich Sie darum, die angestrebte Wahlkreisreform zu überarbeiten und daraus resultieren zu lassen, dass die Samtgemeinde Freren weiter einem Wahlkreis im Emsland zugeordnet bleibt und nicht, wie beabsichtigt, einem Wahlkreis im Raum Osnabrück.

Die von Ihnen beabsichtigte Änderung würde dazu führen, dass die Samtgemeinde Freren, die bislang dem Wahlkreis 80 Lingen, zugeordnet ist, aufgrund der Änderung nun künftig dem neuen Wahlkreis 75 (Wahlkreis Bersenbrück) zugeordnet werden soll.

Diese angestrebte Änderung sehe ich als nicht zielführend an.

Die vorgesehene Zusammenlegung von Gemeinden über Kreisgrenzen hinweg steht den gewachsenen regionalen und verwaltungstechnischen Strukturen entgegen. Wahlkreise sollen nicht künstlich konstruiert werden, sondern die Lebenswirklichkeit und regionale Identität der Menschen widerspiegeln. Eine Missachtung dieser Grenzen gefährdet das Prinzip der territorialen Kohärenz, das für stabile demokratische Repräsentation unverzichtbar ist.

Die Samtgemeinde Freren ist historisch, kulturell, politisch und strukturell eng mit und in dem Landkreis Emsland verbunden. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, warum im Rahmen der geplanten Wahlkreisreform eine Zuordnung erfolgen soll, die die Samtgemeinde Freren künftig einem Wahlkreis mit überwiegend Kommunen des Landkreises Osnabrück zuweist. Zu den vorgesehenen Gemeinden – wie Artland, Bersenbrück, Neuenkirchen und Fürstenau – bestehen nur geringe historische oder räumliche Verbindungen. Eine solche Neuzusammenstellung berücksichtigt

weder die gewachsenen regionalen Strukturen noch die alltäglichen Lebensbezüge der Bürgerinnen und Bürger der Samtgemeinde Freren.

Der geplante Zuschnitt wird daher als nicht vorteilhaft für eine bürgernahe Vertretung empfunden und schwächt die lokale Identität und Zusammengehörigkeit innerhalb des Emslandes. Eine solche Veränderung birgt zudem das Risiko, die Vertrauens- und Akzeptanzbasis gegenüber politischen Entscheidungen weiter zu mindern.

Ein weiterer, zentraler Kritikpunkt betrifft die Auswirkungen auf die Anzahl der Sitze im Landtag. Nach den bisherigen Berechnungen würde der Reformvorschlag drei zusätzliche Wahlkreise schaffen. Dies führt bei immer ausgeglichenen Wahlergebnissen der Zweitstimmen zwangsläufig zu mehr Überhang- und Ausgleichsmandaten. Das Ergebnis wäre ein auf bis zu 180 Abgeordneten anwachsendes Parlament, das nicht etwa demokratisch repräsentativer, sondern strukturell teurer und ineffizienter wird.

Darüber hinaus wirft diese Entwicklung eine ernsthafte Frage nach der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien auf.

Eine Einteilung, die dazu führt, dass Bewerberinnen und Bewerber bestimmter Parteien aufgrund parteipolitisch günstiger Grenzziehungen mit weniger Stimmen ein Direktmandat erringen können, während andere in strukturell nachteiligen Wahlkreisen deutlich mehr Stimmen benötigen, widerspricht dem Grundsatz „eine Stimme – ein gleicher Wert“. Ebenso wenig darf der Grundsatz der aktiven Wahlrechtsgleichheit unterlaufen werden, indem die Stimmen der Wählerinnen und Wähler durch die Größe oder Zusammensetzung ihres Wahlkreises unterschiedlich stark ins Gewicht fallen. Die Folge einer solchen Verschiebung ist nicht nur eine inhaltliche Verzerrung des Wählerwillens, sondern auch eine faktische Ungleichbehandlung von Parteien, die den verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf faire Wettbewerbsbedingungen im Wahlverfahren beeinträchtigt.

Eine gerechte, stabile und verfassungskonforme Wahlkreiseinteilung muss daher parteineutral, transparent und demografisch ausgewogen erfolgen.

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird ein weiterer schwerwiegender Kritikpunkt deutlich. Bei einzelnen der neu vorgesehenen Wahlkreise lässt sich bereits jetzt eine Abweichung von der künftig zulässigen Grenze von ± 15 Prozent prognostizieren, bei denen die Grenze voraussichtlich in naher Zukunft evtl. schon bei der geplanten Landtagswahl 2027 überschritten wird. Damit droht die paradoxe Situation, dass die geplante Neueinteilung der Wahlkreise bereits zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens erneut verfassungsrechtlich bedenklich wäre.

Eine solche Reform würde den Anforderungen des Staatsgerichtshofs an eine verfassungskonforme, zukunftsichere Wahlkreiseinteilung nicht gerecht werden. Anstatt eine dauerhafte Lösung zu schaffen, würde der Entwurf nur einen provisorischen Zustand festschreiben, der schon in wenigen Jahren oder sogar unmittelbar nach Inkrafttreten wieder überarbeitet werden

Bankverbindungen:

Gläubiger-Identifikationsnummer DE2ZZZ00000004908

Volksbank Süd-Emsland eG
Sparkasse Emsland
Oldenburgische Landesbank Freren
Postbank Hannover

IBAN: DE12 2806 9994 0281 4609 00
IBAN: DE82 2665 0001 0007 0220 07
IBAN: DE33 2802 0050 6162 8863 00
IBAN: DE81 2501 0030 0002 2243 04

BIC: GENODEF1SPL
BIC: NOLADE21EMS
BIC: OLBODEH2XXX
BIC: PBNKDEFF

Steuer-ID: DE269588958
Finanzamt Lingen (Ems)

müsste. Hierdurch könnte der Eindruck entstehen, dass politische Erwägungen über die sachgerechte Korrektur der Wahlkreisgrößen gestellt werden. Eine Reform, die nicht einmal den verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen genügt, gefährdet das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Integrität unseres Wahlsystems.

Eine Wahlkreisreform ist kein parteipolitisches Instrument – sie ist ein Prüfstein für die Glaubwürdigkeit unserer Demokratie. Nur wenn alle Stimmen gleich zählen, wenn die Belastungen gerecht verteilt und die Kosten im Rahmen bleiben, kann das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Landtag und die Landesregierung gestärkt werden. Ich bitte Sie daher mit Nachdruck: Korrigieren Sie diesen Kurs – für eine faire, rechtssichere und zukunftsfähige Wahlkreiseinteilung in Niedersachsen.

Als Alternative, insbesondere unter Bezugnahme auf den Vorschlag der Niedersächsischen Landeswahlleitung vom 30.04.2025, empfehle ich, die Samtgemeinde Freren in den darin neu geplanten Wahlkreis 77 einzugliedern. Nach Einschätzung der Landeswahlleitung würde die derzeit angestrebte Änderung bzw. Neuschaffung des Wahlkreises ohne diese Anpassung zu einer negativen Abweichung von der zulässigen Wahlkreisgröße führen. Durch die Aufnahme der Samtgemeinde Freren könnte diese Abweichung ausgeglichen werden.

Mit freundlichem Gruß



Ritz

Samtgemeindebürgermeister

Bankverbindungen:

Gläubiger-Identifikationsnummer DE22ZZZ00000004908

Volksbank Süd-Emsland eG

Sparkasse Emsland

Oldenburgische Landesbank Freren

Postbank Hannover

IBAN: DE12 2806 9994 0281 4609 00

IBAN: DE82 2665 0001 0007 0220 07

IBAN: DE33 2802 0050 6162 8863 00

IBAN: DE81 2501 0030 0002 2243 04

BIC: GENODEF1SPL

BIC: NOLADE21EMS

BIC: OLBODEH2XXX

BIC: PBNKDEFF

Steuer-ID: DE269588958

Finanzamt Lingen (Ems)

Von: Janze, Gero <Janze@grasleben.de>
Gesendet: Montag, 3. November 2025 09:28
An: Kamlage, Oliver
Betreff: WG: Stellungnahme zu Rundschreiben NSGB Nr. 172/2025
Anlagen: Stellungnahme der SG Heeseberg zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes.pdf

Guten Tag Herr Kamlage,

wir unterstützen die Samtgemeinde Heeseberg ausdrücklich in ihrem Anliegen. Es muss alles bleiben wie es ist!

Mit freundlichen Grüßen

Gero Janze

Samtgemeinde Grasleben
Bahnhofstraße 4
38368 Grasleben

Tel.: 05357 9600-22
Fax: 05357 9600-55
janze@grasleben.de
www.grasleben.de

www.facebook.com/grasleben
www.instagram.com/samtgemeinde_grasleben



SAMTGEMEINDE HEESEBERG

Der Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Heeseberg Helmstedter Str. 17 38381 Jerxheim

Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund
Herr Oliver Kamlage

Philipp Ralphs
05354/990117
p.ralphs@heeseberg.de

- per Mail -

Stellungnahme zu Rundschreiben Nr. 172/2025
vom 27.10.2025

Jerxheim, 28.10.2025

Stellungnahme der Samtgemeinde Heeseberg

zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes
(Drs. 19/8645 – Neustrukturierung der Landtagswahlkreise)

Die Samtgemeinde Heeseberg nimmt Bezug auf den Entwurf zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes und die darin vorgesehene Neuordnung der Samtgemeinde Heeseberg aus dem bisherigen Wahlkreis 8 (Helmstedt) in den neu gebildeten Wahlkreis 10 (Wolfenbüttel-Süd/Salzgitter).

Diese geplante Änderung wird seitens der Samtgemeinde Heeseberg mit ihren Mitgliedsgemeinden Beierstedt, Gevensleben, Jerxheim und Söllingen ausdrücklich abgelehnt.

Die im Urteil des Niedersächsischen Staatsgerichtshofes vom 16. Dezember 2024 (Az. StGH 5/23) geforderte Anpassung der Wahlkreise verfolgt das Ziel, eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Wahlberechtigten sicherzustellen. Nach den vorliegenden Berechnungen erfüllt der Wahlkreis Helmstedt bereits ohne Herauslösung der Samtgemeinde Heeseberg die zulässige Abweichung von maximal $\pm 15\%$ vom Landesdurchschnitt.

Es besteht daher keine zwingende Notwendigkeit, die Samtgemeinde Heeseberg aus dem bestehenden Landtagswahlkreis herauszulösen. Der im Entwurf neu gebildete Wahlkreis 10, der die Samtgemeinde Heeseberg mit umfassen soll, nähert sich dem angestrebten Grenzwert von 15 % bereits stark an, sodass sein Fortbestand angesichts künftiger demografischer Entwicklungen als äußerst fraglich erscheint.

Die Samtgemeinde Heeseberg ist ein integraler Bestandteil des Landkreises Helmstedt. Die bisherige Wahlkreisstruktur gewährleistet, dass der Landkreis als historisch, kulturell und administrativ zusammenhängender Raum im Niedersächsischen Landtag einheitlich vertreten wird.

Die geplante Herauslösung der Samtgemeinde Heeseberg würde diese Geschlossenheit aufbrechen und den Landkreis auf genannter politischer Ebene zersplittern. Ein solcher

Schritt steht im Widerspruch zu den Zielen einer bürgernahen Repräsentation, einer sachgerechten Verwaltungsstruktur und einer effizienten Interessenvertretung auf Landesebene.

Die Samtgemeinde Heeseberg ist in nahezu allen Verwaltungs- und Fachbereichen eng in die Strukturen des Landkreises Helmstedt eingebunden. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Schule und Bildung, Jugendhilfe, Katastrophenschutz, Feuerwehrwesen sowie soziale und infrastrukturelle Aufgaben.

Eine Zuordnung zu einem Wahlkreis, der sich über die Landkreise Wolfenbüttel und die Stadt Salzgitter erstreckt, würde diese gewachsenen Abstimmungsprozesse erheblich erschweren. Die Kommunikation zwischen der kommunalen Ebene und den Landtagsabgeordneten wäre mit zusätzlichem Aufwand verbunden und würde die parlamentarische Vertretung der regionalen Interessen deutlich schwächen.

Die Bürgerinnen und Bürger der Samtgemeinde Heeseberg fühlen sich selbstverständlich und eindeutig dem Landkreis Helmstedt zugehörig. Diese Identität zeigt sich in Verwaltung, Vereinen, Wirtschaft, Schule und Ehrenamt gleichermaßen.

Eine Herauslösung der Samtgemeinde Heeseberg als einzige Kommune aus einem bislang geschlossenen, zugleich landkreisgleichen Wahlkreis würde zu einem spürbaren Identitätsverlust und zu politischer Entfremdung führen.

Demokratische Repräsentation lebt von regionaler Verbundenheit und dem Vertrauen in eine verlässliche Vertretung vor Ort. Diese Grundlage würde durch den vorgeschlagenen Zuschnitt des Wahlkreises erheblich beeinträchtigt.

Die Samtgemeinde Heeseberg ruft die derzeitigen Landtagsabgeordneten des Wahlkreises Helmstedt dazu auf, sich überparteilich und geschlossen für den Erhalt des bisherigen Wahlkreiszuschnitts einzusetzen. Ein gemeinsames, starkes Auftreten der Abgeordneten ist von entscheidender Bedeutung, um die politische Geschlossenheit des Landkreises Helmstedt sowie die demokratische Verbundenheit seiner Gemeinden zu bewahren.

Der Wahlkreis 8 (Helmstedt) erfüllt die vom Staatsgerichtshof gesetzten Anforderungen auch ohne diese Änderung.

Abschließend fordert die Samtgemeinde Heeseberg die Niedersächsische Landesregierung und den Nds. Landtag auf, den Gesetzentwurf in diesem Punkt zu überarbeiten und die Samtgemeinde Heeseberg weiterhin dem Wahlkreis 8 (Helmstedt) zuzuordnen.

Ein Verbleib der Samtgemeinde Heeseberg im Wahlkreis 8 (Helmstedt) ist sachgerecht, verfassungsrechtlich unbedenklich und politisch geboten.

Die übrigen kreisangehörigen Kommunen und der Landkreis selbst vertreten die gleiche Ansicht und werden entsprechende Stellungnahme abgeben.

Mit freundlichen Grüßen



Philipp Ralphs
Samtgemeindebürgermeister

Von: Kühne, Andreas <Kuehne@samtgemeinde-nord-elm.de>
Gesendet: Dienstag, 4. November 2025 18:36
An: Kamlage, Oliver
Betreff: Stellungnahme der Samtgemeinde Nord-Elm Heeseberg zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes
Anlagen: Stellungnahme der SG Heeseberg zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes.pdf

Sehr geehrter Herr Kamlage,

die Samtgemeinde Nord-Elm schließt sich der Stellungnahme der Samtgemeinde Heeseberg vollumfänglich an und unterstützt die Initiative ausdrücklich.

Mit freundlichen Grüßen
Andreas Kühne

Samtgemeindebürgermeister
der Samtgemeinde Nord-Elm
Steinweg 15
38373 Süpplingen
Fon 05355-69710
Mobil 0151-23460895
E-Mail: verwaltung@samtgemeinde-nord-elm.de
Internet: www.samtgemeinde-nord-elm.de

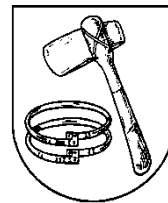
Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den im Adressfeld bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen und diese Mail sowie alle Kopien davon zu vernichten.

SAMTGEMEINDE TARMSTEDT

DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

Mitgliedsgemeinden

Breddorf	Tarmstedt
Bülstedt	Vorwerk
Hepstedt	Westertimke
Kirchtimke	Wilstedt



Samtgemeinde Tarmstedt · Postfach 11 64 · 27409 Tarmstedt

An die
Mitglieder des
Niedersächsischen Landtags

Auskunft erteilt: Herr Moje
Durchwahl (0 42 83) 8 93 - 7929
E-Mail: moje@tarmstedt.de

Rathaus: Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt
Telefon (0 42 83) 8 93 - 7900
Telefax (0 42 83) 8 93 - 7909
Internet: www.tarmstedt.de

Öffnungszeiten
montags 08.00 - 12.00 Uhr
dienstags 08.00 - 12.00 und 13.30 - 16.00 Uhr
donnerstags 08.00 - 12.00 und 13.30 - 18.15 Uhr
freitags 08.00 - 12.00 Uhr

Mein Zeichen

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Datum
06.11.2025

Stellungnahme der Samtgemeinde Tarmstedt zur geplanten Änderung des Landeswahlgesetzes

Die Samtgemeinde Tarmstedt erkennt die Notwendigkeit an, aufgrund des Staatgerichtshofurteils Änderungen der Wahlbezirke vornehmen zu müssen, lehnt den dafür vorgelegten Gesetzentwurf der Fraktion von SPD und Bündnis 90/Die Grünen allerdings ab. Wir fordern die Landesregierung auf, den geplanten Neuzuschnitt der Wahlkreise zurückzunehmen und eine für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbare, an den bestehenden Verwaltungs- und Regionalstrukturen orientierte Lösung vorzulegen.

Die vorgesehene Zuordnung der im Landkreis Rotenburg (Wümme) gelegenen Samtgemeinde Tarmstedt zu einem Wahlkreis mit Schwerpunkt im Landkreis Osterholz stellt einen tiefen Eingriff in gewachsene Strukturen dar. Die Verwaltungs-, Schul-, Feuerwehr-, Verkehrs- und Planungsstrukturen der Samtgemeinde Tarmstedt sind vollständig auf den Landkreis Rotenburg (Wümme) ausgerichtet. Eine Zuordnung in einen Wahlkreis mit Fokus auf den Landkreis Osterholz widerspricht damit den gewachsenen Strukturen und erhöht den Koordinationsaufwand erheblich.

Wahlen sind Kernbestandteil demokratischer Legitimation. Eingriffe in Wahlkreiszuschnitte erfordern höchste Sensibilität und sollten sich auf das notwendige Maß beschränken. Der geplante neue Zuschnitt zerschneidet in unserer Samtgemeinde funktionierende regionale Zusammenhänge, schwächt die Identifikation und erschwert eine sachgerechte politische Repräsentanz. Die Neuordnung sollte daher mit Blick auf die Funktionsfähigkeit, Akzeptanz vor Ort und demokratische Stabilität noch einmal grundlegend überarbeitet werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Oliver Moje,
Samtgemeindebürgermeister

Konten der Samtgemeindekasse:

Volksbank im Elbe-Weser-Dreieck eG
BIC: GENODEF1BEV
IBAN: DE87 2926 5747 7421 3687 00

Sparkasse Rotenburg Osterholz
BIC: BRLADE21ROB
IBAN: DE46 2415 1235 0000 3303 57

Von: Fricke, Rüdiger <fricke.samtgemeinde@velpke.de>
Gesendet: Mittwoch, 5. November 2025 15:48
An: Kamlage, Oliver
Cc: Vogel, Carmen; Ehrlich, Stephan
Betreff: Stellungnahme zu Rundschreiben NSGB Nr. 172/2025
Anlagen: Stellungnahme der SG Heeseberg zur Änderung des Niedersächsischen Landes.....pdf

Guten Tag Herr Kamlage.

Die Samtgemeinde Velpke schließt sich der Stellungnahme der Samtgemeinde Heeseberg vollumfänglich an.

Velpke, 05.11.2025

Mit freundlichem Gruß

Rüdiger Fricke
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Velpke
Grafhorster Straße 6
38458 Velpke

Telefon: 05364 52-12
Mobil: 0173 1965899
Telefax: 05364 52-52
Mail: fricke.samtgemeinde@velpke.de
Internet: www.velpke.de

Stellungnahme Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes

"Thomas, Andre"

An: "Wittkop, Stefan"

Datum: 06.11.2025 10:28:44

Sehr geehrter Herr Wittkop,

gerne übersende ich Ihnen unsere Stellungnahme zum oben genannten Entwurf.

„Sehr geehrte Damen und Herren,

den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes sehen wir kritisch und lehnen diesen bezüglich der Zuschneidung des neuen Wahlkreises 73 Rastede/Varel ab.

Dass Varel als größte Stadt und einer der bedeutendsten Kultur-, Industrie und Tourismusstandorte des Landkreises Friesland nicht mehr durch einen Abgeordneten aus einem Wahlkreis welcher dem Landkreis entspricht repräsentiert werden soll, ist inakzeptabel. Dieser Vorschlag berücksichtigt nicht die hervorgehobene Bedeutung der Stadt Varel für den Landkreis Friesland und weicht auch signifikant von dem Vorschlag des Landeswahlleiters ab. Dieser sah die nun geplante Zuschneidung nicht einmal als Option vor. Das jetzige Vorhaben würde einen regional verbundenen und historisch gewachsenen Wahlkreis zugunsten eines Wahlkreises verändern, der aus drei kreisfremden Kommunen geschaffen werden würde. Varel und seine Bevölkerung identifizieren sich stark mit dem Landkreis Friesland, es besteht eine über Jahrzehnte gewachsene Verbindung. Dass man fortan nicht mehr über einen gemeinsamen Repräsentanten in Hannover vertreten sein soll, wird der Bevölkerung nur schwer zu vermitteln sein und könnte die Politikverdrossenheit verstärken.“

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
André Thomas

Stadt Varel
Der Bürgermeister
Stabstelle Justizariat
Leiter Justizariat
Windallee 4
26316 Varel
Tel.: 04451-126-218
Fax.: 04451-126-130

E-Mail: Thomas@Varel.de



Ausschließlich per E-Mail:
Niedersächsischer Landtag
Ausschuss für Inneres und Sport
z. Hd. Herrn Biela

Hannover, 10. November 2025

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drs. 19/8645)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, zu dem Gesetzesentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drs. 19/8645) Stellung zu nehmen, bedanke ich mich. Obwohl der Entwurf im Hinblick auf die Wahlkreiseinteilung erkennbar das Ziel verfolgt, die Vorgaben des Urteils des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 16.12.2024, Az. StGH 5/23, umzusetzen, ist er verfassungsrechtlich nicht unbedenklich.

I. Erhöhung der Anzahl der Wahlkreise

Die vorgeschlagene Erhöhung der Zahl der Wahlkreise von 87 auf 90 begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Hat sich der Gesetzgeber wie in Niedersachsen für ein Verhältniswahlssystem mit eingegliedertem Mehrheitswahlrecht entschieden, ist er nicht auf ein bestimmtes Verhältnis von Persönlichkeits- und Verhältniswahl festgelegt. Insoweit verweise ich auf meine diesbezüglichen Ausführungen in meinem Schreiben an den Ausschuss vom 24.06.2025. Dennoch sind mit der Erhöhung der Wahlkreise unterschiedliche Effekte verknüpft, auf die ich im Folgenden hinweisen möchte.

1. Potenzial für eine nicht nur unerhebliche Vergrößerung des Landtags

Mit jeder Erhöhung des Anteils der Direktmandate an der Mindestsitzzahl geht ein erhöhtes Potenzial für eine Vergrößerung des Landtags einher. Grund hierfür ist, dass mit der relativen Zunahme der Direktmandate, die mit zusätzlichen Wahlkreisen bei gleichbleibender regulärer Abgeordnetenzahl zwangsläufig verbunden ist, die Wahrscheinlichkeit von Überhangmandaten (nach niedersächsischem Recht sog. „Mehrsitze“; § 33 Abs. 7 Satz 1 NLWG) und entsprechend benötigten Ausgleichs-

mandaten steigt. Dadurch steigt die Endsitzzahl des Parlaments entsprechend an. Je nach den Besonderheiten verschiedener Wahlergebnisse im Sechs- oder gar Siebenparteiensystem kann die geplante Erhöhung der Wahlkreise daher künftig zu einer deutlichen Zunahme der Gesamtsitzzahl führen. Es empfiehlt sich daher, bei der Entscheidung zur Erhöhung der Wahlkreise auch die Vergrößerungseffekte möglicher Wahlergebnisse in den Blick zu nehmen, die sich durch einen erhöhten Anteil der Direktmandate an der Mindestsitzzahl verschärfen. So ist zu bedenken, dass der Einzug zusätzlicher Parteien in den Landtag bei mehr oder weniger gleichbleibenden Wahlkreisergebnissen zu mehr Überhangmandaten führt. Grund hierfür ist, dass sich die Sitzzahl, die die in den Wahlkreisen erfolgreichen Parteien für ihre Zweitstimmen erhalten, reduziert, weil durch den Einzug zusätzlicher Parteien in den Landtag mehr Zweitstimmenanteile bei der Sitzverteilung berücksichtigt werden.

Dass einem Parlament wie derzeit in Niedersachsen lediglich vier Fraktionen angehören, ist in Deutschland bereits heute eher die Ausnahme als die Regel, so dass es sinnvoll erscheint, die Zunahme der politischen Fragmentierung in die Erwägungen über zusätzliche Wahlkreise einzubeziehen. Es steht dabei außer Frage, dass bereits der aktuelle - vergleichsweise hohe - Anteil der Direktmandate an der Mindestsitzzahl (64,4 Prozent) ein erhebliches Potenzial für einen Sitzzuwachs des Landtages birgt. Dennoch sollte bei der isolierten Schaffung zusätzlicher Wahlkreise das damit verbundene zusätzliche Potenzial für eine nicht unerhebliche Vergrößerung der Zahl der Abgeordneten im Blick behalten werden. Auch wenn man über den Ausgang der nächsten Wahl natürlich nur spekulieren kann, sind entsprechende Szenarien angesichts der politischen Realität eines erweiterten Parteienspektrums und die damit verbundene breitere Streuung der Zweitstimmen nicht so unrealistisch, dass man sie im Hinblick auf die vorgesehenen Änderungen ignorieren sollte.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass mit den vorgesehenen Änderungen die Bedeutung gleich großer Wahlkreise noch einmal zunimmt. Grund hierfür ist die Tatsache, dass deutlich voneinander abweichende Wahlkreisgrößen die Entstehung von Überhangmandaten begünstigen. Das ist insofern von besonderer Relevanz, weil das niedersächsische Wahlrecht nicht für sämtliche Überhangmandate einen Ausgleich vorsieht. Indem sog. unausgeglichene Überhangmandate die politischen Gewichte im Landtag anders verteilen als dies die Zweitstimmenanteile der Parteien vorsehen, gewinnt ein Teil der Erststimmen Einfluss nicht nur auf die personelle Zusammensetzung des Parlaments, sondern auch auf den Proporz der politischen Richtungen im Parlament. Während grundsätzlich jeder Wähler nur einmal, nämlich mit der Zweitstimme, die proportionale Zusammensetzung des Landtages beeinflussen kann, nehmen die Wählerinnen und Wähler, die mit ihrer Erststimme zu Überhangmandaten beitragen, doppelt Einfluss. Während die anderen Faktoren, die zur Entstehung von Überhangmandaten führen, vom Gesetzgeber kaum steuerbar sind (Wahlbeteiligung, Anzahl der an der Wahl teilnehmenden Parteien, knappe relative Mehrheiten der Wahlkreisgewinnerinnen und -gewinner, Ausmaß des sog. Stimmensplittings), wird die Schaffung möglichst gleich großer Wahlkreise angesichts der mit zusätzlichen Wahlkreisen steigenden Wahrscheinlichkeit von Überhangmandaten noch bedeutsamer.

2. Erschwerte Berücksichtigung kommunaler Grenzen und der Wahlkreiskontinuität

Eine Erhöhung der Anzahl der Wahlkreise erschwert bei einer Neugliederung die sinnvolle Rücksichtnahme auf die Grenzen der Landkreise. Auch der Grundsatz, Gemeindegrenzen nur ausnahmsweise zu durchschneiden und örtliche Zusammenhänge zu wahren, soweit dies ohne Verletzung der Abweichungsobergrenze möglich ist, lässt sich bei vielen relativ kleinen Wahlkreisen grundsätzlich schwieriger einhalten als bei einer geringeren Anzahl größerer Wahlkreise. Grund hierfür ist, dass die Schaffung zusätzlicher Wahlkreise automatisch die Absenkung des landesweiten Durchschnitts der Zahl der Wahlberechtigten pro Wahlkreis zur Folge hat. Diese Verringerung der Durchschnittsgröße wiederum bedingt, dass die Toleranzschwelle für die Abweichung vom Durchschnittswert in absoluten Zahlen abschnilzt. In entsprechend kleineren Wahlkreisen führt dann bereits die Verlagerung einer einzelnen Gemeinde von einem Wahlkreis zu einem anderen schnell zu deutlich stärkeren Abweichungen von der durchschnittlichen Größe als in größeren Wahlkreisen. Mit jedem zusätzlichen Wahlkreis verringern sich so die Möglichkeiten für den Zuschnitt von regional und historisch

verankerten Wahlkreisen und zwingen vielfach zu einer Zersplitterung von politisch und geografisch-gesellschaftlich homogenen Einheiten.

Gleichzeitig bergen auch vergleichsweise geringe örtliche Bevölkerungsveränderungen das Risiko, Wahlkreise künftig häufiger als bisher einem Neuzuschnitt unterziehen zu müssen. Im Hinblick darauf, dass Wahlkreise einer gewissen Kontinuität der räumlichen Gestalt bedürfen, um der persönlichen Beziehung zwischen direkt gewählten Abgeordneten und ihren Wählerinnen und Wählern gerecht zu werden (sog. Wahlkreiskontinuität), sollte auch dieser Aspekt bei der Entscheidung für eine Erhöhung der Wahlkreise berücksichtigt werden.

II. Verfassungsrechtliche Bewertung der vorgeschlagenen Neugliederung der Wahlkreise

Entscheidender Prüfungsmaßstab für jede Wahlkreiseinteilung ist der Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit (Art. 8 Abs. 1 NV), aus dem sich das gesetzgeberische Ziel ableitet, möglichst gleich große Wahlkreise zu bilden, der. Die vom Gesetzgeber insoweit zu berücksichtigenden Anforderungen hat der Niedersächsische Staatsgerichtshof (StGH) in seinem Urteil vom 16.12.2024 (Az. 5/23) präzisiert. Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs ist die Vereinbarkeit der vorgeschlagene Wahlkreiseinteilung mit dem Verfassungsgrundsatz der Gleichheit der Wahl zumindest fraglich. Die unveränderte Inkraftsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs hätte deshalb zur Folge, dass die Rechtmäßigkeit der nächsten Landtagswahl möglicherweise in Frage gestellt wäre. Ich rate daher dazu, die Zuschnitte einiger Wahlkreise so anzupassen, dass diese den verfassungsrechtlichen Maßgaben des o. g. Urteils entsprechen, um so die verfassungsrechtliche Risiken des Gesetzentwurfs zu minimieren.

1. Unzureichende Berücksichtigung der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung

Zunächst ist zu konstatieren, dass der dem Gesetzesentwurf zugrunde liegende Neugliederungsvorschlag offensichtlich von dem Willen getragen ist, der vom StGH in seinem Urteil vom 16.12.2024 (Az. 5/23) vorgenommenen Präzisierung der zulässigen Abweichungsgrenzen Rechnung zu tragen. Danach ist es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Zahl der Wahlberechtigten in den einzelnen Wahlkreisen bis zu 15 Prozent von der durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten in allen Wahlkreisen abweicht (StGH, a.a.O., S. 12). Auf Grundlage der aktuell zur Verfügung stehende Datengrundlage (Stichtag 31.12.2024) beträgt die durchschnittliche Anzahl der Wahlberechtigten bei 90 Wahlkreisen 65.673 Wahlberechtigte. Tatsächlich weist der vorliegende, Neugliederungsvorschlag keinen Wahlkreis auf, der die relevante Grenze von +/-15 Prozent Abweichung vom landesweiten Durchschnitt überschreitet.

Allerdings erscheint es fraglich, ob die derzeitigen Abweichungswerte auch am Wahltag im Herbst 2027 noch Bestand haben werden. Grund für diese Annahme ist die Tatsache, dass sechs der vorgeschlagenen Wahlkreise bereits heute Abweichungswerte von über 14 Prozent aufweisen. Dabei handelt es sich um die Wahlkreise 6 Gifhorn-Süd (+14,81 Prozent), 18 Einbeck (-14,12 Prozent), 19 Holzminden (-14,57 Prozent), 35 Bad Pyrmont (-14,08 Prozent), 49 Lüneburg (-14,76 Prozent) und 69 Wilhelmshaven (-14,15 Prozent). Bei weiteren vier Wahlkreisen überschreitet die Abweichung immerhin schon die 13 Prozent-Marke. Im Einzelnen sind dies die Wahlkreise 10 Wolfenbüttel-Süd/Salzgitter, 28 Laatzen, 41 Diepholz und 61 Verden. Angesichts der hohen Abweichungswerte der genannten Wahlkreise wird man feststellen müssen, dass eine Überschreitung der verfassungsrechtlich zulässigen Höchstabweichung am Wahltag jedenfalls nicht ganz fernliegend ist.

Zwar ist der Gesetzgeber nicht gehalten, bei seiner Gestaltungsentscheidung tatsächliche Gegebenheiten bereits dann zu berücksichtigen, wenn diese ihrer Natur oder ihrem Umfang nach nur unerheblich oder von vorübergehender Dauer sind. Verfestigt sich eine beobachtete Entwicklung in der

Tendenz jedoch, darf der Gesetzgeber dies bei der Wahlkreiseinteilung nicht ignorieren (vgl. BVerfGE 16, 130, 141 f.). Um sicherzustellen, dass der jeweilige Wahlkreiszuschnitt auch am Wahltag noch den verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht, ist der Gesetzgeber daher verpflichtet, die langfristige Bevölkerungsentwicklung im jeweiligen Gebiet in den Blick zu nehmen und daraus ableitbare Tendenzen in seine Erwägungen zur Wahlkreisgestaltung miteinzubeziehen. Das soll verhindern, dass Wahlkreise nicht von vornherein so zugeschnitten werden, dass die Wahrscheinlichkeit einer neuerlichen, nicht mehr verfassungsgemäßen Abweichung hoch ist.

Da die Bevölkerungsverteilung dauernden Wandlungen unterworfen ist, stellt jede Wahlkreiseinteilung im Vorfeld einer Wahl stets auch eine Prognoseentscheidung des Gesetzgebers im Hinblick auf die weitere Entwicklung der Wahlberechtigtenzahlen dar (vgl. StGH, a.a.O., S. 13). Mangels entsprechender Ausführungen in der Gesetzesbegründung ist allerdings davon auszugehen, dass die erforderliche Prognose der weiteren Entwicklung der Zahl der Wahlberechtigten in den einzelnen Wahlkreisen bis zum Wahltag bei der Erstellung des Gesetzentwurfs gar nicht oder nur unzureichend vorgenommen wurde.

Die Bevölkerungsentwicklung in den genannten Wahlkreisen im Zeitraum vom 31.12.2022 bis zum 31.12.2024 (vgl. Anlage) lässt erkennen, dass die Anzahl der Wahlberechtigten rückläufig war. Auch wenn Bevölkerungsprognosen einen gewissen Unsicherheitsspielraum aufweisen, ist auf Grundlage der verfügbaren statistischen Informationen zur Bevölkerungsentwicklung bei lebensnaher Betrachtung jedenfalls für die heute bereits deutlich zu kleinen Wahlkreise mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht mit der erforderlichen Sicherheit auszuschließen, dass die Wahlberechtigtenzahlen die verfassungsgemäße Abweichungshöchstgrenzen am Wahltag jedenfalls teilweise überschreiten.

Ist – wie vorliegend – auf Basis einer solchen objektiven Prognose der weiteren Bevölkerungsentwicklung absehbar, dass die zulässige Höchstabweichungsgrenze bis zum Wahltag wegen tendenziell zunehmender bzw. abnehmender Bevölkerungszahlen voraussichtlich nicht mehr eingehalten wird, hat der Gesetzgeber grundsätzlich zwei Optionen. Zum einen kann er Änderungen an den Wahlkreiszuschnitten vornehmen, die zu einer gleichmäßigeren Bevölkerungsgröße in den Wahlkreisen führen und die Gefahr einer Überschreitung der verfassungsrechtlichen Toleranzgrenze von 15 Prozent am Tag der nächsten Wahl ausschließen. Zum anderen kann der Gesetzgeber aber auch besondere Gründe benennen, die die absehbare Überschreitung objektiv erfordern, aus nicht anders auszugleichenden Umständen resultieren und in ihrer Größenordnung auf das mögliche Mindestmaß beschränkt sind (StGH, a.a.O., S. 17). Die Wahlrechtsgleichheit ermöglicht beim Vorliegen von zwingenden Gründen insoweit grundsätzlich Abweichungen einzelner Wahlkreise von der durchschnittlichen Wahlkreisgröße. Dazu müssen im Einzelfall besondere, sachlich fundierte Gründe vorliegen, die geeignet sind, die erwartete Überschreitung der 15 Prozent-Toleranzgrenze zu rechtfertigen. Taugliche Rechtfertigungsgründe können beispielsweise historisch verwurzelte Verwaltungsgrenzen, der Grundsatz der Wahlkreiskontinuität, geografische Besonderheiten, die lokale Kohärenz oder die landsmannschaftliche Zugehörigkeit einer Gemeinschaft oder eine vorübergehende, sich absehbar ausgleichende Bevölkerungsverschiebung darstellen.

Auch aktuell noch nicht eingetretene, aber am Wahltag mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwartende Abweichungen in der Größe der Wahlkreise müssen vom Gesetzgeber nachvollziehbar unter Angabe der Kriterien und ihrer Gewichtung dargelegt und begründet werden. Die örtlichen Verhältnisse und der räumliche Zusammenhang können danach zwar als Kriterien in den Gewichtungsvorgang aufgenommen werden; sie können aber nicht generell ohne zusätzliche Rechtfertigung den Grundsatz der Wahlgleichheit überspielen. Die Gründe für ein Tolerieren einer Abweichung der Wahlberechtigten eines Wahlkreises vom Wahlberechtigtendurchschnitt aller Wahlkreise um mehr als 15 Prozent müssen dabei umso gewichtiger sein, je mehr sich diese Abweichung der zwingenden Neueinteilungsgrenze von 25 Prozent voraussichtlich nähert.

Entsprechende Gründe für die Hinnahme des objektiv nicht abweisbaren verfassungsrechtlichen Risikos, dass einige Wahlkreiszuschnitte am Wahltag den zulässigen Größenrahmen verletzen könn-

ten, nennt die Gesetzesbegründung nicht. Tragfähige Anhaltspunkte dafür, dass die Wahlkreiseinteilung den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Bildung unterschiedlich großer Wahlkreise genügt, drängen sich auf den ersten Blick auch nicht für alle der betreffenden Wahlkreise unmittelbar auf. Sofern der Gesetzgeber dennoch an dem vorliegenden Neugliederungsvorschlag festhalten möchte, sollte er bei sämtlichen Abweichungen, die sich der absoluten Grenze annähern, dringend prüfen, ob diese verlässlich auf verfassungslegitime Gründe gestützt werden können, um die verfassungsrechtlichen Risiken für die kommende Landtagswahl zu minimieren.

Unter Zugrundelegung des Urteils des StGH vom 16.12.2024 (5/23) wird davon auszugehen sein, dass sich bei Wahlkreiszuschnitten, die den Toleranzrahmen überschreiten oder voraussichtlich überschreiten könnten, die Kontrollmöglichkeit bei einer gerichtlichen Überprüfung verdichten. Die Gründe für die Differenzierung sind deshalb unbedingt daraufhin zu überprüfen, ob sie sachgerecht sind, nicht von sachfremden Erwägungen gesteuert wurden und ohne Verkenning der tatsächlichen Verhältnisse verwendet wurden und ob ihnen nicht ein Gewicht beigemessen ist, das zu einer Verzerrung zu Lasten des Gebots der Wahlgleichheit führt.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist dem Gesetzgeber dringend anzuraten, die tragenden Erwägungen für den Zuschnitt der Wahlkreise in der Begründung des Gesetzentwurfs zu erläutern und bei einer Abweichung vom Gebot annähernd gleich großer Wahleinheiten, die Gründe zu gewichten sowie transparent und nachvollziehbar für die betroffenen Wahlberechtigten, aber auch für das später zur Kontrolle ggf. angerufene Gericht darzulegen.

2. Vorschlag für eine verfassungskonforme Anpassung der dem Gesetzentwurf zugrunde liegenden Neugliederung (Ergänzungsvorschlag)

Vor dem Hintergrund des oben dargestellten Befundes unterbreite ich im Folgenden auf Grundlage des vorliegenden Neugliederungskonzepts ergänzende Vorschläge, die geeignet erscheinen, eine am Wahltag eintretende Überschreitung der Toleranzgrenze zu vermeiden. Diese Änderungsoptionen ermöglichen es, die Abweichungswerte sämtlicher im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Wahlkreise auf Grundlage der Wahlberechtigtenzahlen vom 31.12.2024 auf maximal 12,5 Prozent zu begrenzen.

Ausgangspunkt meiner Überlegungen ist die Annahme, dass eine Überschreitung der maximal zulässigen Toleranzgrenze am Wahltag bei Wahlkreiszuschnitten, deren Abweichungswerte sich im Rahmen dieser Größenordnung bewegen, mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Eine solche vorsorgliche Handhabung bietet den Vorteil, dass eine dennoch am Wahltag eintretende Überschreitung der Toleranzgrenze die Verfassungsmäßigkeit der Wahl nicht in Frage stellen kann. Eine Überschreitung der 15 Prozent-Grenze kann nämlich nach Auffassung des StGH auch dann gerechtfertigt sein, wenn sie zum Zeitpunkt des Gesetzesbeschlusses über die Wahlkreiseinteilung auf Grundlage der verfügbaren statistischen Informationen zur Bevölkerungsentwicklung bei lebensnaher Betrachtung nicht vorhersehbar war und die Abweichung hierauf zurückzuführen ist (StGH, a.a.O., S.16). Nicht zuletzt dient eine entsprechend deutliche Unterschreitung der verfassungsrechtlichen Höchstgrenze der Wahlkreiskontinuität. Sie stellt sicher, dass die vorgenommene Wahlkreiseinteilung von gewisser Dauer ist und stärkt damit letztlich auch das Prinzip der demokratischen Repräsentation.

Die Ergänzungsvorschläge stellen den Versuch dar, die verfassungsrechtlich kritischen Wahlkreiszuschnitte des Gesetzentwurfs, soweit dies möglich ist, mit möglichst geringfügigen Anpassungen an die Maßgaben des Urteils des StGH anzupassen und eine Abweichung vom Landesdurchschnitt von maximal +/-12,5 Prozent einzuhalten. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass jede Wahlkreiseinteilung eine komplexe Abwägungsentscheidung darstellt, sollen die im Folgenden erläuterten Änderungsoptionen lediglich als Anregung dafür dienen, wie eine verfassungskonforme Neugliederung der Wahlkreise aussehen könnte, ohne die wesentlichen Strukturentscheidungen des vorliegenden Gesetzentwurfs in Frage zu stellen.

Dass zur Erreichung einer verfassungsrechtlich unbedenklichen Neueinteilung der Landtagswahlkreise neben den hier vorgeschlagenen Gestaltungsmöglichkeiten auch andere Anpassungsoptionen in Betracht kommen, steht dabei außer Frage. Die vorwiegend an arithmetischen Gesichtspunkten orientierten Vorschläge sollten deshalb jeweils einer wertenden Abwägung der Vor- und Nachteile der möglichen Alternativen unter angemessener Berücksichtigung der jeweils vor Ort bedeutsamen Sachgesichtspunkte und der Wahlrechtsgleichheit unterzogen werden. Auch die Prüfung der Frage, ob im Einzelfall besondere Gründe vorliegen, die eine absehbare und im Hinblick auf den in nicht allzu weiter Ferne bevorstehenden Wahltag Überschreitung der 15 Prozent-Grenze im Einzelfall objektiv erfordern, bleibt dem Gesetzgeber natürlich unbenommen.

a) Wahlkreise 5, 6, 8, 9, 10

Der Wahlkreis 6 Gifhorn-Süd weist mit einer Abweichung von +14,81 Prozent die höchste Abweichung aller Wahlkreise vom Bevölkerungsdurchschnitt auf. Das Risiko einer Überschreitung der verfassungsmäßigen Toleranzgrenze am Wahltag ist hier naturgemäß besonders hoch. Gleichzeitig nähern sich die Wahlberechtigtenzahlen zweier anderer Wahlkreise im Braunschweiger Umland dem Abweichungsgrenzwert deutlich an, weil sie vergleichsweise klein sind. So weisen die Wahlkreise 9 Wolfenbüttel-Nord und 10 Wolfenbüttel-Süd/Salzgitter Abweichungen von -12,41 Prozent bzw. - 13,76 Prozent auf. Insofern liegt es nahe, diese beiden Wahlkreise bei den Überlegungen zur Verkleinerung des Wahlkreises 6 Gifhorn-Süd mit in den Blick zu nehmen. Eine entsprechende Gesamtoptimierung könnte erfolgen, indem zunächst die Samtgemeinde Isenbüttel vom Wahlkreis 6 Gifhorn-Süd in den Wahlkreis 5 Gifhorn-Nord/Wolfsburg verlagert wird. Geografisch läge zwar die Stadt Gifhorn für eine Verschiebung in den Wahlkreis 5 Gifhorn-Nord/Wolfsburg günstiger, allerdings ist hier die Anzahl der Wahlberechtigten zu groß für die erforderliche Anpassungsmaßnahme. Als Ausgleich für den Zuwachs könnten sodann die statistischen Bezirke der Stadt Wolfsburg (Brackstedt, Velstove, Vorsfelde, Warmenau und Wendschott) aus dem Wahlkreis 5 Gifhorn-Nord/Wolfsburg in den Wahlkreis 8 Helmstedt verlagert werden. Vorteilhaft an dieser Wahlkreiseinteilung wäre zweifellos die Tatsache, dass der Wahlkreis 5 Gifhorn-Nord/Wolfsburg in seiner neuen Zusammensetzung künftig ausschließlich aus Kommunen bestünde, die dem Landkreis Gifhorn angehören. Aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen wären Umbenennungen der beiden Wahlkreise erforderlich.

Durch die Zuordnung der fünf statistischen Bezirke der Stadt Wolfsburg zum Wahlkreis 8 Helmstedt kann dieser jeweils eine Kommune an den Wahlkreis 9 Wolfenbüttel-Nord und den Wahlkreis 10 Wolfenbüttel-Süd/Salzgitter abgeben. Dadurch lassen sich die dortigen negativen Abweichungen komplett in nahezu optimaler Weise bereinigen. Für die Verlagerung in den Wahlkreis 10 Wolfenbüttel-Süd/Salzgitter wird die Stadt Schöningen vorgeschlagen, da diese an die Samtgemeinde Heeseberg angrenzt, welche nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf ebenfalls in den Wahlkreis 10 Wolfenbüttel-Süd/Salzgitter verschoben werden soll. Für eine Verschiebung in den Wahlkreis 9 Wolfenbüttel-Nord kommt aufgrund der geografischen Gegebenheiten ausschließlich die Gemeinde Lehre in Betracht.

Durch die vorgeschlagenen Umgliederungen ließen sich folgende, erheblich optimierte Abweichungen vom Landesdurchschnitt der benannten Wahlkreise erzielen:

Wahlkreis	Abweichung nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf	Abweichung bei Umsetzung des Ergänzungsvorschlags
5 Gifhorn-Nord/Wolfsburg	+ 7,15 Prozent	+ 3,23 Prozent
6 Gifhorn-Süd	+ 14,81 Prozent	- 3,01 Prozent
8 Helmstedt	+ 0,46 Prozent	- 4,76 Prozent
9 Wolfenbüttel-Nord	- 12,41 Prozent	+ 1,58 Prozent
10 Wolfenbüttel-Süd/Salzgitter	- 13,76 Prozent	- 0,79 Prozent

b) Wahlkreise 18, 19, 35, 36

Die Wahlkreise 18 Einbeck, 19 Holzminden und 35 Bad Pyrmont weisen Abweichungen von mehr als -14 Prozent auf. Zudem sind hier anhaltende negative Bevölkerungsentwicklungen zu verzeichnen, sodass bei allen o. g. Wahlkreisen ein erhebliches Risiko für eine Überschreitung der 15 Prozent-Grenze am Wahltag besteht.

Aufgrund der in den Wahlkreisen der gesamten Region bestehenden relativen Wahlberechtigtendefizite lassen sich die insoweit besonders betroffenen Wahlkreise 18 Einbeck und 19 Holzminden allerdings wohl nur durch eine umfassende kaskadenartige Verschiebung von Norden nach Süden stabilisieren. Aus diesem Grund werden nachstehende, zwar weiträumigen, jeweils für sich betrachtet jedoch geringfügigen Verschiebungen vorgeschlagen:

Anstelle der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Verschiebung des Flecken Bodenfelde aus dem Wahlkreis 18 Einbeck in den Wahlkreis 19 Holzminden schlage ich den Verbleib dieser Gemeinde im Wahlkreis 18 Einbeck vor. Stattdessen rege ich die Verlagerung des Flecken Salzhemmendorf vom Wahlkreis 35 Bad Pyrmont in den Wahlkreis 19 Holzminden an. Grund hierfür ist die Tatsache, dass der Flecken Salzhemmendorf mehr Wahlberechtigte aufweist als der Flecken Bodenfelde und sich deshalb eine nachhaltigere Verbesserung der Größe des Wahlkreises 19 Holzminden erzielen lässt.

Um die durch diese Änderung entstehende Abweichung vom Landesdurchschnitt im Wahlkreis 35 Bad Pyrmont zu kompensieren, wird die Verschiebung der Samtgemeinde Rodenberg aus dem Wahlkreis 36 Schaumburg in den Wahlkreis 35 Bad Pyrmont vorgeschlagen. Mit einer Abweichung von +10,79 Prozent vom Landesdurchschnitt weist der Wahlkreis 36 Schaumburg nach dem Gesetzesentwurf eine Größe auf, die geeignet ist, das im Wahlkreis 35 Bad Pyrmont entstehende Defizit an Wahlberechtigten auszugleichen. Die geografisch eigentlich näherliegende Kompensation durch die Verlagerung einer Kommune aus dem den Wahlkreis 37 Hameln/Rinteln scheidet aufgrund der Größe der drei dort verorteten Kommunen aus.

Die Abweichungen vom Landesdurchschnitt der benannten Wahlkreise würde sich durch die beschriebenen Umgliederungen wie folgt ändern:

Wahlkreis	Abweichung nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf	Abweichung bei Umsetzung des Ergänzungsvorschlags
18 Einbeck	- 14,12 Prozent	- 10,64 Prozent
19 Holzminden	- 14,57 Prozent	- 7,05 Prozent
35 Bad Pyrmont	- 14,08 Prozent	- 6,89 Prozent
36 Schaumburg	+ 10,79 Prozent	- 7,40 Prozent

c) Wahlkreise 38, 39, 41

Der durch die im Gesetzesentwurf im Bereich Schaumburg/Nienburg/Diepholz entstehende Wahlkreis 41 Diepholz ist mit + 13,15 Prozent recht groß geraten. Um hier eine bessere Angleichung an die durchschnittliche Wahlkreisgröße zu erreichen, sollte überlegt werden, die Samtgemeinde Siedenburg im Wahlkreis 41 Diepholz zu belassen und stattdessen die Gemeinde Wagenfeld in den Wahlkreis 39 Nienburg/Diepholz (bisher Nienburg-Nord) zu verlagern. Abgesehen davon, dass dies einen rechnerisch nachhaltigeren Wahlkreiszuschnitt erlaubt, erscheint diese Alternativoption auch deshalb sinnvoll, weil die beiden unmittelbar an die Gemeinde Wagenfeld angrenzenden und wie diese bisher ebenfalls dem Wahlkreis 38 Nienburg/Schaumburg zugeordneten Kommunen in den Wahlkreis 39 Nienburg/Diepholz übergehen.

Die Abweichungen vom Landesdurchschnitt der benannten Wahlkreise würde sich dadurch wie folgt ändern:

Wahlkreis	Abweichung nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf	Abweichung bei Umsetzung des Ergänzungsvorschlags
38 Nienburg/Schaumburg	+ 5,08 Prozent	+ 5,08 Prozent (unverändert)
39 Nienburg/Diepholz (bisher Nienburg-Nord Gesetzesentwurf)	+ 9,55 Prozent	+ 12,38 Prozent
41 Diepholz	+ 13,15 Prozent	+ 10,32 Prozent

d) Wahlkreise 23, 28

Der Wahlkreis 28 Laatzen weist mit einer Abweichung von -13,29 Prozent bei rückläufiger Zahl der Wahlberechtigten ebenfalls Handlungsbedarf auf. Eine Kompensation durch die beiden anliegenden, ebenfalls im Gebiet der Region Hannover angesiedelten Wahlkreise 29 Lehrte und 34 Springe ist nicht möglich, da die Gemeinden dieser beiden Wahlkreise, die unmittelbar an der Grenze zum Wahlkreis 28 Laatzen liegen (Hemmingen, Springe und Lehrte), allesamt zu groß sind. Es sollte daher eine Stärkung des Wahlkreises durch die Verlagerung eines Stadtteils der Landeshauptstadt aus dem Wahlkreis 23 Hannover-Döhren erwogen werden. Es besteht insoweit kein Zweifel daran, dass die Herauslösung einzelner Stadtteile aus dem Wahlkreisgefüge der Landeshauptstadt und deren Zuordnung zu einem ansonsten nur aus Umlandkommunen bestehenden Wahlkreis keinesfalls ideal ist. Dennoch könnte eine solche Neugliederungsoption zur notwendigen Stärkung des Laatzen Wahlkreises der Zuordnung einzelner zum Landkreis Hildesheim gehörenden Nachbarkommunen vorzuziehen sein. Neben dem relativ hohen positiven Abweichungswert von +11,46 Prozent des Wahlkreises 23 Hannover-Döhren spricht für diese Lösung, dass die Landeshauptstadt Hannover wie die Kommunen des Wahlkreises 28 Laatzen der Region Hannover angehört. Anbieten könnte sich daher, den Stadtteil Wülferode aus dem Wahlkreis 23 Hannover-Döhren in den Wahlkreis 28 Laatzen zu verlagern. Dies ließe sich mit der relativ isolierten Lage von Wülferode im hannoverschen Stadtgebiet begründen. Weil die Grenzen des Stadtteils zu den benachbarten Stadtteilen Bemerode im Westen und Anderten im Norden ausschließlich in der Feldmark verlaufen, gibt es keinen direkten Übergang in der Bebauung zu diesen Stadtteilen. Andererseits ist zuzugestehen, dass der rechnerische Effekt dieser Maßnahme recht überschaubar bliebe.

Die Abweichungen vom Landesdurchschnitt der benannten Wahlkreise würde sich wie folgt ändern:

Wahlkreis	Abweichung nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf	Abweichung bei Umsetzung des Ergänzungsvorschlags
23 Hannover-Döhren	+ 11,46 Prozent	+ 10,37 Prozent
28 Laatzen	- 13,29 Prozent	- 12,19 Prozent

e) Wahlkreise 42, 61

Der Gesetzesentwurf sieht die Verlagerung der Gemeinde Dörverden aus dem Wahlkreis 61 Verden in den Wahlkreis 42 Walsrode vor. Trotz dieser Verlagerung liegt der Abweichungswert des Wahlkreises 61 Verden im Vergleich zum Landesdurchschnitt mit +13,44 Prozent weiterhin sehr hoch. Gleichzeitig weist der Wahlkreis 42 Walsrode auch nach der vorgesehenen Umgliederung eine deutlich unterdurchschnittliche Zahl an Wahlberechtigten auf (-11,89 Prozent). Um in beiden Wahlkreisen eine Annäherung an den Landesdurchschnitt zu erreichen, könnte erwogen werden, dass zusätzlich zu der Gemeinde Dörverden auch die benachbarte Gemeinde Kirchlinteln aus dem Wahlkreis 61 Verden in den Wahlkreis 42 Walsrode verlagert wird. Die mit dieser Verlagerung erzielbaren Wahlkreiszuschnitte würden sich rein rechnerisch dem Optimum sehr stark annähern.

Die Abweichungen vom Landesdurchschnitt der benannten Wahlkreise würde sich dadurch wie folgt ändern:

Wahlkreis	Abweichung nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf	Abweichung bei Umsetzung des Ergänzungsvorschlags
42 Walsrode	- 11,89 Prozent	+ 0,12 Prozent
61 Verden	+ 13,44 Prozent	+ 1,43 Prozent

f) Wahlkreise 43, 53

Wegen der Annäherung des Abweichungswerts des Wahlkreises 53 Rotenburg an das Toleranzmaximum könnte ein im Vergleich zum Gesetzesentwurf weitergehender Austausch von Kommunen mit dem benachbarten Wahlkreis 43 Soltau erwogen werden. Der Gesetzesentwurf sieht hier bereits die Verlagerung der Samtgemeinde Fintel vom Wahlkreis 53 Rotenburg in den Wahlkreis 43 Soltau vor; trotzdem liegen die Abweichungen vom Landesdurchschnitt beider Wahlkreise auch nach der Verschiebung der Gemeinde noch weit auseinander. Während der Wahlkreis 43 Soltau eine Abweichung vom Landesdurchschnitt von - 6,21 Prozent aufweist, liegt diese für den Wahlkreis 53 Rotenburg bei +12,97 Prozent. Es könnte sich daher anbieten, neben der Samtgemeinde Fintel auch die benachbarte Gemeinde Scheeßel in den Wahlkreis 43 Soltau zu verlagern.

Die Abweichungen vom Landesdurchschnitt der benannten Wahlkreise würde sich dadurch wie folgt ändern:

Wahlkreis	Abweichung nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf	Abweichung bei Umsetzung des Ergänzungsvorschlags
43 Soltau	- 6,21 Prozent	+ 9,11 Prozent
53 Rotenburg	+ 12,97 Prozent	- 2,36 Prozent

g) Wahlkreise 48, 49, 50

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Gemeinde Adendorf sowie die Samtgemeinde Ostheide aus dem Wahlkreis 49 Lüneburg herausgelöst werden. Dies hat allerdings zur Folge, dass der Wahlkreis 49 Lüneburg, der dann nur noch aus der Hansestadt Lüneburg bestünde, mit einem Abweichungswert von -14,76 Prozent sehr nah am verfassungsmäßigen Toleranzmaximum läge, sodass eine Überschreitung am Wahltag nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. sicher ausschließen zu können. Vor diesem Hintergrund wird hier dringender Handlungsbedarf gesehen, um einen verfassungskonformen Zuschnitt des Wahlkreises zu gewährleisten. Als Alternative wird daher vorgeschlagen, die Gemeinde Adendorf im Wahlkreis 49 Lüneburg zu belassen. Zur Kompensation der negativen Abweichung des Wahlkreises 48 Lüneburg-Land, für die die Gemeinde Adendorf vorgesehen ist, wird die Verlagerung der Samtgemeinde Elbmarsch aus dem Wahlkreis 50 Winsen hierher vorgeschlagen. Die damit verbundene Zerschneidung der Kreisgrenzen der Landkreise Lüneburg und Harburg erscheint hinnehmbar, weil durch die vorgeschlagene Maßnahme die Möglichkeit geschaffen wird, in zwei Wahlkreisen kritische Abweichungen der Zahl der Wahlberechtigten zu beseitigen. Insbesondere weil der Wahlkreis 50 Winsen eine leicht steigende Tendenz der Wahlberechtigten aufweist, dürfte nicht zu erwarten sein, dass die durch die Abgabe der Samtgemeinde Elbmarsch resultierende negative Abweichung in absehbarer Zeit die kritische Grenze von 15 Prozent erreicht.

Die Abweichungen vom Landesdurchschnitt der benannten Wahlkreise würde sich dadurch wie folgt ändern:

Wahlkreis	Abweichung nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf	Abweichung bei Umsetzung des Ergänzungsvorschlags
48 Lüneburg-Land	- 11,40 Prozent	- 8,50 Prozent
49 Lüneburg	- 14,76 Prozent	- 1,88 Prozent
50 Winsen	+ 5,32 Prozent	- 10,45 Prozent

h) Wahlkreise 69, 70, 86, 87

Der Wahlkreis 69 (neu 70) Wilhelmshaven bleibt von der mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehenen Wahlkreiseinteilung entgegen der seitens der Landeswahlleitung in der Vergangenheit bereits mehrfach angemahnten Neugliederungsmaßnahmen in diesem Bereich unberührt. Mit einer Abweichung vom Landesdurchschnitt von - 14,15 Prozent und einem deutlich abnehmenden Trend der Anzahl der Wahlberechtigten besteht für den Wahlkreis 69 (neu 70) Wilhelmshaven jedoch weiterhin dringender Handlungsbedarf. Aufgrund der spezifischen Lage der an die Stadt Wilhelmshaven angrenzenden Kommunen ist eine Kompensation lediglich durch die Verlagerung der Gemeinden Wangerland und Wangerooge zum Wahlkreis 69 (neu 70) Wilhelmshaven möglich, ohne den Wahlkreis 70 (neu 71) Friesland zu zerteilen. Aufgrund der durch den Gesetzesentwurf vorgesehenen Verkleinerung des Wahlkreises 70 (neu 71) Friesland ergibt sich allerdings die Notwendigkeit, diesen nach Abgabe der Gemeinden Wangerland und Wangerooge um weitere Kommunen zu ergänzen. Der neue Wahlkreis 73 Rastede/Varel, welcher ebenfalls zwei Kommunen des ursprünglichen Wahlkreises 70 (neu 71) Friesland aufnimmt, schränkt die Ausgleichsmöglichkeiten in der Region stark ein. Es besteht daher lediglich die Möglichkeit, dass die Gemeinde Friedeburg und die Stadt Wiesmoor aus dem Wahlkreis 87 (neu 90) Wittmund/Inseln dem Wahlkreis 70 (neu 71) Friesland hinzugefügt werden. Nachteilig an dieser Lösung wäre unstreitig, dass so dem Wahlkreis 70 (neu 71) Friesland Gemeinden aus zwei unterschiedlichen Landkreisen (Aurich und Wittmund) hinzugefügt werden. Die Verlagerung nur auf die unmittelbar an den Wahlkreis angrenzende Gemeinde Friedeburg zu begrenzen, kommt aufgrund der geografischen Verhältnisse nicht in Betracht. Das im Westen an die Stadt Aurich angrenzende Friedeburger Gemeindegebiet trennt die Stadt Wiesmoor vom Rest des Wahlkreises 87 (neu 90) Wittmund/Inseln ab. Eine Verlagerung der Stadt Wittmund kommt ebenso nicht in Betracht, weil der Wahlkreis 87 (neu 90) Wittmund/Inseln hierdurch durchtrennt werden würde und die verbleibenden Kommunen nach einer entsprechenden Herauslösung untereinander keine Verbindung mehr hätten.

Zur Kompensation der Verlagerung der zwei Gemeinden wäre es zur Stabilisierung des Wahlkreises 87 (neu 90) Wittmund/Inseln zusätzlich notwendig, die Gemeinde Großheide aus dem Wahlkreis 86 (neu 89) Aurich dorthin zu verlagern. Hier besteht keine weitere geeignete Alternative.

Die Abweichungen vom Landesdurchschnitt der benannten Wahlkreise würde sich dadurch wie folgt ändern:

Wahlkreis	Abweichung nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf	Abweichung bei Umsetzung des Ergänzungsvorschlags
69 (neu 70) Wilhelmshaven	- 14,15 Prozent	- 1,77 Prozent
70 (neu 71) Friesland	- 7,56 Prozent	+ 9,74 Prozent
86 (neu 89) Aurich	+ 11,56 Prozent	+ 1,39 Prozent
87 (neu 90) Wittmund/Inseln	+ 11,72 Prozent	- 7,78 Prozent

III. Weitere Hinweise zu einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfs

Abschließend rege ich folgende Ergänzungen bzw. Änderungen des Gesetzentwurfs an:

1. Anpassung von § 10 Abs. 2 NLWG an die Maßgaben des Urteils des StGH

§ 10 Abs. 2 NLWG verpflichtet den Landeswahlleiter, dem Landtag über die Entwicklung der Zahl der Wahlberechtigten im Wahlgebiet zu berichten und darzulegen, ob und welche Änderungen der Einteilung der Landtagswahlkreise er im Hinblick darauf für erforderlich hält. Nach geltender Rechtslage muss der Bericht des Landeswahlleiters einen konkreten Neugliederungsvorschlag enthalten, wenn die Zahl der Wahlberechtigten in einem Wahlkreis oder in mehreren Wahlkreisen um mehr als 25 Prozent von der durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten aller Wahlkreise abweicht. Im Hinblick auf die in seinem Urteil vom 16.12.2024 (Az. 5/23) vom StGH formulierten strengeren Maßgaben für die Wahlkreiseinteilung sollte die Regelung entsprechend angepasst werden. Weil Wahlkreise danach höchstens 15 Prozent nach oben oder unten von der durchschnittlichen Wahlkreisgröße abweichen dürfen und darüber hinausgehende Abweichungen, die sich auf zahlenmäßig wenige Wahlkreise beschränken müssen, eine höhere Abweichung von bis zu 25 Prozent vom Durchschnitt verfassungsrechtlich nur gerechtfertigt sein kann, wenn besondere Gründe die Überschreitung rechtfertigen, liegt es nahe, die Schwelle für die Verpflichtung des Landeswahlleiters zur Unterbreitung eines Neugliederungsvorschlags an diese Abweichungswerte anzupassen. Statt erst bei Abweichungen von 25 Prozent und mehr, sollte der Bericht künftig Vorschläge für die Änderung eines Wahlkreises bereits bei einer Abweichung von mehr als 15 Prozent enthalten.

Die vom StGH in seinem Urteil vom 16.12.2024 (Az. 5/23) vorgenommene Konkretisierung der verfassungsrechtlich zulässigen Toleranzrahmens könnte vom Gesetzgeber darüber hinaus zum Anlass genommen werden, die zulässigen Abweichungen von der Durchschnittsgröße und Voraussetzungen für eine Anpassungspflicht einfachgesetzlich zu normieren. Konkrete Vorgaben für den Zuschnitt der Landtagswahlkreise enthalten derzeit weder die Niedersächsische Verfassung noch das NLWG. Auch ein Verfahren für die Neuabgrenzung ist bis auf die oben erwähnte, in § 10 Abs. 2 NLWG geregelte Verpflichtung des Landeswahlleiters bisher nicht geregelt. Die dortigen Maßgaben für den Bericht des Landeswahlleiters legen daher lediglich nahe, dass auch der Gesetzgeber sich an diese gebunden fühlt. Bindend sind sie aber allein für den von der Regelung konkret adressierten Landeswahlleiter, so dass den in § 10 Abs. 2 NLWG genannten Parametern in Bezug auf den Gesetzgeber nur indizielle Wirkung zukommt. Zwar verpflichtet der Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit gemäß Art. 8 Abs. 1 NV den Gesetzgeber auch ohne eine entsprechende einfachgesetzliche Regelung zur Schaffung möglichst gleich großer Wahlkreise nach Maßgabe des Urteils vom 16.12.2024, eine ausdrückliche Kodifizierung dieser Maßgaben im NLWG würde aber – nicht zuletzt angesichts der Bedeutung der Wahlkreiseinteilung im niedersächsischen Wahlsystem – für Klarheit über die vom Gesetzgeber zu beachtenden verfassungsrechtlichen Vorgaben sorgen. Andere Wahlgesetze enthalten neben den zulässigen Abweichungen von der Durchschnittsgröße auch abstrakt-generelle Regelungen zu territorialen Bezugsgrößen für die Wahlkreiseinteilung und Voraussetzungen für eine Anpassungspflicht des Gesetzgebers (s. z. B. § 3 BWG; Art. 5 Abs. 2 BayLWG). An diesen könnte der niedersächsische Gesetzgeber bei der Schaffung einer eigenen Regelung ggf. orientieren.

2. Redaktionelle Präzisierung des Sitzzuteilungsmodus (§ 33 Abs. 5 NLWG)

Das im Gesetzentwurf vorgesehene Berechnungsverfahren entspricht aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und vermeidet Paradoxien (vgl. Bischof/Pukelsheim, Überlegungen zum Landeswahlgesetz nach der Wahl zum 18. Bayerischen Landtag am 14. Oktober 2018, BayVBl. 2019, S. 757 ff.). Die zukünftige Anwendung dieses Systems bei den Wahlen zum Niedersächsischen Landtag ist daher zu begrüßen. Durch die im Gesetzentwurf verwendete Bezeichnung des Sitzzuteilungsverfahrens als „Divisorverfahren mit Standardrundung“ wird bei den hiesigen Landtagswahlen sinnvoller-

weise ein Gleichklang mit dem Bundeswahlrecht hergestellt. Dieses Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers findet neben der Wahl zum Bundestag bereits seit 2003 in Bremen, seit 2008 in Hamburg, seit 2010 in Nordrhein-Westfalen, seit 2011 in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, seit 2012 in Schleswig-Holstein, seit 2022 in Bayern und seit 2023 in Sachsen Anwendung.

Als Beitrag zur Rechtsklarheit sollte überlegt werden, die bei der Anwendung des Divisorverfahren mit Standardrundung vorzunehmenden Rechenschritte nach dem Vorbild des § 6 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 BWG konkret zu beschreiben. Zur Berechnung der Sitzzahl nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung gibt es nämlich drei verschiedene Methoden (Höchstzahlverfahren, Rangmaßzahlverfahren und iteratives Verfahren). Auch wenn diese im Ergebnis rechnerisch zu denselben Ergebnissen kommen und damit rechtlich gleichwertig sind, halte ich eine entsprechende Präzisierung in Form der sprachlichen Beschreibung des auch für die Wahl des Bundestages angewandten iterativen Verfahrens für sinnvoll.

Bei der Berechnung in Form des iterativen Verfahrens wird im ersten Schritt eine Näherungszuteilung berechnet, indem die Gesamtanzahl aller zu berücksichtigenden Stimmen durch die Gesamtanzahl der zu verteilenden Sitze geteilt und auf diese Weise ein vorläufiger Zuteilungsdivisor ermittelt wird. Etwa verbleibende Diskrepanzen werden in den folgenden Schritten durch Herauf- oder Herabsetzung des Zuteilungsdivisors so lange abgebaut, bis die Endzuteilung erreicht ist, bei der die Sitzzuteilung mit der Anzahl der zu vergebenden Sitze übereinstimmt.

Für Rückfragen stehe ich dem Ausschuss selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Steinmetz

**Entwicklung der Zahl der Wahlberechtigten
(31.12.2022 zu 31.12.2024)**

WK	Name des WK	Zahl der Wahlberechtigten im Wahlkreis und Stand es Wahlkreiszuschnitts			Abweichung vom 31.12.2022 zum 31.12.2024	
		31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	absolut	relativ
06	Gifhorn-Süd	77.204	75.561	75.398	-1.806	-2,34%
10	Wolfenbüttel-Süd/Salzgitter	54.871	54.247	53.814	-1.057	-1,93%
18	Einbeck	66.961	64.949	64.447	-2.514	-3,75%
19	Holzminden	54.413	50.809	50.243	-4.170	-7,66%
28	Laatzen	57.934	57.185	56.948	-986	-1,70%
35	Bad Pyrmont	56.828	56.803	56.427	-401	-0,71%
41	Diepholz	59.917	60.197	59.978	61	0,10%
49	Lüneburg	74.190	72.638	72.504	-1.686	-2,27%
61	Verden	82.207	80.945	80.797	-1.410	-1,72%
69	Wilhelmshaven	57.673	56.929	56.382	-1.291	-2,24%
	Land Niedersachsen	5.998.163	5.928.407	5.910.589	-87.574	-1,46%

Vorlage 7

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645

Diese Vorlage enthält unsere mit dem Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung abgestimmten Anmerkungen und Formulierungsvorschläge zu dem o. g. Gesetzentwurf.

Brüggeshemke

Per E-Mail zu verteilen an:

Ausschuss für Inneres und Sport
Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen
Ausschuss für Haushalt und Finanzen
Präsidentin des Landtages
Fraktionen
Staatskanzlei
Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung
Justizministerium
Finanzministerium
Landesrechnungshof
Landesbeauftragter für den Datenschutz
Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen
Staatsgerichtshof
Kommunale Spitzenverbände

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645

Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des Ge-
setzgebungs- und Beratungsdienstes

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Landeswahlgesetzes**

Artikel 1

- I. Das Niedersächsische Landeswahlgesetz in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 429), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „87“ durch die Zahl „90“ ersetzt.

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Landeswahlgesetzes**

Artikel 1

– Das Niedersächsische Landeswahlgesetz in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 429), wird wie folgt geändert:

Anmerkung:

Rechtsförmliche Berichtigung.

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „87“ durch die Zahl „90“ ersetzt.

Anmerkung:

Es handelt sich lediglich um eine rechtsförmliche Berichtigung (Nummerierung).

Zu den möglichen Folgen der Erhöhung der Anzahl der Wahlkreise weisen wir auf Folgendes hin:

1. Die vorgesehene Erhöhung (nur) der Anzahl der Wahlkreise von 87 auf 90 bei Beibehaltung der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten von 135 (§ 1 Abs. 1 Satz 1) ist (verfassungs-)rechtlich zulässig, kann aber - je nach Ausgang der Wahl - zu einer erhöhten Anzahl an Mehrsitzen („Überhangmandate“, vgl. § 33 Abs. 7 Satz 1) und in der Folge zu einer Erhöhung der Mindestzahl der Abgeordnetensitze (§ 33 Abs. 7 Satz 2) führen. Die Wahrscheinlichkeit, dass dem Landtag eine größere Zahl von Abgeordneten angehört als bislang, steigt durch die Erhöhung der Anzahl der Wahlkreise; dabei steigt auch die Wahrscheinlichkeit für die Zunahme von (sog. „echten“) „Überhangmandaten“, also Mehrsitzen, die nicht durch die Erhöhung der Mindestzahl der Abgeordnetensitze ausgeglichen werden (§ 33 Abs. 7 Satz 2 und 4, vgl. hierzu auch die Stellungnahme des Landeswahlleiters, Vorlage 6, S. 2).

2. Durch eine Erhöhung der Anzahl der Wahlkreise wird es zudem tendenziell schwieriger, die Vorgaben des Urteils des Niedersächsischen Staatsgerichtshofes (StGH) v. 16. Dezember 2024 (Az. 5/23) einzuhalten, weil sich die durchschnittliche Anzahl der Wahlberechtigten aller Wahlkreise verringert und daher Verschiebungen von Landkreisen, Städten und Gemeinden zwischen den Wahlkreisen schneller zu einer verfassungsrechtlich nicht mehr tolerablen Abweichung führen können (vgl. StGH, a. a. O., S. 13). Zugleich nimmt die verfassungsrechtliche Bedeutung des Gebots „annähernd gleich großer Wahlkreise“ durch die erhöhte Wahrscheinlichkeit „echter“ Überhangmandate noch weiter zu (vgl. Koch, NVwBl.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645

Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des Ge-
setzgebungs- und Beratungsdienstes

2025, S. 229, 230 mit Hinweis auf StGH, Urteil v. 16. De-
zember 2024, Az. 5/23, S. 12, so auch Stellungnahme
des Landeswahlleiters, Vorlage 6, S. 2 f.).

**1/1. In § 10 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „25“ durch die
Zahl „15“ ersetzt.**

Anmerkung:

Auch § 10 Abs. 2 des geltenden Rechts (d. h. die Rege-
lung über den Bericht des Landeswahlleiters) sollte an die
Maßgaben des Urteils des Staatsgerichtshofs v.
16. Dezember 2024 (Az. 5/23) angepasst werden. Bisher
muss der Bericht des Landeswahlleiters einen Vorschlag
für eine Änderung der Wahlkreiseinteilung dann enthal-
ten, wenn die Zahl der Wahlberechtigten in einem Wahl-
kreis oder in mehreren Wahlkreisen um mehr als 25 Pro-
zent von der durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtig-
ten aller Wahlkreise abweicht. Da nach dem Urteil des
Staatsgerichtshofs nunmehr bereits Abweichungen eines
Wahlkreises von der durchschnittlichen Zahl der Wahlbe-
rechtigten aller Wahlkreise um mehr als 15 Prozent nur in
besonderen Ausnahmefällen gerechtfertigt werden kön-
nen, sollte der Bericht des Landeswahlleiters zumindest
ab dieser Abweichungsgröße verpflichtend einen Ände-
rungsvorschlag zur Wahlkreiseinteilung enthalten (vgl.
auch Stellungnahme des Landeswahlleiters, Vorlage 6,
S. 11). Die Zahl „25“ sollte daher durch die Zahl „15“ er-
setzt werden.

II. § 33 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die nach Absatz 4 Satz 2 errechneten Ab-
geordnetensitze werden den Parteien, die nach Ab-
satz 3 bei der Verteilung von Abgeordnetensitzen
auf die Landeswahlvorschläge zu berücksichtigen
sind, im Verhältnis der auf sie entfallenen Stimmen-
zahlen nach den Grundsätzen des Divisorverfah-
rens mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers-
Verfahren) zugeteilt. Ergeben sich dabei mehrere
mögliche Sitzzuteilungen, entscheidet das vom Lan-
deswahlleiter zu ziehende Los.

2. vorerst unverändert

Anmerkung:

Es handelt sich zunächst nur um eine rechtsförmliche Be-
richtigung der Nummerierung.

Anmerkung:

Zur Verteilung der nach Absatz 4 Satz 2 errechneten Ab-
geordnetensitze auf die Landeswahlvorschläge wird in
der Entwurfsfassung lediglich auf das „Divisorverfahren
mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers-Verfah-
ren)“ verwiesen. Die einzelnen Rechenschritte, das Ver-
fahren der Rundung oder die Umsetzung des Rechener-
gebnisses in Abgeordnetensitze werden im Gesetzestext
nicht näher abgebildet, obwohl bei dem Verfahren nach
Sainte-Laguë/Schepers verschiedene Rechenmethoden

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645

Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des Ge-
setzgebungs- und Beratungsdienstes

in Betracht kommen, nämlich das sog. „Iterative Verfahren“, das sog. „Höchstzahlverfahren“ und die sog. „Rangmaßzahlmethode“ (vgl. z. B. die entsprechenden Erläuterungen auf der Internetseite der Bundeswahlleiterin zum Verfahren Sainte-Laguë/Schepers, www.bundeswahlleiterin.de und Stellungnahme des Landeswahlleiters, Vorlage 6, S. 11 f.). Wie das Verfahren genau angewendet werden soll, ergibt sich also nicht aus dem Gesetzestext selbst, sondern ist von dem Vorverständnis und den Vorkenntnissen der Rechtsanwendenden abhängig. Auch wenn die unterschiedlichen Rechenmethoden im Fall des Sainte-Laguë/Schepers Verfahrens letztlich nicht zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, weisen wir darauf hin, dass solche - wenig detaillierten - wahlrechtlichen Regelungen in der Literatur im Hinblick auf den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl (Artikel 8 Abs. 1 NV) zumindest als nicht unproblematisch angesehen werden, weil „zwischen die Stimmabgabe der Wähler und die Wahl der Abgeordneten außer dem Gesetz die Entscheidung der Normanwender über die Anwendung und den Inhalt der wahlrechtlichen Bestimmungen“ tritt (vgl. Boehl, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 12. Aufl., § 5, Rn. 3 und 5).

Das MI schlägt deswegen vor, das in Absatz 5 der Entwurfsfassung genannte „Divisorverfahren mit Standardrundung“ insbesondere durch die Festlegung der anzuwendenden Rechenmethode und durch nähere Regelungen zum Verfahren der Rundung näher zu regeln (siehe auch Stellungnahme des Landeswahlleiters, Vorlage 6, S. 11 f.). Die vom MI vorgeschlagenen Formulierungen orientieren sich dabei an § 5 Abs. 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG). Wenn der Ausschuss dem Vorschlag folgen will, müsste § 33 allerdings insgesamt - wie nachfolgend vorgeschlagen - neu gefasst werden. Zudem sind redaktionelle Folgeänderungen in § 37 erforderlich:

2. § 33 ____ erhält folgende Fassung:

a) In Absatz 3 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Die nach Absatz 4 Satz 2 errechneten Abgeordnetensitze (**verfügbare Abgeordnetensitze**) werden den Parteien, die nach Absatz 3 bei der Verteilung von Abgeordnetensitzen auf die Landeswahlvorschläge zu berücksichtigen sind, im Verhältnis der auf sie entfallenen Stimmenzahlen nach den Grundsätzen des Divisorverfahrens mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren) zugeteilt. ²_____
(jetzt in Absatz 7 Satz 2 Halbsatz 2)

³Hierzu werden die für die einzelnen

Landeswahlvorschläge der Parteien nach Satz 1 jeweils abgegebenen Zweitstimmen, die nach Absatz 2 festgestellt worden sind, durch den nach Absatz 6 zu bestimmenden Zuteilungsdivisor geteilt und das Teilungsergebnis gemäß Absatz 7 gerundet. ⁴Jeder Partei nach Satz 1 wird eine dem auf- oder abgerundeten oder durch Los bestimmten Quotienten entsprechende Zahl an Abgeordneten-sitzen zugeteilt.“

- c) *Es werden die folgenden neuen Absätze 6 und 7 eingefügt:*

„(6) ¹Der Zuteilungsdivisor für das Verfahren nach Absatz 5 wird so bestimmt, dass alle verfügbaren Abgeordnetensitze verteilt werden. ²Zur Bestimmung des Zuteilungsdivisors wird die Gesamtzahl der für die Landeswahlvorschläge aller Parteien nach Satz 1 abgegeben Zweitstimmen durch die Anzahl der verfügbaren Abgeordnetensitze geteilt. ³Werden mit diesem Zuteilungsdivisor insgesamt mehr Abgeordnetensitze vergeben als verfügbar sind, ist der Zuteilungsdivisor so heraufzusetzen, dass bei erneuter Zuteilung sich die Anzahl der verfügbaren Abgeordnetensitze ergibt; entfallen zu wenig Abgeordnetensitze auf die Parteien, ist der Zuteilungsdivisor entsprechend herunterzusetzen.

(7) ¹Die Teilungsergebnisse bei der Berechnung nach Absatz 5 werden gerundet, indem Zahlenbruchteile unter 0,5 zur darunterliegenden ganzen Zahl abgerundet und solche über 0,5 zur darüberliegenden ganzen Zahl aufgerundet werden. ²Zahlenbruchteile, die gleich 0,5 sind, werden so ab- oder aufgerundet, dass die Anzahl der verfügbaren Sitze eingehalten wird; ergeben sich dabei mehrere mögliche Sitz-zuteilungen, so entscheidet das von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter zu ziehende Los.“

- d) *Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645

Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des Ge-
setzgebungs- und Beratungsdienstes

**In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 5“
durch die Angabe „den Absätzen 5
bis 7“ ersetzt.**

**e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9
und wie folgt geändert:**

**aa) In Satz 1 werden die Zahl „6“
durch die Zahl „8“ und die An-
gabe „Absatz 5“ durch die An-
gabe „Absätze 5 bis 7“ ersetzt.**

**bb) In Satz 3 wird die Zahl „6“ durch
die Zahl „8“ ersetzt.**

**cc) In Satz 4 Halbsatz 1 wird die An-
gabe „Absatz 5“ durch die An-
gabe „den Absätzen 5 bis 7“ er-
setzt.**

f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 10.

**2/1. In § 37 Abs. 2 Satz 4 werden die Zahl „6“
durch die Zahl „8“ und die Zahl „7“ durch
die Zahl „9“ ersetzt.**

Zu den vom MI vorgeschlagenen Formulierungen im Ein-
zelnen:

Für die Formulierung „nach Absatz 4 Satz 2 errechneten Abgeordnetensitze“ soll zunächst in einem Klammerzusatz in Absatz 5 Satz 1 der Entwurfsfassung die Legaldefinition („verfügbare Abgeordnetensitze“) eingeführt werden. Die Formulierung der vorgeschlagenen nachfolgenden Vorschriften wird in der Folge vereinfacht.

Satz 2 des Absatzes 5 der Entwurfsfassung soll an dieser Stelle gestrichen und aus systematischen Gründen als neuer Satz 2, Halbsatz 2 des neuen Absatzes 7 in die Regelung aufgenommen werden.

Die näheren Regelungen zum „Divisorverfahren“ erfolgen nach dem Vorschlag des MI sodann durch die neuen Sätze 3 und 4 des Absatzes 5 der Entwurfsfassung sowie durch die Aufnahme der neuen Absätzen 6 und 7.

Der vorgeschlagene neue Satz 3 des Absatzes 5 der Entwurfsfassung bestimmt zunächst den groben Rechenweg der Methode Sainte-Laguë/Schepers, nämlich die Teilung der für die jeweilige Partei, die bei der Sitzverteilung zu berücksichtigen ist, abgegebenen Zweitstimmen durch einen sog. Zuteilungsdivisor und die anschließende Rundung des Ergebnisses.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645

Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des Ge-
setzgebungs- und Beratungsdienstes

Der vorgeschlagene neue Satz 4 des Absatzes 5 regelt, wie das nach Satz 3 (in Verbindung mit den neuen Absätzen 5 und 6) gefundene Ergebnis in Abgeordnetensitze umgesetzt wird. Durch die Verweisung auf die „Parteien nach Satz 1“ wird auch an dieser Stelle noch einmal klar gestellt, dass nur solche Parteien am Zuteilungsverfahren teilnehmen, die die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllen, also mindestens 5 Prozent der Zweitstimmen erhalten haben.

Der vorgeschlagene neue Absatz 6 trifft sodann nähere Regelungen zum Rechenweg, insbesondere zur Ermittlung des sog. Zuteilungsdivisors. Zur weiteren Förderung des Gleichklangs zwischen Bundeswahlrecht und Landeswahlrecht soll dabei nach Mitteilung des MI in Niedersachsen - wie im Bundeswahlrecht - das sog. „Iterative Verfahren“ zur Anwendung kommen (vgl. auch Stellungnahme des Landeswahlleiters, Vorlage 6, S. 12). Nach Mitteilung des MI wird nach dieser Methode zunächst eine Näherungszuteilung berechnet, indem die Gesamtzahl aller zu berücksichtigten Zweitstimmen durch die Gesamtzahl der zu verteilenden Abgeordnetensitze geteilt wird. Auf diese Weise wird zunächst ein sog. vorläufiger Zuteilungsdivisor ermittelt. Die Anwendung dieses vorläufigen Zuteilungsdivisors kann jedoch zu Diskrepanzen führen, d. h. er kann entweder zu mehr als der Gesamtzahl der verfügbaren Sitze führen oder zu weniger. Sollten solche Diskrepanzen auftreten, werden diese nach Mitteilung des MI in den folgenden Schritten durch Herauf- oder Herabsetzung des Zuteilungsdivisors so lange abgebaut, bis die Endzuteilung erreicht ist und die Sitzzuteilung mit der Anzahl der zu vergebenden Abgeordnetensitze übereinstimmt.

Der neue Absatz 7 greift Absatz 5 Satz 2 der Entwurfsfassung auf und trifft nähere Regelungen zur Standardrundung (siehe auch bereits oben, zu Absatz 5 Satz 2). Das MI hat dazu mitgeteilt, dass die Quotienten, die sich aus der Teilung der jeweiligen Anzahl der Zweitstimmen für die einzelnen Parteien durch den gemeinsamen Divisor ergeben, standardmäßig zu Sitzzahlen gerundet werden. Bei einem Rest des Bruchteils von mehr oder weniger als 0,5 wird auf- oder abgerundet (Standardrundung), bei einem Rest von gleich 0,5 entscheidet das Los. Die vom MI vorgeschlagene Formulierung stellt dies klar.

Die zu den Absätzen 3 sowie 6 bis 8 und zu § 37 Abs. 2 vorgeschlagenen Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen. Sollte der Ausschuss den Änderungen folgen wollen, müsste zudem eine redaktionelle Änderung in § 69 der Landeswahlordnung vorgenommen werden; dort müsste der Absatz 2 gestrichen werden.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645

Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des Ge-
setzgebungs- und Beratungsdienstes

Vorbemerkung zur Verfassungsmäßigkeit der im Entwurf
vorgesehenen Wahlkreiseinteilung:

1. Nach dem Urteil des StGH v. 16. Dezember 2024 (Az. 5/23), S. 2 ist die in der Anlage zu § 10 Abs. 1 enthaltene Wahlkreiseinteilung mit dem in Artikel 8 Abs. 1 NV normierten Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit unvereinbar. Der Landtag wird durch das Urteil verpflichtet, die verfassungswidrige Wahlkreiseinteilung durch eine Neuordnung zu korrigieren. Für die Neuordnung gelten nach dem Urteil u. a. folgende, im Hinblick auf den vorliegenden Entwurf bedeutsame Maßgaben:

- a) Abweichungen der Größe eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Größe aller Wahlkreise, die zwischen 15 und 25 Prozent betragen, sind nur in besonderen Ausnahmefällen zu rechtfertigen (StGH, a. a. O., S. 12). Dabei steigen die Anforderungen an diese Rechtfertigung mit dem Ausmaß der Abweichung (StGH, a. a. O., S. 12).
- b) Für die Feststellung der Höhe der Abweichung eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Größe aller Wahlkreise ist ausgehend von den tatsächlichen Verhältnissen zum Entscheidungszeitpunkt eine Prognose der weiteren Entwicklung der Zahl der Wahlberechtigten in dem einzelnen Wahlkreis bis zum Wahltag anzustellen. Diese Prognose muss sachgerecht, vertretbar und methodengerecht sein (StGH, a. a. O., S. 13).
- c) Auch für die o.g. Abweichungen zwischen 15 und 25 Prozent gibt es nur einen eng bemessenen Spielraum; Abweichungen sind nur aus solchen besonderen sachlich legitimierten Gründen zulässig, die dem Grundsatz der Wahlgleichheit die Waage halten (StGH, a. a. O., S. 13). Abweichungen müssen sich auf zahlenmäßig wenige Wahlkreise beschränken. Die besonderen Gründe müssen die Überschreitung objektiv erfordern und aus nicht anders auszugleichenden Umständen resultieren (StGH, a. a. O., S. 17).
- d) Wahlkreise sollen möglichst nicht bei jeder Wahl neu zugeschnitten werden, sondern es bedarf einer gewissen Kontinuität (StGH, a. a. O., S. 13). Dieses Kontinuitätsprinzip fordert auch, dass Wahlkreise nicht von vornherein so zugeschnitten werden, dass die Wahrscheinlichkeit einer neuerlichen, nicht mehr verfassungsgemäßen Abweichung hoch ist (StGH, a. a. O., S. 16).

2. Bei Zugrundelegung dieser Maßgaben ist festzustellen, dass die im Entwurf vorgesehene Wahlkreiseinteilung in

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645

Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des Ge-
setzgebungs- und Beratungsdienstes

der derzeit vorgesehenen Form bzw. mit der derzeit vor-
liegenden Begründung u. E. aus mehreren Gründen zu-
mindest verfassungsrechtliche Risiken aufwirft. Im Einzel-
nen:

- a) Nach Darlegung des Landeswahlleiters beträgt die durchschnittliche Größe der Wahlkreise zum Stichtag 31. Dezember 2024 eine Anzahl von 65 673 Wahlberechtigten je Wahlkreis (Stellungnahme des Landeswahlleiters, Vorlage 6, S. 3). Die im Entwurf vorgesehene Einteilung der Wahlkreise sieht zwar für alle Wahlkreise eine Abweichung nach oben oder unten vor, die zum Stichtag 31. Dezember 2024 weniger als 15 Prozent beträgt.

Allerdings lässt die Begründung des Entwurfs nicht erkennen, dass eine Prognose bzgl. der Entwicklung der Bevölkerungszahlen bis zum Wahltag vorgenommen worden ist. Die Einhaltung der nach dem Urteil des Staatsgerichtshofs geltenden verfassungsrechtlichen Maßstäbe beschränkt sich vielmehr auf eine Bezugnahme auf den Stichtag am 31. Dezember 2024. Die Durchführung einer Prognose zur Bevölkerungsentwicklung und ihre Darlegung in der Begründung ist jedoch aus zwei Gründen verfassungsrechtlich bedeutsam:

- aa) Erstens ändern sich die verfassungsrechtlichen Maßstäbe, wenn am Wahltag die Abweichungsgrenze von 15 Prozent überschritten wird und die Änderung der Bevölkerungszahlen vorhersehbar ist; in diesen Fällen unterliegt die (absehbare) Abweichung nämlich den vom Staatsgerichtshof aufgestellten Anforderungen an die (erhöhte) verfassungsrechtliche Rechtfertigung für Abweichungen von mehr als 15 Prozent.

- bb) Zweitens unterliegt es der verfassungsrechtlichen Überprüfung durch den Staatsgerichtshof, ob der Gesetzgeber die erforderliche Prognoseentscheidung vorgenommen hat und ob diese sach- und methodengerecht war (StGH, a. a. O., S. 13); eine solche Überprüfung ist nur möglich, wenn entsprechende Ausführungen in der Begründung des Gesetzentwurfs oder zumindest im Gesetzgebungsverfahren erfolgen.

- b) Der Stellungnahme des Landeswahlleiters (Vorlage 6, S. 3) zufolge, wiesen bereits zum Stichtag 31. Dezember 2024 sechs Wahlkreise eine Abweichung von mehr als 14 Prozent nach oben

oder unten auf, nämlich die Wahlkreise Gifhorn-Süd (Wahlkreis Nr. 6), Einbeck (Wahlkreis Nr. 18), Holzminden (Wahlkreis Nr. 19), Bad Pyrmont (Wahlkreis Nr. 35), Lüneburg (Wahlkreis Nr. 49) und Wilhelmshaven (Wahlkreis Nr. 69). Weitere vier Wahlkreise wiesen zum Stichtag 31. Dezember 2024 zudem eine Abweichung von mehr als 13 Prozent auf, nämlich Wolfenbüttel-Süd/Salzgitter (Wahlkreis 10), Laatzen (Wahlkreis 28), Diepholz (Wahlkreis 41) und Verden (Wahlkreis 61). Zugleich geht aus der Stellungnahme des Landeswahlleiters bzw. aus seiner Darlegung der Bevölkerungsentwicklung in den Jahren 2022 bis 2024 hervor, dass sich zumindest bzgl. einiger Wahlkreise (insbesondere Einbeck, Holzminden, Bad Pyrmont, Lüneburg und Wilhelmshaven) eine deutlich negative Tendenz der Entwicklung der Zahl der Wahlberechtigten ablesen lässt und dass diese Tendenz bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Prognose nahe legt, nach der die verfassungsrechtlich zulässige Abweichung am Wahltag nach unten überschritten werden könnte (vgl. Anlage zur Stellungnahme des Landeswahlleiters bzgl. der Entwicklung der Zahl der Wahlberechtigten vom 31.12.2022 bis 31.12.2024, Vorlage 6 und dessen Bewertung der vorliegenden Zahlen auf S. 4; ebenso: Stellungnahme des Bundes der Steuerzahler, Vorlage 3, S. 2). Ist eine solche Abweichung von mehr als 15 Prozent jedoch nach der Prognose anzunehmen, so wären Rechtfertigungsgründe für diese Abweichungen darzulegen, die den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen.

- c) Es müsste, wie oben ausgeführt, dargelegt werden, dass der Zuschnitt des jeweiligen Wahlkreises, der zu der genannten Abweichung führt, durch besondere sachlich legitimierte Gründe gerechtfertigt ist, die dem Grundsatz der Wahlgleichheit die Waage halten können. Darüber hinaus verlangt der Staatsgerichtshof - wie dargelegt - auch, dass diese Gründe die Überschreitung objektiv erfordern und zudem aus nicht anders auszugleichenden Umständen (z. B. geografische Besonderheiten, historisch verwurzelte Verwaltungsgrenzen, lokale Kohärenz oder landsmannschaftliche Zugehörigkeit) resultieren. Solche - auf den jeweiligen einzelnen Wahlkreis bezogene - Gründe für eine Abweichung bzw. Darlegungen zum Wahlkreiszuschnitt enthält die Begründung des Entwurfs jedoch für keinen der genannten Wahlkreise.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645

Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des Ge-
setzgebungs- und Beratungsdienstes

Zudem wäre das Vorliegen von „nicht anders auszugleichenden“ Umständen, die die Abweichung verfassungsrechtlich rechtfertigen könnten, auch zumindest fraglich. Der Landeswahlleiter hat in seiner Stellungnahme nämlich Vorschläge unterbreitet, die in jedem der genannten Wahlkreise auch einen Zuschnitt ermöglichen würden, der die „sichere“ Einhaltung der verfassungsrechtlich tolerablen Abweichungsgrenze auch am Wahltag gewährleistet (Stellungnahme, Vorlage 6, S. 5 ff.).

- d) *Schließlich erscheint es in der Folge der vom Landeswahlleiter dargelegten Entwicklung der Zahl der Wahlberechtigten nicht ausgeschlossen, dass die im Entwurf vorgesehene Wahlkreiseinteilung auch das oben dargelegte Kontinuitätsprinzip nicht hinreichend berücksichtigt (Bund der Steuerzahler, Vorlage 3, S. 3). Das vom Staatsgerichtshof aufgestellte Kontinuitätsprinzip beinhaltet u. E. zumindest in gewissem Rahmen auch ein Optimierungsgebot bzgl. eines möglichst verfassungskonformen Zuschnitts der Wahlkreise. Zumindest in den oben genannten Wahlkreisen ist es aber nicht ausgeschlossen, dass die Wahrscheinlichkeit einer neuerlichen, nicht mehr verfassungsgemäßen Abweichung hoch ist.*

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, den Zuschnitt der genannten Wahlkreise unter Berücksichtigung der Vorschläge des Landeswahlleiters (Vorlage 6, S. 5 ff.) erneut zu überdenken. Jedenfalls aber sollte der im Entwurf vorgesehene Zuschnitt der Wahlkreise unbedingt noch während des Gesetzgebungsverfahrens unter Zugrundelegung der im Urteil des Staatsgerichtshofs genannten Gesichtspunkte (StGH, a. a. O., S. 18) und bezogen auf die Besonderheiten der einzelnen Wahlkreise näher begründet werden, sodass diese Erwägungen Eingang in die Gesetzgebungsmaterialien finden können.

Die nachfolgende Bearbeitung der Anlage ist daher zunächst vorläufig und (ausschließlich) rechtsförmlicher Art.

- III. Die Anlage zu § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes wird wie folgt geändert:

3. Die Anlage (zu § 10 Abs. 1) _____ erhält folgende Fassung:

Anmerkung:

Die Anlage wird durch den Entwurf umfassend durch Änderungsbefehle geändert. Viele der nachfolgenden Änderungsbefehle sind allerdings unrichtig und müssten überarbeitet werden. Übersichtlicher ist es bei einer Vielzahl von Änderungen, einen Gesetzestext insgesamt neu zu fassen (vgl. Hinweise der Staatskanzlei zur einheitlichen rechtsförmlichen Gestaltung der Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen, Ziff. 12.8). Nach Rücksprache mit der

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645

Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des Ge-
setzgebungs- und Beratungsdienstes

Staatskanzlei soll daher die Anlage zu § 10 Abs. 1 insgesamt neu gefasst werden. Die nachfolgende Neufassung erfolgt zunächst auf der Basis des bisherigen Rechts und den durch die Entwurfsfassung vorgesehenen Änderungen. Der Übersichtlichkeit halber sind - anders als üblich - auch bzgl. der textlichen Darstellung derjenigen Wahlkreise, die von der Entwurfsfassung nicht betroffen sind, nur diejenigen Worte im Fettdruck dargestellt, die von uns bzw. auf Anregung des MI geändert worden sind. Die Änderungen, die im Folgenden in den Anmerkungen nicht näher dargestellt sind, sollen in redaktioneller Hinsicht eine möglichst einheitliche textliche Darstellungsweise gewährleisten.

Die komplette Neufassung der Anlage gewährleistet auch, dass Vorschläge des Landeswahlleiters, die ggf. vom Ausschuss noch mehrheitlich übernommen werden, in die Synopse leichter eingearbeitet werden können.

Vorlage 7 vom 20.11.2025 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645

Neufassung der Anlage mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen GBD – redaktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfsfassung nicht betroffenen Text sind gefettet

	Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Umfang des Wahlkreises
	1	2	3
	1	Braunschweig-Nord	Von der Stadt Braunschweig die Stadtbezirke Hondelage-Volkmarode, Mitte, Östliches Ringgebiet und Wabe-Schunter-Beberbach
1. In Nummer 2 (Wahlkreis Braunschweig-Süd) erhält die Spalte „Name des Wahlkreises“ folgende Fassung: „Braunschweig-Süd/Peine-Ost“	2	Braunschweig-Süd/Peine-Ost	_Von der Stadt Braunschweig die Stadtbezirke Braunschweig-Süd, Südstadt-Rautheim-Mascherode, Südwest und Weststadt; vom Landkreis Peine die Gemeinden Vechelde und Wendeburg_
2. In Nummer 2 (Wahlkreis Braunschweig-Süd/Peine-Ost) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung: „Von der Stadt Braunschweig die Stadtbezirke Braunschweig-Süd, Südwest, Südstadt-Rautheim-Mascherode, Weststadt; Vom Landkreis Peine die Gemeinden Vechelde und Wendeburg“			
	3	Braunschweig-West	Von der Stadt Braunschweig die Stadtbezirke Lehdorf-Watenbüttel, Nordstadt-Schunteraue, Nördliche Schunter-/Okeraue und Westliches Ringgebiet
3. In Nummer 4 (Wahlkreis Peine) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung: „Vom Landkreis Peine die Gemeinden Edemissen, Hohenhameln, Ilsede und Peine.“	4	Peine	_Vom Landkreis Peine die Stadt Peine, die Gemeinden Edemissen, Hohenhameln und Ilsede_

Vorlage 7 vom 20.11.2025 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645

Neufassung der Anlage mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen GBD – redaktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfsfassung nicht betroffenen Text sind gefettet

- | | | |
|----|--|---|
| 5 | Gifhorn-Nord/Wolfsburg | <p>Von der Stadt Wolfsburg die statistischen Bezirke Brackstedt, Velstove, Vorsfelde, Warmenau und Wendschott;</p> <p>vom Landkreis Gifhorn die Stadt Wittingen, die Gemeinde Sassenburg, die Samtgemeinden Boldecker Land, Brome, Hankensbüttel und Wesendorf, das gemeindefreie Gebiet Giebel</p> <p><u>Anmerkung:</u>
Nach Mitteilung des MI muss im Wahlkreis 5 noch das gemeindefreie Gebiet „Giebel“ ergänzt werden.</p> |
| 6 | Gifhorn-Süd | <p>Vom Landkreis Gifhorn die Stadt Gifhorn, die Samtgemeinden Isenbüttel, Meinersen und Papenteich</p> |
| 7 | Wolfsburg | <p>Die Stadt Wolfsburg ohne die statistischen Bezirke Brackstedt, Velstove, Vorsfelde, Warmenau und Wendschott</p> |
| 4. | In Nummer 8 (Wahlkreis Helmstedt) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung: | <p>„Vom Landkreis Helmstedt die Stadt Königslutter am Elm, die Stadt Schöningen, die Stadt Helmstedt, die Gemeinde Lehre und die Samtgemeinden Grasleben, Nord-Elm und Velpke.“</p> |
| 8 | Helmstedt | <p>_Vom Landkreis Helmstedt die Städte Helmstedt, Königslutter am Elm und _____ Schöningen _____, die Gemeinde Lehre, _____ die Samtgemeinden Grasleben, Nord-Elm und Velpke, die gemeindefreien Gebiete Brunsleberfeld, Helmstedt, Königslutter, Mariental und Schöningen_</p> <p><u>Anmerkung:</u>
Nach Mitteilung des MI müssen im Wahlkreis 8 ebenfalls gemeindefreie Gebiete, nämlich die</p> |

Vorlage 7 vom 20.11.2025 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645

Neufassung der Anlage mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen GBD – re-daktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfsfassung nicht betroffenen Text sind gefettet

5. In Nummer 10 (Wahlkreis Wolfenbüttel-Süd/Salzgitter) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Von der Stadt Salzgitter die Stadtteile Salzgitter-Bad, Barum, Beinum, Flachstöckheim, Gitter, Groß Mahner, Hohenrode, Lobmachtersen, Ohlendorf, Ringelheim;

Vom Landkreis Wolfenbüttel die Gemeinde Schladen-Werla, die Samtgemeinden Baddeckenstedt, Oderwald und Elm-Asse;

Vom Landkreis Helmstedt die Samtgemeinde Heeseberg

9 Wolfenbüttel-Nord

oben genannten Gebiete Brunsleberfeld, Helmstedt, Königslutter, Mariental und Schöningen, ergänzt werden.

Vom Landkreis Wolfenbüttel die Stadt Wolfenbüttel, die Gemeinde Cremlingen, die Samtgemeinde Sickinge

10 Wolfenbüttel-Süd/Salzgitter

_Von der Stadt Salzgitter die Stadtteile Salzgitter-Bad, **Salzgitter**-Barum, **Salzgitter**-Beinum, **Salzgitter**-Flachstöckheim, **Salzgitter**-Gitter, **Salzgitter**-Groß Mahner, **Salzgitter**-Hohenrode, **Salzgitter**-Lobmachtersen, **Salzgitter**-Ohlendorf und **Salzgitter**-Ringelheim;

vom Landkreis Wolfenbüttel die Gemeinde Schladen-Werla, die Samtgemeinden Baddeckenstedt, Elm-Asse und Oderwald, **die gemeindefreien Gebiete Am Großen Rhode, Barnstorf-Warle und Voigtsdahlum**;

vom Landkreis Helmstedt die Samtgemeinde Heeseberg_

Anmerkung:

Nach Auskunft des MI müssen im Landkreis Wolfenbüttel - wie bisher - die oben genannten gemeindefreien Gebiete (Am Großen Rhode, Barnstorf-Warle und Voigtsdahlum) ergänzt werden. Die Stadtteile der Stadt Salzgitter sind zudem nach Auskunft des MI - wie bisher - mit dem vorangestellten Ortsnamen „Salzgitter“- zu bezeichnen.

Vorlage 7 vom 20.11.2025 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645

Neufassung der Anlage mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen GBD – re-daktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfsfassung nicht betroffenen Text sind gefettet

- | | | | |
|---|----|----------------|---|
| | 11 | Salzgitter | Von der Stadt Salzgitter die Stadtteile Salzgitter-Beddingen, Salzgitter-Bleckenstedt, Salzgitter-Bruchmachtersen, Salzgitter-Calbecht, Salzgitter-Drütte, Salzgitter-Engelnstedt, Salzgitter-Engerode, Salzgitter-Gebhardshagen, Salzgitter-Hallendorf, Salzgitter-Heerte, Salzgitter-Immendorf, Salzgitter-Lebenstedt, Salzgitter-Lesse, Salzgitter-Lichtenberg, Salzgitter-Osterlinde, Salzgitter-Reppner, Salzgitter-Salder, Salzgitter-Sauingen, Salzgitter-Thiede, Salzgitter-Üfingen und Salzgitter-Watenstedt;

vom Landkreis Peine die Gemeinde Lengede |
| | 12 | Göttingen/Harz | Vom Landkreis Göttingen die Städte Bad Lauterberg im Harz, Bad Sachsa, Herzberg am Harz und Osterode am Harz, die Gemeinden Bad Grund (Harz) und Walkenried, die Samtgemeinde Hattorf am Harz, das gemeindefreie Gebiet Harz (Landkreis Göttingen);

vom Landkreis Goslar die Städte Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld und Braunlage, das gemeindefreie Gebiet Harz (Landkreis Goslar) |
| | 13 | Goslar | Vom Landkreis Goslar die Städte Bad Harzburg, Goslar und Langelsheim, die Gemeinde Liebenburg |
| 6. In Nummer 14 (Wahlkreis Duderstadt) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Von der Stadt Göttingen die Stadtteile Herberhausen und Roringen. | 14 | Duderstadt | _Vom Landkreis Göttingen die Stadt Duderstadt und aus der Stadt Göttingen die Stadtteile Herberhausen und Roringen, ____die Gemeinden Friedland, Gleichen_ und Rosdorf, ____ |

Vorlage 7 vom 20.11.2025 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645

Neufassung der Anlage mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen GBD – redaktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfsfassung nicht betroffenen Text sind gefettet

Vom Landkreis Göttingen die Stadt Duderstadt und die Gemeinden Friedland, Gleichen, und Rosdorf sowie die Samtgemeinden Gieboldehausen und Radolfshausen.“

die Samtgemeinden Gieboldehausen und Radolfshausen_

7. In Nummer 15 (Wahlkreis Göttingen/Münden) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

15

Göttingen/Münden

„Von der Stadt Göttingen die Stadtteile Elliehausen, Esebeck, Grone, Groß Ellershausen, Hetjershausen, Holtensen, Knutbühren und Weststadt.

Vom Landkreis Göttingen die Stadt Hann. Münden und die Gemeinden Bovenden und Staufenberg sowie die Samtgemeinde Dransfeld.“

_Vom Landkreis Göttingen **aus der** Stadt Göttingen die Stadtteile Elliehausen, Esebeck, Grone, Groß Ellershausen, Hetjershausen, Holtensen, Knutbühren und Weststadt und die Stadt Hann. Münden, ____ die Gemeinden **Flecken** Bovenden und Staufenberg, ____ die Samtgemeinde Dransfeld_

Anmerkung:

Nach Auskunft des MI muss vor der Ortsbezeichnung „Bovenden“ - wie bisher - der Zusatz „Flecken“ aufgenommen werden.

8. In Nummer 16 (Wahlkreis Göttingen-Stadt) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

16

Göttingen-Stadt

„Von der Stadt Göttingen die Stadtteile Geismar, Innenstadt, Nikolausberg, Nordstadt, Oststadt, Südstadt und Weende.“

Vom Landkreis Göttingen aus der Stadt Göttingen die Stadtteile **Deppoldshausen**, Geismar, Innenstadt, Nikolausberg, Nordstadt, Oststadt, Südstadt und Weende

Anmerkung:

Nach Auskunft des MI fehlt in der Aufzählung der Stadtteile der Stadt Göttingen der Stadtteil „Deppoldshausen“. Das MI geht davon aus, dass dieser dem Wahlkreis 16 zugeordnet werden soll.

9. In Nummer 17 (Wahlkreis Northeim) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

17

Northeim

_Vom Landkreis Northeim die Städte Hardegsen, Moringen, Northeim und Uslar,

Vorlage 7 vom 20.11.2025 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645

Neufassung der Anlage mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen GBD – redaktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfsfassung nicht betroffenen Text sind gefettet

„Vom Landkreis Northeim die Städte Hardegsen, Moringen, Northeim und Uslar und die Gemeinden Flecken Katlenburg-Lindau und Flecken Nörten-Hardenberg;

Vom Landkreis Göttingen die Gemeinde Flecken Adelebsen.“

_____ die Gemeinden _____ Katlenburg-Lindau und Flecken Nörten-Hardenberg;

vom Landkreis Göttingen die Gemeinde Flecken Adelebsen_

Anmerkung:

Die Gemeinde „Katlenburg-Lindau“ trägt nach ihrer Hauptsatzung nicht die Bezeichnung „Flecken“.

10. In Nummer 18 (Wahlkreis Einbeck) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

18

Einbeck

„Vom Landkreis Goslar die Stadt Seesen.

Vom Landkreis Northeim die Städte Bad Gandersheim, Dassel und Einbeck und die Gemeinde Flecken Kalefeld.“

_Vom Landkreis Northeim die Städte Bad Gandersheim, Dassel und Einbeck, _____ die Gemeinde _____ Kalefeld, **das gemeindefreie Gebiet Solling**;

vom Landkreis Goslar die Stadt Seesen

Anmerkung:

Die Gemeinde Kalefeld trägt nach ihrer Hauptsatzung nicht die Bezeichnung „Flecken“. Nach Auskunft von MI ist zudem - wie bisher - das gemeindefreie Gebiet „Solling“ anzugeben. Im Übrigen entspricht die Reihenfolge der Größe der beteiligten Landkreise. Zum zuerst genannten Landkreis „Northeim“ gehört auch die für den Wahlkreis namensgebende Stadt „Einbeck“.

11. In Nummer 19 (Wahlkreis Holzminden) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

19

Holzminden

„Vom Landkreis Hildesheim die Gemeinde Freden (Leine).

Vom Landkreis Northeim die Gemeinde Flecken Bodenfelde.

_Der Landkreis Holzminden;

vom Landkreis Hildesheim die Gemeinde Freden (Leine);

Vorlage 7 vom 20.11.2025 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645

Neufassung der Anlage mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen GBD – redaktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfsfassung nicht betroffenen Text sind gefettet

Der Landkreis Holzminden.“

vom Landkreis Northeim die Gemeinde Flecken Bodenfelde_

20 Hildesheim

Vom Landkreis Hildesheim die Stadt Hildesheim

21 Sarstedt/Bad Salzdetfurth

Vom Landkreis Hildesheim die Städte Bad Salzdetfurth, Bockenem **und** Sarstedt, die Gemeinden Algermissen, Giesen, Harsum, Holle, Schellerten **und** Söhlde

12. In Nummer 22 (Wahlkreis Alfeld) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

22 Alfeld

_Vom Landkreis Hildesheim die Städte Alfeld (Leine) und Elze, ____ die Gemeinden Diekholzen, Lamspringe, Nordstemmen und Sibbesse, ____ die Samtgemeinde Leinebergland_

„Vom Landkreis Hildesheim die Städte Alfeld (Leine) und Elze und die Gemeinden Diekholzen, Lamspringe, Nordstemmen und Sibbesse sowie die Samtgemeinde Leinebergland.“

13. In Nummer 23 (Wahlkreis Hannover-Döhren) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

23 Hannover-Döhren

Von der Region Hannover aus der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Bemerode, Bult, Döhren, Heideviertel, Kirchrode, Kleefeld, Mittelfeld, Oststadt, Seelhorst, Waldhausen, Waldheim, Wülfel, Wülferode und Zoo

„Von der Region Hannover aus der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Waldhausen, Waldheim, Bult, Zoo, Kleefeld, Heideviertel, Kirchrode, Döhren, Seelhorst, Wülfel, Mittelfeld, Bemerode, Wülferode und Oststadt.“

24 Hannover-Buchholz

Von der Region Hannover aus der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Anderten, Bothfeld, Groß-Buchholz, Isernhagen-Süd, Lahe, Misburg-Nord, Misburg-Süd **und** Sahlkamp

25 Hannover-Linden

Von der Region Hannover aus der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Ahlem, Brink- Hafen, Burg, Hainholz, Herrenhausen, Ledeburg, Leinhausen, Limmer, Linden-Mitte,

Vorlage 7 vom 20.11.2025 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645

Neufassung der Anlage mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen GBD – redaktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfsfassung nicht betroffenen Text sind gefettet

			Linden- Nord, Linden-Süd, Marienwerder, Nordhafen, Stöcken, Vahrenheide und Vinnhorst	
14.	In Nummer 26 (Wahlkreis Hannover-Ricklingen) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung: „Von der Region Hannover aus der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Südstadt, Davenstedt, Badenstedt, Bornum, Ricklingen, Oberricklingen, Mühlenberg und Wettbergen.“	26	Hannover-Ricklingen	_Von der Region Hannover aus der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Badenstedt, Bornum, Davenstedt, Mühlenberg, Oberricklingen, Ricklingen, Südstadt und Wettbergen_
15.	In Nummer 27 (Wahlkreis Hannover-Mitte) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung: „Von der Region Hannover aus der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Mitte, Calenberger Neustadt, Nordstadt, List und Vahrenwald.“	27	Hannover-Mitte	_Von der Region Hannover aus der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Calenberger Neustadt, List, Mitte, Nordstadt und Vahrenwald_
				<u>Anmerkung:</u> Das Mi regt bzgl. der neuzugeschnittenen Wahlkreise 23 bis 27 an, ggf. auch zusätzlich die Namen der Wahlkreise zu ändern. MI schlägt folgende Bezeichnungen vor: 23 Hannover-Süd/Ost, 24 Hannover-Nord/Ost, 25 Hannover-Nord/West, 26 Hannover-Süd/West, 27 Hannover Mitte
		28	Laatzen	Von der Region Hannover die Städte Laatzen, Pattensen und Sehnde
		29	Lehrte	Von der Region Hannover die Städte Burgdorf und Lehrte, die Gemeinde Uetze

Vorlage 7 vom 20.11.2025 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645

Neufassung der Anlage mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen GBD – redaktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfsfassung nicht betroffenen Text sind gefettet

- | | | | |
|---|----|-------------------|---|
| | 30 | Langenhagen | Von der Region Hannover die Städte Burgwedel und Langenhagen, die Gemeinde Isernhagen |
| | 31 | Garbsen/Wedemark | Von der Region Hannover die Stadt Garbsen, die Gemeinde Wedemark |
| | 32 | Neustadt/Wunstorf | Von der Region Hannover die Städte Neustadt am Rübenberge und Wunstorf |
| | 33 | Barsinghausen | Von der Region Hannover die Städte Barsinghausen, Gehrden und Seelze |
| | 34 | Springe | Von der Region Hannover die Städte Hemmingen, Ronnenberg und Springe, die Gemeinde Wennigsen (Deister) |
| | 35 | Bad Pyrmont | Vom Landkreis Hameln-Pyrmont die Städte Bad Münder am Deister und Bad Pyrmont, die Gemeinden Flecken Aerzen, Flecken Coppenbrügge, Emmerthal und Flecken Salzhemmendorf |
| 16. In Nummer 36 (Wahlkreis Schaumburg) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Vom Landkreis Schaumburg die Städte Bückeburg, Obernkirchen und Stadthagen, die Gemeinde Auetal sowie die Samtgemeinden Eilsen, Niedernwöhren, Nienstädt und Rodenberg.“ | 36 | Schaumburg | _Vom Landkreis Schaumburg die Städte Bückeburg, Obernkirchen und Stadthagen, die Gemeinde Auetal, ____ die Samtgemeinden Eilsen, Niedernwöhren, Nienstädt und Rodenberg_ |
| | 37 | Hameln/Rinteln | Vom Landkreis Hameln-Pyrmont die Städte Hameln und Hessisch Oldendorf;

vom Landkreis Schaumburg die Stadt Rinteln |

Vorlage 7 vom 20.11.2025 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645

Neufassung der Anlage mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen GBD – re-daktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfsfassung nicht betroffenen Text sind gefettet

17. In Nummer 38 (Wahlkreis Nienburg/Schaumburg) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Vom Landkreis Nienburg/Weser die Städte Nienburg (Weser) und Rehburg-Loccum und die Samtgemeinde Mittelweser;

Vom Landkreis Schaumburg die Samtgemeinden Lindhorst, Nenndorf und Sachsenhagen.“

18. In Nummer 39 (Wahlkreis Nienburg-Nord) erhält die Spalte „Name des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Nienburg/Diepholz“

19. In Nummer 39 (Wahlkreis Nienburg/Diepholz) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Vom Landkreis Diepholz die Samtgemeinden Bruchhausen-Vilsen, Kirchdorf und Siedenburg.

Vom Landkreis Nienburg/Weser die Gemeinde Steyerberg sowie die Samtgemeinden Grafschaft Hoya, Heemsen, Steimbke, Uchte und Weser-Aue.“

20. In Nummer 40 (Wahlkreis Syke) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Vom Landkreis Diepholz die Gemeinden Stuhr und Weyhe und die Stadt Syke.“

38 Nienburg/Schaumburg _Vom Landkreis Nienburg (Weser) die Städte Nienburg (Weser) und Rehburg-Loccum, ____ die Samtgemeinde Mittelweser;

vom Landkreis Schaumburg die Samtgemeinden Lindhorst, Nenndorf und Sachsenhagen_

39 Nienburg/Diepholz _Vom Landkreis Nienburg (Weser) die Gemeinde **Flecken** Steyerberg, ____ die Samtgemeinden Grafschaft Hoya, Heemsen, Steimbke, Uchte und Weser-Aue;

vom Landkreis Diepholz die Samtgemeinden Bruchhausen-Vilsen, Kirchdorf und Siedenburg_

Anmerkung:

Nach Auskunft des MI ist vor der Ortsbezeichnung „Steyerberg“ die Bezeichnung „Flecken“ zu ergänzen. Im Übrigen entspricht die Reihenfolge der Nennung der Wahlkreise dem Umfang der betroffenen Gebiete der beiden Wahlkreise.

_Vom Landkreis Diepholz die Stadt Syke, ____ die Gemeinden Stuhr und Weyhe_

Vorlage 7 vom 20.11.2025 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645

Neufassung der Anlage mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen GBD – re-daktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfsfassung nicht betroffenen Text sind gefettet

21. In Nummer 41 (Wahlkreis Diepholz) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Vom Landkreis Diepholz die Städte Bassum, Diepholz, Sulingen und Twistringen, die Gemeinde Wagenfeld sowie die Samtgemeinden Altes Amt Lemförde, Barnstorf, Rehden und Schwaförden.“

22. In Nummer 42 (Wahlkreis Walsrode) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Vom Landkreis Heidekreis die Städte Bad Fallingbommel und Walsrode und die Samtgemeinden Ahlden, Rethem (Aller) und Schwarmstedt und der gemeindefreie Bezirk Osterheide;

Vom Landkreis Verden die Gemeinde Dörverden“

23. In Nummer 43 (Wahlkreis Soltau) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Vom Landkreis Heidekreis die Städte Munster, Schneverdingen und Soltau und die Gemeinden Bispingen, Neuenkirchen und Wietzenhof;

Vom Landkreis Rotenburg (Wümme) die Samtgemeinde Fintel.“

41	Diepholz	_Vom Landkreis Diepholz die Städte Bassum, Diepholz, Sulingen und Twistingen, die Gemeinde Wagenfeld, ____ die Samtgemeinden Altes Amt Lemförde, Barnstorf, Rehden und Schwaförden_
42	Walsrode	_Vom Landkreis Heidekreis die Städte Bad Fallingbommel und Walsrode, ____ die Samtgemeinden Ahlden, Rethem (Aller) und Schwarmstedt, ____ der gemeindefreie Bezirk Osterheide; vom Landkreis Verden die Gemeinde Dörverden_
43	Soltau	_Vom Landkreis Heidekreis die Städte Munster, Schneverdingen und Soltau, ____ die Gemeinden Bispingen, Neuenkirchen und Wietzenhof; vom Landkreis Rotenburg (Wümme) die Samtgemeinde Fintel_
44	Bergen	Vom Landkreis Celle die Stadt Bergen, die Gemeinden Eschede, Faßberg, Südheide und Winsen (Aller), die Samtgemeinden Flotwedel, Lachendorf und Wathlingen, der gemeindefreie Bezirk Lohheide
45	Celle	Vom Landkreis Celle die Stadt Celle, die Gemeinden Hambühren und Wietze
46	Uelzen	Der Landkreis Uelzen

Vorlage 7 vom 20.11.2025 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645

Neufassung der Anlage mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen GBD – redaktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfssfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfssfassung nicht betroffenen Text sind gefettet

- | | | | |
|---|-----------|----------------------|--|
| <p>24. In Nummer 47 (Wahlkreis Elbe) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:</p> <p>„Der Landkreis Lüchow-Dannenberg;</p> <p>Vom Landkreis Lüneburg die Stadt Bleckede, die Gemeinde Amt Neuhaus und die Samtgemeinden Dahlenburg und Ostheide.“</p> | <p>47</p> | <p>Elbe</p> | <p>_Der Landkreis Lüchow-Dannenberg;</p> <p>vom Landkreis Lüneburg die Stadt Bleckede, die Gemeinde Amt Neuhaus, ____ die Samtgemeinden Dahlenburg und Ostheide_</p> |
| <p>25. In Nummer 48 (Wahlkreis Lüneburg-Land) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:</p> <p>„Vom Landkreis Lüneburg die Gemeinde Adendorf und die Samtgemeinden Amelinghausen, Bardowick, Gellersen, Ilmenau und Scharnebeck.“</p> | <p>48</p> | <p>Lüneburg-Land</p> | <p>_Vom Landkreis Lüneburg die Gemeinde Adendorf, ____ die Samtgemeinden Amelinghausen, Bardowick, Gellersen, Ilmenau und Scharnebeck_</p> |
| <p>26. In Nummer 49 (Wahlkreis Lüneburg) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:</p> <p>„Vom Landkreis Lüneburg die Hansestadt Lüneburg.“</p> | <p>49</p> | <p>Lüneburg</p> | <p>_Vom Landkreis Lüneburg die Hansestadt Lüneburg_</p> |
| | <p>50</p> | <p>Winsen</p> | <p>Vom Landkreis Harburg die Stadt Winsen (Luhe), die Gemeinde Stelle, die Samtgemeinden Elbmarsch, Hanstedt und Salzhausen</p> |
| | <p>51</p> | <p>Seevetal</p> | <p>Vom Landkreis Harburg die Gemeinden Neu Wulmstorf, Rosengarten und Seevetal</p> |
| | <p>52</p> | <p>Buchholz</p> | <p>Vom Landkreis Harburg die Stadt Buchholz i. d. Nordheide, die Samtgemeinden Hollenstedt, Jesteburg und Tostedt</p> |
| <p>27. In Nummer 53 (Wahlkreis Rotenburg) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:</p> | <p>53</p> | <p>Rotenburg</p> | <p>_Vom Landkreis Rotenburg (Wümme) die Städte Rotenburg (Wümme) und Visselhövede,</p> |

Vorlage 7 vom 20.11.2025 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645

Neufassung der Anlage mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen GBD – re-daktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfsfassung nicht betroffenen Text sind gefettet

„Vom Landkreis Rotenburg (Wümme) die Städte Rotenburg (Wümme) und Visselhövede, die Gemeinde Scheeßel und die Samtgemeinden Bothel und Sottrum;

Vom Landkreis Verden die Gemeinden Flecken Ottersberg und Oyten.“

28. In Nummer 54 (Wahlkreis Bremervörde) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Vom Landkreis Stade die Samtgemeinde Apenzen;

Vom Landkreis Rotenburg (Wümme) die Stadt Bremervörde, die Gemeinde Gnarrenburg und die Samtgemeinden Geestequelle, Selsingen, Sittensen und Zeven.“

54 Bremervörde

die Gemeinde Scheeßel, ____ die Samtgemeinden Bothel und Sottrum;

vom Landkreis Verden die Gemeinden Flecken Ottersberg und Oyten_

_Vom Landkreis Rotenburg (Wümme) die Stadt Bremervörde, die Gemeinde Gnarrenburg, ____ die Samtgemeinden Geestequelle, Selsingen, Sittensen und Zeven;

vom Landkreis Stade die Samtgemeinde Apenzen_

Anmerkung:

Die Aufzählung der betroffenen Landkreise entspricht auf Vorschlag des MI der Namensgebung des Wahlkreises sowie dem Umfang der betroffenen Gebiete der beiden Landkreise.

29. In Nummer 55 (Wahlkreis Buxtehude) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Vom Landkreis Stade die Stadt Hansestadt Buxtehude, die Gemeinde Jork und die Samtgemeinden Harsefeld, Horneburg und Lühe.“

55 Buxtehude

_Vom Landkreis Stade die ____ Hansestadt Buxtehude, die Gemeinde Jork, ____ die Samtgemeinden Harsefeld, Horneburg und Lühe_

Anmerkung:

Nach Auskunft des MI muss die Bezeichnung „Stadt“ vor der Bezeichnung „Hansestadt“ entfallen (siehe auch die parallele Formulierung in Wahlkreis 56).

56 Stade

Vom Landkreis Stade die Hansestadt Stade, die Gemeinde Drochtersen, die Samtgemeinden Fredenbeck, Nordkehdingen und Oldendorf-Himmelpforten

Vorlage 7 vom 20.11.2025 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645

Neufassung der Anlage mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen GBD – re-daktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfsfassung nicht betroffenen Text sind gefettet

- | | | | |
|---|-------------------------------|--|---|
| <p>30. In Nummer 59 (Wahlkreis Unterweser) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:</p> <p>„Vom Landkreis Cuxhaven die Gemeinden Beverstedt, Hagen im Bremischen und Loxstedt;</p> <p>Vom Landkreis Osterholz die Gemeinden Ritterhude und Schwanewede und die Samtgemeinde Hambergen.“</p> | <p>57</p> <p>58</p> <p>59</p> | <p>Geestland</p> <p>Cuxhaven</p> <p>Unterweser</p> | <p>Vom Landkreis Cuxhaven die Stadt Geestland, die Gemeinden Schiffdorf und Wurster Nordseeküste, die Samtgemeinden Börde Lamstedt und Hemmoor</p> <p>Vom Landkreis Cuxhaven die Stadt Cuxhaven, die Samtgemeinde Land Hadeln</p> <p>_Vom Landkreis Cuxhaven die Gemeinden Beverstedt, Hagen im Bremischen und Loxstedt;</p> <p>vom Landkreis Osterholz die Gemeinden Ritterhude und Schwanewede, ____ die Samtgemeinde Hambergen_</p> |
| <p>31. In Nummer 60 (Wahlkreis Osterholz) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:</p> <p>„Vom Landkreis Osterholz die Stadt Osterholz-Scharmbeck und die Gemeinden Grasberg, Flecken Lilienthal und Worpswede;</p> <p>Vom Landkreis Rotenburg (Wümme) die Samtgemeinde Tarmstedt.“</p> | <p>60</p> | <p>Osterholz</p> | <p>_Vom Landkreis Osterholz die Stadt Osterholz-Scharmbeck, ____ die Gemeinden Grasberg, ____ Lilienthal und Worpswede;</p> <p>vom Landkreis Rotenburg (Wümme) die Samtgemeinde Tarmstedt_</p> <p><u>Anmerkung:</u>
Die Gemeinde Lilienthal ist ohne die Bezeichnung „Flecken“ anzugeben.</p> |
| <p>32. In Nummer 61 (Wahlkreis Verden) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:</p> <p>„Vom Landkreis Verden die Städte Achim und Verden (Aller) und die Gemeinden Kirchlinteln und Flecken Langwedel und die Samtgemeinde Thedinghausen.“</p> | <p>61</p> | <p>Verden</p> | <p>_Vom Landkreis Verden die Städte Achim und Verden (Aller), ____ die Gemeinden Kirchlinteln und Flecken Langwedel, ____ die Samtgemeinde Thedinghausen_</p> |

Neufassung der Anlage mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen GBD – redaktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfsfassung nicht betroffenen Text sind gefettet

- | | | | |
|--|----|---------------------|---|
| | 62 | Oldenburg-Mitte/Süd | Von der Stadt Oldenburg (Oldb) die Stadtteile Bümmerstede, Bürgerfelde-Süd, Donnerschwee, Innenstadt, Kreyenbrück, Krusenbusch, Nadorst-Süd, Neuenwege, Osternburg und Tweelbäke-West |
| | 63 | Oldenburg-Nord/West | Von der Stadt Oldenburg (Oldb) die Stadtteile Alexandersfeld, Bloherfelde, Bornhorst, Bürgerfelde-Nord, Dietrichsfeld, Eversten, Etzhorn, Nadorst-Nord, Ofenerdiek, Ohmstede und Wechloy |
| 33. In Nummer 64 (Wahlkreis Oldenburg-Land) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Vom Landkreis Oldenburg die Gemeinden Dötlingen, Ganderkesee, Hatten, Hude (Oldb.) und Wardenburg.“ | 64 | Oldenburg-Land | <p>_Vom Landkreis Oldenburg die Gemeinden Dötlingen, Ganderkesee, Hatten, Hude (Oldenburg) und Wardenburg_</p> <p><u>Anmerkung zu den Nummern 62 bis 64):</u>
 Nach Auskunft des MI lautet der Klammerzusatz für die <u>Stadt Oldenburg</u> ab dem 1. März 2025 wegen einer Umbenennung „(Oldb)“ (vgl. Nds. MBl. 2025, Nr. 88), während der Klammerzusatz für die Gemeinde Hude mit „(Oldenburg)“ anzugeben ist. Die übrigen Gemeinden mit dem Klammerzusatz waren von der genannten Umbenennung nicht betroffen.</p> |
| 34. In Nummer 65 (Wahlkreis Delmenhorst) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Vom Landkreis Oldenburg die Samtgemeinde Harpstedt;

Die Stadt Delmenhorst.“ | 65 | Delmenhorst | <p>_Die Stadt Delmenhorst;</p> <p>vom Landkreis Oldenburg die Samtgemeinde Harpstedt_</p> |

Anmerkung:

Vorlage 7 vom 20.11.2025 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645

Neufassung der Anlage mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen GBD – redaktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfsfassung nicht betroffenen Text sind gefettet

Auf Vorschlag des MI soll die Reihenfolge entsprechend der Namensgebung des Wahlkreises sowie des Umfangs der betroffenen Gebiete der beiden Landkreise gewählt werden.

- | | | | |
|--|------------|--|--|
| 35. In Nummer 66 (Wahlkreis Cloppenburg-Nord) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Vom Landkreis Cloppenburg die Stadt Friesoythe und die Gemeinden Barßel, Bösel, Garrel, Molbergen und Saterland.“ | 66 | Cloppenburg-Nord | _Vom Landkreis Cloppenburg die Stadt Friesoythe, ____ die Gemeinden Barßel, Bösel, Garrel, Molbergen und Saterland_ |
| 36. In Nummer 67 (Wahlkreis Cloppenburg) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Vom Landkreis Cloppenburg die Städte Cloppenburg und Lönigen und die Gemeinden Cappeln (Oldenburg), Emstek, Essen (Oldenburg), Lastrup und Lindern (Oldenburg).“ | 67 | Cloppenburg | _Vom Landkreis Cloppenburg die Städte Cloppenburg und Lönigen, ____ die Gemeinden Cappeln (Oldenburg), Emstek, Essen (Oldenburg), Lastrup und Lindern (Oldenburg)_ |
| 37. Es wird die folgende neue Nummer 68 eingefügt:

„68 | Vechta-Süd | Vom Landkreis Vechta die Städte Damme, Dinklage und Lohne (Oldb) und die Gemeinden Holdorf, Neuenkirchen-Vörden und Steinfeld (Oldb).“ | _Vom Landkreis Vechta die Städte Damme, Dinklage und Lohne (Oldenburg), ____ die Gemeinden Holdorf, Neuenkirchen-Vörden und Steinfeld (Oldenburg)_ |

Anmerkung:
Siehe oben, Anmerkung zum Wahlkreis 64. Nach Auskunft des MI muss hier im Klammerzusatz das Wort „Oldenburg“ ausgeschrieben werden (anders als beim Klammerzusatz für die Stadt Oldenburg).

Vorlage 7 vom 20.11.2025 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645

Neufassung der Anlage mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen GBD – redaktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfsfassung nicht betroffenen Text sind gefettet

38. In der neuen Nummer 69 (Wahlkreis Vechta) erhält die Spalte „Name des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Vechta/Wildeshausen“

39. In der neuen Nummer 69 (Wahlkreis Vechta/Wildeshausen) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Vom Landkreis Vechta die Stadt Vechta und die Gemeinden Bakum, Goldenstedt und Visbek;

Vom Landkreis Oldenburg die Stadt Wildeshausen und die Gemeinde Großenkneten.“

40. Die bisherige Nummer 69 wird die Nummer 70.

41. In der alten Nummer 70 (Wahlkreis Friesland) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„71“

42. In der neuen Nummer 71 (Wahlkreis Friesland) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Vom Landkreis Friesland die Städte Jever und Schortens und die Gemeinden Bockhorn, Sande, Wangerland, Wangerooge und Zetel.“

43. In der alten Nummer 71 (Wahlkreis Wesermarsch) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„72“

69 Vechta/Wildeshausen

_Vom Landkreis Vechta die Stadt Vechta, ____ die Gemeinden Bakum, Goldenstedt und Visbek;

vom Landkreis Oldenburg die Stadt Wildeshausen, ____ die Gemeinde Großenkneten_

70 Wilhelmshaven

Die Stadt Wilhelmshaven

71 Friesland

_Vom Landkreis Friesland die Städte Jever und Schortens, ____ die Gemeinden Bockhorn, Sande, Wangerland, **Nordseeheilbad** Wangerooge und Zetel_

Anmerkung:

Nach Auskunft des MI ist vor der Gemeindebezeichnung „Wangerooge“ der Zusatz „Nordseeheilbad“ anzugeben.

72 Wesermarsch

_Vom Landkreis Wesermarsch die Städte Brake (Unterweser), Elsfleth und Nordenham, ____ die Gemeinden Berne, Butjadingen, Lemwerder und Stadland_

Vorlage 7 vom 20.11.2025 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645

Neufassung der Anlage mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen GBD – redaktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfsfassung nicht betroffenen Text sind gefettet

44. In der neuen Nummer 72 (Wahlkreis Wesermarsch) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Vom Landkreis Wesermarsch die Städte Brake (Unterweser), Elsfleth und Nordenham und die Gemeinden Berne, Butjadingen, Lemwerder und Stadland.“

45. Es wird folgende Nummer 73 eingefügt:

„73	Rastede/Varel	Vom Landkreis Ammerland die Gemeinden Rastede und Wiefelstede; Vom Landkreis Friesland die Stadt Varel; Vom Landkreis Wesermarsch die Gemeinden Jade und Ovelgönne.“
-----	---------------	--

73 Rastede/Varel

_Vom Landkreis Ammerland die Gemeinden Rastede und Wiefelstede;

vom Landkreis Friesland die Stadt Varel;

vom Landkreis Wesermarsch die Gemeinden Jade und Ovelgönne_

46. In der alten Nummer 72 (Wahlkreis Ammerland) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„74“

74 Ammerland

_Vom Landkreis Ammerland die Stadt Westerstede, ____ die Gemeinden Apen, Bad Zwischenahn und Edeweicht_

47. In der neuen Nummer 74 (Wahlkreis Ammerland) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Vom Landkreis Ammerland die Stadt Westerstede und die Gemeinden Apen, Bad Zwischenahn und Edeweicht.“

Vorlage 7 vom 20.11.2025 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645

Neufassung der Anlage mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen GBD – redaktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfsfassung nicht betroffenen Text sind gefettet

- | | | | |
|--|-----------|--------------------------|--|
| <p>48. In der alten Nummer 73 (Wahlkreis Bersenbrück) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:</p> <p>„75“</p> | <p>75</p> | <p>Bersenbrück</p> | <p>_Vom Landkreis Osnabrück die Samtgemeinden Artland, Bersenbrück, Fürstenau und Neuenkirchen;</p> |
| <p>49. In der neuen Nummer 75 (Wahlkreis Bersenbrück) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:</p> <p>„Vom Landkreis Osnabrück die Samtgemeinden Artland, Bersenbrück, Fürstenau und Neuenkirchen;</p> <p>Vom Landkreis Emsland die Samtgemeinden Freren und Lengerich.“</p> | | | <p>vom Landkreis Emsland die Samtgemeinden Freren und Lengerich_</p> |
| <p>50. In der alten Nummer 75 (Wahlkreis Bramsche) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:</p> <p>„76“</p> | <p>76</p> | <p>Bramsche</p> | <p>_Vom Landkreis Osnabrück die Stadt Bramsche, die Gemeinden Belm, Bohmte, Ostercapeln und Wallenhorst_</p> |
| <p>51. In der alten Nummer 74 (Wahlkreis Melle) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ folgende Fassung:</p> <p>„77“</p> | <p>77</p> | <p>Melle</p> | <p>_Vom Landkreis Osnabrück die Städte Dissen am Teutoburger Wald und Melle, die Gemeinden Bad Essen, Bissendorf und Hilter am Teutoburger Wald_</p> |
| <p>52. In der alten Nummer 76 (Wahlkreis Georgsmarienhütte) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:</p> <p>„78“</p> | <p>78</p> | <p>Georgsmarienhütte</p> | <p>Vom Landkreis Osnabrück die Städte Bad Iburg und Georgsmarienhütte, die Gemeinden Bad Laer, Bad Rothenfelde, Glandorf, Hagen am Teutoburger Wald und Hasbergen</p> |
| <p>53. In der alten Nummer 77 (Wahlkreis Osnabrück-Ost) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:</p> <p>„79“</p> | <p>79</p> | <p>Osnabrück-Ost</p> | <p>Von der Stadt Osnabrück die Stadtteile Darum-Gretesch-Lüstringen, Dodesheide, Fledder, Gartlage, Haste, Kalkhügel, Nahne, Schinkel, Schinkel-Ost, Schölerberg, Sutthausen, Voxtrup und Widukindland</p> |

Vorlage 7 vom 20.11.2025 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645

Neufassung der Anlage mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen GBD – redaktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfsfassung nicht betroffenen Text sind gefettet

54. In der neuen Nummer 79 (Wahlkreis Osnabrück-Ost) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Von der Stadt Osnabrück die Stadtteile Darum/Gretesch/Lüstringen, Dodesheide, Fledder, Gartlage, Haste, Kalkhügel, Nahne, Schinkel, Schinkel-Ost, Schölerberg, Sutthausen, Voxtrup und Widukindland.“

55. In der alten Nummer 78 (Wahlkreis Osnabrück-West) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„80“

56. In der neuen Nummer 80 (Wahlkreis Osnabrück-West) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Von der Stadt Osnabrück die Stadtteile Atter, Eversburg, Hafen, Hellern, Innenstadt, Pye, Sonnenhügel, Westerberg, Weststadt und Wüste.“

57. In der alten Nummer 79 (Wahlkreis Grafschaft Bentheim) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„81“

58. In der neuen Nummer 81 (Wahlkreis Grafschaft Bentheim) erhält die Spalte „Name des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Grafschaft Bentheim/Haren“

59. In der neuen Nummer 81 (Wahlkreis Grafschaft Bentheim/Haren) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Vom Landkreis Emsland die Stadt Haren (Ems) und die Gemeinde Twist;

Vom Landkreis Grafschaft Bentheim die Gemeinde Wietmarschen und die Samtgemeinden Emlichheim, Neuenhaus und Uelsen.“

80 Osnabrück-West

Von der Stadt Osnabrück die Stadtteile Atter, Eversburg, Hafen, Hellern, Innenstadt, Pye, Sonnenhügel, Westerberg, Weststadt und Wüste

81 Grafschaft Bentheim/Haren

_Vom Landkreis Grafschaft Bentheim die Gemeinde Wietmarschen, ____ die Samtgemeinden Emlichheim, Neuenhaus und Uelsen;

vom Landkreis Emsland die Stadt Haren (Ems), die Gemeinde Twist_

Vorlage 7 vom 20.11.2025 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645

Neufassung der Anlage mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen GBD – re-daktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfsfassung nicht betroffenen Text sind gefettet

Anmerkung:

Auf Vorschlag des MI entspricht die Reihenfolge der Namensgebung des Wahlkreises und dem Umfang der betroffenen Gebiete der beiden Wahlkreise.

60. Es wird folgende Nummer 82 eingefügt:

„82	Nordhorn	Vom Landkreis Grafschaft Bentheim die Städte Bad Bentheim und Nordhorn und die Samtgemeinde Schüttorf.“
-----	----------	---

82 Nordhorn

_Vom Landkreis Grafschaft Bentheim die Städte Bad Bentheim und Nordhorn, ____ die Samtgemeinde Schüttorf_

61. In der alten Nummer 80 (Wahlkreis Lingen) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„83“

83 Lingen

Vom Landkreis Emsland die Stadt Lingen (Ems), ____ die Gemeinden Emsbüren und Salzbergen, ____ die Samtgemeinde Spelle

62. In der neuen Nummer 83 (Wahlkreis Lingen) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Vom Landkreis Emsland die Stadt Lingen (Ems) und die Gemeinden Emsbüren und Salzbergen und die Samtgemeinde Spelle.“

Vorlage 7 vom 20.11.2025 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645

Neufassung der Anlage mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen GBD – re-daktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfsfassung nicht betroffenen Text sind gefettet

- | | | | |
|--|-----------|--------------------|--|
| <p>63. In der alten Nummer 81 (Wahlkreis Meppen) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:</p> <p>„84“</p> | <p>84</p> | <p>Meppen</p> | <p>_Vom Landkreis Emsland die Städte Haselünne und Meppen, die Gemeinde Geeste, ____ die Samtgemeinden Herzlake und Sögel_</p> |
| <p>64. In der neuen Nummer 84 (Wahlkreis Meppen) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:</p> <p>„Vom Landkreis Emsland die Städte Haselünne und Meppen, die Gemeinde Geeste und die Samtgemeinden Herzlake und Sögel.“</p> | | | |
| <p>65. In der alten Nummer 82 (Wahlkreis Papenburg) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:</p> <p>„85“</p> | <p>85</p> | <p>Papenburg</p> | <p>_Vom Landkreis Emsland die Stadt Papenburg, die Gemeinde Rhede (Ems), ____ die Samtgemeinden Dörpen, Lathen, Nordhümmling und Werlte_</p> |
| <p>66. In der neuen Nummer 85 (Wahlkreis Papenburg) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:</p> <p>„Vom Landkreis Emsland die Stadt Papenburg, die Gemeinde Rhede (Ems) und die Samtgemeinden Dörpen, Lathen, Nordhümmling und Werlte.“</p> | | | |
| <p>67. In der alten Nummer 83 (Wahlkreis Leer) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:</p> <p>„86“</p> | <p>86</p> | <p>Leer</p> | <p>_Vom Landkreis Leer die Stadt Leer (Ostfriesland), die Gemeinden Ostrhauderfehn, Rhau-derfehn und Uplengen, die Samtgemeinden Hesel und Jümme_</p> |
| <p>68. In der alten Nummer 84 (Wahlkreis Leer/Borkum) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:</p> <p>„87“</p> | <p>87</p> | <p>Leer/Borkum</p> | <p>_Vom Landkreis Leer die Städte Borkum und Weener, ____ die Gemeinden Bunde, Jemgum, Moormerland und Westoverledingen, das gemeindefreie Gebiet Insel Lütje Hörn;</p> |
| <p>69. In der neuen Nummer 87 (Wahlkreis Leer/Borkum) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:</p> | | | <p>vom Landkreis Aurich die Gemeinde Großefehn_</p> |

Vorlage 7 vom 20.11.2025 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645

Neufassung der Anlage mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen GBD – re-daktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfsfassung nicht betroffenen Text sind gefettet

„Vom Landkreis Leer die Städte Borkum und Weener und die Gemeinden Bunde, Jemgum, Moormerland und Westoverledingen;

Vom Landkreis Aurich die Gemeinde Großefehn.“

Anmerkung:

Nach Auskunft des MI ist das gemeindefreie Gebiet „Insel Lütje Hörn“ - wie bisher - hier mit anzugeben.

70. In der alten Nummer 85 (Wahlkreis Emden/Norden) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ folgende Fassung:

88

Emden/Norden

_Die Stadt Emden;

„88“

vom Landkreis Aurich die Stadt Norden, die Gemeinden Hinte und Krummhörn_

71. In der neuen Nummer 88 (Wahlkreis Emden/Norden) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Vom Landkreis Aurich die Stadt Norden und die Gemeinden Hinte und Krummhörn;

Die Stadt Emden.“

Anmerkung:

Auf Vorschlag des MI entspricht die Reihenfolge der Namensgebung des Wahlkreises sowie dem Umfang der betroffenen Gebiete der Stadt Emden und des Landkreises Aurich.

72. In der alten Nummer 86 (Wahlkreis Aurich) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

89

Aurich

_Vom Landkreis Aurich die Stadt Aurich, ____ die Gemeinden Großheide, Ihlow und Südbrookmerland, ____ die Samtgemeinde Brookmerland_

„89“

73. In der neuen Nummer 89 (Wahlkreis Aurich) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

Vorlage 7 vom 20.11.2025 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645

Neufassung der Anlage mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen GBD – redaktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfsfassung nicht betroffenen Text sind gefettet

„Vom Landkreis Aurich die Stadt Aurich und die Gemeinden Großheide, Ihlow und Südbrookmerland und die Samtgemeinde Brookmerland.“

74. In der alten Nummer 87 (Wahlkreis Wittmund/Inseln) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„90“

75. In der neuen Nummer 90 (Wahlkreis Wittmund/Inseln) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Der Landkreis Wittmund;

Vom Landkreis Aurich die Städte Norderney und Wiesmoor und die Gemeinden Baltrum, Dornum und Juist und die Samtgemeinde Hage.“

90

Wittmund/Inseln

_Der Landkreis Wittmund;

vom Landkreis Aurich die Städte Norderney und Wiesmoor, ____ die Gemeinden Baltrum, Dornum und **die Inselgemeinde** Juist, ____ die Samtgemeinde Hage, **das gemeindefreie Gebiet Nordseeinsel Memmert**_

Anmerkung:

Nach Auskunft des MI ist vor der Ortsbezeichnung „Juist“ - wie bisher - der Zusatz „Inselgemeinde“ mit aufzunehmen. Zudem ist - wie bisher - das gemeindefreie Gebiet der Nordseeinsel „Memmert“ mitaufzunehmen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 2

unverändert

Biela, Jörg

Von: MI - Landeswahlleitung <Landeswahlleitung@mi.niedersachsen.de>
Gesendet: Mittwoch, 26. November 2025 09:33
An: Poststelle (LT)
Cc: Biela, Jörg
Betreff: Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf zur Neueinteilung der Landtagswahlkreise
Anlagen: Neuzuschnitt LWK - Vorschlag Regierung.pdf; Neuzuschnitt Wahlkreise.pdf; Überarbeitung der Wahlkreisreform MI.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Biela,

anliegend übersende ich Ihnen eine Stellungnahme der Gemeinde Großefehn (sowie das dazugehörige Bezugsschreiben) und der Samtgemeinde Freren zum Gesetzesentwurf der Fraktionen SPD und GRÜNE zur Neueinteilung der Landtagswahlkreise.

Ich erachte es als geboten, Ihnen die anliegenden Stellungnahmen zu übermitteln, damit die Argumente beider Kommunen in die Beratung des AfluS mit einfließen können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Eike de Wall

– Geschäftsstelle des Niedersächsischen Landeswahlleiters –

Schiffgraben 12
30159 Hannover
Nebengebäude: Clemensstraße 17

Telefon: 0511/120-4792
E-Mail: landeswahlleitung(at)mi.niedersachsen.de
Internet: www.landeswahlleiter.niedersachsen.de

Allgemeine Datenschutzinformationen

Der telefonische, schriftliche und elektronische Kontakt mit dem Niedersächsischen Landeswahlleiter ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Abs. 1 lit.) e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Satz 1 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG). Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://landeswahlleiter.niedersachsen.de/download/143364/Datenschutzerklaerung.pdf>

Gemeinde Großefehn • Der Bürgermeister
Kanalstraße Süd 54 • 26629 Großefehn



Niedersächsische Landesregierung
Herrn Ministerpräsident Olaf Lies
Planckstraße 2

30169 Hannover

Per Mail zur Kenntnis an:

- *Nds. Landeswahlleiter Markus Steinmetz*
- *MdL Wiard Siebels*
- *MdL Saskia Buschmann*
- *Nds. Städte- und Gemeindebund*

Telefon: 0 49 43 / 920 - 0
Sprechzeiten: Mo. – Mi. + Fr. 8.30 Uhr – 12.30 Uhr
Mo. 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Do. 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Im Übrigen nach Vereinbarung

Auskunft erteilt: Frank Cramer
Mein Zeichen: 12 91 03
Telefon: 04943 / 920 - 135
E-mail: f-cramer@grossefehn.de

Datum: 30.10.2025

Möglicher Neuzuschnitt des Landtagswahlkreises 86 - Aurich

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Olaf Lies,
Sehr geehrte Damen und Herren der Nds. Landesregierung,

bereits mit Schreiben vom 04.07.2025 habe ich mich mit der Bitte an Sie gewandt, bei der nachvollziehbar erforderlichen Anpassung der Wahlkreise für die Landtagswahlen die Gemeinde Großefehn im Wahlkreis 86 (alte Nummer) – Aurich zu belassen. Entsprechende Gründe für diese Bitte habe ich ausführlich dargestellt.

Schon im Sommer d. J. gab es hier in Großefehn Irritationen hinsichtlich der Idee der Landeswahlleitung, die Gemeinde Großefehn dem Wahlkreis 87 (alte Nummer) – Wittmund/Inseln zuzuschlagen. Nun gab es die Information über einen Gesetzesvorschlag Ihrer Regierung, die u. a. zum Inhalt hat, die Gemeinde Großefehn nunmehr dem Wahlkreis 84 (alte Nummer) – Leer/Borkum zuzuschlagen.

Dieser Vorschlag sorgt hier für noch größere Verwunderung. Da kann ich mich tatsächlich eher mit dem Vorschlag des Nds. Landeswahlleiters anfreunden, zumal mit der benachbarten Stadt Wiesmoor und der Stadt Norderney und den Gemeinden Baltrum, Dornum und Juist weitere Kommunen des Landkreises Aurich zu dem Wahlkreis Wittmund/Inseln gehören. Im Wahlkreis Leer/Borkum wäre die Gemeinde tatsächlich als einzige Kommune des Landkreises Aurich vertreten.

Der Neuzuschnitt der Landtagswahlkreise bedeutet auch eine Veränderung hinsichtlich der Wahlkreisabgeordneten. Auch hier gab und gibt es eine jahr(zehnt)elange Verbindung zu den bisherigen und aktuell zuständigen Abgeordneten. Ich habe keine Vorbehalte gegenüber den später zuständigen Wahlkreisabgeordneten. Es hat sich aber in der Vergangenheit sehr bewährt, mit weiteren Kommunen eines Landkreises gemeinsam mit der/dem zuständigen Wahlkreisabgeordneten zu agieren.

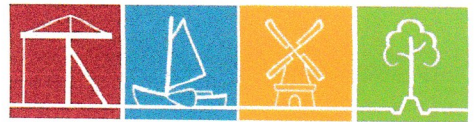
Ich bitte Sie dringend darum, die Gemeinde Großefehn beim Neuzuschnitt der Landtagswahlkreise nicht einfach als „Spielball“ zum Ausgleich von Prozentwerten zu nutzen, sondern die von mir vorgelegten Gründe für einen Verbleib beim Wahlkreis Aurich zu berücksichtigen. Nachrangig halte ich eine Verschiebung zum Wahlkreis Wittmund/Inseln eher für tragbar, als eine Zuteilung zum Wahlkreis Leer/Borkum.

Nach wie vor bin ich sehr gerne bereit, Ihnen, dem Landewahlleiter und auch den hiesigen Wahlkreisabgeordneten die Sichtweise der Gemeinde Großefehn in einem persönlichen Gespräch darzulegen.

Mit freundlichem Gruß



Erwin Adams
Bürgermeister



Großefehn
Echt. Ostfriesisch. Lebendig.

Gemeinde Großefehn • Der Bürgermeister
Kanalstraße Süd 54 • 26629 Großefehn



Niedersächsische Landesregierung
Herr Ministerpräsident Stephan Weil
Planckstraße 2

30169 Hannover

Per Mail zur Kenntnis an:

- *Nds. Landeswahlleiterin Ulrike Sachs*
- *MdL Wiard Siebels*
- *MdL Saskia Buschmann*

Telefon: 0 49 43 / 920 - 0
Sprechzeiten: Mo. – Mi. + Fr. 8.30 Uhr – 12.30 Uhr
Mo. 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Do. 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Im Übrigen nach Vereinbarung

Auskunft erteilt: Frank Cramer
Mein Zeichen: 12 91 03
Telefon: 04943 / 920 - 135
E-mail: f-cramer@grossefehn.de

Datum: 03.07.2024

Möglicher Neuzuschnitt des Landtagswahlkreises 86 - Aurich

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Stephan Weil,
Sehr geehrte Damen und Herren der Nds. Landesregierung,

im Herbst 2027 stehen die nächsten Wahlen zum Nds. Landtag in Niedersachsen an. Mir ist bekannt, dass es hinsichtlich der Einteilung der Wahlkreise klare rechtliche Vorgaben und Regelungen gibt. Demzufolge ist mir auch bewusst, dass es beim Zuschnitt der Wahlkreise durch Bevölkerungszuwachs oder -abnahme zu Veränderungen kommen kann. Der Wahlkreis 86 – Aurich hat derzeit mehr wahlberechtigte Einwohnerinnen und Einwohner als der Landesdurchschnitt. Nach meiner Kenntnis beträgt die aktuelle Abweichung 24,96 % gegenüber dem Schnitt. Es steht also zu befürchten, dass es zu einem Neuzuschnitt des Wahlkreises kommt, da die Abweichung wohl maximal 25 % betragen darf.

Die Gemeinde Großefehn befindet sich am südlichen Rand des Wahlkreises 86 – Aurich. Ich vermute vor diesem Hintergrund sind die in der Presse bereits veröffentlichten Überlegungen der Nds. Landeswahlleiterin entstanden, die Gemeinde Großefehn zukünftig dem Wahlkreis 87 – Wittmund/Inseln zuzuschlagen.

Diese Überlegungen haben bei mir und in der Gemeinde Großefehn insgesamt zu Irritationen geführt.

Gefühlt gehört die Gemeinde Großefehn schon immer zum Wahlkreis Aurich. Es hat sich im Laufe der vergangenen Jahrzehnte eine enge Verbindung zum Landkreis Aurich und seinen Städten und Gemeinden entwickelt. Aufgrund der geographischen Situation im Binnenland Ostfrieslands überschneiden sich viele Themen mit denen der Nachbarkommunen. Hier kann ich bei Themen wie z. B. den Belangen der Fehnlandschaft, des Binnenlandtourismus und vielen weiteren oftmals mit gleichlautender Stimme gemeinsam mit meinen Amtskolleginnen und -kollegen aus dem Wahlkreis bei unseren Wahlkreisabgeordneten auftreten. Hinzu kommt die emotionale und auch räumliche Nähe zum Amtssitz der/des Wahlkreisabgeordneten in Aurich. Sehr häufig bin ich persönlich in Aurich und kann hier Besuche und Besprechungen mit dem Landrat Olaf Meinen und den beiden Landtagsabgeordneten Saskia Buschmann und Wiard Siebels leicht verbinden.

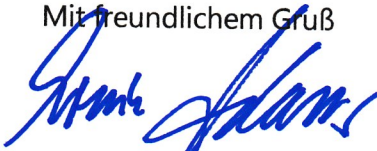
Zu den Kommunen im Wahlkreis Wittmund-Inseln gibt es dagegen eine größere räumliche und auch inhaltliche Distanz. Schwerpunktthemen dieses Wahlkreises wie beispielsweise Fischerei, Verteidigung oder Insellage sind für eine ländliche Gemeinde im Binnenland wie meiner Gemeinde nicht so sehr von Belang. Hinzu kommt die Tatsache, dass es zum Amtssitz in der Stadt Wittmund keinerlei weitergehende Verbindung gibt.

Der Rat meiner Gemeinde hat mich mit einem einstimmig gefassten Beschluss aufgefordert, Ihnen die vorbezeichneten Gründe für einen Verbleib beim Wahlkreis 86 – Aurich bzw. gegen eine Ausgliederung zum Wahlkreis 87 – Wittmund-Inseln darzulegen.

Ich bitte Sie dringend, meine Aussagen beim möglichen Neuzuschnitt des Wahlkreises 86 – Aurich zu berücksichtigen.

Sehr gerne bin ich bereit, Ihnen, der Landewahlleiterin und auch den hiesigen Wahlkreisabgeordneten die Sichtweise der Gemeinde Großefehn in einem persönlichen Gespräch darzulegen.

Mit freundlichem Gruß



Erwin Adams
Bürgermeister



SAMTGEMEINDE FREREN

DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

Samtgemeinde Freren · Postfach 1251 · 49830 Freren

RATHAUS, MARKT 1
49832 Freren

Niedersächsisches Ministerium für
Inneres, Sport und Digitalisierung
Schiffgraben 12
30159 Hannover

AMT:
ZIMMER: 219, 1. OG
AUSKUNFT ERTEILT: **Herr Ritz**
TELEFON-DURCHWAHL: (05902) 950 - 219
TELEFAX: (05902) 950 – 9 219
EMAIL: ritz@freren.de
INTERNET: www.freren.de

DATUM:
21.11.2025

Überarbeitung der Wahlkreisreform – Zuordnung der Samtgemeinde Freren

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit großem Respekt vor der anspruchsvollen Aufgabe, die Wahlkreise unseres Landes im Lichte des jüngsten Urteils des Staatsgerichtshofs neu zu ordnen, möchte ich einen eindringlichen Appell an Sie richten. Der derzeit vorliegende Vorschlag zur Neueinteilung der Landtagswahlkreise in Niedersachsen bedarf dringend einer grundlegenden Überarbeitung – sowohl aus demokratischer, verfassungsrechtlicher als auch aus finanzieller Sicht.

Mit diesem Schreiben bitte ich darum, die angestrebte Wahlkreisreform zu überarbeiten und daraus resultieren zu lassen, dass die Samtgemeinde Freren weiter einem Wahlkreis im Emsland zugeordnet bleibt und nicht, wie beabsichtigt, einem Wahlkreis im Raum Osnabrück.

Die von Ihnen beabsichtigte Änderung würde dazu führen, dass die Samtgemeinde Freren, die bislang dem Wahlkreis 80 Lingen, zugeordnet ist, aufgrund der Änderung nun künftig dem neuen Wahlkreis 75 (Wahlkreis Bersenbrück) zugeordnet werden soll.

Diese angestrebte Änderung sehe ich als nicht zielführend an.

Die vorgesehene Zusammenlegung von Gemeinden über Kreisgrenzen hinweg steht den gewachsenen regionalen und verwaltungstechnischen Strukturen entgegen. Wahlkreise sollen nicht künstlich konstruiert werden, sondern die Lebenswirklichkeit und regionale Identität der Menschen widerspiegeln. Eine Missachtung dieser Grenzen gefährdet das Prinzip der territorialen Kohärenz, das für stabile demokratische Repräsentation unverzichtbar ist.

Die Samtgemeinde Freren ist historisch, kulturell, politisch und strukturell eng mit und in dem Landkreis Emsland verbunden. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, warum im Rahmen der geplanten Wahlkreisreform eine Zuordnung erfolgen soll, die die Samtgemeinde Freren künftig einem Wahlkreis mit überwiegend Kommunen des Landkreises Osnabrück zuweist. Zu den vorgesehenen Gemeinden – wie Artland, Bersenbrück, Neuenkirchen und Fürstenau – bestehen nur geringe historische oder räumliche Verbindungen. Eine solche Neuzusammenstellung berücksichtigt

weder die gewachsenen regionalen Strukturen noch die alltäglichen Lebensbezüge der Bürgerinnen und Bürger der Samtgemeinde Freren.

Der geplante Zuschnitt wird daher als nicht vorteilhaft für eine bürgernahe Vertretung empfunden und schwächt die lokale Identität und Zusammengehörigkeit innerhalb des Emslandes. Eine solche Veränderung birgt zudem das Risiko, die Vertrauens- und Akzeptanzbasis gegenüber politischen Entscheidungen weiter zu mindern.

Ein weiterer, zentraler Kritikpunkt betrifft die Auswirkungen auf die Anzahl der Sitze im Landtag. Nach den bisherigen Berechnungen würde der Reformvorschlag drei zusätzliche Wahlkreise schaffen. Dies führt bei immer ausgeglichenen Wahlergebnissen der Zweitstimmen zwangsläufig zu mehr Überhang- und Ausgleichsmandaten. Das Ergebnis wäre ein auf bis zu 180 Abgeordneten anwachsendes Parlament, das nicht etwa demokratisch repräsentativer, sondern strukturell teurer und ineffizienter wird.

Darüber hinaus wirft diese Entwicklung eine ernsthafte Frage nach der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien auf.

Eine Einteilung, die dazu führt, dass Bewerberinnen und Bewerber bestimmter Parteien aufgrund parteipolitisch günstiger Grenzziehungen mit weniger Stimmen ein Direktmandat erringen können, während andere in strukturell nachteiligen Wahlkreisen deutlich mehr Stimmen benötigen, widerspricht dem Grundsatz „eine Stimme – ein gleicher Wert“. Ebenso wenig darf der Grundsatz der aktiven Wahlrechtsgleichheit unterlaufen werden, indem die Stimmen der Wählerinnen und Wähler durch die Größe oder Zusammensetzung ihres Wahlkreises unterschiedlich stark ins Gewicht fallen. Die Folge einer solchen Verschiebung ist nicht nur eine inhaltliche Verzerrung des Wählerwillens, sondern auch eine faktische Ungleichbehandlung von Parteien, die den verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf faire Wettbewerbsbedingungen im Wahlverfahren beeinträchtigt.

Eine gerechte, stabile und verfassungskonforme Wahlkreiseinteilung muss daher parteineutral, transparent und demografisch ausgewogen erfolgen.

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird ein weiterer schwerwiegender Kritikpunkt deutlich. Bei einzelnen der neu vorgesehenen Wahlkreise lässt sich bereits jetzt eine Abweichung von der künftig zulässigen Grenze von ± 15 Prozent prognostizieren, bei denen die Grenze voraussichtlich in naher Zukunft evtl. schon bei der geplanten Landtagswahl 2027 überschritten wird. Damit droht die paradoxe Situation, dass die geplante Neueinteilung der Wahlkreise bereits zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens erneut verfassungsrechtlich bedenklich wäre.

Eine solche Reform würde den Anforderungen des Staatsgerichtshofs an eine verfassungskonforme, zukunftsichere Wahlkreiseinteilung nicht gerecht werden. Anstatt eine dauerhafte Lösung zu schaffen, würde der Entwurf nur einen provisorischen Zustand festschreiben, der schon in wenigen Jahren oder sogar unmittelbar nach Inkrafttreten wieder überarbeitet werden

Bankverbindungen:

Gläubiger-Identifikationsnummer DE2ZZZ00000004908

Volksbank Süd-Emsland eG

Sparkasse Emsland

Oldenburgische Landesbank Freren

Postbank Hannover

IBAN: DE12 2806 9994 0281 4609 00

IBAN: DE82 2665 0001 0007 0220 07

IBAN: DE33 2802 0050 6162 8863 00

IBAN: DE81 2501 0030 0002 2243 04

BIC: GENODEF1SPL

BIC: NOLADE21EMS

BIC: OLBODEH2XXX

BIC: PBNKDEFF

Steuer-ID: DE269588958

Finanzamt Lingen (Ems)

müsste. Hierdurch könnte der Eindruck entstehen, dass politische Erwägungen über die sachgerechte Korrektur der Wahlkreisgrößen gestellt werden. Eine Reform, die nicht einmal den verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen genügt, gefährdet das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Integrität unseres Wahlsystems.

Eine Wahlkreisreform ist kein parteipolitisches Instrument – sie ist ein Prüfstein für die Glaubwürdigkeit unserer Demokratie. Nur wenn alle Stimmen gleich zählen, wenn die Belastungen gerecht verteilt und die Kosten im Rahmen bleiben, kann das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Landtag und die Landesregierung gestärkt werden. Ich bitte Sie daher mit Nachdruck: Korrigieren Sie diesen Kurs – für eine faire, rechtssichere und zukunftsfähige Wahlkreiseinteilung in Niedersachsen.

Als Alternative, insbesondere unter Bezugnahme auf den Vorschlag der Niedersächsischen Landeswahlleitung vom 30.04.2025, empfehle ich, die Samtgemeinde Freren in den darin neu geplanten Wahlkreis 77 einzugliedern. Nach Einschätzung der Landeswahlleitung würde die derzeit angestrebte Änderung bzw. Neuschaffung des Wahlkreises ohne diese Anpassung zu einer negativen Abweichung von der zulässigen Wahlkreisgröße führen. Durch die Aufnahme der Samtgemeinde Freren könnte diese Abweichung ausgeglichen werden.

Mit freundlichem Gruß



Godehard Ritz
Samtgemeindebürgermeister

Bankverbindungen:

Gläubiger-Identifikationsnummer DE22ZZZ00000004908

Volksbank Süd-Emsland eG

Sparkasse Emsland

Oldenburgische Landesbank Freren

Postbank Hannover

IBAN: DE12 2806 9994 0281 4609 00

IBAN: DE82 2665 0001 0007 0220 07

IBAN: DE33 2802 0050 6162 8863 00

IBAN: DE81 2501 0030 0002 2243 04

BIC: GENODEF1SPL

BIC: NOLADE21EMS

BIC: OLBODEH2XXX

BIC: PBNKDEFF

Steuer-ID: DE269588958

Finanzamt Lingen (Ems)

Biela, Jörg

Von: MI - Landeswahlleitung <Landeswahlleitung@mi.niedersachsen.de>
Gesendet: Freitag, 2. Januar 2026 11:28
An: Poststelle (LT)
Cc: Biela, Jörg
Betreff: Neuzuschnitt der Landtagswahlkreise - Resolution des Rates der Gemeinde Großefehn
Anlagen: Übersendung_Resolution.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Biela,

anliegend übersende ich Ihnen ein Schreiben sowie die dazugehörige Resolution der Gemeinde Großefehn zum Gesetzesentwurf der Fraktionen SPD und GRÜNE zur Neueinteilung der Landtagswahlkreise.

Ich erachte es als geboten, Ihnen die anliegende Stellungnahme zu übermitteln, damit die Argumente in die Beratung des AfluS mit einfließen können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Eike de Wall

– Geschäftsstelle des Niedersächsischen Landeswahlleiters –

Schiffgraben 12
30159 Hannover
Nebengebäude: Clemensstraße 17

Telefon: 0511/120-4792

E-Mail: [landeswahlleitung\(at\)mi.niedersachsen.de](mailto:landeswahlleitung(at)mi.niedersachsen.de)

Internet: www.landeswahlleiter.niedersachsen.de

Allgemeine Datenschutzinformationen

Der telefonische, schriftliche und elektronische Kontakt mit dem Niedersächsischen Landeswahlleiter ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Abs. 1 lit.) e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Satz 1 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (ND SG). Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://landeswahlleiter.niedersachsen.de/download/143364/Datenschutzerklaerung.pdf>



Großefehn

Echt. Ostfriesisch. Lebendig.

Gemeinde Großefehn • Der Bürgermeister
Kanalstraße Süd 54 • 26629 Großefehn



Niedersächsischer Landeswahlleiter
Markus Steinmetz
Schiffgraben 12

30159 Hannover

Telefon: 0 49 43 / 920 - 0

Sprechzeiten: Mo. – Fr. 8.30 Uhr – 12.30 Uhr
Mo. 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Do. 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Im Übrigen nach Vereinbarung

Auskunft erteilt: Frank Cramer
Mein Zeichen: 12 91 03
Telefon: 04943 / 920 - 135
E-mail: f-cramer@grossefehn.de

Datum: 29.12.2025

Resolution des Rates der Gemeinde Großefehn zum beabsichtigten Neuzuschnitt der Landtagswahlkreise

Sehr geehrter Herr Steinmetz,
sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 26.11.2025 und dem Gesetzesvorschlag der nds. Landesregierung übersende ich in der Anlage eine Resolution, die der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 18.12.2025 einstimmig beschlossen hat.

Mit dieser Resolution wird nochmals deutlich gemacht und werden Gründe dafür aufgeführt, warum die Gemeinde Großefehn beim Neuzuschnitt der Landtagswahlkreise unangetastet und im Wahlkreis Aurich verbleiben sollte.

Ich bitte um Kenntnisnahme, Beachtung und Weitergabe an den Innenausschuss des Landtagswahlkreises.

Mit freundlichem Gruß

Adams

Der Rat der Gemeinde Großefehn hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 einstimmig folgende Resolution zum beabsichtigten Neuzuschnitt der Landtagswahlkreise beschlossen und bittet um Berücksichtigung dieser:

Resolution des Rates der Gemeinde Großefehn zum beabsichtigten Neuzuschnitt der Landtagswahlkreise

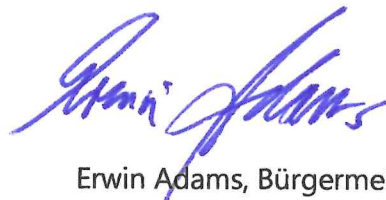
Der Staatsgerichtshof des Landes Niedersachsen hat am 16.12.2024 entschieden, dass die bisherige Wahlkreiseinteilung für Landtagswahlen verfassungswidrig ist, da die bisherige Abweichtoleranz gegen das Gebot der Wahlrechtsgleichheit verstößt. Weiterhin hat der Staatsgerichtshof den Gesetzgeber verpflichtet, die Wahlkreiseinteilung bis zur nächsten Landtagswahl im Jahr 2027 anzupassen.

Die Nds. Landesregierung hat daraufhin einen Gesetzentwurf erarbeitet, der den Vorgaben des Staatsgerichtshofes entspricht. Dieser Gesetzentwurf sieht u. a. vor, die Gemeinde Großefehn dem Wahlkreis 84 (alte Nummer) – Leer/Borkum zuzuschlagen.

Der Rat der Gemeinde Großefehn bittet die Nds. Landesregierung und den Nds. Landeswahlleiter darum, die Gemeinde Großefehn aus folgenden Gründen weiterhin im Wahlkreis 86 (alte Nummer) – Aurich zu belassen:

1. Insbesondere durch den Grundsatzes der Wahlkreiskontinuität hat sich im Laufe der vergangenen Jahrzehnte aufgrund der historisch verwurzelten Verwaltungsgrenzen eine enge Verbindung zum Landkreis Aurich und seinen Städten und Gemeinden entwickelt. Aufgrund der geographischen Situation im Binnenland Ostfrieslands überschneiden sich viele Themen mit denen der Nachbarkommunen innerhalb des Landkreises Aurich. Hier können Themen wie z. B. die Belange der Fehnlandschaft, des Binnenlandtourismus oder auch viele weitere Themen gemeinsam mit den anderen Kommunen des Landkreises/Wahlkreises mit gleichlautender Stimme mit den Wahlkreisabgeordneten behandelt werden.
2. Hinzu kommt die emotionale, räumliche und letztlich auch praktische Nähe zum Amtssitz der Wahlkreisabgeordneten in Aurich. Sehr häufig können im Rahmen anderer Treffen und Begegnungen, bei Besuchen oder Besprechungen oder auch in gesonderten Terminen mit den Landtagsabgeordneten ggf. auch im Beisein des Landrates gemeinsam diverse Dinge besprochen und abgestimmt werden.

Der Rat der Gemeinde Großefehn bittet dringend darum, die Gemeinde Großefehn beim Neuzuschnitt der Landtagswahlkreise nicht einfach als „Spielball“ zum Ausgleich von Prozentwerten zu nutzen, sondern die vorgelegten Gründe für einen Verbleib beim Wahlkreis Aurich zu berücksichtigen.



Biela, Jörg

Von: Biela, Jörg
Gesendet: Montag, 1. Dezember 2025 14:21
An: Biela, Jörg
Betreff: WG: Vorausberechnung Wahlberechtigte LT-WKe
Anlagen: 20251201 Auszug Entwicklung Wahlberechtigte auf 30.09.27.pdf

Von: Brüggeshemke, Irina <Irina.Brueggeshemke@lt.niedersachsen.de>

Gesendet: Montag, 1. Dezember 2025 14:15

An: Biela, Jörg <Joerg.Biela@lt.niedersachsen.de>

Betreff: WG: Vorausberechnung Wahlberechtigte LT-WKe

Von: MI - Landeswahlleitung <Landeswahlleitung@mi.niedersachsen.de>

Gesendet: Montag, 1. Dezember 2025 11:43

An: Brüggeshemke, Irina <Irina.Brueggeshemke@lt.niedersachsen.de>

Cc: Leuschner, Martin (MI) <martin.leuschner@mi.niedersachsen.de>; Steinmetz, Markus (MI) <Markus.Steinmetz@mi.niedersachsen.de>; Alrutz, Sabine (MI) <Sabine.Alrutz@mi.niedersachsen.de>

Betreff: Vorausberechnung Wahlberechtigte LT-WKe

Sehr geehrte Frau Brüggeshemke,

die Landeswahlleitung hat vor dem Hintergrund der aktuellen Ausschussberatungen zum Gesetzentwurf der Regierungsfractionen zur Neueinteilung der Landtagswahlkreise das Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) gebeten, eine Vorausberechnung der Anzahl der Wahlberechtigten in den Wahlkreisen zum Niedersächsischen Landtag zu einem möglichen Landtagswahltermin am 30.09.2027 (auf Basis der Bevölkerungsfortschreibung vom 31.12.2024) vorzunehmen.

Eine solche Vorausberechnung hat das LSN unter der Berücksichtigung der Gestorbenen und des Wanderungssaldos im Schätzzeitraum erstellt.

Auswertungen im Hinblick auf diejenigen Wahlkreise, in denen geschnittene Städte verortet sind, haben dabei zu keinen sinnvollen Ergebnissen geführt, weshalb diese nicht näher betrachtet werden.

Ich habe diese Vorausberechnung den 10 Wahlkreisen mit den höchsten Abweichungen nach dem Regierungsentwurf der Tabelle, die bereits als Anlage der Stellungnahme des Landeswahlleiters vom 10.11.2025 an den Landtag beilag, hinzugefügt.

Des Weiteren habe ich die Abweichungen vom Landesdurchschnitt basierend auf einer Gesamtzahl von 90 Wahlkreisen errechnet. Diese sind insbesondere bei den Wahlkreisen aussagekräftig, die nach dem Gesetzesentwurf unverändert weiter fortbestehen sollen.

Hier zeigt sich insbesondere in den Wahlkreisen 6 Gifhorn-Süd und 69 Wilhelmshaven, dass eine Überschreitung des Toleranzbereichs am Wahltag durchaus realistisch ist.

Für einen verfassungskonformen Wahlkreiszuschnitt sollten diese Vorausberechnungen des LSN durch den Gesetzgeber berücksichtigt werden.

Sollten Rückfragen hinsichtlich dieser Zahlen bestehen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Eike de Wall

– Geschäftsstelle des Niedersächsischen Landeswahlleiters –
Schiffgraben 12

30159 Hannover
Nebengebäude: Clemensstraße 17

Telefon: 0511/120-4792
E-Mail: landeswahlleitung(at)mi.niedersachsen.de
Internet: www.landeswahlleiter.niedersachsen.de

Allgemeine Datenschutzinformationen

Der telefonische, schriftliche und elektronische Kontakt mit dem Niedersächsischen Landeswahlleiter ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Abs. 1 lit.) e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Satz 1 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG). Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://landeswahlleiter.niedersachsen.de/download/143364/Datenschutzerklaerung.pdf>

Entwicklung der Zahl der Wahlberechtigten

(31.12.2022 zu 31.12.2024)							(31.12.2024 zu 30.09.2027)				
WK	Name des WK	Zahl der Wahlberechtigten im Wahlkreis und Stand es Wahlkreiszuschnitts			Abweichung vom 31.12.2022 zum 31.12.2024		Vorausberechnung LSN auf Basis Bevölkerungsfortschreibung 31.12.2024	Abweichung vom 31.12.2024 zum 30.09.2027		Abweichung vom Durchschnitt der Wahlkreise (64.637) bei 90 Wahlkreisen zum 30.09.2027	
		31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	absolut	relativ	30.09.2027	absolut	relativ	in Prozent	
06	Gifhorn-Süd	77.204	75.561	75.398	-1.806	-2,34%	74.632	- 766	-1,02%	15,46%	
10	Wolfenbüttel-Süd/Salzgitter	54.871	54.247	53.814	-1.057	-1,93%	nicht auswertbar				
18	Einbeck	66.961	64.949	64.447	-2.514	-3,75%	62.808	- 1.639	-2,54%	-2,83%	
19	Holzminden	54.413	50.809	50.243	-4.170	-7,66%	48.364	- 1.879	-3,74%	-25,18%	
28	Laatzen	57.934	57.185	56.948	-986	-1,70%	55.709	- 1.239	-2,18%	-13,81%	
35	Bad Pyrmont	56.828	56.803	56.427	-401	-0,71%	55.181	- 1.246	-2,21%	-14,63%	
41	Diepholz	59.917	60.197	59.978	61	0,10%	59.049	- 929	-1,55%	-8,65%	
49	Lüneburg	74.190	72.638	72.504	-1.686	-2,27%	71.208	- 1.296	-1,79%	10,17%	
61	Verden	82.207	80.945	80.797	-1.410	-1,72%	80.245	- 552	-0,68%	24,15%	
69	Wilhelmshaven	57.673	56.929	56.382	-1.291	-2,24%	54.544	- 1.838	-3,26%	-15,62%	
	Land Niedersachsen	5.998.163	5.928.407	5.910.589	-87.574	-1,46%	5.817.351	- 93.238	-1,58%		

Biela, Jörg

Von: MI - Landeswahlleitung <Landeswahlleitung@mi.niedersachsen.de>
Gesendet: Dienstag, 2. Dezember 2025 12:29
An: Biela, Jörg; Brüggeshemke, Irina
Betreff: Vorausberechnung Wahlberechtigte Gesetzesentwurf
Anlagen: 20251202 Tabelle Vorausberechnung Prozente Abweichung.pdf

Sehr geehrte Frau Brüggeshemke,
sehr geehrter Herr Biela,

mit gestriger E-Mail sind Ihnen die Vorausberechnungen des LSN zu der Anzahl der Wahlberechtigten nach aktuellem Zuschnitt der Wahlkreise zugegangen.

Ich habe das LSN gebeten, zusätzlich auch eine Vorausberechnung auf einen fiktiven Wahltermin 30.09.2027 nach dem Zuschnitt der Wahlkreise, den der Gesetzesentwurf der Fraktionen SPD und GRÜNE vorsieht, zu erstellen.

Anliegend sende ich Ihnen das Ergebnis dieser Vorausberechnung.

Die Bezeichnungen der Wahlkreise entsprechen – abgesehen von den drei neu gebildeten Wahlkreisen – dem derzeitigen Stand.

Die Daten des LSN sind durch mich um die prozentualen Abweichungen vom Landesdurchschnitt ergänzt worden. Dabei sind alle Abweichungen gelb hinterlegt, die zwischen +/- 13 – 15 Prozent liegen; Abweichungen von mehr als +/- 15 Prozent sind rot markiert.

Wahlkreise, in denen Teile einer „geschnittenen Stadt“ enthalten sind, werden zusammengefasst. Eine Vorausberechnung ist dem LSN hier nicht möglich, da dafür Daten der Kommunen benötigt werden würden, die dem LSN nicht vorliegen.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Eike de Wall

– Geschäftsstelle des Niedersächsischen Landeswahlleiters –

Schiffgraben 12
30159 Hannover
Nebengebäude: Clemensstraße 17

Telefon: 0511/120-4792
E-Mail: landeswahlleitung(at)mi.niedersachsen.de
Internet: www.landeswahlleiter.niedersachsen.de

Allgemeine Datenschutzinformationen

Der telefonische, schriftliche und elektronische Kontakt mit dem Niedersächsischen Landeswahlleiter ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Abs. 1 lit.) e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Satz 1 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (ND SG). Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://landeswahlleiter.niedersachsen.de/download/143364/Datenschutzerklaerung.pdf>

**Geschätzte Wahlberechtigte zum 30.09.2027 auf Basis der Bevölkerungsfortschreibung vom 31.12.2024
unter der Berücksichtigung der Gestorbenen und des Wanderungssaldos im Schätzzeitraum**

Basis der Bevölkerungsfortschreibung: Zensus 2022

Wahltag	Landtagswahlkreis (Stand: Vorschlag SPD 2025)	Geschätzte Wahlberechtigte			Abweichung vom Durchschnitt der Wahlkreise (64.637) bei 90 Wahlkreisen
		Insgesamt	Männlich	Weiblich	
30.09.2027	01-03 Braunschweig-Nord, -Süd, -West	205.573	100.594	104.979	218,04%
30.09.2027	04 Peine	67.142	32.849	34.293	3,88%
30.09.2027	05+07 Gifhorn-Nord/Wolfsburg, Wolfsburg	140.686	69.233	71.453	117,65%
30.09.2027	06 Gifhorn-Süd	74.632	36.239	38.393	15,46%
30.09.2027	08 Helmstedt	64.243	31.649	32.594	-0,61%
30.09.2027	09 Wolfenbüttel-Nord	56.343	27.088	29.255	-12,83%
30.09.2027	10-11 Wolfenbüttel-Süd/Salzgitter, Salzgitter	112.570	55.094	57.476	74,16%
30.09.2027	12 Göttingen/Harz	66.074	32.382	33.692	2,22%
30.09.2027	13 Goslar	68.232	32.659	35.573	5,56%
30.09.2027	14-16 Duderstadt, Göttingen/Münden, Göttingen-Stadt	183.414	88.960	94.454	183,76%
30.09.2027	17 Northeim	56.955	27.876	29.079	-11,89%
30.09.2027	18 Einbeck	55.023	26.662	28.361	-14,87%
30.09.2027	19 Holzminden	54.046	26.870	27.176	-16,39%
30.09.2027	20 Hildesheim	68.571	31.906	36.665	6,09%
30.09.2027	21 Sarstedt/Bad Salzdetfurth	69.496	33.876	35.620	7,52%
30.09.2027	22 Alfeld	55.702	26.928	28.774	-13,82%
30.09.2027	23-27 Hannover-Döhren,-Buchholz,-Linden,-Ricklingen,-Mitte	341.129	164.407	176.722	427,76%
30.09.2027	28 Laatzen	55.709	26.962	28.747	-13,81%
30.09.2027	29 Lehrte	68.001	32.631	35.370	5,20%
30.09.2027	30 Langenhagen	68.701	32.909	35.792	6,29%
30.09.2027	31 Garbsen/Wedemark	62.530	29.990	32.540	-3,26%
30.09.2027	32 Neustadt/Wunstorf	63.993	30.697	33.296	-1,00%
30.09.2027	33 Barsinghausen	58.380	28.121	30.259	-9,68%
30.09.2027	34 Springe	62.171	29.840	32.331	-3,82%
30.09.2027	35 Bad Pyrmont	55.181	26.551	28.630	-14,63%
30.09.2027	36 Schaumburg	71.243	34.303	36.940	10,22%
30.09.2027	37 Hameln/Rinteln	71.794	34.289	37.505	11,07%
30.09.2027	38 Nienburg/Schaumburg	67.601	32.377	35.224	4,59%
30.09.2027	39 Nienburg-Nord	71.211	35.362	35.849	10,17%
30.09.2027	40 Syke	69.406	33.463	35.943	7,38%
30.09.2027	41 Diepholz	73.354	36.116	37.238	13,49%
30.09.2027	42 Walsrode	56.865	27.875	28.990	-12,02%
30.09.2027	43 Soltau	60.921	29.921	31.000	-5,75%
30.09.2027	44 Bergen	67.492	32.788	34.704	4,42%
30.09.2027	45 Celle	60.699	28.756	31.943	-6,09%
30.09.2027	46 Uelzen	70.101	33.924	36.177	8,45%
30.09.2027	47 Elbe	58.786	28.645	30.141	-9,05%
30.09.2027	48 Lüneburg-Land	57.874	27.737	30.137	-10,46%
30.09.2027	49 Lüneburg	54.834	25.574	29.260	-15,17%
30.09.2027	50 Winsen	69.125	33.393	35.732	6,94%
30.09.2027	51 Seevetal	59.575	28.911	30.664	-7,83%
30.09.2027	52 Buchholz	68.301	32.616	35.685	5,67%
30.09.2027	53 Rotenburg	73.692	35.691	38.001	14,01%
30.09.2027	54 Bremervörde	66.443	32.998	33.445	2,79%
30.09.2027	55 Buxtehude	72.879	35.265	37.614	12,75%
30.09.2027	56 Stade	71.126	34.400	36.726	10,04%
30.09.2027	57 Geestland	64.467	31.111	33.356	-0,26%
30.09.2027	58 Cuxhaven	57.838	27.504	30.334	-10,52%
30.09.2027	59 Unterweser	66.993	32.701	34.292	3,64%
30.09.2027	60 Osterholz	59.555	28.731	30.824	-7,86%
30.09.2027	61 Verden	74.178	35.921	38.257	14,76%
30.09.2027	62+63 Oldenburg-Mitte/Süd, Oldenburg-Nord/West	130.765	62.280	68.485	102,31%
30.09.2027	64 Oldenburg-Land	65.893	31.876	34.017	1,94%
30.09.2027	65 Delmenhorst	63.161	30.639	32.522	-2,28%
30.09.2027	66 Cloppenburg-Nord	59.445	29.279	30.166	-8,03%
30.09.2027	67 Cloppenburg	62.881	31.353	31.528	-2,72%
30.09.2027	68 Vechta	65.953	32.749	33.204	2,04%
30.09.2027	69 Wilhelmshaven	54.544	26.706	27.838	-15,62%
30.09.2027	70 Friesland	60.533	28.953	31.580	-6,35%
30.09.2027	71 Wesermarsch	57.305	28.265	29.040	-11,34%
30.09.2027	72 Ammerland	67.105	31.894	35.211	3,82%
30.09.2027	73 Bersenbrück	70.309	34.809	35.500	8,77%
30.09.2027	74 Melle	71.452	34.733	36.719	10,54%
30.09.2027	75 Bramsche	67.063	32.575	34.488	3,75%
30.09.2027	76 Georgsmarienhütte	67.601	32.702	34.899	4,59%
30.09.2027	77+78 Osnabrück-Ost, Osnabrück-West	114.853	54.797	60.056	77,69%
30.09.2027	79 Grafschaft Bentheim	60.179	29.934	30.245	-6,90%
30.09.2027	80 Lingen	65.689	32.682	33.007	1,63%
30.09.2027	81 Meppen	63.780	31.833	31.947	-1,33%
30.09.2027	82 Papenburg	68.857	34.047	34.810	6,53%
30.09.2027	83 Leer	70.546	33.910	36.636	9,14%
30.09.2027	84 Leer/Borkum	66.420	32.162	34.258	2,76%
30.09.2027	85 Emden/Norden	69.117	32.966	36.151	6,93%
30.09.2027	86 Aurich	72.217	35.081	37.136	11,73%
30.09.2027	87 Wittmund/Inseln	72.584	34.909	37.675	12,29%
30.09.2027	Rastede/Varel	58.195	28.070	30.125	-9,97%
30.09.2027	Nordhorn	61.298	29.568	31.730	-5,17%
30.09.2027	Vechta-Süd	58.756	29.157	29.599	-9,10%
30.09.2027	Land Niedersachsen	5.817.351	2.821.274	2.996.077	

Biela, Jörg

Von: MI - Landeswahlleitung <Landeswahlleitung@mi.niedersachsen.de>
Gesendet: Montag, 8. Dezember 2025 07:46
An: Brüggeshemke, Irina; Biela, Jörg
Betreff: Vorausberechnung Wahlberechtigtenzahlen Gemeindeebene
Anlagen: Wahlberechtigte_LW2027_geschätzt2024_VE.pdf

Sehr geehrte Frau Brüggeshemke,
sehr geehrter Herr Biela,

ergänzend zu den Vorausberechnungen, die ich Ihnen in der letzten Woche übermittelt habe, sende ich Ihnen anliegend die Vorausberechnung der Zahl der Wahlberechtigten des LSN auf Gemeindeebene. Bei denjenigen Spalten, bei denen keine Zahlen hinterlegt sind, handelt es sich um die gemeindefreien Gebiete.

Sollten Rückfragen zu anliegendem Zahlenmaterial bestehen, können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Eike de Wall

– Geschäftsstelle des Niedersächsischen Landeswahlleiters –

Schiffgraben 12
30159 Hannover
Nebengebäude: Clemensstraße 17

Telefon: 0511/120-4792
E-Mail: [landeswahlleitung\(at\)mi.niedersachsen.de](mailto:landeswahlleitung(at)mi.niedersachsen.de)
Internet: www.landeswahlleiter.niedersachsen.de

Allgemeine Datenschutzinformationen

Der telefonische, schriftliche und elektronische Kontakt mit dem Niedersächsischen Landeswahlleiter ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Abs. 1 lit.) e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Satz 1 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (ND SG). Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://landeswahlleiter.niedersachsen.de/download/143364/Datenschutzerklaerung.pdf>

Geschätzte Wahlberechtigte zum 30.09.2027 auf Basis der Bevölkerungsfortschreibung vom 31.12.2024 unter der Berücksichtigung der Gestorbenen und des Wanderungssaldos im Schätzzeitraum

Basis der Bevölkerungsfortschreibung: Zensus 2022

Wahltag	Verwaltungseinheit (Stand: 01.11.2021)		Geschätzte Wahlberechtigte		
			Insgesamt	Männlich	Weiblich
30.09.2027	101000	Braunschweig,Stadt	183.987	89.913	94.074
30.09.2027	102000	Salzgitter,Stadt	65.527	31.937	33.590
30.09.2027	103000	Wolfsburg,Stadt	84.676	41.349	43.327
30.09.2027	151009	Gifhorn,Stadt	28.498	13.638	14.860
30.09.2027	151025	Sassenburg	8.543	4.183	4.360
30.09.2027	151040	Wittingen,Stadt	8.435	4.250	4.185
30.09.2027	151401	Boldecker Land	8.454	4.117	4.337
30.09.2027	151402	Brome	12.183	6.202	5.981
30.09.2027	151403	Hankensbüttel	7.090	3.577	3.513
30.09.2027	151404	Isenbüttel	11.616	5.732	5.884
30.09.2027	151405	Meinersen	15.456	7.558	7.898
30.09.2027	151406	Papenteich	19.062	9.311	9.751
30.09.2027	151407	Wesendorf	11.305	5.555	5.750
30.09.2027	151501	Giebel	-	-	-
30.09.2027	153002	Bad Harzburg,Stadt	15.359	7.033	8.326
30.09.2027	153008	Liebenburg	6.381	3.226	3.155
30.09.2027	153012	Seesen,Stadt	13.795	6.582	7.213
30.09.2027	153016	Braunlage,Stadt	3.738	1.819	1.919
30.09.2027	153017	Goslar,Stadt	35.091	16.774	18.317
30.09.2027	153018	Clausthal-Zellerfeld,B.u.U.S	8.760	4.389	4.371
30.09.2027	153019	Langelsheim,Stadt	11.401	5.626	5.775
30.09.2027	153504	Harz (Landkreis Goslar)	-	-	-
30.09.2027	154013	Königslutter am Elm,Stadt	11.857	5.935	5.922
30.09.2027	154014	Lehre	9.054	4.432	4.622
30.09.2027	154019	Schöningen,Stadt	8.172	4.037	4.135
30.09.2027	154028	Helmstedt,Stadt	17.155	8.259	8.896
30.09.2027	154401	Grasleben	3.579	1.849	1.730
30.09.2027	154402	Heeseberg	2.709	1.323	1.386
30.09.2027	154403	Nord-Elm	4.411	2.210	2.201
30.09.2027	154404	Velpke	10.015	4.927	5.088
30.09.2027	154501	Brunslerberfeld	-	-	-
30.09.2027	154502	Helmstedt	-	-	-
30.09.2027	154503	Königslutter	-	-	-
30.09.2027	154504	Mariental	-	-	-
30.09.2027	154506	Schöningen	-	-	-
30.09.2027	155001	Bad Gandersheim,Stadt	6.714	3.224	3.490
30.09.2027	155002	Bodenfelde,Flecken	2.172	1.095	1.077
30.09.2027	155003	Dassel,Stadt	7.242	3.569	3.673
30.09.2027	155005	Hardeggen,Stadt	5.982	2.909	3.073
30.09.2027	155006	Kalefeld	4.742	2.365	2.377
30.09.2027	155007	Katlenburg-Lindau	5.310	2.613	2.697
30.09.2027	155009	Moringen,Stadt	5.179	2.693	2.486
30.09.2027	155010	Nörten-Hardenberg,Flecken	5.770	2.761	3.009
30.09.2027	155011	Northeim,Stadt	19.337	9.197	10.140
30.09.2027	155012	Uslar,Stadt	10.355	5.140	5.215
30.09.2027	155013	Einbeck,Stadt	22.530	10.922	11.608
30.09.2027	155501	Solling (Lkr.Northeim)	-	-	-
30.09.2027	157001	Edemissen	9.438	4.610	4.828
30.09.2027	157002	Hohenhameln	7.279	3.508	3.771
30.09.2027	157005	Lengede	10.971	5.410	5.561
30.09.2027	157006	Peine,Stadt	34.268	16.731	17.537
30.09.2027	157007	Vechede	13.403	6.641	6.762
30.09.2027	157008	Wendeburg	8.183	4.040	4.143
30.09.2027	157009	Ilse	16.157	8.000	8.157

30.09.2027	158006	Cremlingen	9.981	4.782	5.199
30.09.2027	158037	Wolfenbüttel,Stadt	38.245	18.299	19.946
30.09.2027	158039	Schladen-Werla	6.772	3.303	3.469
30.09.2027	158402	Baddeckenstedt	7.814	3.881	3.933
30.09.2027	158403	Oderwald	5.304	2.666	2.638
30.09.2027	158406	Sickte	8.117	4.007	4.110
30.09.2027	158407	Elm-Asse	13.473	6.574	6.899
30.09.2027	158501	Am Großen Rhode	-	-	-
30.09.2027	158502	Barnstorf-Warle	-	-	-
30.09.2027	158503	Voigtsdahlum	-	-	-
30.09.2027	159001	Adelebsen,Flecken	5.022	2.563	2.459
30.09.2027	159002	Bad Grund (Harz)	6.255	3.161	3.094
30.09.2027	159003	Bad Lauterberg,Harz,Stadt	7.646	3.705	3.941
30.09.2027	159004	Bad Sachsa,Stadt	5.163	2.579	2.584
30.09.2027	159007	Bovenden,Flecken	10.614	5.104	5.510
30.09.2027	159010	Duderstadt,Stadt	15.679	7.508	8.171
30.09.2027	159013	Friedland	8.915	4.366	4.549
30.09.2027	159015	Gleichen	6.995	3.377	3.618
30.09.2027	159016	Göttingen,Stadt	85.858	41.328	44.530
30.09.2027	159017	Hann.Münden,Stadt	17.049	8.369	8.680
30.09.2027	159019	Herzberg am Harz,Stadt	9.701	4.680	5.021
30.09.2027	159026	Osterode am Harz,Stadt	16.077	7.715	8.362
30.09.2027	159029	Rosdorf	9.110	4.533	4.577
30.09.2027	159034	Staufenberg	6.024	2.914	3.110
30.09.2027	159036	Walkenried	3.138	1.524	1.614
30.09.2027	159401	Dransfeld	7.016	3.447	3.569
30.09.2027	159402	Gieboldehausen	10.380	5.198	5.182
30.09.2027	159403	Hattorf am Harz	5.596	2.810	2.786
30.09.2027	159404	Radolfshausen	5.774	2.816	2.958
30.09.2027	159501	Harz (Ldkr. Göttingen)	-	-	-
30.09.2027	241001	Hannover,Landeshauptstadt	341.129	164.407	176.722
30.09.2027	241002	Barsinghausen,Stadt	24.098	11.626	12.472
30.09.2027	241003	Burgdorf,Stadt	21.743	10.226	11.517
30.09.2027	241004	Burgwedel,Stadt	15.537	7.234	8.303
30.09.2027	241005	Garbsen,Stadt	39.786	19.104	20.682
30.09.2027	241006	Gehrden,Stadt	11.096	5.159	5.937
30.09.2027	241007	Hemmingen,Stadt	14.030	6.710	7.320
30.09.2027	241008	Isernhagen	17.489	8.315	9.174
30.09.2027	241009	Laatzen,Stadt	27.178	12.804	14.374
30.09.2027	241010	Langenhagen,Stadt	35.675	17.360	18.315
30.09.2027	241011	Lehrte,Stadt	31.088	14.988	16.100
30.09.2027	241012	Neustadt am Rübenberge,Stadt	33.361	16.078	17.283
30.09.2027	241013	Pattensen,Stadt	10.979	5.395	5.584
30.09.2027	241014	Ronnenberg,Stadt	16.086	7.860	8.226
30.09.2027	241015	Seelze,Stadt	23.186	11.336	11.850
30.09.2027	241016	Sehnde,Stadt	17.552	8.763	8.789
30.09.2027	241017	Springe,Stadt	21.254	10.199	11.055
30.09.2027	241018	Uetze	15.170	7.417	7.753
30.09.2027	241019	Wedemark	22.744	10.886	11.858
30.09.2027	241020	Wennigsen (Deister)	10.801	5.071	5.730
30.09.2027	241021	Wunstorf,Stadt	30.632	14.619	16.013
30.09.2027	251007	Bassum,Stadt	12.432	6.184	6.248
30.09.2027	251012	Diepholz,Stadt	11.476	5.539	5.937
30.09.2027	251037	Stuhr	25.729	12.276	13.453
30.09.2027	251040	Sulingen,Stadt	9.447	4.512	4.935
30.09.2027	251041	Syke,Stadt	19.601	9.599	10.002
30.09.2027	251042	Twistringen,Stadt	9.510	4.728	4.782
30.09.2027	251044	Wagenfeld	5.148	2.500	2.648
30.09.2027	251047	Weyhe	24.076	11.588	12.488
30.09.2027	251401	Altes Amt Lemförde	7.048	3.454	3.594

30.09.2027	251402	Barnstorf	8.773	4.382	4.391
30.09.2027	251403	Bruchhausen-Vilsen	13.576	6.763	6.813
30.09.2027	251404	Kirchdorf	5.618	2.995	2.623
30.09.2027	251405	Rehden	4.337	2.199	2.138
30.09.2027	251406	Schwaförden	5.183	2.618	2.565
30.09.2027	251407	Siedenburg	3.275	1.618	1.657
30.09.2027	252001	Aerzen,Flecken	8.064	4.008	4.056
30.09.2027	252002	Bad Münder a.D.,Stadt	12.560	6.058	6.502
30.09.2027	252003	Bad Pyrmont,Stadt	14.431	6.700	7.731
30.09.2027	252004	Coppenbrügge,Flecken	5.280	2.595	2.685
30.09.2027	252005	Emmerthal	7.642	3.664	3.978
30.09.2027	252006	Hameln,Stadt	39.355	18.440	20.915
30.09.2027	252007	Hessisch Oldendorf,Stadt	13.571	6.783	6.788
30.09.2027	252008	Salzhemmendorf,Flecken	7.204	3.526	3.678
30.09.2027	254002	Alfeld (Leine),Stadt	13.226	6.409	6.817
30.09.2027	254003	Algermissen	5.931	2.861	3.070
30.09.2027	254005	Bad Salzdetfurth,Stadt	9.924	4.872	5.052
30.09.2027	254008	Bockenem,Stadt	7.035	3.420	3.615
30.09.2027	254011	Diekholzen	4.709	2.241	2.468
30.09.2027	254014	Elze,Stadt	6.419	3.115	3.304
30.09.2027	254017	Giesen	7.141	3.460	3.681
30.09.2027	254020	Harsum	8.375	4.191	4.184
30.09.2027	254021	Hildesheim,Stadt	68.571	31.906	36.665
30.09.2027	254022	Holle	4.999	2.421	2.578
30.09.2027	254026	Nordstemmen	9.173	4.363	4.810
30.09.2027	254028	Sarstedt,Stadt	14.336	6.940	7.396
30.09.2027	254029	Schellerten	5.798	2.850	2.948
30.09.2027	254032	Söhlde	5.957	2.861	3.096
30.09.2027	254042	Freden (Leine)	3.510	1.780	1.730
30.09.2027	254044	Lamspringe	4.026	2.011	2.015
30.09.2027	254045	Sibbesse	4.155	2.015	2.140
30.09.2027	254406	Leinebergland	13.994	6.774	7.220
30.09.2027	255008	Delligsen,Flecken	5.839	2.953	2.886
30.09.2027	255023	Holzminden,Stadt	12.951	6.595	6.356
30.09.2027	255401	Bevern	4.408	2.109	2.299
30.09.2027	255403	Boffzen	4.757	2.307	2.450
30.09.2027	255408	Bodenwerder-Polle	10.005	4.940	5.065
30.09.2027	255409	Eschershausen-Stadtoldendorf	10.404	5.091	5.313
30.09.2027	255501	Boffzen	-	-	-
30.09.2027	255502	Eimen	-	-	-
30.09.2027	255503	Eschershausen	-	-	-
30.09.2027	255504	Grünenplan	-	-	-
30.09.2027	255505	Holzminden	-	-	-
30.09.2027	255506	Merxhausen	-	-	-
30.09.2027	255508	Wenzen	-	-	-
30.09.2027	256022	Nienburg (Weser),Stadt	22.075	10.438	11.637
30.09.2027	256025	Rehburg-Loccum,Stadt	7.628	3.822	3.806
30.09.2027	256030	Steyerberg,Flecken	3.937	1.964	1.973
30.09.2027	256402	Heemsen	5.076	2.587	2.489
30.09.2027	256407	Steimbke	5.767	2.770	2.997
30.09.2027	256408	Uchte	10.428	5.199	5.229
30.09.2027	256409	Grafschaft Hoya	12.935	6.248	6.687
30.09.2027	256410	Mittelweser	11.466	5.541	5.925
30.09.2027	256411	Weser-Aue	10.599	5.218	5.381
30.09.2027	257003	Auetal	4.730	2.350	2.380
30.09.2027	257009	Bückeburg,Stadt	14.640	6.986	7.654
30.09.2027	257028	Obernkirchen,Stadt	6.434	3.110	3.324
30.09.2027	257031	Rinteln,Stadt	18.868	9.066	9.802
30.09.2027	257035	Stadthagen,Stadt	14.842	6.893	7.949
30.09.2027	257401	Eilsen	5.300	2.566	2.734

30.09.2027	257402	Lindhorst	5.452	2.711	2.741
30.09.2027	257403	Nenndorf	13.773	6.406	7.367
30.09.2027	257404	Niedernwöhren	6.024	2.907	3.117
30.09.2027	257405	Nienstädt	7.556	3.676	3.880
30.09.2027	257406	Rodenberg	11.717	5.815	5.902
30.09.2027	257407	Sachsenhagen	7.207	3.459	3.748
30.09.2027	351004	Bergen,Stadt	9.615	4.650	4.965
30.09.2027	351006	Celle,Stadt	48.081	22.600	25.481
30.09.2027	351010	Faßberg	4.537	2.310	2.227
30.09.2027	351012	Hambühren	7.481	3.701	3.780
30.09.2027	351023	Wietze	5.137	2.455	2.682
30.09.2027	351024	Winsen (Aller)	9.782	4.656	5.126
30.09.2027	351025	Eschede	4.262	2.049	2.213
30.09.2027	351026	Südheide	8.700	4.270	4.430
30.09.2027	351402	Flotwedel	8.850	4.305	4.545
30.09.2027	351403	Lachendorf	9.574	4.652	4.922
30.09.2027	351404	Wathlingen	11.585	5.597	5.988
30.09.2027	351501	Lohheide	587	299	288
30.09.2027	352011	Cuxhaven,Stadt	36.611	17.300	19.311
30.09.2027	352032	Loxstedt	12.158	5.914	6.244
30.09.2027	352050	Schiffdorf	11.480	5.445	6.035
30.09.2027	352059	Beverstedt	10.427	5.081	5.346
30.09.2027	352060	Hagen im Bremischen	8.499	4.130	4.369
30.09.2027	352061	Wurster Nordseeküste	13.422	6.588	6.834
30.09.2027	352062	Geestland, Stadt	23.923	11.432	12.491
30.09.2027	352404	Börde Lamstedt	4.783	2.338	2.445
30.09.2027	352407	Hemmoor	10.859	5.308	5.551
30.09.2027	352411	Land Hadeln	21.227	10.204	11.023
30.09.2027	353005	Buchholz i.d.Nordheide,St.	30.849	14.578	16.271
30.09.2027	353026	Neu Wulmstorf	16.931	8.496	8.435
30.09.2027	353029	Rosengarten	10.486	5.043	5.443
30.09.2027	353031	Seevetal	32.158	15.372	16.786
30.09.2027	353032	Stelle	9.204	4.383	4.821
30.09.2027	353040	Winsen (Luhe),Stadt	26.461	12.771	13.690
30.09.2027	353401	Elbmarsch	10.512	5.212	5.300
30.09.2027	353402	Hanstedt	11.918	5.690	6.228
30.09.2027	353403	Hollenstedt	9.054	4.395	4.659
30.09.2027	353404	Jesteburg	8.401	3.987	4.414
30.09.2027	353405	Salzhausen	11.030	5.337	5.693
30.09.2027	353406	Tostedt	19.997	9.656	10.341
30.09.2027	354403	Gartow	2.904	1.422	1.482
30.09.2027	354406	Elbtalaue	15.228	7.235	7.993
30.09.2027	354407	Lüchow (Wendland)	17.988	8.879	9.109
30.09.2027	354501	Gartow	-	-	-
30.09.2027	354502	Göhrde	-	-	-
30.09.2027	355001	Adendorf	8.432	3.968	4.464
30.09.2027	355009	Bleckede,Stadt	7.099	3.393	3.706
30.09.2027	355022	Lüneburg,Hansestadt	54.834	25.574	29.260
30.09.2027	355049	Amt Neuhaus	3.492	1.803	1.689
30.09.2027	355401	Amelinghausen	5.983	2.938	3.045
30.09.2027	355402	Bardowick	13.675	6.575	7.100
30.09.2027	355403	Dahlenburg	4.133	2.023	2.110
30.09.2027	355404	Gellersen	9.922	4.741	5.181
30.09.2027	355405	Ilmenau	8.038	3.804	4.234
30.09.2027	355406	Ostheide	7.942	3.890	4.052
30.09.2027	355407	Scharnebeck	11.824	5.711	6.113
30.09.2027	356002	Grasberg	6.000	3.029	2.971
30.09.2027	356005	Lilienthal	15.496	7.366	8.130
30.09.2027	356007	Osterholz-Scharmbeck,Stadt	21.909	10.653	11.256
30.09.2027	356008	Ritterhude	11.011	5.474	5.537

30.09.2027	356009	Schwanewede	15.244	7.273	7.971
30.09.2027	356011	Worpswede	7.566	3.515	4.051
30.09.2027	356401	Hambergen	9.654	4.829	4.825
30.09.2027	357008	Bremervörde,Stadt	13.540	6.674	6.866
30.09.2027	357016	Gnarrenburg	7.481	3.770	3.711
30.09.2027	357039	Rotenburg (Wümme),Stadt	16.402	7.915	8.487
30.09.2027	357041	Scheeßel	10.089	4.952	5.137
30.09.2027	357051	Visselhövede,Stadt	7.300	3.662	3.638
30.09.2027	357401	Bothel	6.523	3.153	3.370
30.09.2027	357402	Fintel	6.578	3.232	3.346
30.09.2027	357403	Geestequelle	5.119	2.639	2.480
30.09.2027	357404	Selsingen	6.989	3.452	3.537
30.09.2027	357405	Sittensen	9.063	4.428	4.635
30.09.2027	357406	Sottrum	11.255	5.461	5.794
30.09.2027	357407	Tarmstedt	8.584	4.168	4.416
30.09.2027	357408	Zeven	16.885	8.408	8.477
30.09.2027	358002	Bispingen	5.109	2.436	2.673
30.09.2027	358008	Bad Fallingb.,Stadt	8.935	4.344	4.591
30.09.2027	358016	Munster,Stadt	10.881	5.460	5.421
30.09.2027	358017	Neuenkirchen	4.029	1.931	2.098
30.09.2027	358019	Schneverdingen,Stadt	14.790	7.268	7.522
30.09.2027	358021	Soltau,Stadt	16.235	7.928	8.307
30.09.2027	358023	Wietzenhof	3.299	1.666	1.633
30.09.2027	358024	Walsrode,Stadt	22.950	11.186	11.764
30.09.2027	358401	Ahlden	5.300	2.692	2.608
30.09.2027	358402	Rethem/Aller	3.544	1.711	1.833
30.09.2027	358403	Schwarmstedt	9.927	4.920	5.007
30.09.2027	358501	Osterheide	142	9	133
30.09.2027	359010	Buxtehude,Hansestadt	29.064	13.938	15.126
30.09.2027	359013	Drochtersen	8.769	4.252	4.517
30.09.2027	359028	Jork	8.389	4.133	4.256
30.09.2027	359038	Stade,Hansestadt	32.710	15.535	17.175
30.09.2027	359401	Apensen	7.366	3.627	3.739
30.09.2027	359402	Fredenbeck	10.382	5.154	5.228
30.09.2027	359403	Harsefeld	17.647	8.520	9.127
30.09.2027	359405	Horneburg	10.256	4.952	5.304
30.09.2027	359406	Lühe	7.523	3.722	3.801
30.09.2027	359407	Nordkehdingen	5.479	2.660	2.819
30.09.2027	359409	Oldendorf-Himmelpforten	13.786	6.799	6.987
30.09.2027	360004	Bienenbüttel	5.263	2.561	2.702
30.09.2027	360025	Uelzen,Hansestadt	23.774	11.359	12.415
30.09.2027	360404	Rosche	5.207	2.493	2.714
30.09.2027	360405	Suderburg	5.202	2.610	2.592
30.09.2027	360407	Bevensen-Ebstorf	21.087	10.096	10.991
30.09.2027	360408	Aue	9.568	4.805	4.763
30.09.2027	361001	Achim,Stadt	23.855	11.564	12.291
30.09.2027	361003	Dörverden	6.067	3.013	3.054
30.09.2027	361005	Kirchlinteln	7.783	3.845	3.938
30.09.2027	361006	Langwedel,Flecken	11.411	5.587	5.824
30.09.2027	361008	Ottersberg,Flecken	9.982	4.710	5.272
30.09.2027	361009	Oyten	12.141	5.838	6.303
30.09.2027	361012	Verden (Aller),Stadt	19.029	8.959	10.070
30.09.2027	361401	Thedinghausen	12.100	5.966	6.134
30.09.2027	401000	Delmenhorst,Stadt	54.434	26.398	28.036
30.09.2027	402000	Emden,Stadt	34.510	16.520	17.990
30.09.2027	403000	Oldenburg (Oldb),Stadt	130.765	62.280	68.485
30.09.2027	404000	Osnabrück,Stadt	114.853	54.797	60.056
30.09.2027	405000	Wilhelmshaven,Stadt	54.544	26.706	27.838
30.09.2027	451001	Apen	9.567	4.668	4.899
30.09.2027	451002	Bad Zwischenahn	22.689	10.432	12.257

30.09.2027	451004	Edewecht	17.138	8.303	8.835
30.09.2027	451005	Rastede	17.522	8.407	9.115
30.09.2027	451007	Westerstede,Stadt	17.711	8.491	9.220
30.09.2027	451008	Wiefelstede	12.792	6.243	6.549
30.09.2027	452001	Aurich,Stadt	31.090	14.881	16.209
30.09.2027	452002	Baltrum	328	134	194
30.09.2027	452006	Großefehn	11.341	5.565	5.776
30.09.2027	452007	Großheide	6.575	3.233	3.342
30.09.2027	452011	Hinte	5.788	2.802	2.986
30.09.2027	452012	Ihlow	9.734	4.777	4.957
30.09.2027	452013	Juist,Inselgemeinde	600	302	298
30.09.2027	452014	Krummhörn	9.362	4.534	4.828
30.09.2027	452019	Norden,Stadt	19.457	9.110	10.347
30.09.2027	452020	Norderney,Stadt	3.595	1.661	1.934
30.09.2027	452023	Südbrookmerland	14.707	7.281	7.426
30.09.2027	452025	Wiesmoor,Stadt	11.153	5.446	5.707
30.09.2027	452027	Dornum	3.596	1.756	1.840
30.09.2027	452401	Brookmerland	10.111	4.909	5.202
30.09.2027	452403	Hage	9.275	4.438	4.837
30.09.2027	452501	Nordseeinsel Memmert	-	-	-
30.09.2027	453001	Barßel	10.601	5.138	5.463
30.09.2027	453002	Bösel	6.003	3.012	2.991
30.09.2027	453003	Cappeln (Oldenburg)	5.192	2.601	2.591
30.09.2027	453004	Cloppenburg,Stadt	23.768	11.614	12.154
30.09.2027	453005	Emstek	8.484	4.289	4.195
30.09.2027	453006	Essen (Oldenburg)	6.161	3.148	3.013
30.09.2027	453007	Friesoythe,Stadt	16.280	7.980	8.300
30.09.2027	453008	Garrel	10.041	5.045	4.996
30.09.2027	453009	Lastrup	5.598	2.823	2.775
30.09.2027	453010	Lindern (Oldenburg)	3.497	1.755	1.742
30.09.2027	453011	Löningen,Stadt	10.181	5.123	5.058
30.09.2027	453012	Molbergen	5.994	2.947	3.047
30.09.2027	453013	Saterland	10.526	5.157	5.369
30.09.2027	454010	Emsbüren	7.826	3.900	3.926
30.09.2027	454014	Geeste	8.896	4.641	4.255
30.09.2027	454018	Haren (Ems),Stadt	16.362	8.062	8.300
30.09.2027	454019	Haselünne,Stadt	10.000	4.920	5.080
30.09.2027	454032	Lingen (Ems),Stadt	41.329	20.507	20.822
30.09.2027	454035	Meppen,Stadt	26.511	13.040	13.471
30.09.2027	454041	Papenburg,Stadt	24.538	11.825	12.713
30.09.2027	454044	Rhede (Ems)	3.341	1.703	1.638
30.09.2027	454045	Salzbergen	6.017	3.021	2.996
30.09.2027	454054	Twist	6.457	3.227	3.230
30.09.2027	454401	Dörpen	12.127	6.061	6.066
30.09.2027	454402	Freren	7.699	3.826	3.873
30.09.2027	454403	Herzlake	7.619	3.859	3.760
30.09.2027	454404	Lathen	8.225	4.093	4.132
30.09.2027	454405	Lengerich	7.116	3.566	3.550
30.09.2027	454406	Nordhümmling	8.671	4.298	4.373
30.09.2027	454407	Sögel	10.754	5.373	5.381
30.09.2027	454408	Spelle	10.517	5.254	5.263
30.09.2027	454409	Werlte	11.955	6.067	5.888
30.09.2027	455007	Jever,Stadt	12.049	5.676	6.373
30.09.2027	455014	Sande	6.994	3.300	3.694
30.09.2027	455015	Schortens,Stadt	16.711	8.006	8.705
30.09.2027	455020	Wangerland	7.343	3.540	3.803
30.09.2027	455021	Wangerooge,Nordseebad	680	301	379
30.09.2027	455025	Bockhorn	6.983	3.424	3.559
30.09.2027	455026	Varel,Stadt	19.118	9.141	9.977
30.09.2027	455027	Zetel	9.773	4.706	5.067

30.09.2027	456001	Bad Bentheim,Stadt	10.726	5.020	5.706
30.09.2027	456015	Nordhorn,Stadt	39.159	18.911	20.248
30.09.2027	456025	Wietmarschen	9.573	4.794	4.779
30.09.2027	456401	Emlichheim	9.468	4.812	4.656
30.09.2027	456402	Neuenhaus	10.683	5.279	5.404
30.09.2027	456403	Schüttorf	11.413	5.637	5.776
30.09.2027	456404	Uelsen	7.636	3.760	3.876
30.09.2027	457002	Borkum,Stadt	2.800	1.236	1.564
30.09.2027	457012	Jemgum	2.814	1.381	1.433
30.09.2027	457013	Leer (Ostfriesland),Stadt	23.707	10.948	12.759
30.09.2027	457014	Moormerland	17.683	8.373	9.310
30.09.2027	457017	Ostrhauderfehn	9.510	4.654	4.856
30.09.2027	457018	Rhauderfehn	14.136	6.820	7.316
30.09.2027	457020	Uplengen	9.330	4.571	4.759
30.09.2027	457021	Weener,Stadt	10.845	5.328	5.517
30.09.2027	457022	Westoverledingen	15.623	7.708	7.915
30.09.2027	457024	Bunde	5.314	2.571	2.743
30.09.2027	457402	Hesel	8.741	4.358	4.383
30.09.2027	457403	Jümme	5.122	2.559	2.563
30.09.2027	457501	Insel Lütje Hörn	-	-	-
30.09.2027	458003	Döttlingen	4.809	2.341	2.468
30.09.2027	458005	Ganderkesee	24.529	11.857	12.672
30.09.2027	458007	Großenkneten	9.969	4.981	4.988
30.09.2027	458009	Hatten	10.986	5.289	5.697
30.09.2027	458010	Hude (Oldb)	12.662	6.149	6.513
30.09.2027	458013	Wardenburg	12.907	6.240	6.667
30.09.2027	458014	Wildeshausen,Stadt	14.440	7.025	7.415
30.09.2027	458401	Harpstedt	8.727	4.241	4.486
30.09.2027	459003	Bad Essen	11.846	5.694	6.152
30.09.2027	459004	Bad Iburg,Stadt	8.197	3.872	4.325
30.09.2027	459005	Bad Laer	6.572	3.216	3.356
30.09.2027	459006	Bad Rothenfelde	5.777	2.646	3.131
30.09.2027	459008	Belm	9.891	4.757	5.134
30.09.2027	459012	Bissendorf	11.315	5.520	5.795
30.09.2027	459013	Bohmte	9.623	4.789	4.834
30.09.2027	459014	Bramsche,Stadt	22.474	10.785	11.689
30.09.2027	459015	Dissen am T.W.,Stadt	6.265	3.082	3.183
30.09.2027	459019	Georgsmarienhütte,Stadt	23.349	11.402	11.947
30.09.2027	459020	Hagen am Teutoburger Wald	10.684	5.208	5.476
30.09.2027	459021	Hasbergen	8.305	3.990	4.315
30.09.2027	459022	Hilter am Teutoburger Wald	7.346	3.579	3.767
30.09.2027	459024	Melle,Stadt	34.680	16.858	17.822
30.09.2027	459029	Ostercappeln	7.318	3.630	3.688
30.09.2027	459033	Wallenhorst	17.757	8.614	9.143
30.09.2027	459034	Glandorf	4.717	2.368	2.349
30.09.2027	459401	Artland	14.587	7.154	7.433
30.09.2027	459402	Bersenbrück	21.882	10.777	11.105
30.09.2027	459403	Fürstenau	11.558	5.711	5.847
30.09.2027	459404	Neuenkirchen	7.467	3.775	3.692
30.09.2027	460001	Bakum	5.045	2.544	2.501
30.09.2027	460002	Damme,Stadt	12.398	6.145	6.253
30.09.2027	460003	Dinklage,Stadt	9.806	4.853	4.953
30.09.2027	460004	Goldenstedt	7.244	3.697	3.547
30.09.2027	460005	Holdorf	5.528	2.831	2.697
30.09.2027	460006	Lohne (Oldenburg),Stadt	18.306	8.989	9.317
30.09.2027	460007	Neuenkirchen-Vörden	5.968	2.982	2.986
30.09.2027	460008	Steinfeld (Oldenburg)	6.750	3.357	3.393
30.09.2027	460009	Vechta,Stadt	22.476	11.099	11.377
30.09.2027	460010	Visbek	6.779	3.403	3.376
30.09.2027	461001	Berne	5.244	2.689	2.555

30.09.2027	461002	Brake (Unterweser),Stadt	10.682	5.222	5.460
30.09.2027	461003	Butjadingen	5.082	2.430	2.652
30.09.2027	461004	Elsfleth,Stadt	6.759	3.394	3.365
30.09.2027	461005	Jade	4.471	2.211	2.260
30.09.2027	461006	Lemwerder	4.946	2.411	2.535
30.09.2027	461007	Nordenham,Stadt	18.684	9.246	9.438
30.09.2027	461008	Ovelgönne	4.292	2.068	2.224
30.09.2027	461009	Stadland	5.908	2.873	3.035
30.09.2027	462005	Friedeburg	8.153	3.988	4.165
30.09.2027	462007	Langeoog	853	410	443
30.09.2027	462014	Spiekeroog	430	195	235
30.09.2027	462019	Wittmund,Stadt	15.378	7.459	7.919
30.09.2027	462401	Esens	11.317	5.269	6.048
30.09.2027	462402	Holtriem	7.906	3.851	4.055
30.09.2027		Land Niedersachsen	5.817.351	2.821.274	2.996.077

Biela, Jörg

Von: MI - Landeswahlleitung <Landeswahlleitung@mi.niedersachsen.de>
Gesendet: Freitag, 19. Dezember 2025 12:03
An: Biela, Jörg
Cc: Leuschner, Martin (MI)
Betreff: Neueinteilung der Wahlkreise – Resolution des Kreistages des Landkreises Emsland an die Landesregierung
Anlagen: 279-2025 Antrag_CDU_Resolution.pdf; Mail, CDU-Kreistagsfraktion.pdf

Sehr geehrter Herr Biela,

zum vorgelegten Entwurf der Landesregierung zur Neueinteilung der Landtagswahlkreise ist bei der Landeswahlleitung eine Resolution des Landkreises Emsland eingegangen.

Da sich der Landtag gerade mit den Vorschlägen zur Neueinteilung der Landtagswahlkreise befasst, erachte ich es als geboten, Ihnen die anliegende Resolution zu übermitteln, damit diese in die Beratung und gegebenenfalls in die Ausarbeitung möglicher alternativer Lösungskonzepte einfließen können.

Eine Abgabennachricht an den Landrat des Landkreises Emsland wird durch mich erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Thomas Hennes

**– Geschäftsstelle –
Niedersächsischer Landeswahlleiter**

Schiffgraben 12, 30159 Hannover (Postanschrift)
Clemensstraße 17, 30169 Hannover (Besuchsadresse)

Telefon: 0511/120-4788
Telefax: 0511/120-4789
E-Mail: landeswahlleitung(at)mi.niedersachsen.de
Internet: www.landeswahlleiter.niedersachsen.de

Allgemeine Datenschutzinformationen

Der telefonische, schriftliche und elektronische Kontakt mit dem Niedersächsischen Landeswahlleiter ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Abs. 1 lit.) e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Satz 1 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG). Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://landeswahlleiter.niedersachsen.de/download/143364/Datenschutzerklaerung.pdf>

Kohlstedt, Jasmin (Stk-VZ MP)

Von: Wieduwilt, Sven (StK-BL MP)
Gesendet: Montag, 15. Dezember 2025 09:02
An: Lies, Olaf (StK-MP)
Betreff: Fwd: Neueinteilung der Wahlkreise – Resolution des Kreistages des Landkreises Emsland an die Landesregierung
Anlagen: 279-2025 Antrag_CDU_Resolution.pdf

Posteingang

Gesendet über [Workspace ONE Boxer](#)
----- Nachricht weitergeleitet -----

Von: Poststelle (StK) <Poststelle@stk.niedersachsen.de>
Datum: 15. Dezember 2025 um 08:33:28 MEZ
Betreff: WG: Neueinteilung der Wahlkreise – Resolution des Kreistages des Landkreises Emsland an die Landesregierung
An: Wieduwilt, Sven (StK-BL MP) <Sven.Wieduwilt@stk.niedersachsen.de>

Von: Christian Duisen <Christian.Duisen@emsland.de>
Gesendet: Montag, 15. Dezember 2025 08:29
An: Poststelle (StK) <Poststelle@stk.niedersachsen.de>
Betreff: Neueinteilung der Wahlkreise – Resolution des Kreistages des Landkreises Emsland an die Landesregierung

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Lies,
sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Landrat Burgdorf hat mich gebeten, Ihnen die am vergangenen Montag auf Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom Kreistag des Landkreises Emsland [beschlossene](#) Resolution zu übersenden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Christian Duisen

Tel.: 05931-44-1310
E-Mail: christian.duisen@emsland.de

Leiter Büro des Landrats
Landkreis Emsland
Ordenniederung 1
49716 Meppen

17.12.2025 ME
D
16.12

Vorzimmer Ministerpräsident		
☒ MP	☐ AL / in 3	☐ BL / in
☐ CdS	☐ AL / in 4	☐ PR / in
☒ AL / in 101	☐ RG 5	☐ TR
☐ AL / in 2	☐ Stabsst.	☐ Presse
Eing.: 15. Dez. 2025		
mit der Bitte um:		
☐ Ref. Antwort	☐ MP-Antwort	☐ Rücksprache
☐ Stellungn.	☐ w. V.	☒ z. K.
☐ Zum Vorgang	☐ zcA	☐ Votum
☐		

CDU-Kreistagsfraktion Emsland | Kornblumenstraße 6 | 48488 Emsbüren

Landkreis Emsland
z. H. Herrn Landrat
Marc-André Burgdorf
Ordenniederung 1
49716 Meppen

CDU-Kreistagsfraktion
im Landkreis Emsland

Franz-Josef Evers
Vorsitzender

21. November 2025

Resolution

Neuzuschnitt der Landtagswahlkreise durch die Niedersächsische Landesregierung zerschlägt bewährte Strukturen im Landkreis Emsland

Sehr geehrter Herr Landrat Burgdorf,

die CDU-Kreistagsfraktion bringt folgende Resolution zur Beratung in den Kreistag:

Der Landkreis Emsland nimmt mit großer Sorge den von der Niedersächsischen Landesregierung vorgelegten Entwurf zur Neuabgrenzung der Landtagswahlkreise zur Kenntnis. Die beabsichtigten Veränderungen gefährden gewachsene regionale Identitätsräume und erschweren die seit Jahrzehnten bewährte und gelebte Zusammenarbeit im Landkreis Emsland. Insbesondere die Herauslösung emsländischer Kommunen und ihre Zuordnung zu Wahlkreisen in Nachbarlandkreisen widersprechen dem Gebot, Wahlkreise lebenswirklich, bürgernah und strukturell stimmig zu gestalten.

Der Kreistag fordert die Niedersächsische Landesregierung nachdrücklich auf, den aktuellen Entwurf zurückzunehmen und stattdessen eine Lösung zu erarbeiten, die die bestehenden kommunalen Strukturen respektiert, die verfassungsrechtlichen Kriterien erfüllt und eine hohe Identifikation der Bevölkerung mit ihrem Wahlkreis gewährleistet.

Begründung:

Die Landesregierung setzt mit dem Neuzuschnitt das Urteil des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs um, wonach Wahlkreise zum Wahltag nicht mehr als ± 15 Prozent von der durchschnittlichen Wahlkreisgröße abweichen dürfen. Dieses Ziel ist grundsätzlich richtig und notwendig. Es erschließt sich jedoch nicht, warum zur Erfüllung dieser Vorgabe die Zahl der Wahlkreise von 87 auf 90 erhöht werden soll.

Eine solche Vergrößerung der Gesamtzahl führt absehbar zu mehr Überhang- und Ausgleichsmandaten und führt zu einem größeren und teureren Landtag, ohne erkennbaren demokratischen Mehrwert.

Statt mit möglichst maßvollen Anpassungen Kontinuität zu gewährleisten, führt der vorgelegte Entwurf zu tiefen Eingriffen in gewachsene Wahlkreise. Für den Landkreis Emsland bedeutet dies, dass bisher klar zusammenhängende Lebens-, Verwaltungs- und Kommunikationsräume auseinandergerissen würden.

Die Herauslösung der Samtgemeinden Lengerich und Freren sowie der Stadt Haren (Ems) und der Gemeinde Twist aus den bisherigen emsländischen Wahlkreisen und ihre Zuordnung zu Wahlkreisen im Landkreis Osnabrück beziehungsweise in der Grafschaft Bentheim durchbricht gewachsene historische, kulturelle, politische und kommunikative Zusammenhänge des Emslandes. Sie führt zu längeren Wegen, erschwerten Abstimmungs- und Organisationsabläufen und dem Verlust eingespielter, verlässlicher Strukturen in Verwaltung, Zusammenarbeit und Wahlorganisation. Vor allem aber würde die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit dem jeweiligen Wahlkreis und den dort antretenden Vertreterinnen und Vertretern spürbar geschwächt, was die demokratische Teilhabe vor Ort beeinträchtigt.

Auch aus rein rechnerischer Sicht lässt sich feststellen, dass es Modelle gibt, die die bestehende Zahl der Wahlkreise beibehalten und gleichzeitig die gewachsenen kommunalen Strukturen im Emsland berücksichtigen, wodurch sie sachgerechter, verfassungssicherer und bürgernäher sind.

Daher fordert der Kreistag den Erhalt der gewachsenen Strukturen im Landkreis Emsland und eine Überarbeitung des aktuellen Gesetzentwurfs auf Grundlage des Vorschlags der Landeswahlleitung.

Mit freundlichen Grüßen

Franz-Josef Evers
Vorsitzender
CDU-Fraktion im Kreistag des Landkreises Emsland

Biela, Jörg

Von: MI - Landeswahlleitung <Landeswahlleitung@mi.niedersachsen.de>
Gesendet: Freitag, 2. Januar 2026 11:38
An: Poststelle (LT)
Cc: Biela, Jörg
Betreff: Neuzuschnitt der Landtagswahlkreise - Stadt Göttingen
Anlagen: 20260102 St Göttingen Ortsrat Herberhausen.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Biela,

anliegend übersende ich Ihnen ein Schreiben der Stadt Göttingen zum Gesetzesentwurf der Fraktionen SPD und GRÜNE zur Neueinteilung der Landtagswahlkreise.
Ich erachte es als geboten, Ihnen die anliegende Stellungnahme zu übermitteln, damit die Argumente in die Beratung des AfluS mit einfließen können

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Eike de Wall

– Geschäftsstelle des Niedersächsischen Landeswahlleiters –
Schiffgraben 12
30159 Hannover
Nebengebäude: Clemensstraße 17

Telefon: 0511/120-4792
E-Mail: [landeswahlleitung\(at\)mi.niedersachsen.de](mailto:landeswahlleitung(at)mi.niedersachsen.de)
Internet: www.landeswahlleiter.niedersachsen.de

Allgemeine Datenschutzhinformationen

Der telefonische, schriftliche und elektronische Kontakt mit dem Niedersächsischen Landeswahlleiter ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Abs. 1 lit.) e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Satz 1 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDStG). Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://landeswahlleiter.niedersachsen.de/download/143364/Datenschutzerklärung.pdf>

02. Jan. 2026

EINGANG



**STADT
GÖTTINGEN**
DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

STADT GÖTTINGEN | 37070 GÖTTINGEN

Referat der Oberbürgermeisterin

Niedersächsischer Landeswahlleiter
- Geschäftsstelle -
Schiffgraben12
30159 Hannover

Auskunft erteilt Herr Hildmann-Schönbach (Ltg.)

Zimmer 215

Telefon-Durchwahl (0551) 400 - 2509

E-Mail f.hildmann-schoenbach@goettingen.de oder
ratsinfo@goettingen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(in der Antwort bitte angeben)

Datum

01/OR-WKR

18.12.2025

Wahlkreisreform 2025

Mitteilung über den Beschluss des Ortsrates Herberhausen vom 11.11.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage wird Ihnen der Beschluss des Ortsrates Herberhausen (Ortsteil von Göttingen) und der diesen Beschluss begründende Antrag der SPD-Ortsratsfraktion vom 27.10.2025 zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.

Der von der Wahlkreisreform betroffene Ortsteil Herberhausen wünscht darin den Verbleib der Ortsteile Herberhausen und Roringen im Wahlkreis 16 – Göttingen-Stadt und bittet, von der Zuordnung zum Wahlkreis 14 - Duderstadt abzusehen.

Für die Berichterstattung in einer zukünftigen Sitzung des Ortsrates wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie mitteilen könnten, ob es möglicherweise grundsätzliche Gedanken zu einer Überarbeitung der Reform kommen wird und diese Wünsche dabei Berücksichtigung finden könnten.

Dafür bedanke ich mich ausdrücklich schon im Voraus und stehe für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrage

(Hildmann-Schönbach)

Protokollauszug

**aus der
21. Sitzung des Orsrates Herberhausen
vom 11.11.2025**

öffentlich

TOP 9.4 Antrag der SPD-Ortsratsfraktion betr. "Wahlkreisreform Niedersachsen – Erhalt der Ortsteile Herberhausen und Roringen im Landtagswahlkreis 16 Göttingen-Stadt" HeSPD/0020/25

Herr Grothey stellt den Antrag der SPD-Ortsratsfraktion betr. "Wahlkreisreform Niedersachsen – Erhalt der Ortsteile Herberhausen und Roringen im Landtagswahlkreis 16 Göttingen-Stadt" vor und begründet diesen.

Herr Völkening findet die Formulierung in der Begründung des Antrages, dass man durch die Änderung die Herberhäuser Bürger zu „Wählerinnen und Wähler zweiter Klasse“ macht, nicht in Ordnung und nicht passend. Außerdem seien es die SPD-Abgeordneten des Landtages gewesen, die diese Einteilung gewählt haben.

Abstimmungsergebnis:

Der Ortsrat Herberhausen beschließt einstimmig:

Beschluss:

Die Verwaltung der Stadt Göttingen wird gebeten, sich gegenüber dem Land Niedersachsen dafür einzusetzen, dass die Göttinger Ortsteile Herberhausen und Roringen im Landtagswahlkreis 16 Göttingen-Stadt verbleiben und nicht dem Wahlkreis 14 Duderstadt zugeordnet werden.



Volker Grothey
Ortsbürgermeister



Herberhausen, den 27. Okt. 2025

Wahlkreisreform Niedersachsen – Erhalt der Ortsteile Herberhausen und Roringen im Landtagswahlkreis 16 Göttingen-Stadt

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung der Stadt Göttingen wird gebeten, sich gegenüber dem Land Niedersachsen dafür einzusetzen, dass die Göttinger Ortsteile Herberhausen und Roringen im Landtagswahlkreis 16 Göttingen-Stadt verbleiben und nicht dem Wahlkreis 14 Duderstadt zugeordnet werden.

Begründung:

Aufgrund eines Urteils des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs müssen die Landtagswahlkreise neu zugeschnitten werden, um die Zahl der Wahlberechtigten pro Wahlkreis auf etwa 68.000 anzugleichen. Abweichungen von mehr als $\pm 15\%$ sollen künftig unzulässig sein.

Damit soll die Gleichwertigkeit der Stimmen aller Wahlberechtigten in Niedersachsen sichergestellt werden.

Nach dem aktuellen Entwurf sollen jedoch die Göttinger Ortsteile Herberhausen und Roringen dem Landtagswahlkreis 14 Duderstadt zugeordnet werden, der unter anderem die Samtgemeinden Gieboldehausen, Radolfshausen sowie die Gemeinden Friedland, Rosdorf und Staufenberg umfasst.

Zwischen diesen Landkreisgemeinden und den Göttinger Stadtteilen bestehen keine sozialen, infrastrukturellen oder politischen Verbindungen.

Es ist zu befürchten, dass die Interessen der Bürgerinnen und Bürger aus Herberhausen und Roringen im Landtag künftig nicht angemessen vertreten werden.

Betroffen sind rund 1.640 Einwohnerinnen und Einwohner in Herberhausen und 998 Personen in Roringen.

Als Ortsteile der Stadt Göttingen haben sie völlig andere Belange als die ländlich geprägten Gemeinden des Landkreises.

Eine solche Zuordnung würde die Bürgerinnen und Bürger von Herberhausen und Roringen de facto zu Wählerinnen und Wählern zweiter Klasse machen.

Dies wäre eine nicht hinnehmbare Benachteiligung, die die Stadt Göttingen im Interesse ihrer Einwohnerinnen und Einwohner entschieden ablehnen sollte.

Biela, Jörg

Von: Yildirim, Nihan (Stk-VZ MP) <Nihan.Yildirim@StK.niedersachsen.de>
Gesendet: Montag, 5. Januar 2026 14:36
An: Biela, Jörg
Betreff: Schreiben Landkreis Helmstedt
Anlagen: Post, Landkreis Helmstedt.pdf

Sehr geehrter Herr Biela,

anliegendes Schreiben des Landkreises Helmstedt vom 23.12.2025 erhalten Sie mit der Bitte um Übernahme.

Mit freundlichen Grüßen

Nihan Yildirim



Persönliches Büro
Ministerpräsident Olaf Lies
Planckstr. 2
30169 Hannover
Tel: (0511) 120-6906
Fax: (0511) 120-6838

Vorzimmer Ministerpräsident

- | | | |
|------------------------------------|------------------------------------|----------------------------------|
| ☐ MP | ☐ AL / in 3 | ☐ BL / in |
| ☐ CdS | ☐ AL / in 4 | ☐ PR / in |
| ☐ AL / in 1 | ☐ RG 5 | ☐ TR |
| ☐ AL / in 2 | ☐ Stabsst. | ☐ Presse |

Eing.: 02. Jan. 2026

mit der Bitte um:

- | | | |
|---------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------|
| ☐ Ref. Antwort | ☐ MP-Antwort | ☐ Rücksprache |
| ☐ Stellungn. | ☐ w. V. | ☐ z. K. |
| ☐ Zum Vorgang | ☐ zdA | ☐ Votum |
| ☐ | | |

Niedersächsische Landesregierung
Herrn Ministerpräsidenten
Olaf Lies
Niedersächsische Staatskanzlei
Planckstr. 2
30169 Hannover

38350 Helmstedt, den 23.12.2025

E-Mail:
landratsbuero@landkreis-helmstedt.de

Durchwahl: 05351 121-1201
Telefax: 05351 121-1616

Resolution zum geplanten Neuzuschnitt der Landeswahlkreise

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Lies,
sehr geehrte Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung,

auf Beschluss des Kreistages vom 10.12.2025 fordert der Landkreis Helmstedt von der Niedersächsischen Landesregierung den Neuzuschnitt der Landeswahlkreise in Bezug auf das hiesige Kreisgebiet zurückzunehmen und für die Bürgerinnen und Bürger eine nachvollziehbare Lösung zu erarbeiten, da diese die bewährten Verwaltungsstrukturen des Landkreises Helmstedt zerschlagen würden.

Der Landkreis Helmstedt nimmt mit großer Sorge die von der Niedersächsischen Landesregierung neu zugeschnittenen Landtagswahlkreise zur Kenntnis. Die Zerstückelung gewohnter Wahlkreiszuschnitte insbesondere der Landkreisgrenzen hinweg erschwert die sinnvolle Zusammenarbeit und gefährdet die demokratische Kohäsion im Landkreis Helmstedt.

Die Samtgemeinde Heeseberg gehört zum Landkreis Helmstedt und zum Wahlkreis 8!

Begründung:

Die Niedersächsische Landesregierung kommt mit dem Neuzuschnitt der Landtagswahlkreise dem Urteil des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs nach. Zum Wahltag darf der Wahlkreis nur maximal 15% vom Durchschnitt der Wahlberechtigten abweichen. Ein Neuzuschnitt wurde in einigen Wahlkreisen notwendig.

Es ist jedoch völlig unverständlich, warum aus 87 Wahlkreisen jetzt 90 Wahlkreise werden sollen. Eine prozentuale Neuordnung erfordert aus rein mathematischer Betrachtung keine Erhöhung. Das Ergebnis ist, dass die Wahlkreise in halb Niedersachsen neu geordnet werden sollen. Dies betrifft im Besonderen den Wahlkreis 8 im Landkreis Helmstedt.



Telefon: +49 5351 121-0
Telefax: +49 5351 121-1600
kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de
www.landkreis-helmstedt.de

Postbank Hannover
IBAN: DE29 2501 0030 0062 1433 04
BIC: PBNKDEFF
Gläubiger-ID: DE09ZZZ00000019886

Braunschweigische Landessparkasse
IBAN: DE88 2505 0000 0005 8020 20
BIC: NOLADE2HXXX
USt-ID-Nr.: DE115861693

Wir leben in Zeiten, die für unsere Demokratie sehr herausfordernd sind. Demokratische Strukturen und Prozesse werden aus mehreren Richtungen infrage gestellt. Daher erfordern Prozesse, die das höchste Gut der Demokratie betreffen, nämlich die Wahlen, allerhöchste Sensibilität.

Dabei gilt es, Bewährtes zu erhalten und das Gerichtsurteil umzusetzen.

Die Wahl von Abgeordneten folgt dem Prinzip der Repräsentanz. Die Wählerinnen und Wähler identifizieren sich mit ihrem Wahlkreis, ihrer Region, ihrem Landkreis und ihrem Zuhause. Die soll die von ihnen gewählten Abgeordneten im Parlament vertreten. Die Wählerinnen und Wähler identifizieren sich somit auch mit ihren Abgeordneten. Das ist die Basis unserer parlamentarischen Demokratie. Der von der Niedersächsischen Landesregierung geplante Neuzuschnitt des Wahlkreises 8 hat eine Zerstückelung zur Folge.

Im Detail ist im Wahlkreis 8 vorgesehen, denn Bereich der Samtgemeinde Heeseberg aus dem Wahlkreis 8 zu entfernen.

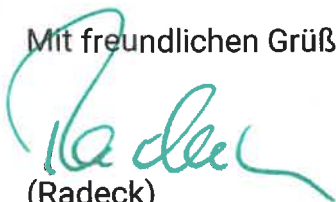
Die Umsetzung des Vorschlages hätte zur Folge, dass zukünftig eine Gebietskörperschaft des Landkreises einem anderen Wahlkreis zugeordnet wird und, dass zukünftig Landtagsabgeordnete aus einem anderen Landkreis für einen Teil des Landkreises Helmstedt zuständig sind. Mit dem erwartbaren Folgen eines deutlich erhöhten Abstimmungsbedarfs und politischer Ineffizienz.

Damit geht auch ein Stück der Identifikation und der daraus folgenden Repräsentanz verloren.

Daher fordern wir Sie als Niedersächsische Landesregierung auf, den Vorschlag mit Blick auf Akzeptanz der Menschen vor Ort und der betroffenen Kommunen grundlegend zu überarbeiten.

Der Niedersächsische Landtag sowie der Niedersächsische Landkreistag erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



(Radeck)
Landrat



Archiviert: Freitag, 16. Januar 2026 12:20:35
Von: [Yildirim, Nihan \(Stk-VZ MP\)](#)
Zeitpunkt des Eingangs der Nachricht: Fri, 16 Jan 2026 11:43:15
Gesendet: Fri, 16 Jan 2026 10:43:14
An: [Biela, Jörg](#)
Betreff: Stadt Haren (Ems), Landtagswahlkreise
Wichtigkeit: Normal
Vertraulichkeit: None
Anhang: [Post, Markus Homnigfort.pdf](#) 

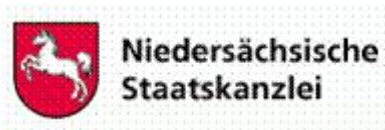
Vorlage	15
zu Drs.	19/8645

Sehr geehrter Herr Biela,

anliegendes Schreiben der Stadt Haren (Ems) vom 14.01.2026 erhalten Sie mit der Bitte um Übernahme.

Mit freundlichen Grüßen

Nihan Yildirim



Persönliches Büro
Ministerpräsident Olaf Lies
Planckstr. 2
30169 Hannover
Tel: (0511) 120-6906
Fax: (0511) 120-6838



Markus Honnigfort
Bürgermeister
Stadt Haren (Ems)

Niedersächsische Staatskanzlei
Herrn Ministerpräsident Olaf Lies
Planckstraße 2
30169 Hannover

Vorzimmer Ministerpräsident		
☐ MP	☐ AL / in 3	☐ BL / in
☐ CdS	☐ AL / in 4	☐ PR / in
☐ AL / in 1	☐ RG 5	☐ TR
☐ AL / in 2	☐ Stabsst.	☐ Presse
Eing.: 16. Jan. 2026		
mit der Bitte um:		
☐ Ref. Antwort	☐ MP-Antwort	☐ Rücksprache
☐ Stellungn.	☐ w. V.	☐ z. K.
☐ Zum Vorgang	☐ zdA	☐ Votum
☐		

Myale Landtag
18/1

Haren (Ems), den 14.01.2026

Resolution des Rates der Stadt Haren (Ems) zum Neuzuschnitt der Landtagswahlkreise

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

der Rat der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 eine Resolution zum Neuzuschnitt der Landtagswahlkreise verabschiedet. In Ausführung dieses Beschlusses wende ich mich mit diesem Schreiben an Sie.

Die Stadt Haren (Ems) nimmt mit großer Sorge die von der Niedersächsischen Landesregierung neu zugeschnittenen Landtagswahlkreise zur Kenntnis. Die Zerstückelung gewohnter Wahlkreiszuschnitte insbesondere über Landkreisgrenzen hinweg erschwert die sinnvolle Zusammenarbeit und gefährdet die demokratische Kohäsion im Landkreis Emsland und in der Stadt Haren (Ems).

Uns ist bewusst, dass die Landesregierung mit der Neuordnung der Wahlkreise dem Urteil des Niedersächsischen Staatsgerichtshofes nachkommt, wonach die Abweichung der Zahl der Wahlberechtigten in den Wahlkreisen maximal 15 % vom Durchschnitt betragen darf. Dass in einzelnen Regionen Anpassungen erforderlich sind, wird nicht in Abrede gestellt.

Völlig unverständlich ist jedoch, warum im Zuge dieser Anpassung die Anzahl der Landtagswahlkreise von bislang 87 auf nunmehr 90 erhöht werden soll. Eine rein mathematische Betrachtung macht eine Erhöhung der Wahlkreiszahl nicht zwingend erforderlich. Die Folge ist vielmehr eine landesweite Neuordnung zahlreicher Wahlkreise, die insbesondere den Landkreis Emsland betrifft.

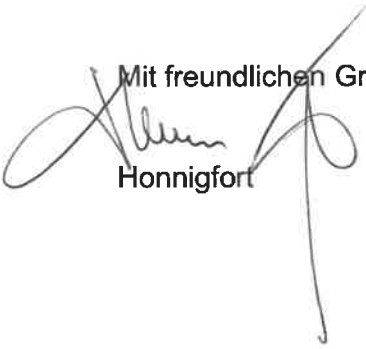
Gerade in Zeiten, in denen demokratische Strukturen und Prozesse zunehmend unter Druck stehen, erfordern Änderungen an den Grundlagen unseres Wahlsystems ein Höchstmaß an Sensibilität. Ziel sollte es sein, mit den minimal notwendigen Eingriffen das Gerichtsurteil umzusetzen und zugleich bewährte Strukturen zu erhalten.

Wahlen leben vom Prinzip der Repräsentanz. Wählerinnen und Wähler identifizieren sich mit ihrer Region, ihrem Wahlkreis und der von ihnen gewählten Abgeordneten. Diese Identifikation bildet eine tragende Säule unserer parlamentarischen Demokratie. Der derzeit geplante Neuzuschnitt führt jedoch zu einer massiven Zerstückelung des bisherigen Wahlkreises 89 Meppen.

Konkret ist vorgesehen, die emsländischen Kommunen Stadt Haren (Ems) und Gemeinde Twist gemeinsam mit den Samtgemeinden Emlichheim, Uelsen und Neuenhaus sowie der Gemeinde Wietmarschen aus dem Landkreis Grafschaft Bentheim zu einem neuen Wahlkreis zusammenzufassen. Dieser Vorschlag überschreitet gewachsene regionale Zusammenhänge und Verwaltungsgrenzen erheblich. Die Umsetzung dieses Vorschlags hätte zur Folge, dass künftig fünf statt bislang drei Landtagsabgeordnete für den Landkreis Emsland zuständig wären. Dies würde einen deutlich erhöhten Abstimmungsbedarf, politische Ineffizienzen sowie einen weiteren Verlust an regionaler Identifikation und Repräsentanz nach sich ziehen.

Vor diesem Hintergrund fordert der Rat der Stadt Haren (Ems) die Niedersächsische Landesregierung nachdrücklich auf, den vorliegenden Vorschlag zum Neuzuschnitt der Landtagswahlkreise grundlegend zu überarbeiten und für die Bürgerinnen und Bürger eine nachvollziehbare und akzeptable Lösung zu erarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen



Honnigfort

Änderungsvorschlag

Vorlage	16
zu Drs.	19/8645

Hannover, den 11. Februar 2026

Fraktion der SPD
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 7 mit den folgenden Änderungen beschließen:

Artikel 1 Nr. 3 (Anlage zu § 10 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

1. Die Zeile zum Wahlkreis Nummer 75 Bersenbrück erhält folgende Fassung: Vom Landkreis Osnabrück die Samtgemeinden Artland, Bersenbrück, Fürstenau, Neuenkirchen
2. Die Zeile zum Wahlkreis Nummer 83 Lingen erhält folgende Fassung: Vom Landkreis Emsland die Stadt Lingen (Ems), die Gemeinde Emsbüren, Salzbergen, die Samtgemeinden Freren, Spelle
3. Die Zeile zum Wahlkreis Nummer 84 Meppen erhält folgende Fassung: Vom Landkreis Emsland die Städte Haselünne, Meppen, die Gemeinde Geeste, die Samtgemeinden Herzlake, Lengerich, Sögel

Begründung

Zu Beibehaltung der landsmannschaftlichen und verwaltungsrechtlichen Zusammenhänge wurden die Wahlkreise 75 (Bersenbrück), 83 (Lingen) und 84 (Meppen) neu zugeschnitten.

Dabei enthält der WK 75 die Samtgemeinden Artland, Bersenbrück, Fürstenau und Neuenkirchen aus dem Landkreis Osnabrück. Mit den vorliegenden Zahlen aus dem Jahr 2024 käme der jetzige Wahlkreiszuschnitt über die vom Staatsgerichtshof zulässige Abweichung von 15 Prozentpunkte (-15,22%) hinaus. Durch die prognostizierten Zahlen (Vorlage 9 und 10 zur Drs. 19/8645) des Landesamtes für Statistik Niedersachsen (LSN) für das Jahr 2027 liegt der Zuschnitt bei -14,15% und damit im zulässigen Bereich.

Der Wahlkreis 83 enthält die Stadt Lingen (Ems), die Gemeinden Emsbüren und Salzbergen sowie die Samtgemeinden Freren und Spelle aus dem Landkreis Emsland. Der Wahlkreis liegt damit bei einer prognostizierten Abweichung von 13,54 Prozentpunkte.

Der Wahlkreis 84 enthält die Städte Haselünne und Meppen, die Gemeinde Geeste und die Samtgemeinden Herzlake, Lengerich und Sögel. Der Wahlkreis liegt damit bei einer prognostizierten Abweichung von 9,68 Prozentpunkte.

Im Übrigen werden gegenüber der Entwurfsfassung auch nach Vorlage der Prognosen des LSN an den Ausschuss (Vorlage 10) keine Änderungen für die Wahlkreise 6, 19, 49 und 70 vorgeschlagen, obwohl diese nach den Prognosen des LSN zum maßgeblichen Zeitpunkt der Wahl voraussichtlich die Abweichung von 15 Prozent überschreiten. Dies wird als gerechtfertigt angesehen. Gemäß der Vorgabe des Staatsgerichtshofes und des in der Begründung des Urteils vorgestellten Ampel-Systems befinden sich 95,6 Prozent der Wahlkreise im grünen Bereich und mit den Wahlkreisen 6, 19, 49 und 70 4,4 Prozent der Wahlkreise im gelben Bereich.

Der Wahlkreis 6 (Gifhorn-Süd) soll zum Stichtag 30.09.2027 laut dem LSN (Vorlage 9 der Drs. 19/8645) eine Abweichung von +15,46 Prozentpunkten aufweisen, womit eine Überschreitung von 0,46 Prozentpunkten der durch den Staatsgerichtshof (StGH 5/23) ausgegebenen Grenze von 15 Prozent Abweichung zum Mittelwert vorliegt.

Zur Wahrung der Kontinuität der räumlichen Gestalt des Wahlkreises ist eine Beibehaltung des aktuellen Zuschnitts des Wahlkreises sinnvoll und erforderlich, da eine Verschiebung einzelner Gebietskörperschaften ansonsten eine erhebliche Verschiebung in der gesamten Region zur Folge hätte. Der Landeswahlleiter schlägt in seiner Stellungnahme (Vorlage 8 zur Drs. 19/8645) zwar die Zuordnung der Samtgemeinde Isenbüttel an den Wahlkreis 5 (Gifhorn-Nord) vor. Die Samtgemeinde Isenbüttel schließt räumlich an den Wahlkreis Gifhorn-Nord an, infrastrukturell gibt es jedoch keine direkte Verbindung. Vorhandene Verbindungen führen durch die Stadt Gifhorn, wodurch ausgehend von der Samtgemeinde Isenbüttel der Wahlkreis Gifhorn-Süd durchquert werden müsste, um in den Wahlkreis Gifhorn-Nord zu gelangen.

Der jetzige Zuschnitt des Wahlkreises wahrt regionale Besonderheiten. Viele gewachsene Strukturen betreffen den Südkreis und grenzen ihn vom Nordkreis ab. Die örtlichen Feuerwehren organisieren die Abschnitte aufgeteilt in den Nordkreis und in den Südkreis, in der Weise sind auch die Kreistagswahlbereiche gegliedert. Die IGS Gifhorn, das Otto-Hahn-Gymnasium, das Sibilla-Merian-Gymnasium, die Realschule in Isenbüttel, die Hauptschule in Gifhorn und die Oberschule Papenteich bilden gemeinsame Schulverbindungen. Mit dem Isenhagener Kreisblatt publiziert im Nordkreis eine Zeitung, die im Süden des Landkreises keine Relevanz entfaltet, dort dominieren die Aller Zeitung sowie die Gifhorer Rundschau. Im Bereich des Amateurfußballs teilt der NFV den Landkreis Gifhorn in die Kreisklasse 1 (Nordkreis) und in die Kreisklasse 2 (Südkreis) auf. Die Volksbank Brawo erstreckt sich bis nach Gifhorn, nicht aber in den Nordkreis. Der aktuelle Wahlkreis bildet somit ideal die „Südkreisidentität“ des Landkreises Gifhorn ab.

Im Übrigen geben die aktuellen regionalen wirtschaftlichen Entwicklungen Anlass, die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung im Wahlkreis differenzierter zu betrachten, als dies auf Grundlage der statistischen Berechnung möglich ist. So dürfte z.B. allein durch die Umstrukturierungen bei VW sowie IAV und der sich verzögernden Nachnutzung des Conti-Teves-Werkes, abweichend von der Prognose des LSN, von einer abgeschwächt positiven Bevölkerungsentwicklung, bzw. gegebenenfalls sogar von einer gegenteiligen Entwicklung auszugehen sein.

Demgemäß dürfte der Wahlkreis, abweichend von der Prognose des LSN, die vorgegebene Grenze von 15 Prozent nicht überschreiten.

Die zuvor angeführten Argumente, die geringe Überschreitung von 0,46 Prozentpunkten der durch das LSN prognostizierten Wahlberechtigten sowie die Orientierung an den konkreten Lebenszusammenhängen, sozialräumlichen Bezügen, wirtschafts- und verkehrsgeografischen Bedingungen und bestehenden Kommunikationsstrukturen lassen die nur prognostizierte Abweichung für den Wahlkreis Gifhorn-Süd als einen von vier betroffenen Wahlkreisen als verfassungsgemäß erscheinen.

Der Wahlkreis 19 (Holzminden) soll zum Stichtag 30.09.2027 laut dem LSN eine Abweichung von -16,39 Prozent aufweisen, womit eine Abweichung von 1,39 Prozentpunkten zu den 15 Prozent Abweichung zum Mittelwert vorliegt.

Der Wahlkreis Holzminden ist aufgrund seiner besonderen räumlichen Lage und Struktur in seiner Zuschnittsfähigkeit in besonderer Weise begrenzt. Der Wahlkreis liegt im Weserbergland und ist durch ausgeprägte Mittelgebirgsstrukturen sowie das Wesertal geprägt. Diese naturräumlichen Gegebenheiten wirken als natürliche Barrieren und beeinflussen Verkehrsbeziehungen, Siedlungsstrukturen und funktionale Bezüge in erheblichem Maße. Eine Erweiterung oder Verschiebung des Wahlkreiszuschnitts ist daher nur eingeschränkt möglich. Hinzu kommt die Lage des Wahlkreises an den Landesgrenzen zu Nordrhein-Westfalen und Hessen, wodurch zusätzliche Zuordnungsoptionen von vornherein ausgeschlossen sind.

Der Wahlkreisraum ist durch eine stark gegliederte Mittelgebirgs- und Tallandschaft gekennzeichnet, in der sich infrastrukturelle und verkehrliche Verbindungen auf wenige Achsen konzentrieren. Die Erschließung erfolgt im Wesentlichen entlang des Wesertals sowie über einzelne, für den

Mittelgebirgsraum typische Querungsverbindungen. Dies gilt sowohl für die überregionalen Straßenverbindungen als auch für die vorhandenen Schienenachsen, die den Raum lediglich punktuell erschließen. Die naturräumliche Zergliederung begrenzt damit die Zahl sinnvoller Verknüpfungen und führt zu einer Bündelung funktionaler Bezüge innerhalb des bestehenden Wahlkreisraums. Insgesamt ist der Wahlkreiszuschnitt damit wesentlich durch objektive geographische und infrastrukturelle Gegebenheiten bestimmt.

Vor diesem Hintergrund stellen die angrenzenden Wahlkreise 18 (Einbeck), 22 (Alfeld) und 35 (Bad Pyrmont) jeweils eigenständige und in sich geschlossene Räume dar. Ihre Zuschnitte orientieren sich an bestehenden Kreisstrukturen sowie an funktionalen und verkehrsgeografischen Zusammenhängen, die jeweils innerhalb der Wahlkreise verlaufen. Dies gilt insbesondere für den Raum um Salzhemmendorf im Landkreis Hameln-Pyrmont, der räumlich durch den Höhenzug Ith vom Landkreis Holzminden getrennt ist. Verkehrlich und funktional bestehen von Salzhemmendorf aus kaum Alltagsbeziehungen in Richtung Holzminden. Die Bahnverbindung verkehrt ab Marienau in Richtung Hameln und Hildesheim; Einkaufs-, Arbeits- und Versorgungsbeziehungen orientieren sich ebenfalls überwiegend nach Hameln, Hildesheim und in den Raum Hannover. Zugeordnetes Mittelzentrum ist die Stadt Hameln. Eine Zuordnung dieses Raumes zum Wahlkreis Holzminden ließe sich daher weder aus verkehrlicher noch aus lebensweltlicher Perspektive nachvollziehbar begründen und würde die innere Kohärenz der bestehenden Wahlkreise beeinträchtigen.

Eine Herauslösung einzelner Gebietskörperschaften aus den angrenzenden Wahlkreisen würde diese Zusammenhänge insgesamt schwächen und zugleich neue Abweichungen in den betroffenen Wahlkreisen erzeugen. Eine rechnerische Annäherung des Wahlkreises Holzminden an den Landesdurchschnitt ließe sich daher nur unter Inkaufnahme einer Kaskade weiterer Wahlkreisverschiebungen erreichen, die ihrerseits regionale und landsmannschaftliche Zusammenhänge durchtrennen und nachteilige Folgen nach sich ziehen würden.

Der Wahlkreis Holzminden ist in seiner Grundstruktur seit mehreren Wahlperioden als eigenständiger Wahlkreisraum etabliert. Auch unter Berücksichtigung der nun vorgesehenen Zuordnung einzelner angrenzender Gemeinden bleibt der räumliche und funktionale Kern des Wahlkreises unverändert erhalten. Die Anpassung erfolgt damit nicht als grundlegende Neustrukturierung, sondern als maßvolle Arrondierung innerhalb eines bereits bestehenden Wahlkreisgefüges, das weiterhin durch naturräumliche, verkehrliche und lebensweltliche Zusammenhänge geprägt ist.

In der Gesamtabwägung lässt sich dem Grundsatz der Wahlkreiskontinuität im Wahlkreis Holzminden vor diesem Hintergrund weiterhin besonderes Gewicht beimessen. Dies gilt insbesondere für ländlich geprägte Räume mit vergleichsweise geringer Bevölkerungsdynamik. Angesichts der begrenzten tatsächlichen Ausweichmöglichkeiten sowie der zu erwartenden strukturellen Folgeeffekte weitergehender Verschiebungen lässt sich die Hinnahme der geringen Überschreitung der Abweichung sachlich begründen, um eine weitergehende Neuordnung der Wahlkreise mit negativen Auswirkungen auf die regionalen und landsmannschaftlichen Zusammenhänge in der Region zu vermeiden.

Der Wahlkreis 49 (Lüneburg) soll laut der Prognose des LSN zum Stichtag 30.09.2027 eine Abweichung von -15,17 Prozent aufweisen, womit eine Abweichung von 0,17 Prozentpunkten zu den 15 Prozent zum Mittelwert vorliegt. Auf Grundlage der nachfolgend dargestellten Erwägungen ist davon auszugehen, dass – entgegen der von dem LSN prognostizierten Zahlen – keine Überschreitung der Abweichung von 15 Prozent eintritt.

Die Hansestadt Lüneburg ist eine in besonderer Weise studentisch geprägte Stadt. Sie ist aufgrund der über die Grenzen Niedersachsens hinausgehenden Bedeutung der Leuphana Universität mit ihrer interdisziplinären, gesellschaftsorientierten Forschung und der spezialisierten Ausrichtung, beispielsweise in den Bereichen der Nachhaltigkeitswissenschaften, bundesweit bekannt und anerkannt.

Es ist festzustellen, dass insbesondere Personen aus der Hansestadt Hamburg verstärkt Wohnraum in Lüneburg nachfragen. Stadtentwicklungsprojekte und Quartiere wie das Hanseviertel oder der Ilmenaugarten sind sichtbarer Ausdruck dessen. Auch vor dem Hintergrund wirtschaftlicher

Perspektiven ist davon auszugehen, dass eine positive Bevölkerungsentwicklung in der Hansestadt Lüneburg, im Speckgürtel Hamburgs, eintreten wird.

Infrastrukturelle Planungen (Ausbau der ICE-Strecke mit Halt in Lüneburg) steigern die Attraktivität der Hansestadt Lüneburg ebenfalls und werden zu positiven Effekten im Bevölkerungswachstum führen.

Historisch, kulturell und identitätsstiftend bildet die Hansestadt Lüneburg seit Jahrhunderten eine eigenständige regionale Einheit. Aufgrund dieser stadtzentrierten Prägung handelt es sich bei den Lüneburgerinnen und Lüneburgern um eine in sich geschlossene und unter vielen Gesichtspunkten miteinander verbundene Bevölkerungsgruppe, deren Identität mit der Stadt verbunden ist.

In der Gesamtschau lassen strukturelle, infrastrukturelle, landsmannschaftliche, kulturelle und demografische Faktoren sowie die lediglich geringfügig prognostizierte Abweichung von 0,17 Prozentpunkten, auch aufgrund des zu erwartenden Bevölkerungswachstums der Hansestadt Lüneburg, diese Abweichung gerechtfertigt erscheinen.

Der Wahlkreis 70 (Wilhelmshaven) soll zum Stichtag 30.09.2027 laut dem LSN eine Abweichung von -15,62 Prozent aufweisen, womit eine Abweichung von 0,62 Prozentpunkten zu den 15 Prozent Abweichung zum Mittelwert vorliegt.

Die besondere geografische Lage der Stadt Wilhelmshaven, die an Wasserflächen angrenzt, schränkt die Möglichkeiten der Zuordnung von Gemeinden zum Ausgleich der geringen Wahlberechtigtenzahl erheblich ein. Weiter erschwert wird dies dadurch, dass die zwei angrenzenden Gemeinden im Landkreis Friesland sich über die gesamte Breite des Landkreises erstrecken, sodass eine Zuordnung dieser Gemeinden zum Wahlkreis Wilhelmshaven zu einer Teilung des Wahlkreises Friesland führen würde. Dadurch wären die verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht mehr erfüllt, und der Wahlkreis würde kein zusammenhängendes Gebiet mehr umfassen.

Geografisch wäre daher die Zuordnung der Gemeinden Wangerland und Wangerooge zum Wahlkreis Wilhelmshaven die einzige Option zur Vergrößerung des Wahlkreises 70 (Wilhelmshaven). Allerdings sind die Gemeinde Wangerland und die ihr vorgelagerte Insel Wangerooge historisch, kulturell und politisch seit Jahrhunderten eng mit dem Jeverland und damit dem Landkreis Friesland verbunden. Auch thematisch bestehen mit den Kommunen im Landkreis Friesland enge Verflechtungen, beispielsweise im Bereich des Fremdenverkehrs, der Landwirtschaft und der kommunalen Aufgaben.

Die ländlich geprägten Wangerland und Wangerooge unterscheiden sich erheblich von der kreisfreien Stadt Wilhelmshaven. Aufgrund des ungleichen Verhältnisses der Einwohnerzahlen der Gemeinden Wangerland und Wangerooge zur Stadt Wilhelmshaven wäre bei einer Zusammenfassung der in vielerlei Hinsicht ungleichen Kommunen zu einem Wahlkreis von einer nicht unerheblichen Dominanz zuungunsten der Gemeinden Wangerland und Wangerooge auszugehen. Darüber hinaus unterscheiden sich die jeweiligen Bevölkerungen erheblich; objektiv betrachtet teilen sie kaum gemeinsame Belange und würden daher einen inhomogenen, künstlichen Zusammenschluss bilden. Vor diesem Hintergrund dient die unveränderte Beibehaltung der Stadt Wilhelmshaven als umfassender Wahlkreis dazu, weiterhin an die administrativen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Gegebenheiten anzuknüpfen. Dadurch wird gewährleistet, dass auch die künftigen Wahlkreisabgeordneten jeweils eine in sich geschlossene und unter vielen Gesichtspunkten miteinander verbundene Bevölkerungsgruppe repräsentieren.

Sofern die Gemeinde Wangerland und die Insel Wangerooge dem Wahlkreis Wilhelmshaven zugeteilt würden, ergäbe sich hieraus eine Kaskade an Verschiebungen, die eine Verlagerung von Gebietskörperschaften bis in den Landkreis Aurich und damit zwangsläufig eine großflächige Ost-West-Verschiebung von Kommunen in der Region Weser-Ems entlang der Nordseeküste mit erheblichen negativen regionalen und landsmannschaftlichen Auswirkungen zur Folge hätte. Zudem würde die historische Grenze zwischen Ostfriesland und Friesland durchbrochen.

Die zuvor angeführten Argumente, die geringe Überschreitung von 0,62 Prozentpunkten der durch das LSN prognostizierten Wahlberechtigten und die Begrenzung des Wahlkreises durch Nordsee und Jadebusen als natürliche Barriere begründen hier die Verfassungskonformität der Abweichung.

Für die Fraktion der SPD



Wiard Siebels

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen



Volker Bajus

Vorlage 17

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645

Diese Vorlage gibt den Stand der Beratungen im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport wieder und berücksichtigt den Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen in Vorlage 16.

Brüggeshemke

Per E-Mail zu verteilen an:

Ausschuss für Inneres und Sport
Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen
Ausschuss für Haushalt und Finanzen
Präsidentin des Landtages
Fraktionen
Staatskanzlei
Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung
Justizministerium
Finanzministerium
Landesrechnungshof
Landesbeauftragter für den Datenschutz
Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen
Staatsgerichtshof
Kommunale Spitzenverbände

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645

Stand der Beratungen im federführenden Ausschuss für
Inneres, Sport und Digitalisierung

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Landeswahlgesetzes**

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahl-
gesetzes und der Niedersächsischen Landeswahl-
ordnung**

Artikel 1

Artikel 1

**Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgeset-
zes**

Anmerkung:

Siehe Anmerkung zur Gesamtüberschrift. Wegen der in
Aussicht genommenen zusätzlichen Änderung der Lan-
deswahlordnung (neuer Artikel 1/1) müssen die einzelnen
Artikel aus rechtsförmlichen Gründen Überschriften erhal-
ten.

- I. Das Niedersächsische Landeswahlgesetz in der
Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zu-
letzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.
Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 429), wird wie folgt geän-
dert:

In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „87“ durch die Zahl
„90“ ersetzt.

- II. § 33 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die nach Absatz 4 Satz 2 errechneten Ab-
geordnetensitze werden den Parteien, die nach Ab-
satz 3 bei der Verteilung von Abgeordnetensitzen
auf die Landeswahlvorschläge zu berücksichtigen
sind, im Verhältnis der auf sie entfallenen Stimmen-
zahlen nach den Grundsätzen des Divisorverfah-
rens mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers-
Verfahren) zugeteilt. Ergeben sich dabei mehrere
mögliche Sitzzuteilungen, entscheidet das vom Lan-
deswahlleiter zu ziehende Los.

- Das Niedersächsische Landeswahlgesetz in der
Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt
geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022
(Nds. GVBl. S. 429), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „87“ durch die Zahl
„90“ ersetzt.

- 1/1. In § 10 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „25“ durch die
Zahl „15“ ersetzt.

2. § 33 ____ erhält folgende Fassung:

- a) In Absatz 3 wird die Zahl „7“ durch die
Zahl „9“ ersetzt.

- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Die nach Absatz 4 Satz 2 errechneten
Abgeordnetensitze (**verfügbare Abgeord-
netensitze**) werden den Parteien, die nach
Absatz 3 bei der Verteilung von Abgeordneten-
sitzen auf die Landeswahlvorschläge zu be-
rücksichtigen sind, im Verhältnis der auf sie
entfallenen Stimmenzahlen nach den
Grundsätzen des Divisorverfahrens mit Stan-
dardrundung (Sainte-Laguë/Schepers-Verfah-
ren) zugeteilt. ²_____ (jetzt in Absatz 7
Satz 2 Halbsatz 2) ³Hierzu werden die für die
einzelnen Landeswahlvorschläge der Par-
teien nach Satz 1 jeweils abgegebenen
Zweitstimmen, die nach Absatz 2 festge-

stellt worden sind, durch den nach Absatz 6 zu bestimmenden Zuteilungsdivisor geteilt und das Teilungsergebnis gemäß Absatz 7 gerundet. ⁴Jeder Partei nach Satz 1 wird eine dem auf- oder abgerundeten oder durch Los bestimmten Quotienten entsprechende Zahl an Abgeordnetensitzen zugeteilt.“

- c) Es werden die folgenden neuen Absätze 6 und 7 eingefügt:

„(6) ¹Der Zuteilungsdivisor für das Verfahren nach Absatz 5 wird so bestimmt, dass alle verfügbaren Abgeordnetensitze verteilt werden. ²Zur Bestimmung des Zuteilungsdivisors wird die Gesamtzahl der für die Landeswahlvorschläge aller Parteien nach Satz 1 abgegeben Zweitstimmen durch die Anzahl der verfügbaren Abgeordnetensitze geteilt. ³Werden mit diesem Zuteilungsdivisor insgesamt mehr Abgeordnetensitze vergeben als verfügbar sind, ist der Zuteilungsdivisor so heraufzusetzen, dass bei erneuter Zuteilung sich die Anzahl der verfügbaren Abgeordnetensitze ergibt; entfallen zu wenig Abgeordnetensitze auf die Parteien, ist der Zuteilungsdivisor entsprechend herunterzusetzen.

(7) ¹Die Teilungsergebnisse bei der Berechnung nach Absatz 5 werden gerundet, indem Zahlenbruchteile unter 0,5 zur darunterliegenden ganzen Zahl abgerundet und solche über 0,5 zur darüberliegenden ganzen Zahl aufgerundet werden. ²Zahlenbruchteile, die gleich 0,5 sind, werden so ab- oder aufgerundet, dass die Anzahl der verfügbaren Sitze eingehalten wird; ergeben sich dabei mehrere mögliche Sitzzuteilungen, so entscheidet das von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter zu ziehende Los.“

- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „den Absätzen 5 bis 7“ ersetzt.

- e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ und die Angabe „Absatz 5“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645

Stand der Beratungen im federführenden Ausschuss für
Inneres, Sport und Digitalisierung

durch die Angabe „Absätze 5 bis 7“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

cc) In Satz 4 Halbsatz 1 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „den Absätzen 5 bis 7“ ersetzt.

f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 10.

Anmerkung:

Der Ausschuss hat sich in der Sitzung 27.11.2025 mehrheitlich darauf verständigt, die in Vorlage 7 grau unterlegten, ergänzenden Vorschläge zur Ausgestaltung des Zuteilungsverfahrens Sainte-Laguë/Schepers zu übernehmen.

2/1. In § 37 Abs. 2 Satz 4 werden die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ und die Zahl „7“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

Anmerkung:

Siehe Anmerkung zu § 33; es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen infolge der Änderungen des § 33.

III. Die Anlage zu § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes wird wie folgt geändert:

3. Die Anlage (zu § 10 Abs. 1) _____ erhält folgende Fassung:

Anmerkung:

Mit dem zur Anlage vorgelegten Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (Vorlage 16) werden drei Wahlkreise gegenüber der Entwurfsfassung verändert, nämlich die Wahlkreise 75 (Bersenbrück), 83 (Lingen) und 84 (Meppen); dabei halten laut Begründung des Änderungsvorschlages alle drei Wahlkreise die verfassungsrechtlich höchstens zulässige Abweichung von +/- 15 Prozent ein, wobei allerdings der Wahlkreis 75 (Bersenbrück) mit -14,15 Prozent eine Abweichung aufweist, die sich recht nah an der zulässigen Toleranzgrenze bewegt.

Im Übrigen führt der Änderungsvorschlag aus, dass für vier Wahlkreise, nämlich für die Wahlkreise 6 (Gifhorn-Süd), 19 (Holzminden), 49 (Lüneburg) und 70 (Wilhelmshaven), keine weiteren Änderungen des Zuschnitts vorgenommen werden, obwohl diese Wahlkreise nach der zwischenzeitlich vom Landeswahlleiter vorgelegten Prognose des LSN zur Zahl der Wahlberechtigten zum Stichtag 30.09.2027 (Vorlage 10) eine Abweichung von mehr als +/- 15 Prozent, jedoch von weniger als +/- 25 Prozent aufweisen. Für zwei dieser Wahlkreise wird dargelegt, dass die einbringenden Fraktionen davon ausgehen, dass entgegen der Prognose des LSN zum Zeitpunkt der

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645

Stand der Beratungen im federführenden Ausschuss für
Inneres, Sport und Digitalisierung

Wahl keine Überschreitung der zulässigen Toleranzgrenze vorliegen wird, bzw. dass selbst dann, wenn eine solche vorliegen würde, diese verfassungsrechtlich gerechtfertigt wäre (Wahlkreise 6 -Gifhorn-Süd- und 49 -Lüneburg-). Auch für die anderen beiden Wahlkreise (d. h. für den Wahlkreis 19 -Holzminden- und den Wahlkreis 70 -Wilhelmshaven-) wird unter Darlegung der vom Staatsgerichtshof genannten Kriterien (StGH, Urteil v. 16.12.2024, Az. 5/23, S. 16) eine Ausnahme für die Überschreitung der Toleranzgrenze begründet.

Die Begründung solcher Ausnahmen ist nach dem Urteil des Staatsgerichtshofs zulässig, wenn besondere Gründe vorliegen, die die Überschreitung objektiv erfordern, die aus nicht anders auszugleichenden Umständen resultieren und die in ihrer Größenordnung auf das mögliche Mindestmaß beschränkt sind (StGH, a. a. O, S. 16). Wieviele Wahlkreise bei einer Gesamtwahlkreisanzahl von 87 (bisher) bzw. 90 (neu) die zulässige Toleranzgrenze überschreiten dürfen, ist in dem Urteil des Staatsgerichtshofs zahlenmäßig nicht festgelegt; sicher ist nur, dass eine Abweichung von 30 Wahlkreisen bezogen auf eine Gesamtwahlkreisanzahl von 87 den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht mehr genügt (StGH, a. a. O, S. 19). Hinsichtlich der Anzahl der Wahlkreise für die eine Begründung für das Überschreiten der Toleranzgrenze noch zulässig sein kann, verbleibt also - ebenso wie für die Frage, ob die nun im Änderungsvorschlag genannten Gründe nach Auffassung des Staatsgerichtshofs den in seinem Urteil genannten Anforderungen genügen werden - ein verfassungsrechtliches Risiko. Im Hinblick darauf, dass zwischenzeitlich die verfassungsrechtlich erforderliche Prognose zur Zahl der Wahlberechtigten zum maßgeblichen Zeitpunkt der Wahl nachgeholt worden ist (vgl. Vorlage 10 und die Einschätzung in der Begründung des Änderungsvorschlages zu den Wahlkreisen 6 -Gifhorn-Süd- und 49 -Lüneburg-) und jedenfalls nur zwei der Wahlkreise nach dieser Prognose die zulässige Toleranzgrenze sicher (jedoch geringfügig) überschreiten, dürfte dieses Risiko aus unserer Sicht jedoch relativ überschaubar sein. Gleichwohl weisen wir nochmals darauf hin, dass es auch unter Berücksichtigung der in Vorlage 10 übermittelten Prognose dabei bleibt, dass sich eine größere Anzahl an Wahlkreisen relativ nah an der Toleranzgrenze bewegt, nämlich zwischen 14 und 15 Prozent liegt (Neuzuschnitt des Wahlkreises 75 -Bersenbrück- sowie Vorlage 10: Wahlkreis 18 -Einbeck-, Wahlkreis 35 -Bad Pyrmont-, Wahlkreis 53 -Rotenburg-, Wahlkreis 61 -Verden-). Nach dem Urteil des Staatsgerichtshofs ist jedoch „eine möglichst weitgehende Angleichung der Wahlkreise“ anzustreben, „nicht nur ein Zuschnitt, der gerade die Einhaltung des Toleranzbereichs erreicht“ (StGH, a. a. O, S. 17). Ob dieser Anforderung vollständig genüge getan ist, bleibt daher fraglich. Jedenfalls ist es im Hinblick auf die genannten Wahlkreise und die Anforderungen des Staatsgerichtshofs nicht unwahrscheinlich,

Vorlage 17 vom 13.02.2026 zu Drs. 19/8645

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645*

*Stand der Beratungen im federführenden Ausschuss für
Inneres, Sport und Digitalisierung*

dass in der kommenden Wahlperiode erneut eine Korrektur von Wahlkreiszuschnitten erforderlich wird.

Vorlage 17 vom 13.02.2026 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Neufassung der Anlage (inkl. Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen - Vorlage 16) mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen des GBD – redaktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfsfassung nicht betroffenem Text, sind gefettet

	Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Umfang des Wahlkreises
	1	2	3
	1	Braunschweig-Nord	Von der Stadt Braunschweig die Stadtbezirke Hondelage-Volkmarode, Mitte, Östliches Ringgebiet und Wabe-Schunter-Beberbach
1. In Nummer 2 (Wahlkreis Braunschweig-Süd) erhält die Spalte „Name des Wahlkreises“ folgende Fassung: „Braunschweig-Süd/Peine-Ost“	2	Braunschweig-Süd/Peine-Ost	<u> Von der Stadt Braunschweig die Stadtbezirke Braunschweig-Süd, Südstadt-Rautheim-Mascherode, Südwest und Weststadt;</u> vom Landkreis Peine die Gemeinden Vechelde und Wendeburg_
2. In Nummer 2 (Wahlkreis Braunschweig-Süd/Peine-Ost) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung: „Von der Stadt Braunschweig die Stadtbezirke Braunschweig-Süd, Südwest, Südstadt-Rautheim-Mascherode, Weststadt; Vom Landkreis Peine die Gemeinden Vechelde und Wendeburg“	3	Braunschweig-West	Von der Stadt Braunschweig die Stadtbezirke Lehdorf-Watenbüttel, Nordstadt-Schunteraue, Nördliche Schunter-/Okeraue und Westliches Ringgebiet
3. In Nummer 4 (Wahlkreis Peine) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:	4	Peine	<u> Vom Landkreis Peine die Stadt Peine, die Gemeinden Edemissen, Hohenhameln und Ilsede_</u>

Vorlage 17 vom 13.02.2026 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Neufassung der Anlage (inkl. Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen - Vorlage 16) mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen des GBD – redaktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfssfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfssfassung nicht betroffenem Text, sind gefettet

„Vom Landkreis Peine die Gemeinden Edemissen, Hohenhameln, Ilsede und Peine.“

	5	Gifhorn-Nord/Wolfsburg	Von der Stadt Wolfsburg die statistischen Bezirke Brackstedt, Velstove, Vorsfelde, Warmenau und Wendschott; vom Landkreis Gifhorn die Stadt Wittingen, die Gemeinde Sassenburg, die Samtgemeinden Boldecker Land, Brome, Hankensbüttel und Wesendorf, das gemeindefreie Gebiet Giebel <u>Anmerkung:</u> Nach Mitteilung des MI muss im Wahlkreis 5 noch das gemeindefreie Gebiet „Giebel“ ergänzt werden.
	6	Gifhorn-Süd	Vom Landkreis Gifhorn die Stadt Gifhorn, die Samtgemeinden Isenbüttel, Meinersen und Papenteich
	7	Wolfsburg	Die Stadt Wolfsburg ohne die statistischen Bezirke Brackstedt, Velstove, Vorsfelde, Warmenau und Wendschott
4. In Nummer 8 (Wahlkreis Helmstedt) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung: „Vom Landkreis Helmstedt die Stadt Königslutter am Elm, die Stadt Schöningen, die Stadt Helmstedt, die Gemeinde Lehre und die Samtgemeinden Grasleben, Nord-Elm und Velpke.“	8	Helmstedt	„Vom Landkreis Helmstedt die Städte Helmstedt, Königslutter am Elm und _____ Schöningen _____, die Gemeinde Lehre, _____ die Samtgemeinden Grasleben, Nord-Elm und Velpke, die gemeindefreien Gebiete Brunsleberfeld, Helmstedt, Königslutter, Mariental und Schöningen “

- | | | |
|----|----------------------------------|---|
| 10 | Wolfenbüttel-Süd/Salzgit-
ter | _Von der Stadt Salzgitter die Stadtteile Salzgit-
ter-Bad, Salzgitter -Barum, Salzgitter -Beinum,
Salzgitter -Flachstöckheim, Salzgitter -Gitter,
Salzgitter -Groß Mahner, Salzgitter -Hohen-
rode, Salzgitter -Lobmachtersen, Salzgitter -
Ohlendorf und Salzgitter -Ringelheim; |
|----|----------------------------------|---|

vom Landkreis Wolfenbüttel die Gemeinde Schladen-Werla, die Samtgemeinden Baddeckenstedt, Elm-Asse und Oderwald, **die gemeindefreien Gebiete Am Großen Rhode, Barnstorf-Warle und Voigtsdahlum;**

vom Landkreis Helmstedt die Samtgemeinde
Heeseberg_

11	Salzgitter	Von der Stadt Salzgitter die Stadtteile Salzgitter-Beddingen, Salzgitter-Bleckenstedt, Salzgitter-Bruchmachtersen, Salzgitter-Calbecht, Salzgitter-Drütte, Salzgitter-Engelnstedt, Salzgitter-Engerode, Salzgitter-Gebhardshagen, Salzgitter-Hallendorf, Salzgitter-Heerte, Salzgitter-Immendorf, Salzgitter-Lebenstedt, Salzgitter-Lesse, Salzgitter-Lichtenberg, Salzgitter-Osterlinde, Salzgitter-Reppner, Salzgitter-Salder, Salzgitter-Sauingen, Salzgitter-Thiede, Salzgitter-Üfingen und Salzgitter-Watenstedt;
----	------------	---

vom Landkreis Peine die Gemeinde Lengede

Vorlage 17 vom 13.02.2026 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Neufassung der Anlage (inkl. Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen - Vorlage 16) mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen des GBD – redaktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfsfassung nicht betroffenem Text, sind gefettet

- | | | | |
|---|----|------------------|--|
| | 12 | Göttingen/Harz | Vom Landkreis Göttingen die Städte Bad Lauterberg im Harz, Bad Sachsa, Herzberg am Harz und Osterode am Harz, die Gemeinden Bad Grund (Harz) und Walkenried, die Samtgemeinde Hattorf am Harz, das gemeindefreie Gebiet Harz (Landkreis Göttingen);

vom Landkreis Goslar die Städte Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld und Braunlage, das gemeindefreie Gebiet Harz (Landkreis Goslar) |
| | 13 | Goslar | Vom Landkreis Goslar die Städte Bad Harzburg, Goslar und Langelsheim, die Gemeinde Liebenburg |
| 6. In Nummer 14 (Wahlkreis Duderstadt) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Von der Stadt Göttingen die Stadtteile Herberhausen und Roringen.

Vom Landkreis Göttingen die Stadt Duderstadt und die Gemeinden Friedland, Gleichen, und Rosdorf sowie die Samtgemeinden Gieboldehausen und Radolfshausen.“ | 14 | Duderstadt | _Vom Landkreis Göttingen die Stadt Duderstadt und aus der Stadt Göttingen die Stadtteile Herberhausen und Roringen, ____die Gemeinden Friedland, Gleichen_ und Rosdorf, ____die Samtgemeinden Gieboldehausen und Radolfshausen_ |
| 7. In Nummer 15 (Wahlkreis Göttingen/Münden) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Von der Stadt Göttingen die Stadtteile Elliehausen, Esebeck, Grone, Groß Ellershausen, Hetjershausen, Holtensen, Knutbühren und Weststadt. | 15 | Göttingen/Münden | _Vom Landkreis Göttingen aus der Stadt Göttingen die Stadtteile Elliehausen, Esebeck, Grone, Groß Ellershausen, Hetjershausen, Holtensen, Knutbühren und Weststadt und die |

Vorlage 17 vom 13.02.2026 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Neufassung der Anlage (inkl. Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen - Vorlage 16) mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen des GBD – redaktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfssfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfssfassung nicht betroffenem Text, sind gefettet

Vom Landkreis Göttingen die Stadt Hann. Münden und die Gemeinden Bovenden und Staufenberg sowie die Samtgemeinde Dransfeld.“

Stadt Hann. Münden, ____ die Gemeinden **Flecken** Bovenden und Staufenberg, ____ die Samtgemeinde Dransfeld_

8. In Nummer 16 (Wahlkreis Göttingen-Stadt) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

16 Göttingen-Stadt

Vom Landkreis Göttingen aus der Stadt Göttingen die Stadtteile **Deppoldshausen**, Geismar, Innenstadt, Nikolausberg, Nordstadt, Oststadt, Südstadt und Weende

„Von der Stadt Göttingen die Stadtteile Geismar, Innenstadt, Nikolausberg, Nordstadt, Oststadt, Südstadt und Weende.“

9. In Nummer 17 (Wahlkreis Northeim) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

17 Northeim

_Vom Landkreis Northeim die Städte Hardegsen, Moringen, Northeim und Uslar, ____ die Gemeinden ____ Katlenburg-Lindau und Flecken Nörten-Hardenberg;

„Vom Landkreis Northeim die Städte Hardegsen, Moringen, Northeim und Uslar und die Gemeinden Flecken Katlenburg-Lindau und Flecken Nörten-Hardenberg;

vom Landkreis Göttingen die Gemeinde Flecken Adelebsen_

Vom Landkreis Göttingen die Gemeinde Flecken Adelebsen.“

10. In Nummer 18 (Wahlkreis Einbeck) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

18 Einbeck

_Vom Landkreis Northeim die Städte Bad Gandersheim, Dassel und Einbeck, ____ die Gemeinde ____ Kalefeld, **das gemeindefreie Gebiet Solling**;

„Vom Landkreis Goslar die Stadt Seesen.

vom Landkreis Goslar die Stadt Seesen

Vom Landkreis Northeim die Städte Bad Gandersheim, Dassel und Einbeck und die Gemeinde Flecken Kalefeld.“

11. In Nummer 19 (Wahlkreis Holzminden) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

19 Holzminden

_Der Landkreis Holzminden;

„Vom Landkreis Hildesheim die Gemeinde Freden (Leine).

vom Landkreis Hildesheim die Gemeinde Freden (Leine);

Vom Landkreis Northeim die Gemeinde Flecken Bodenfelde.

Vorlage 17 vom 13.02.2026 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Neufassung der Anlage (inkl. Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen - Vorlage 16) mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen des GBD – redaktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfssfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfssfassung nicht betroffenem Text, sind gefettet

Der Landkreis Holzminden.“

vom Landkreis Northeim die Gemeinde Flecken Bodenfelde_

20 Hildesheim

Vom Landkreis Hildesheim die Stadt Hildesheim

21 Sarstedt/Bad Salzdetfurth

Vom Landkreis Hildesheim die Städte Bad Salzdetfurth, Bockenem **und** Sarstedt, die Gemeinden Algermissen, Giesen, Harsum, Holle, Schellerten **und** Söhle

12. In Nummer 22 (Wahlkreis Alfeld) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

22 Alfeld

_Vom Landkreis Hildesheim die Städte Alfeld (Leine) und Elze, ____ die Gemeinden Diekhöhlen, Lamspringe, Nordstemmen und Sibbesse, ____ die Samtgemeinde Leinebergland_

„Vom Landkreis Hildesheim die Städte Alfeld (Leine) und Elze und die Gemeinden Diekhöhlen, Lamspringe, Nordstemmen und Sibbesse sowie die Samtgemeinde Leinebergland.“

13. In Nummer 23 (Wahlkreis Hannover-Döhren) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

23 Hannover-Döhren

Von der Region Hannover aus der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Bemerode, Bult, Döhren, Heideviertel, Kirchrode, Kleefeld, Mittelfeld, Oststadt, Seelhorst, Waldhausen, Waldheim, Wülfel, Wülferode und Zoo

„Von der Region Hannover aus der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Waldhausen, Waldheim, Bult, Zoo, Kleefeld, Heideviertel, Kirchrode, Döhren, Seelhorst, Wülfel, Mittelfeld, Bemerode, Wülferode und Oststadt.“

24 Hannover-Buchholz

Von der Region Hannover aus der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Anderten, Bothfeld, Groß-Buchholz, Isernhagen-Süd, Lahe, Misburg-Nord, Misburg-Süd **und** Sahlkamp

25 Hannover-Linden

Von der Region Hannover aus der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Ahlem,

Vorlage 17 vom 13.02.2026 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Neufassung der Anlage (inkl. Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen - Vorlage 16) mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen des GBD – redaktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfsfassung nicht betroffenem Text, sind gefettet

- | | | | | |
|-----|--|----|--|--|
| | | | Brink- Hafen, Burg, Hainholz, Herrenhausen, Ledeburg, Leinhausen, Limmer, Linden-Mitte, Linden- Nord, Linden-Süd, Marienwerder, Nordhafen, Stöcken, Vahrenheide und Vinnhorst | |
| 14. | In Nummer 26 (Wahlkreis Hannover-Ricklingen) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Von der Region Hannover aus der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Südstadt, Davenstedt, Badenstedt, Bornum, Ricklingen, Oberricklingen, Mühlenberg und Wettbergen.“ | 26 | Hannover-Ricklingen | _Von der Region Hannover aus der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Badenstedt, Bornum, Davenstedt, Mühlenberg, Oberricklingen, Ricklingen, Südstadt und Wettbergen_ |
| 15. | In Nummer 27 (Wahlkreis Hannover-Mitte) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Von der Region Hannover aus der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Mitte, Calenberger Neustadt, Nordstadt, List und Vahrenwald.“ | 27 | Hannover-Mitte | _Von der Region Hannover aus der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Calenberger Neustadt, List, Mitte, Nordstadt und Vahrenwald_ |

Anmerkung:

Der Ausschuss hat in der letzten Sitzung noch nicht abschließend über die Anregung des MI entschieden, in den neuzugeschnittenen Wahlkreise 23 bis 27, ggf. auch zusätzlich die Namen der Wahlkreise zu ändern. MI hat folgende Bezeichnungen vorgeschlagen:

- 23 Hannover-Süd/Ost,*
- 24 Hannover-Nord/Ost,*
- 25 Hannover-Nord/West,*
- 26 Hannover-Süd/West,*
- 27 Hannover Mitte.*

Vorlage 17 vom 13.02.2026 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Neufassung der Anlage (inkl. Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen - Vorlage 16) mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen des GBD – redaktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfsfassung nicht betroffenem Text, sind gefettet

	28	Laatzen	Von der Region Hannover die Städte Laatzen, Pattensen und Sehnde
	29	Lehrte	Von der Region Hannover die Städte Burgdorf und Lehrte, die Gemeinde Uetze
	30	Langenhagen	Von der Region Hannover die Städte Burgwedel und Langenhagen, die Gemeinde Isernhagen
	31	Garbsen/Wedemark	Von der Region Hannover die Stadt Garbsen, die Gemeinde Wedemark
	32	Neustadt/Wunstorf	Von der Region Hannover die Städte Neustadt am Rübenberge und Wunstorf
	33	Barsinghausen	Von der Region Hannover die Städte Barsinghausen, Gehrden und Seelze
	34	Springe	Von der Region Hannover die Städte Hemmingen, Ronnenberg und Springe, die Gemeinde Wennigsen (Deister)
	35	Bad Pyrmont	Vom Landkreis Hameln-Pyrmont die Städte Bad Münder am Deister und Bad Pyrmont, die Gemeinden Flecken Aerzen, Flecken Coppenbrügge, Emmerthal und Flecken Salzhemmendorf
16. In Nummer 36 (Wahlkreis Schaumburg) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:	36	Schaumburg	_Vom Landkreis Schaumburg die Städte Bückeburg, Obernkirchen und Stadthagen, die Gemeinde Auetal, ____ die Samtgemeinden

Vorlage 17 vom 13.02.2026 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Neufassung der Anlage (inkl. Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen - Vorlage 16) mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen des GBD – redaktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfsfassung nicht betroffenem Text, sind gefettet

- | | | | |
|---|----|---------------------|--|
| <p>„Vom Landkreis Schaumburg die Städte Bückeburg, Obernkirchen und Stadthagen, die Gemeinde Auetal sowie die Samtgemeinden Eilsen, Niedernwöhren, Nienstädt und Rodenberg.“</p> | 37 | Hameln/Rinteln | <p>Eilsen, Niedernwöhren, Nienstädt und Rodenberg_</p> <p>Vom Landkreis Hameln-Pyrmont die Städte Hameln und Hessisch Oldendorf;</p> <p>vom Landkreis Schaumburg die Stadt Rinteln</p> |
| <p>17. In Nummer 38 (Wahlkreis Nienburg/Schaumburg) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:</p> <p>„Vom Landkreis Nienburg/Weser die Städte Nienburg (Weser) und Rehburg-Loccum und die Samtgemeinde Mittelweser;</p> <p>Vom Landkreis Schaumburg die Samtgemeinden Lindhorst, Nenndorf und Sachsenhagen.“</p> | 38 | Nienburg/Schaumburg | <p>_Vom Landkreis Nienburg (Weser) die Städte Nienburg (Weser) und Rehburg-Loccum, ____ die Samtgemeinde Mittelweser;</p> <p>vom Landkreis Schaumburg die Samtgemeinden Lindhorst, Nenndorf und Sachsenhagen_</p> |
| <p>18. In Nummer 39 (Wahlkreis Nienburg-Nord) erhält die Spalte „Name des Wahlkreises“ die folgende Fassung:</p> <p>„Nienburg/Diepholz“</p> | 39 | Nienburg/Diepholz | <p>_Vom Landkreis Nienburg (Weser) die Gemeinde Flecken Steyerberg, ____ die Samtgemeinden Grafschaft Hoya, Heemsen, Steimbke, Uchte und Weser-Aue;</p> |
| <p>19. In Nummer 39 (Wahlkreis Nienburg/Diepholz) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:</p> <p>„Vom Landkreis Diepholz die Samtgemeinden Bruchhausen-Vilsen, Kirchdorf und Siedenburg.</p> <p>Vom Landkreis Nienburg/Weser die Gemeinde Steyerberg sowie die Samtgemeinden Grafschaft Hoya, Heemsen, Steimbke, Uchte und Weser-Aue.“</p> | | | <p>vom Landkreis Diepholz die Samtgemeinden Bruchhausen-Vilsen, Kirchdorf und Siedenburg_</p> |

Vorlage 17 vom 13.02.2026 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Neufassung der Anlage (inkl. Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen - Vorlage 16) mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen des GBD – redaktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfssfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfssfassung nicht betroffenem Text, sind gefettet

- | | | | |
|---|----|----------|--|
| <p>20. In Nummer 40 (Wahlkreis Syke) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:</p> <p>„Vom Landkreis Diepholz die Gemeinden Stuhr und Weyhe und die Stadt Syke.“</p> | 40 | Syke | <p>_Vom Landkreis Diepholz die Stadt Syke, ____ die Gemeinden Stuhr und Weyhe_</p> |
| <p>21. In Nummer 41 (Wahlkreis Diepholz) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:</p> <p>„Vom Landkreis Diepholz die Städte Bassum, Diepholz, Sulingen und Twistringen, die Gemeinde Wagenfeld sowie die Samtgemeinden Altes Amt Lemförde, Barnstorf, Rehden und Schwaförden.“</p> | 41 | Diepholz | <p>_Vom Landkreis Diepholz die Städte Bassum, Diepholz, Sulingen und Twistringen, die Gemeinde Wagenfeld, ____ die Samtgemeinden Altes Amt Lemförde, Barnstorf, Rehden und Schwaförden_</p> |
| <p>22. In Nummer 42 (Wahlkreis Walsrode) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:</p> <p>„Vom Landkreis Heidekreis die Städte Bad Fallingbostel und Walsrode und die Samtgemeinden Ahlden, Rethem (Aller) und Schwarmstedt und der gemeindefreie Bezirk Osterheide;</p> <p>Vom Landkreis Verden die Gemeinde Dörverden“</p> | 42 | Walsrode | <p>_Vom Landkreis Heidekreis die Städte Bad Fallingbostel und Walsrode, ____ die Samtgemeinden Ahlden, Rethem (Aller) und Schwarmstedt, ____ der gemeindefreie Bezirk Osterheide;</p> <p>vom Landkreis Verden die Gemeinde Dörverden_</p> |
| <p>23. In Nummer 43 (Wahlkreis Soltau) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:</p> <p>„Vom Landkreis Heidekreis die Städte Munster, Schneverdingen und Soltau und die Gemeinden Bispingen, Neuenkirchen und Wietzendorf;</p> <p>Vom Landkreis Rotenburg (Wümme) die Samtgemeinde Fintel.“</p> | 43 | Soltau | <p>_Vom Landkreis Heidekreis die Städte Munster, Schneverdingen und Soltau, ____ die Gemeinden Bispingen, Neuenkirchen und Wietzendorf;</p> <p>vom Landkreis Rotenburg (Wümme) die Samtgemeinde Fintel_</p> |
| | 44 | Bergen | <p>Vom Landkreis Celle die Stadt Bergen, die Gemeinden Eschede, Faßberg, Südheide und Winsen (Aller), die Samtgemeinden Flotwedel,</p> |

Vorlage 17 vom 13.02.2026 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Neufassung der Anlage (inkl. Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen - Vorlage 16) mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen des GBD – redaktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfssfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfssfassung nicht betroffenem Text, sind gefettet

			Lachendorf und Wathlingen, der gemeindefreie Bezirk Lohheide
	45	Celle	Vom Landkreis Celle die Stadt Celle, die Gemeinden Hambühren und Wietze
	46	Uelzen	Der Landkreis Uelzen
24. In Nummer 47 (Wahlkreis Elbe) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:	47	Elbe	<u>Der</u> Landkreis Lüchow-Dannenberg; vom Landkreis Lüneburg die Stadt Bleckede, die Gemeinde Amt Neuhaus, <u> </u> die Samtgemeinden Dahlenburg und Ostheide <u> </u>
„Der Landkreis Lüchow-Dannenberg; Vom Landkreis Lüneburg die Stadt Bleckede, die Gemeinde Amt Neuhaus und die Samtgemeinden Dahlenburg und Ostheide.“			
25. In Nummer 48 (Wahlkreis Lüneburg-Land) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:	48	Lüneburg-Land	<u>Vom</u> Landkreis Lüneburg die Gemeinde Adendorf, <u> </u> die Samtgemeinden Amelinghausen, Bardowick, Gellersen, Ilmenau und Scharnebeck <u> </u>
„Vom Landkreis Lüneburg die Gemeinde Adendorf und die Samtgemeinden Amelinghausen, Bardowick, Gellersen, Ilmenau und Scharnebeck.“			
26. In Nummer 49 (Wahlkreis Lüneburg) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:	49	Lüneburg	<u>Vom</u> Landkreis Lüneburg die Hansestadt Lüneburg <u> </u>
„Vom Landkreis Lüneburg die Hansestadt Lüneburg.“			
	50	Winsen	Vom Landkreis Harburg die Stadt Winsen (Luhe), die Gemeinde Stelle, die Samtgemeinden Elbmarsch, Hanstedt und Salzhausen
	51	Seevetal	Vom Landkreis Harburg die Gemeinden Neu Wulmstorf, Rosengarten und Seevetal

Vorlage 17 vom 13.02.2026 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Neufassung der Anlage (inkl. Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen - Vorlage 16) mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen des GBD – redaktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfsfassung nicht betroffenem Text, sind gefettet

- | | | | |
|---|----|-------------|--|
| | 52 | Buchholz | Vom Landkreis Harburg die Stadt Buchholz i. d. Nordheide, die Samtgemeinden Hollenstedt, Jesteburg und Tostedt |
| 27. In Nummer 53 (Wahlkreis Rotenburg) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Vom Landkreis Rotenburg (Wümme) die Städte Rotenburg (Wümme) und Visselhövede, die Gemeinde Scheeßel und die Samtgemeinden Bothel und Sottrum;

Vom Landkreis Verden die Gemeinden Flecken Ottersberg und Oyten.“ | 53 | Rotenburg | <u>Vom Landkreis Rotenburg (Wümme) die Städte Rotenburg (Wümme) und Visselhövede, die Gemeinde Scheeßel, ____ die Samtgemeinden Bothel und Sottrum;</u>

vom Landkreis Verden die Gemeinden Flecken Ottersberg und Oyten_ |
| 28. In Nummer 54 (Wahlkreis Bremervörde) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Vom Landkreis Stade die Samtgemeinde Apenzen;

Vom Landkreis Rotenburg (Wümme) die Stadt Bremervörde, die Gemeinde Gnarrenburg und die Samtgemeinden Geestequelle, Selsingen, Sittensen und Zeven.“ | 54 | Bremervörde | <u>Vom Landkreis Rotenburg (Wümme) die Stadt Bremervörde, die Gemeinde Gnarrenburg, ____ die Samtgemeinden Geestequelle, Selsingen, Sittensen und Zeven;</u>

vom Landkreis Stade die Samtgemeinde Apenzen_ |
| 29. In Nummer 55 (Wahlkreis Buxtehude) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Vom Landkreis Stade die Stadt Hansestadt Buxtehude, die Gemeinde Jork und die Samtgemeinden Harsefeld, Horneburg und Lühe.“ | 55 | Buxtehude | <u>Vom Landkreis Stade die ____ Hansestadt Buxtehude, die Gemeinde Jork, ____ die Samtgemeinden Harsefeld, Horneburg und Lühe_</u> |
| | 56 | Stade | Vom Landkreis Stade die Hansestadt Stade, die Gemeinde Drochtersen, die Samtgemeinden Fredenbeck, Nordkehdingen und Oldendorf-Himmelpforten |

Vorlage 17 vom 13.02.2026 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Neufassung der Anlage (inkl. Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen - Vorlage 16) mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen des GBD – redaktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfssassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfssassung nicht betroffenem Text, sind gefettet

- | | | | |
|---|----|------------|--|
| | 57 | Geestland | Vom Landkreis Cuxhaven die Stadt Geestland, die Gemeinden Schiffdorf und Wurster Nordseeküste, die Samtgemeinden Börde Lamstedt und Hemmoor |
| | 58 | Cuxhaven | Vom Landkreis Cuxhaven die Stadt Cuxhaven, die Samtgemeinde Land Hadeln |
| 30. In Nummer 59 (Wahlkreis Unterweser) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung: | 59 | Unterweser | <p>_Vom Landkreis Cuxhaven die Gemeinden Beverstedt, Hagen im Bremischen und Loxstedt;</p> <p>vom Landkreis Osterholz die Gemeinden Ritterhude und Schwanewede, ____ die Samtgemeinde Hambergen_</p> |
| <p>„Vom Landkreis Cuxhaven die Gemeinden Beverstedt, Hagen im Bremischen und Loxstedt;</p> <p>Vom Landkreis Osterholz die Gemeinden Ritterhude und Schwanewede und die Samtgemeinde Hambergen.“</p> | | | |
| 31. In Nummer 60 (Wahlkreis Osterholz) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung: | 60 | Osterholz | <p>_Vom Landkreis Osterholz die Stadt Osterholz-Scharmbeck, ____ die Gemeinden Grasberg, ____ Lilienthal und Worpswede;</p> <p>vom Landkreis Rotenburg (Wümme) die Samtgemeinde Tarmstedt_</p> |
| <p>„Vom Landkreis Osterholz die Stadt Osterholz-Scharmbeck und die Gemeinden Grasberg, Flecken Lilienthal und Worpswede;</p> <p>Vom Landkreis Rotenburg (Wümme) die Samtgemeinde Tarmstedt.“</p> | | | |
| 32. In Nummer 61 (Wahlkreis Verden) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung: | 61 | Verden | <p>_Vom Landkreis Verden die Städte Achim und Verden (Aller), ____ die Gemeinden Kirchlinteln und Flecken Langwedel, ____ die Samtgemeinde Thedinghausen_</p> |
| <p>„Vom Landkreis Verden die Städte Achim und Verden (Aller) und die Gemeinden Kirchlinteln und Flecken Langwedel und die Samtgemeinde Thedinghausen.“</p> | | | |

Vorlage 17 vom 13.02.2026 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Neufassung der Anlage (inkl. Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen - Vorlage 16) mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen des GBD – redaktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfsfassung nicht betroffenem Text, sind gefettet

- | | | | |
|--|----|---------------------|--|
| | 62 | Oldenburg-Mitte/Süd | Von der Stadt Oldenburg (Oldb) die Stadtteile Bümmerstede, Bürgerfelde-Süd, Donnerschwee, Innenstadt, Kreyenbrück, Krusenbusch, Nadorst-Süd, Neuenwege, Osternburg und Tweelbäke-West |
| | 63 | Oldenburg-Nord/West | Von der Stadt Oldenburg (Oldb) die Stadtteile Alexandersfeld, Bloherfelde, Bornhorst, Bürgerfelde-Nord, Dietrichsfeld, Eversten, Etzhorn, Nadorst-Nord, Ofenerdiek, Ohmstede und Wechloy |
| 33. In Nummer 64 (Wahlkreis Oldenburg-Land) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Vom Landkreis Oldenburg die Gemeinden Dötlingen, Ganderkesee, Hatten, Hude (Oldb.) und Wardenburg.“ | 64 | Oldenburg-Land | _Vom Landkreis Oldenburg die Gemeinden Dötlingen, Ganderkesee, Hatten, Hude (Oldenburg) und Wardenburg_ |
| 34. In Nummer 65 (Wahlkreis Delmenhorst) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Vom Landkreis Oldenburg die Samtgemeinde Harpstedt;

Die Stadt Delmenhorst.“ | 65 | Delmenhorst | _Die Stadt Delmenhorst;

vom Landkreis Oldenburg die Samtgemeinde Harpstedt_ |
| 35. In Nummer 66 (Wahlkreis Cloppenburg-Nord) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Vom Landkreis Cloppenburg die Stadt Friesoythe und die Gemeinden Barßel, Bösel, Garrel, Molbergen und Saterland.“ | 66 | Cloppenburg-Nord | _Vom Landkreis Cloppenburg die Stadt Friesoythe, ____ die Gemeinden Barßel, Bösel, Garrel, Molbergen und Saterland_ |
| 36. In Nummer 67 (Wahlkreis Cloppenburg) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung: | 67 | Cloppenburg | _Vom Landkreis Cloppenburg die Städte Cloppenburg und Lönningen, ____ die Gemeinden |

Vorlage 17 vom 13.02.2026 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Neufassung der Anlage (inkl. Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen - Vorlage 16) mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen des GBD – redaktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfssfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfssfassung nicht betroffenem Text, sind gefettet

„Vom Landkreis Cloppenburg die Städte Cloppenburg und Lönigen und die Gemeinden Cappeln (Oldenburg), Emstek, Essen (Oldenburg), Lastrup und Lindern (Oldenburg).“

Cappeln (Oldenburg), Emstek, Essen (Oldenburg), Lastrup und Lindern (Oldenburg)_

37. Es wird die folgende neue Nummer 68 eingefügt:

68 Vechta-Süd

„68	Vechta-Süd	Vom Landkreis Vechta die Städte Damme, Dinklage und Lohne (Oldb) und die Gemeinden Holdorf, Neuenkirchen-Vörden und Steinfeld (Oldb).“
-----	------------	--

_Vom Landkreis Vechta die Städte Damme, Dinklage und Lohne (**Oldenburg**), ____ die Gemeinden Holdorf, Neuenkirchen-Vörden und Steinfeld (**Oldenburg**)_

38. In der neuen Nummer 69 (Wahlkreis Vechta) erhält die Spalte „Name des Wahlkreises“ folgende Fassung:

69 Vechta/Wildeshausen

„Vechta/Wildeshausen“

_Vom Landkreis Vechta die Stadt Vechta, ____ die Gemeinden Bakum, Goldenstedt und Visbek;

39. In der neuen Nummer 69 (Wahlkreis Vechta/Wildeshausen) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

vom Landkreis Oldenburg die Stadt Wildeshausen, ____ die Gemeinde Großenkneten_

„Vom Landkreis Vechta die Stadt Vechta und die Gemeinden Bakum, Goldenstedt und Visbek;

Vom Landkreis Oldenburg die Stadt Wildeshausen und die Gemeinde Großenkneten.“

40. Die bisherige Nummer 69 wird die Nummer 70.

70 Wilhelmshaven

Die Stadt Wilhelmshaven

41. In der alten Nummer 70 (Wahlkreis Friesland) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ folgende Fassung:

71 Friesland

_Vom Landkreis Friesland die Städte Jever und Schortens, ____ die Gemeinden Bockhorn,

Vorlage 17 vom 13.02.2026 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Neufassung der Anlage (inkl. Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen - Vorlage 16) mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen des GBD – redaktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfsfassung nicht betroffenem Text, sind gefettet

„71“

Sande, Wangerland, **Nordseeheilbad** Wangerooge und Zetel_

42. In der neuen Nummer 71 (Wahlkreis Friesland) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Vom Landkreis Friesland die Städte Jever und Schortens und die Gemeinden Bockhorn, Sande, Wangerland, Wangerooge und Zetel.“

43. In der alten Nummer 71 (Wahlkreis Wesermarsch) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„72“

72

Wesermarsch

_Vom Landkreis Wesermarsch die Städte Brake (Unterweser), Elsfleth und Nordenham, _____ die Gemeinden Berne, Butjadingen, Lemwerder und Stadland_

44. In der neuen Nummer 72 (Wahlkreis Wesermarsch) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Vom Landkreis Wesermarsch die Städte Brake (Unterweser), Elsfleth und Nordenham und die Gemeinden Berne, Butjadingen, Lemwerder und Stadland.“

45. Es wird folgende Nummer 73 eingefügt:

73

Rastede/Varel

„73

Rastede/Varel

Vom Landkreis Ammerland die Gemeinden Rastede und Wiefelstede;

Vom Landkreis Friesland die Stadt Varel;

_Vom Landkreis Ammerland die Gemeinden Rastede und Wiefelstede;

vom Landkreis Friesland die Stadt Varel;

vom Landkreis Wesermarsch die Gemeinden Jade und Ovelgönne_

Vorlage 17 vom 13.02.2026 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Neufassung der Anlage (inkl. Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen - Vorlage 16) mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen des GBD – redaktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfsfassung nicht betroffenem Text, sind gefettet

- | | | |
|---|--|---|
| <p>46. In der alten Nummer 72 (Wahlkreis Ammerland) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:</p> <p>„74“</p> <p>47. In der neuen Nummer 74 (Wahlkreis Ammerland) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:</p> <p>„Vom Landkreis Ammerland die Stadt Westerstede und die Gemeinden Apen, Bad Zwischenahn und Edewecht.“</p> <p>48. In der alten Nummer 73 (Wahlkreis Bersenbrück) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:</p> <p>„75“</p> <p>49. In der neuen Nummer 75 (Wahlkreis Bersenbrück) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:</p> <p>„Vom Landkreis Osnabrück die Samtgemeinden Artland, Bersenbrück, Fürstenau und Neuenkirchen</p> <p>Vom Landkreis Emsland die Samtgemeinden Freren und Lengerich.“</p> | <p>Vom Landkreis Westermarsch die Gemeinden Jade und Ovelgönne.“</p> <p>74 Ammerland</p> <p>75 Bersenbrück</p> | <p>_Vom Landkreis Ammerland die Stadt Westerstede, ____ die Gemeinden Apen, Bad Zwischenahn und Edewecht_</p> <p>_Vom Landkreis Osnabrück die Samtgemeinden Artland, Bersenbrück, Fürstenau und Neuenkirchen_</p> <p>_____</p> |
|---|--|---|

Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (Vorlage 16):

Anmerkung:

Vorlage 17 vom 13.02.2026 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Neufassung der Anlage (inkl. Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen - Vorlage 16) mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen des GBD – redaktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfsfassung nicht betroffenem Text, sind gefettet

„Vom Landkreis Osnabrück die Samtgemeinden Artland, Bersenbrück, Fürstenau, Neuenkirchen“

Die gegenüber der Entwurfsfassung vorgesehene Herausnahme der Samtgemeinden Freren und Lengerich aus dem Wahlkreis 75 (Bersenbrück) beruht auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (Vorlage 16, Nr. 1). Die Samtgemeinde Freren wird danach dem Wahlkreis 83 (Lingen) zugeteilt. Die Samtgemeinde Lengerich wird dem Wahlkreis 84 (Meppen) zugeteilt.

50. In der alten Nummer 75 (Wahlkreis Bramsche) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

76

Bramsche

Vom Landkreis Osnabrück die Stadt Bramsche, die Gemeinden Belm, Bohmte, Ostercapeln **und** Wallenhorst

„76“

51. In der alten Nummer 74 (Wahlkreis Melle) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ folgende Fassung:

77

Melle

Vom Landkreis Osnabrück die Städte Dissen am Teutoburger Wald **und** Melle, die Gemeinden Bad Essen, Bissendorf **und** Hilter am Teutoburger Wald

„77“

52. In der alten Nummer 76 (Wahlkreis Georgsmarienhütte) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

78

Georgsmarienhütte

Vom Landkreis Osnabrück die Städte Bad Iburg **und** Georgsmarienhütte, die Gemeinden Bad Laer, Bad Rothenfelde, Glandorf, Hagen am Teutoburger Wald **und** Hasbergen

„78“

53. In der alten Nummer 77 (Wahlkreis Osnabrück-Ost) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

79

Osnabrück-Ost

Von der Stadt Osnabrück die Stadtteile Darum-Gretesch-Lüstringen, Dodesheide, Fledder, Gartlage, Haste, Kalkhügel, Nahne, Schinkel, Schinkel-Ost, Schölerberg, Sutthausen, Voxtrup und Widukindland

„79“

54. In der neuen Nummer 79 (Wahlkreis Osnabrück-Ost) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

Vorlage 17 vom 13.02.2026 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Neufassung der Anlage (inkl. Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen - Vorlage 16) mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen des GBD – redaktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfsfassung nicht betroffenem Text, sind gefettet

„Von der Stadt Osnabrück die Stadtteile Darum/Gretesch/Lüstringen, Dodesheide, Fledder, Gartlage, Haste, Kalkhügel, Nahne, Schinkel, Schinkel-Ost, Schölerberg, Sutthausen, Voxtrup und Widukindland.“

55. In der alten Nummer 78 (Wahlkreis Osnabrück-West) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„80“

56. In der neuen Nummer 80 (Wahlkreis Osnabrück-West) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Von der Stadt Osnabrück die Stadtteile Atter, Eversburg, Hafen, Hellern, Innenstadt, Pye, Sonnenhügel, Westerberg, Weststadt und Wüste.“

57. In der alten Nummer 79 (Wahlkreis Grafschaft Bentheim) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„81“

58. In der neuen Nummer 81 (Wahlkreis Grafschaft Bentheim) erhält die Spalte „Name des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Grafschaft Bentheim/Haren“

59. In der neuen Nummer 81 (Wahlkreis Grafschaft Bentheim/Haren) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Vom Landkreis Emsland die Stadt Haren (Ems) und die Gemeinde Twist;

Vom Landkreis Grafschaft Bentheim die Gemeinde Wietmarschen und die Samtgemeinden Emlichheim, Neuenhaus und Uelsen.“

80 Osnabrück-West

Von der Stadt Osnabrück die Stadtteile Atter, Eversburg, Hafen, Hellern, Innenstadt, Pye, Sonnenhügel, Westerberg, Weststadt und Wüste

81 Grafschaft Bentheim/Haren

_Vom Landkreis Grafschaft Bentheim die Gemeinde Wietmarschen, ____ die Samtgemeinden Emlichheim, Neuenhaus und Uelsen;

vom Landkreis Emsland die Stadt Haren (Ems), die Gemeinde Twist_

Vorlage 17 vom 13.02.2026 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Neufassung der Anlage (inkl. Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen - Vorlage 16) mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen des GBD – redaktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfssfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfssfassung nicht betroffenem Text, sind gefettet

60. Es wird folgende Nummer 82 eingefügt:

„82	Nordhorn	Vom Landkreis Grafschaft Bentheim die Städte Bad Bentheim und Nordhorn und die Samtgemeinde Schüttorf.“
-----	----------	---

82 Nordhorn

_Vom Landkreis Grafschaft Bentheim die Städte Bad Bentheim und Nordhorn, ____ die Samtgemeinde Schüttorf_

61. In der alten Nummer 80 (Wahlkreis Lingen) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„83“

83 Lingen

Vom Landkreis Emsland die Stadt Lingen (Ems), ____ die Gemeinden Emsbüren und Salzbergen, ____ die Samtgemeinden **Freren und Spelle**

62. In der neuen Nummer 83 (Wahlkreis Lingen) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Vom Landkreis Emsland die Stadt Lingen (Ems) und die Gemeinden Emsbüren und Salzbergen und die Samtgemeinde Spelle.“

Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (Vorlage 16):

„Vom Landkreis Emsland die Stadt Lingen (Ems), die Gemeinde Emsbüren, Salzbergen, die Samtgemeinden Freren, Spelle“

Anmerkung:

Die Aufnahme der Samtgemeinde Freren in den Wahlkreis 83 (Lingen) beruht auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen in Vorlage 16, Nr. 2. Danach soll die Samtgemeinde Freren vom Wahlkreis 75 (Bersenbrück) in den Wahlkreis 83 (Lingen) verlagert werden.

Vorlage 17 vom 13.02.2026 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Neufassung der Anlage (inkl. Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen - Vorlage 16) mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen des GBD – redaktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfsfassung nicht betroffenem Text, sind gefettet

63. In der alten Nummer 81 (Wahlkreis Meppen) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„84“

84 Meppen

_Vom Landkreis Emsland die Städte Haselünne und Meppen, die Gemeinde Geeste, ____ die Samtgemeinden Herzlake, **Lengerich und Sögel**_

64. In der neuen Nummer 84 (Wahlkreis Meppen) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Vom Landkreis Emsland die Städte Haselünne und Meppen, die Gemeinde Geeste und die Samtgemeinden Herzlake und Sögel.“

Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (Vorlage 16):

„Vom Landkreis Emsland die Städte Haselünne, Meppen, die Gemeinde Geeste und die Samtgemeinden Herzlake, Lengerich, Sögel.“

Anmerkung:

Die Aufnahme der Samtgemeinde Lengerich in den Wahlkreis 84 (Meppen) beruht auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen in Vorlage 16, Nr. 3. Danach soll die Samtgemeinde Lengerich vom Wahlkreis 75 (Bersenbrück) in den Wahlkreis 84 (Meppen) verlagert werden.

65. In der alten Nummer 82 (Wahlkreis Papenburg) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„85“

85 Papenburg

_Vom Landkreis Emsland die Stadt Papenburg, die Gemeinde Rhede (Ems), ____ die Samtgemeinden Dörpen, Lathen, Nordhümmling und Werlte_

66. In der neuen Nummer 85 (Wahlkreis Papenburg) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Vom Landkreis Emsland die Stadt Papenburg, die Gemeinde Rhede (Ems) und die Samtgemeinden Dörpen, Lathen, Nordhümmling und Werlte.“

Vorlage 17 vom 13.02.2026 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Neufassung der Anlage (inkl. Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen - Vorlage 16) mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen des GBD – redaktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfsfassung nicht betroffenem Text, sind gefettet

- | | | | |
|--|-----------|---------------------|--|
| <p>67. In der alten Nummer 83 (Wahlkreis Leer) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:</p> <p>„86“</p> | <p>86</p> | <p>Leer</p> | <p>_Vom Landkreis Leer die Stadt Leer (Ostfriesland), die Gemeinden Ostrhauderfehn, Rhau-derfehn und Uplengen, die Samtgemeinden Hesel und Jümme_</p> |
| <p>68. In der alten Nummer 84 (Wahlkreis Leer/Borkum) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:</p> <p>„87“</p> | <p>87</p> | <p>Leer/Borkum</p> | <p>_Vom Landkreis Leer die Städte Borkum und Weener, ____ die Gemeinden Bunde, Jemgum, Moormerland und Westoverledingen, das gemeindefreie Gebiet Insel Lütje Hörn;</p> |
| <p>69. In der neuen Nummer 87 (Wahlkreis Leer/Borkum) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:</p> <p>„Vom Landkreis Leer die Städte Borkum und Weener und die Gemeinden Bunde, Jemgum, Moormerland und Westoverledingen;</p> <p>Vom Landkreis Aurich die Gemeinde Großefehn.“</p> | | | <p>vom Landkreis Aurich die Gemeinde Großefehn_</p> |
| <p>70. In der alten Nummer 85 (Wahlkreis Emden/Norden) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ folgende Fassung:</p> <p>„88“</p> | <p>88</p> | <p>Emden/Norden</p> | <p>_Die Stadt Emden;</p> <p>vom Landkreis Aurich die Stadt Norden, die Gemeinden Hinte und Krummhörn_</p> |
| <p>71. In der neuen Nummer 88 (Wahlkreis Emden/Norden) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:</p> <p>„Vom Landkreis Aurich die Stadt Norden und die Gemeinden Hinte und Krummhörn;</p> <p>Die Stadt Emden.“</p> | | | |

Vorlage 17 vom 13.02.2026 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Neufassung der Anlage (inkl. Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen - Vorlage 16) mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen des GBD – redaktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfsfassung nicht betroffenem Text, sind gefettet

72. In der alten Nummer 86 (Wahlkreis Aurich) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„89“

89 Aurich

_Vom Landkreis Aurich die Stadt Aurich, ____
die Gemeinden Großheide, Ihlow und Süd-
brookmerland, ____ die Samtgemeinde Brook-
merland_

73. In der neuen Nummer 89 (Wahlkreis Aurich) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Vom Landkreis Aurich die Stadt Aurich und die Gemeinden Großheide, Ihlow und Südbrookmerland und die Samtgemeinde Brookmerland.“

74. In der alten Nummer 87 (Wahlkreis Wittmund/Inseln) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„90“

90 Wittmund/Inseln

_Der Landkreis Wittmund;

75. In der neuen Nummer 90 (Wahlkreis Wittmund/Inseln) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Der Landkreis Wittmund;

Vom Landkreis Aurich die Städte Norderney und Wiesmoor und die Gemeinden Baltrum, Dornum und Juist und die Samtgemeinde Hage.“

vom Landkreis Aurich die Städte Norderney und Wiesmoor, ____ die Gemeinden Baltrum, Dornum und **die Inselgemeinde Juist, ____ die Samtgemeinde Hage, **das gemeindefreie Gebiet Nordseeinsel Memmert**_**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645

Stand der Beratungen im federführenden Ausschuss für
Inneres, Sport und Digitalisierung

Artikel 1/1
Änderung der Niedersächsischen Landeswahlord-
nung

Die Niedersächsische Landeswahlordnung vom 1. November 1997 (Nds. GVBl. S. 437; 1998, S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 429), wird wie folgt geändert:

1. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 2 bis 6.
- c) Im neuen Absatz 6 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

Anmerkung:

Der Ausschuss hat sich in seiner Sitzung am 27.11.2025 mehrheitlich darauf verständigt, die infolge der Änderungen des § 33 NLWG notwendigen Änderungen der NLWO ebenfalls im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens vorzunehmen. Die Regelungen in § 69 Abs. 2 werden wegen der neuen Regelungen in § 33 Abs. 5 bis 7 NLWG nicht mehr benötigt und können gestrichen werden.

2. In § 72 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.

Anmerkung:

Redaktionelle Folgeänderung.

3. In § 77 Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.

Anmerkung:

Redaktionelle Folgeänderung.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 2
Inkrafttreten

unverändert

Vorlage 18

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645

Der federführende Ausschuss für Inneres und Sport hat die Beratung des o.g. Gesetzentwurfs mit dem aus dieser Vorlage ersichtlichen Ergebnis vorbehaltlich der Durchführung der Mitberatung abgeschlossen.

Brüggeshemke

Per E-Mail zu verteilen an:

Ausschuss für Inneres und Sport
Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen
Ausschuss für Haushalt und Finanzen
Präsidentin des Landtages
Fraktionen
Staatskanzlei
Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung
Justizministerium
Finanzministerium
Landesrechnungshof
Landesbeauftragter für den Datenschutz
Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen
Staatsgerichtshof
Kommunale Spitzenverbände

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Landeswahlgesetzes**

Artikel 1

- I. Das Niedersächsische Landeswahlgesetz in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 429), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „87“ durch die Zahl „90“ ersetzt.

- II. § 33 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die nach Absatz 4 Satz 2 errechneten Abgeordnetensitze werden den Parteien, die nach Absatz 3 bei der Verteilung von Abgeordnetensitzen auf die Landeswahlvorschläge zu berücksichtigen sind, im Verhältnis der auf sie entfallenen Stimmenzahlen nach den Grundsätzen des Divisorverfahrens mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren) zugeteilt. Ergeben sich dabei mehrere mögliche Sitzzuteilungen, entscheidet das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los.

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahl-
gesetzes und der Niedersächsischen Landeswahl-
ordnung**

Artikel 1

**Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgeset-
zes**

Das Niedersächsische Landeswahlgesetz in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 429), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „87“ durch die Zahl „90“ ersetzt.

- 1/1. In § 10 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

2. § 33 ____ erhält folgende Fassung:

- a) In Absatz 3 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Die nach Absatz 4 Satz 2 errechneten Abgeordnetensitze (**verfügbare Abgeordnetensitze**) werden den Parteien, die nach Absatz 3 bei der Verteilung von Abgeordnetensitzen auf die Landeswahlvorschläge zu berücksichtigen sind, im Verhältnis der auf sie entfallenen Stimmenzahlen nach den Grundsätzen des Divisorverfahrens mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren) zugeteilt. ²____ (jetzt in Absatz 7 Satz 2 Halbsatz 2) ³Hierzu werden die für die einzelnen Landeswahlvorschläge der Parteien nach Satz 1 jeweils abgegebenen Zweitstimmen, die nach Absatz 2 festgestellt worden sind, durch den nach Absatz 6 zu bestimmenden Zuteilungsdivisor geteilt und das Teilungsergebnis gemäß Absatz 7 gerundet. ⁴Jeder Partei nach Satz 1 wird eine dem auf- oder abgerundeten oder durch Los bestimmten Quotienten entsprechende Zahl an Abgeordnetensitzen zugeteilt.“

- c) Es werden die folgenden neuen Absätze 6 und 7 eingefügt:

„(6) ¹Der Zuteilungsdivisor für das Verfahren nach Absatz 5 wird so bestimmt,

dass alle verfügbaren Abgeordnetensitze verteilt werden. ²Zur Bestimmung des Zuteilungsdivisors wird die Gesamtzahl der für die Landeswahlvorschläge aller Parteien nach Satz 1 abgegebenen Zweitstimmen durch die Anzahl der verfügbaren Abgeordnetensitze geteilt. ³Werden mit diesem Zuteilungsdivisor insgesamt mehr Abgeordnetensitze vergeben als verfügbar sind, ist der Zuteilungsdivisor so heraufzusetzen, dass bei erneuter Zuteilung sich die Anzahl der verfügbaren Abgeordnetensitze ergibt; entfallen zu wenig Abgeordnetensitze auf die Parteien, ist der Zuteilungsdivisor entsprechend herunterzusetzen.

(7) ¹Die Teilungsergebnisse bei der Berechnung nach Absatz 5 werden gerundet, indem Zahlenbruchteile unter 0,5 zur darunterliegenden ganzen Zahl abgerundet und solche über 0,5 zur darüberliegenden ganzen Zahl aufgerundet werden. ²Zahlenbruchteile, die gleich 0,5 sind, werden so ab- oder aufgerundet, dass die Anzahl der verfügbaren Sitze eingehalten wird; ergeben sich dabei mehrere mögliche Sitzzuteilungen, so entscheidet das von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter zu ziehende Los.“

- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „den Absätzen 5 bis 7“ ersetzt.

- e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ und die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absätze 5 bis 7“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

cc) In Satz 4 Halbsatz 1 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „den Absätzen 5 bis 7“ ersetzt.

- f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 10.

2/1. In § 37 Abs. 2 Satz 4 werden die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ und die Zahl „7“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

Vorlage 18 vom 18.02.2026 zu Drs. 19/8645

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645*

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

III. Die Anlage zu § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen
Landeswahlgesetzes wird wie folgt geändert:

3. Die Anlage (zu § 10 Abs. 1) _____ **erhält fol-
gende Fassung:**

Vorlage 18 vom 18.02.2026 zu Drs. 19/8645

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die
Grünen (grau unterlegt)*

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

	Nr. des Wahl- kreises	Name des Wahlkreises	Umfang des Wahlkreises
	1	2	3
	1	Braunschweig-Nord	Von der Stadt Braunschweig die Stadtbezirke Hondelage-Volkmarode, Mitte, Östliches Ring- gebiet und Wabe-Schunter-Beberbach
1. In Nummer 2 (Wahlkreis Braunschweig-Süd) erhält die Spalte „Name des Wahlkreises“ folgende Fassung: „Braunschweig-Süd/Peine-Ost“	2	Braunschweig- Süd/Peine-Ost	_Von der Stadt Braunschweig die Stadtbezirke Braunschweig-Süd, Südstadt-Rautheim-Ma- scherode, Südwest und Weststadt; vom Landkreis Peine die Gemeinden Vechelde und Wendeburg_
2. In Nummer 2 (Wahlkreis Braunschweig-Süd/Peine-Ost) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung: „Von der Stadt Braunschweig die Stadtbezirke Braunschweig-Süd, Süd- west, Südstadt-Rautheim-Mascherode, Weststadt; Vom Landkreis Peine die Gemeinden Vechelde und Wendeburg“			
	3	Braunschweig-West	Von der Stadt Braunschweig die Stadtbezirke Lehndorf-Watenbüttel, Nordstadt-Schunteraue, Nördliche Schunter-/Okeraue und Westliches Ringgebiet
3. In Nummer 4 (Wahlkreis Peine) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung: „Vom Landkreis Peine die Gemeinden Edemissen, Hohenhameln, Ilsede und Peine.“	4	Peine	_Vom Landkreis Peine die Stadt Peine, die Ge- meinden Edemissen, Hohenhameln und Ilsede_

Vorlage 18 vom 18.02.2026 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die
Grünen (grau unterlegt)

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- | | | | |
|--|----|-----------------------------|--|
| | 5 | Gifhorn-Nord/Wolfsburg | <p>Von der Stadt Wolfsburg die statistischen Bezirke Brackstedt, Velstove, Vorsfelde, Warmenau und Wendschott;</p> <p>vom Landkreis Gifhorn die Stadt Wittingen, die Gemeinde Sassenburg, die Samtgemeinden Boldecker Land, Brome, Hankensbüttel und Wesendorf, das gemeindefreie Gebiet Giebel</p> |
| | 6 | Gifhorn-Süd | <p>Vom Landkreis Gifhorn die Stadt Gifhorn, die Samtgemeinden Isenbüttel, Meinersen und Papenteich</p> |
| | 7 | Wolfsburg | <p>Die Stadt Wolfsburg ohne die statistischen Bezirke Brackstedt, Velstove, Vorsfelde, Warmenau und Wendschott</p> |
| <p>4. In Nummer 8 (Wahlkreis Helmstedt) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:</p> <p>„Vom Landkreis Helmstedt die Stadt Königslutter am Elm, die Stadt Schöningen, die Stadt Helmstedt, die Gemeinde Lehre und die Samtgemeinden Grasleben, Nord-Elm und Velpke.“</p> | 8 | Helmstedt | <p>_Vom Landkreis Helmstedt die Städte Helmstedt, Königslutter am Elm und _____ Schöningen _____, die Gemeinde Lehre, _____ die Samtgemeinden Grasleben, Nord-Elm und Velpke, die gemeindefreien Gebiete Brunsleberfeld, Helmstedt, Königslutter, Mariental und Schöningen_</p> |
| | 9 | Wolfenbüttel-Nord | <p>Vom Landkreis Wolfenbüttel die Stadt Wolfenbüttel, die Gemeinde Cremlingen, die Samtgemeinde Sickinge</p> |
| <p>5. In Nummer 10 (Wahlkreis Wolfenbüttel-Süd/Salzgitter) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:</p> | 10 | Wolfenbüttel-Süd/Salzgitter | <p>_Von der Stadt Salzgitter die Stadtteile Salzgitter-Bad, Salzgitter-Barum, Salzgitter-Beinum, Salzgitter-Flachstöckheim, Salzgitter-Gitter,</p> |

Vorlage 18 vom 18.02.2026 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

„Von der Stadt Salzgitter die Stadtteile Salzgitter–Bad, Barum, Beinum, Flachstöckheim, Gitter, Groß Mahner, Hohenrode, Lobmachtersen, Ohlendorf, Ringelheim;

Vom Landkreis Wolfenbüttel die Gemeinde Schladen-Werla, die Samtgemeinden Baddeckenstedt, Oderwald und Elm-Asse;

Vom Landkreis Helmstedt die Samtgemeinde Heeseberg

Salzgitter-Groß Mahner, Salzgitter-Hohenrode, Salzgitter-Lobmachtersen, Salzgitter-Ohlendorf und Salzgitter-Ringelheim;

vom Landkreis Wolfenbüttel die Gemeinde Schladen-Werla, die Samtgemeinden Baddeckenstedt, Elm-Asse und Oderwald, **die gemeindefreien Gebiete Am Großen Rhode, Barnstorf-Warle und Voigtsdahlum;**

vom Landkreis Helmstedt die Samtgemeinde Heeseberg_

11 Salzgitter

Von der Stadt Salzgitter die Stadtteile Salzgitter-Beddingen, Salzgitter-Bleckenstedt, Salzgitter-Bruchmachtersen, Salzgitter-Calbecht, Salzgitter-Drütte, Salzgitter-Engelstedt, Salzgitter-Engerode, Salzgitter-Gebhardshagen, Salzgitter-Hallendorf, Salzgitter-Heerte, Salzgitter-Immendorf, Salzgitter-Lebenstedt, Salzgitter-Lesse, Salzgitter-Lichtenberg, Salzgitter-Osterlinde, Salzgitter-Reppner, Salzgitter-Salder, Salzgitter-Sauingen, Salzgitter-Thiede, Salzgitter-Üfingen **und** Salzgitter-Watenstedt;

vom Landkreis Peine die Gemeinde Lengede

12 Göttingen/Harz

Vom Landkreis Göttingen die Städte Bad Lauterberg im Harz, Bad Sachsa, Herzberg am Harz **und** Osterode am Harz, die Gemeinden Bad Grund (Harz) **und** Walkenried, die Samtgemeinde Hattorf am Harz, das gemeindefreie Gebiet Harz (Landkreis Göttingen);

Vorlage 18 vom 18.02.2026 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

			vom Landkreis Goslar die Städte Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld und Braunlage, das gemeindefreie Gebiet Harz (Landkreis Goslar)
	13	Goslar	Vom Landkreis Goslar die Städte Bad Harzburg, Goslar und Langelshem, die Gemeinde Liebenburg
6. In Nummer 14 (Wahlkreis Duderstadt) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung: „Von der Stadt Göttingen die Stadtteile Herberhausen und Roringen. Vom Landkreis Göttingen die Stadt Duderstadt und die Gemeinden Friedland, Gleichen, und Rosdorf sowie die Samtgemeinden Gieboldehausen und Radolfshausen.“	14	Duderstadt	_Vom Landkreis Göttingen die Stadt Duderstadt und aus der Stadt Göttingen die Stadtteile Herberhausen und Roringen, ____ die Gemeinden Friedland, Gleichen_ und Rosdorf, ____ die Samtgemeinden Gieboldehausen und Radolfshausen_
7. In Nummer 15 (Wahlkreis Göttingen/Münden) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung: „Von der Stadt Göttingen die Stadtteile Elliehausen, Esebeck, Grone, Groß Ellershausen, Hetjershausen, Holtensen, Knutbühren und Weststadt. Vom Landkreis Göttingen die Stadt Hann. Münden und die Gemeinden Bovenden und Staufenberg sowie die Samtgemeinde Dransfeld.“	15	Göttingen/Münden	_Vom Landkreis Göttingen aus der Stadt Göttingen die Stadtteile Elliehausen, Esebeck, Grone, Groß Ellershausen, Hetjershausen, Holtensen, Knutbühren und Weststadt und die Stadt Hann. Münden, ____ die Gemeinden Flecken Bovenden und Staufenberg, ____ die Samtgemeinde Dransfeld_
8. In Nummer 16 (Wahlkreis Göttingen-Stadt) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung: „Von der Stadt Göttingen die Stadtteile Geismar, Innenstadt, Nikolausberg, Nordstadt, Oststadt, Südstadt und Weende.“	16	Göttingen-Stadt	_Vom Landkreis Göttingen aus der Stadt Göttingen die Stadtteile Deppoldshausen , Geismar, Innenstadt, Nikolausberg, Nordstadt, Oststadt, Südstadt und Weende_
9. In Nummer 17 (Wahlkreis Northeim) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:	17	Northeim	_Vom Landkreis Northeim die Städte Hardegsen, Moringen, Northeim und Uslar,

Vorlage 18 vom 18.02.2026 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

				____ die Gemeinden ____ Katlenburg-Lindau und Flecken Nörten-Hardenberg;
				vom Landkreis Göttingen die Gemeinde Flecken Adelebsen_
10.	In Nummer 18 (Wahlkreis Einbeck) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:	18	Einbeck	_Vom Landkreis Northeim die Städte Bad Gandersheim, Dassel und Einbeck, ____ die Gemeinde ____ Kalefeld, das gemeindefreie Gebiet Solling ;
	„Vom Landkreis Goslar die Stadt Seesen.			
	Vom Landkreis Northeim die Städte Bad Gandersheim, Dassel und Einbeck und die Gemeinde Flecken Kalefeld.“			vom Landkreis Goslar die Stadt Seesen
11.	In Nummer 19 (Wahlkreis Holzminden) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:	19	Holzminden	_Der Landkreis Holzminden;
	„Vom Landkreis Hildesheim die Gemeinde Freden (Leine).			vom Landkreis Hildesheim die Gemeinde Freden (Leine);
	Vom Landkreis Northeim die Gemeinde Flecken Bodenfelde.			vom Landkreis Northeim die Gemeinde Flecken Bodenfelde_
	Der Landkreis Holzminden.“			
		20	Hildesheim	Vom Landkreis Hildesheim die Stadt Hildesheim
		21	Sarstedt/Bad Salzdetfurth	Vom Landkreis Hildesheim die Städte Bad Salzdetfurth, Bockenem und Sarstedt, die Gemeinden Algermissen, Giesen, Harsum, Holle, Schellerten und Söhlde
12.	In Nummer 22 (Wahlkreis Alfeld) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:	22	Alfeld	_Vom Landkreis Hildesheim die Städte Alfeld (Leine) und Elze, ____ die Gemeinden Diekholzen, Lamspringe, Nordstemmen und Sibbesse,

Vorlage 18 vom 18.02.2026 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

„Vom Landkreis Hildesheim die Städte Alfeld (Leine) und Elze und die Gemeinden Diekholzen, Lamspringe, Nordstemmen und Sibbesse sowie die Samtgemeinde Leinebergland.“

_____ die Samtgemeinde Leinebergland_

13. In Nummer 23 (Wahlkreis Hannover-Döhren) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

23

Hannover-Süd/Ost,

„Von der Region Hannover aus der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Waldhausen, Waldheim, Bult, Zoo, Kleefeld, Heideviertel, Kirchrode, Döhren, Seelhorst, Wülfel, Mittelfeld, Bemerode, Wülferode und Oststadt.“

Von der Region Hannover aus der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Bemerode, Bult, Döhren, Heideviertel, Kirchrode, Kleefeld, Mittelfeld, Oststadt, Seelhorst, Waldhausen, Waldheim, Wülfel, Wülferode und Zoo

24

Hannover-Nord/Ost

Von der Region Hannover aus der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Anderten, Bothfeld, Groß-Buchholz, Isernhagen-Süd, Lahe, Misburg-Nord, Misburg-Süd **und** Sahlkamp

25

Hannover-Nord/West

Von der Region Hannover aus der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Ahlem, Brink- Hafen, Burg, Hainholz, Herrenhausen, Ledeburg, Leinhausen, Limmer, Linden-Mitte, Linden- Nord, Linden-Süd, Marienwerder, Nordhafen, Stöcken, Vahrenheide **und** Vinnhorst

14. In Nummer 26 (Wahlkreis Hannover-Ricklingen) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

26

Hannover-Süd/West

„Von der Region Hannover aus der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Südstadt, Davenstedt, Badenstedt, Bornum, Ricklingen, Oberricklingen, Mühlenberg und Wettbergen.“

Von der Region Hannover aus der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Badenstedt, Bornum, Davenstedt, Mühlenberg, Oberricklingen, Ricklingen, Südstadt und Wettbergen

Vorlage 18 vom 18.02.2026 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

15. In Nummer 27 (Wahlkreis Hannover-Mitte) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Von der Region Hannover aus der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Mitte, Calenberger Neustadt, Nordstadt, List und Vahrenwald.“

27	Hannover-Mitte	_Von der Region Hannover aus der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Calenberger Neustadt, List, Mitte, Nordstadt und Vahrenwald_
28	Laatzen	Von der Region Hannover die Städte Laatzen, Pattensen und Sehnde
29	Lehrte	Von der Region Hannover die Städte Burgdorf und Lehrte, die Gemeinde Uetze
30	Langenhagen	Von der Region Hannover die Städte Burgwedel und Langenhagen, die Gemeinde Isernhagen
31	Garbsen/Wedemark	Von der Region Hannover die Stadt Garbsen, die Gemeinde Wedemark
32	Neustadt/Wunstorf	Von der Region Hannover die Städte Neustadt am Rübenberge und Wunstorf
33	Barsinghausen	Von der Region Hannover die Städte Barsinghausen, Gehrden und Seelze
34	Springe	Von der Region Hannover die Städte Hemmingen, Ronnenberg und Springe, die Gemeinde Wennigsen (Deister)
35	Bad Pyrmont	Vom Landkreis Hameln-Pyrmont die Städte Bad Münder am Deister und Bad Pyrmont, die Gemeinden Flecken Aerzen, Flecken Coppenbrügge, Emmerthal und Flecken Salzhemmendorf

Vorlage 18 vom 18.02.2026 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

16. In Nummer 36 (Wahlkreis Schaumburg) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Vom Landkreis Schaumburg die Städte Bückeburg, Obernkirchen und Stadthagen, die Gemeinde Auetal sowie die Samtgemeinden Eilsen, Nienwöhren, Nienstadt und Rodenberg.“

36

Schaumburg

_Vom Landkreis Schaumburg die Städte Bückeburg, Obernkirchen und Stadthagen, die Gemeinde Auetal, ____ die Samtgemeinden Eilsen, Nienwöhren, Nienstadt und Rodenberg_

37

Hameln/Rinteln

Vom Landkreis Hameln-Pyrmont die Städte Hameln **und** Hesisch Oldendorf;

vom Landkreis Schaumburg die Stadt Rinteln

17. In Nummer 38 (Wahlkreis Nienburg/Schaumburg) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Vom Landkreis Nienburg/Weser die Städte Nienburg (Weser) und Rehburg-Loccum und die Samtgemeinde Mittelweser;

Vom Landkreis Schaumburg die Samtgemeinden Lindhorst, Nenndorf und Sachsenhagen.“

38

Nienburg/Schaumburg

_Vom Landkreis Nienburg (Weser) die Städte Nienburg (Weser) und Rehburg-Loccum, ____ die Samtgemeinde Mittelweser;

vom Landkreis Schaumburg die Samtgemeinden Lindhorst, Nenndorf und Sachsenhagen_

18. In Nummer 39 (Wahlkreis Nienburg-Nord) erhält die Spalte „Name des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Nienburg/Diepholz“

39

Nienburg/Diepholz

_Vom Landkreis Nienburg (Weser) die Gemeinde **Flecken** Steyerberg, ____ die Samtgemeinden Grafschaft Hoya, Heemsen, Steimbke, Uchte und Weser-Aue;

19. In Nummer 39 (Wahlkreis Nienburg/Diepholz) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Vom Landkreis Diepholz die Samtgemeinden Bruchhausen-Vilsen, Kirchdorf und Siedenburg.

Vom Landkreis Nienburg/Weser die Gemeinde Steyerberg sowie die Samtgemeinden Grafschaft Hoya, Heemsen, Steimbke, Uchte und Weser-Aue.“

vom Landkreis Diepholz die Samtgemeinden Bruchhausen-Vilsen, Kirchdorf und Siedenburg_

Vorlage 18 vom 18.02.2026 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- | | | | |
|---|-----------|-----------------|---|
| <p>20. In Nummer 40 (Wahlkreis Syke) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:</p> <p>„Vom Landkreis Diepholz die Gemeinden Stuhr und Weyhe und die Stadt Syke.“</p> | <p>40</p> | <p>Syke</p> | <p>_Vom Landkreis Diepholz die Stadt Syke, ____ die Gemeinden Stuhr und Weyhe_</p> |
| <p>21. In Nummer 41 (Wahlkreis Diepholz) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:</p> <p>„Vom Landkreis Diepholz die Städte Bassum, Diepholz, Sulingen und Twistringen, die Gemeinde Wagenfeld sowie die Samtgemeinden Altes Amt Lemförde, Barnstorf, Rehden und Schwaförden.“</p> | <p>41</p> | <p>Diepholz</p> | <p>_Vom Landkreis Diepholz die Städte Bassum, Diepholz, Sulingen und Twistringen, die Gemeinde Wagenfeld, ____ die Samtgemeinden Altes Amt Lemförde, Barnstorf, Rehden und Schwaförden_</p> |
| <p>22. In Nummer 42 (Wahlkreis Walsrode) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:</p> <p>„Vom Landkreis Heidekreis die Städte Bad Fallingb. und Walsrode und die Samtgemeinden Ahlden, Rethem (Aller) und Schwarmstedt und der gemeindefreie Bezirk Osterheide;</p> <p>Vom Landkreis Verden die Gemeinde Dörverden“</p> | <p>42</p> | <p>Walsrode</p> | <p>_Vom Landkreis Heidekreis die Städte Bad Fallingb. und Walsrode, ____ die Samtgemeinden Ahlden, Rethem (Aller) und Schwarmstedt, ____ der gemeindefreie Bezirk Osterheide;</p> <p>vom Landkreis Verden die Gemeinde Dörverden_</p> |
| <p>23. In Nummer 43 (Wahlkreis Soltau) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:</p> <p>„Vom Landkreis Heidekreis die Städte Munster, Schneverdingen und Soltau und die Gemeinden Bispingen, Neuenkirchen und Wietzen-
dorf;</p> <p>Vom Landkreis Rotenburg (Wümme) die Samtgemeinde Fintel.“</p> | <p>43</p> | <p>Soltau</p> | <p>_Vom Landkreis Heidekreis die Städte Munster, Schneverdingen und Soltau, ____ die Gemeinden Bispingen, Neuenkirchen und Wietzen-
dorf;</p> <p>vom Landkreis Rotenburg (Wümme) die Samtgemeinde Fintel_</p> |
| | <p>44</p> | <p>Bergen</p> | <p>Vom Landkreis Celle die Stadt Bergen, die Gemeinden Eschede, Faßberg, Südheide und Winsen (Aller), die Samtgemeinden Flotwedel, Lachendorf und Wathlingen, der gemeindefreie Bezirk Lohheide</p> |

Vorlage 18 vom 18.02.2026 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

	45	Celle	Vom Landkreis Celle die Stadt Celle, die Gemeinden Hambühren und Wietze
	46	Uelzen	Der Landkreis Uelzen
24. In Nummer 47 (Wahlkreis Elbe) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung: „Der Landkreis Lüchow-Dannenberg; Vom Landkreis Lüneburg die Stadt Bleckede, die Gemeinde Amt Neuhaus und die Samtgemeinden Dahlenburg und Ostheide.“	47	Elbe	_Der Landkreis Lüchow-Dannenberg; vom Landkreis Lüneburg die Stadt Bleckede, die Gemeinde Amt Neuhaus, ____ die Samtgemeinden Dahlenburg und Ostheide_
25. In Nummer 48 (Wahlkreis Lüneburg-Land) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung: „Vom Landkreis Lüneburg die Gemeinde Adendorf und die Samtgemeinden Amelinghausen, Bardowick, Gellersen, Ilmenau und Scharnebeck.“	48	Lüneburg-Land	_Vom Landkreis Lüneburg die Gemeinde Adendorf, ____ die Samtgemeinden Amelinghausen, Bardowick, Gellersen, Ilmenau und Scharnebeck_
26. In Nummer 49 (Wahlkreis Lüneburg) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung: „Vom Landkreis Lüneburg die Hansestadt Lüneburg.“	49	Lüneburg	_Vom Landkreis Lüneburg die Hansestadt Lüneburg_
	50	Winsen	Vom Landkreis Harburg die Stadt Winsen (Luhe), die Gemeinde Stelle, die Samtgemeinden Elbmarsch, Hanstedt und Salzhausen
	51	Seevetal	Vom Landkreis Harburg die Gemeinden Neu Wulmstorf, Rosengarten und Seevetal
	52	Buchholz	Vom Landkreis Harburg die Stadt Buchholz i. d. Nordheide, die Samtgemeinden Hollenstedt, Jesteburg und Tostedt

Vorlage 18 vom 18.02.2026 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- | | | | |
|--|-----------|--------------------|--|
| <p>27. In Nummer 53 (Wahlkreis Rotenburg) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:</p> <p>„Vom Landkreis Rotenburg (Wümme) die Städte Rotenburg (Wümme) und Visselhövede, die Gemeinde Scheeßel und die Samtgemeinden Bothel und Sottrum;</p> <p>Vom Landkreis Verden die Gemeinden Flecken Ottersberg und Oyten.“</p> | <p>53</p> | <p>Rotenburg</p> | <p>_Vom Landkreis Rotenburg (Wümme) die Städte Rotenburg (Wümme) und Visselhövede, die Gemeinde Scheeßel, ____ die Samtgemeinden Bothel und Sottrum;</p> <p>vom Landkreis Verden die Gemeinden Flecken Ottersberg und Oyten_</p> |
| <p>28. In Nummer 54 (Wahlkreis Bremervörde) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:</p> <p>„Vom Landkreis Stade die Samtgemeinde Apenzen;</p> <p>Vom Landkreis Rotenburg (Wümme) die Stadt Bremervörde, die Gemeinde Gnarrenburg und die Samtgemeinden Geestequelle, Selsingen, Sittensen und Zeven.“</p> | <p>54</p> | <p>Bremervörde</p> | <p>_Vom Landkreis Rotenburg (Wümme) die Stadt Bremervörde, die Gemeinde Gnarrenburg, ____ die Samtgemeinden Geestequelle, Selsingen, Sittensen und Zeven;</p> <p>vom Landkreis Stade die Samtgemeinde Apenzen_</p> |
| <p>29. In Nummer 55 (Wahlkreis Buxtehude) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:</p> <p>„Vom Landkreis Stade die Stadt Hansestadt Buxtehude, die Gemeinde Jork und die Samtgemeinden Harsefeld, Horneburg und Lühe.“</p> | <p>55</p> | <p>Buxtehude</p> | <p>_Vom Landkreis Stade die ____ Hansestadt Buxtehude, die Gemeinde Jork, ____ die Samtgemeinden Harsefeld, Horneburg und Lühe_</p> |
| | <p>56</p> | <p>Stade</p> | <p>Vom Landkreis Stade die Hansestadt Stade, die Gemeinde Drochtersen, die Samtgemeinden Fredenbeck, Nordkehdingen und Oldendorf-Himmelpforten</p> |
| | <p>57</p> | <p>Geestland</p> | <p>Vom Landkreis Cuxhaven die Stadt Geestland, die Gemeinden Schifffdorf und Wurster Nordseeküste, die Samtgemeinden Börde Lamstedt und Hemmoor</p> |

Vorlage 18 vom 18.02.2026 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

	58	Cuxhaven	Vom Landkreis Cuxhaven die Stadt Cuxhaven, die Samtgemeinde Land Hadeln
30. In Nummer 59 (Wahlkreis Unterweser) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung: „Vom Landkreis Cuxhaven die Gemeinden Beverstedt, Hagen im Bremischen und Loxstedt; Vom Landkreis Osterholz die Gemeinden Ritterhude und Schwanewede und die Samtgemeinde Hambergen.“	59	Unterweser	_Vom Landkreis Cuxhaven die Gemeinden Beverstedt, Hagen im Bremischen und Loxstedt; vom Landkreis Osterholz die Gemeinden Ritterhude und Schwanewede, ____ die Samtgemeinde Hambergen_
31. In Nummer 60 (Wahlkreis Osterholz) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung: „Vom Landkreis Osterholz die Stadt Osterholz-Scharmbeck und die Gemeinden Grasberg, Flecken Lilienthal und Worpswede; Vom Landkreis Rotenburg (Wümme) die Samtgemeinde Tarmstedt.“	60	Osterholz	_Vom Landkreis Osterholz die Stadt Osterholz-Scharmbeck, ____ die Gemeinden Grasberg, ____ Lilienthal und Worpswede; vom Landkreis Rotenburg (Wümme) die Samtgemeinde Tarmstedt_
32. In Nummer 61 (Wahlkreis Verden) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung: „Vom Landkreis Verden die Städte Achim und Verden (Aller) und die Gemeinden Kirchlinteln und Flecken Langwedel und die Samtgemeinde Thedinghausen.“	61	Verden	_Vom Landkreis Verden die Städte Achim und Verden (Aller), ____ die Gemeinden Kirchlinteln und Flecken Langwedel, ____ die Samtgemeinde Thedinghausen_
	62	Oldenburg-Mitte/Süd	Von der Stadt Oldenburg (Oldb) die Stadtteile Bümmerstede, Bürgerfelde-Süd, Donnerschwee, Innenstadt, Kreyenbrück, Krusenbusch, Nadorst-Süd, Neuenwege, Osternburg und Tweelbäke-West

Vorlage 18 vom 18.02.2026 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

	63	Oldenburg-Nord/West	Von der Stadt Oldenburg (Oldb) die Stadtteile Alexandersfeld, Bloherfelde, Bornhorst, Bürgerfelde-Nord, Dietrichsfeld, Eversten, Etzhorn, Nadorst-Nord, Ofenerdiek, Ohmstede und Wechloy
33. In Nummer 64 (Wahlkreis Oldenburg-Land) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung: „Vom Landkreis Oldenburg die Gemeinden Dötlingen, Ganderkesee, Hatten, Hude (Oldb.) und Wardenburg.“	64	Oldenburg-Land	_Vom Landkreis Oldenburg die Gemeinden Dötlingen, Ganderkesee, Hatten, Hude (Oldenburg) und Wardenburg_
34. In Nummer 65 (Wahlkreis Delmenhorst) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung: „Vom Landkreis Oldenburg die Samtgemeinde Harpstedt; Die Stadt Delmenhorst.“	65	Delmenhorst	_Die Stadt Delmenhorst; vom Landkreis Oldenburg die Samtgemeinde Harpstedt_
35. In Nummer 66 (Wahlkreis Cloppenburg-Nord) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung: „Vom Landkreis Cloppenburg die Stadt Friesoythe und die Gemeinden Barßel, Bösel, Garrel, Molbergen und Saterland.“	66	Cloppenburg-Nord	_Vom Landkreis Cloppenburg die Stadt Friesoythe, ____ die Gemeinden Barßel, Bösel, Garrel, Molbergen und Saterland_
36. In Nummer 67 (Wahlkreis Cloppenburg) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung: „Vom Landkreis Cloppenburg die Städte Cloppenburg und Lönigen und die Gemeinden Cappeln (Oldenburg), Emstek, Essen (Oldenburg), Lastrup und Lindern (Oldenburg).“	67	Cloppenburg	_Vom Landkreis Cloppenburg die Städte Cloppenburg und Lönigen, ____ die Gemeinden Cappeln (Oldenburg), Emstek, Essen (Oldenburg), Lastrup und Lindern (Oldenburg)_
37. Es wird die folgende neue Nummer 68 eingefügt:	68	Vechta-Süd	_Vom Landkreis Vechta die Städte Damme, Dinklage und Lohne (Oldenburg), ____ die

Vorlage 18 vom 18.02.2026 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die
Grünen (grau unterlegt)

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

„68	Vechta-Süd	Vom Landkreis Vechta die Städte Damme, Dinklage und Lohne (Oldb) und die Gemeinden Holdorf, Neuenkirchen-Vörden und Steinfeld (Oldb).“		Gemeinden Holdorf, Neuenkirchen-Vörden und Steinfeld (Oldenburg)_
38.	In der neuen Nummer 69 (Wahlkreis Vechta) erhält die Spalte „Name des Wahlkreises“ folgende Fassung: „Vechta/Wildeshausen“	69	Vechta/Wildeshausen	_Vom Landkreis Vechta die Stadt Vechta, ____ die Gemeinden Bakum, Goldenstedt und Vis- bek; vom Landkreis Oldenburg die Stadt Wildeshau- sen, ____ die Gemeinde Großenkneten_
39.	In der neuen Nummer 69 (Wahlkreis Vechta/Wildeshausen) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung: „Vom Landkreis Vechta die Stadt Vechta und die Gemeinden Bakum, Gol- denstedt und Visbek; Vom Landkreis Oldenburg die Stadt Wildeshausen und die Gemeinde Großenkneten.“			
40.	Die bisherige Nummer 69 wird die Nummer 70.	70	Wilhelmshaven	Die Stadt Wilhelmshaven
41.	In der alten Nummer 70 (Wahlkreis Friesland) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ folgende Fassung: „71“	71	Friesland	_Vom Landkreis Friesland die Städte Jever und Schortens, ____ die Gemeinden Bockhorn, Sande, Wangerland, Nordseeheilbad Wange- rooge und Zetel_
42.	In der neuen Nummer 71 (Wahlkreis Friesland) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung: „Vom Landkreis Friesland die Städte Jever und Schortens und die Gemein- den Bockhorn, Sande, Wangerland, Wangerooge und Zetel.“			

Vorlage 18 vom 18.02.2026 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

43. In der alten Nummer 71 (Wahlkreis Wesermarsch) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„72“

44. In der neuen Nummer 72 (Wahlkreis Wesermarsch) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Vom Landkreis Wesermarsch die Städte Brake (Unterweser), Elsfleth und Nordenham und die Gemeinden Berne, Butjadingen, Lemwerder und Stadland.“

45. Es wird folgende Nummer 73 eingefügt:

„73

Rastede/Varel

Vom Landkreis Ammerland die Gemeinden Rastede und Wiefelstede;

Vom Landkreis Friesland die Stadt Varel;

Vom Landkreis Wesermarsch die Gemeinden Jade und Ovelgönne.“

72

Wesermarsch

_Vom Landkreis Wesermarsch die Städte Brake (Unterweser), Elsfleth und Nordenham, ____ die Gemeinden Berne, Butjadingen, Lemwerder und Stadland_

73

Rastede/Varel

_Vom Landkreis Ammerland die Gemeinden Rastede und Wiefelstede;

vom Landkreis Friesland die Stadt Varel;

vom Landkreis Wesermarsch die Gemeinden Jade und Ovelgönne_

46. In der alten Nummer 72 (Wahlkreis Ammerland) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„74“

47. In der neuen Nummer 74 (Wahlkreis Ammerland) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

74

Ammerland

_Vom Landkreis Ammerland die Stadt Westerstede, ____ die Gemeinden Apen, Bad Zwischenahn und Edewecht_

Vorlage 18 vom 18.02.2026 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

„Vom Landkreis Ammerland die Stadt Westerstede und die Gemeinden Apen, Bad Zwischenahn und Edeweicht.“

48. In der alten Nummer 73 (Wahlkreis Bersenbrück) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„75“

49. In der neuen Nummer 75 (Wahlkreis Bersenbrück) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Vom Landkreis Osnabrück die Samtgemeinden Artland, Bersenbrück, Fürstenau und Neuenkirchen

Vom Landkreis Emsland die Samtgemeinden Freren und Lengerich.“

Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (Vorlage 16):

„Vom Landkreis Osnabrück die Samtgemeinden Artland, Bersenbrück, Fürstenau, Neuenkirchen“

50. In der alten Nummer 75 (Wahlkreis Bramsche) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„76“

51. In der alten Nummer 74 (Wahlkreis Melle) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„77“

52. In der alten Nummer 76 (Wahlkreis Georgsmarienhütte) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

75 Bersenbrück

Vom Landkreis Osnabrück die Samtgemeinden Artland, Bersenbrück, Fürstenau **und** Neuenkirchen

76 Bramsche

Vom Landkreis Osnabrück die Stadt Bramsche, die Gemeinden Belm, Bohmte, Ostercapeln **und** Wallenhorst

77 Melle

Vom Landkreis Osnabrück die Städte Dissen am Teutoburger Wald **und** Melle, die Gemeinden Bad Essen, Bissendorf **und** Hilter am Teutoburger Wald

78 Georgsmarienhütte

Vom Landkreis Osnabrück die Städte Bad Iburg **und** Georgsmarienhütte, die Gemeinden Bad

Vorlage 18 vom 18.02.2026 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

	„78“				Laer, Bad Rothenfelde, Glandorf, Hagen am Teutoburger Wald und Hasbergen
53.	In der alten Nummer 77 (Wahlkreis Osnabrück-Ost) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:	79	Osnabrück-Ost		Von der Stadt Osnabrück die Stadtteile Darum-Gretesch-Lüstringen, Dodesheide, Fledder, Gartlage, Haste, Kalkhügel, Nahne, Schinkel, Schinkel-Ost, Schölerberg, Sutthausen, Voxtrup und Widukindland
	„79“				
54.	In der neuen Nummer 79 (Wahlkreis Osnabrück-Ost) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:				
	„Von der Stadt Osnabrück die Stadtteile Darum/Gretesch/Lüstringen, Dodesheide, Fledder, Gartlage, Haste, Kalkhügel, Nahne, Schinkel, Schinkel-Ost, Schölerberg, Sutthausen, Voxtrup und Widukindland.“				
55.	In der alten Nummer 78 (Wahlkreis Osnabrück-West) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:	80	Osnabrück-West		_Von der Stadt Osnabrück die Stadtteile Atter, Eversburg, Hafen, Hellern, Innenstadt, Pye, Sonnenhügel, Westerberg, Weststadt und Wüste_
	„80“				
56.	In der neuen Nummer 80 (Wahlkreis Osnabrück-West) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:				
	„Von der Stadt Osnabrück die Stadtteile Atter, Eversburg, Hafen, Hellern, Innenstadt, Pye, Sonnenhügel, Westerberg, Weststadt und Wüste.“				
57.	In der alten Nummer 79 (Wahlkreis Grafschaft Bentheim) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:	81	Grafschaft Bentheim/Haren		_Vom Landkreis Grafschaft Bentheim die Gemeinde Wietmarschen, ____ die Samtgemeinden Emlichheim, Neuenhaus und Uelsen;
	„81“				
58.	In der neuen Nummer 81 (Wahlkreis Grafschaft Bentheim) erhält die Spalte „Name des Wahlkreises“ die folgende Fassung:				vom Landkreis Emsland die Stadt Haren (Ems), die Gemeinde Twist_
	„Grafschaft Bentheim/Haren“				

Vorlage 18 vom 18.02.2026 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

59. In der neuen Nummer 81 (Wahlkreis Grafschaft Bentheim/Haren) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Vom Landkreis Emsland die Stadt Haren (Ems) und die Gemeinde Twist;

Vom Landkreis Grafschaft Bentheim die Gemeinde Wietmarschen und die Samtgemeinden Emlichheim, Neuenhaus und Uelsen.“

60. Es wird folgende Nummer 82 eingefügt:

„82	Nordhorn	Vom Landkreis Grafschaft Bentheim die Städte Bad Bentheim und Nordhorn und die Samtgemeinde Schüttorf.“
-----	----------	---

82 Nordhorn

_Vom Landkreis Grafschaft Bentheim die Städte Bad Bentheim und Nordhorn, ____ die Samtgemeinde Schüttorf_

61. In der alten Nummer 80 (Wahlkreis Lingen) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„83“

83 Lingen

Vom Landkreis Emsland die Stadt Lingen (Ems), ____ die Gemeinden Emsbüren und Salzbergen, ____ die Samtgemeinden **Freren und Spelle**

62. In der neuen Nummer 83 (Wahlkreis Lingen) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Vom Landkreis Emsland die Stadt Lingen (Ems) und die Gemeinden Emsbüren und Salzbergen und die Samtgemeinde Spelle.“

Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (Vorlage 16):

„Vom Landkreis Emsland die Stadt Lingen (Ems), die Gemeinde Emsbüren, Salzbergen, die Samtgemeinden Freren, Spelle“

Vorlage 18 vom 18.02.2026 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

63. In der alten Nummer 81 (Wahlkreis Meppen) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„84“

84 Meppen

_Vom Landkreis Emsland die Städte Haselünne und Meppen, die Gemeinde Geeste, ____ die Samtgemeinden Herzlake, **Lengerich und Sögel**_

64. In der neuen Nummer 84 (Wahlkreis Meppen) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Vom Landkreis Emsland die Städte Haselünne und Meppen, die Gemeinde Geeste und die Samtgemeinden Herzlake und Sögel.“

Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (Vorlage 16):

„Vom Landkreis Emsland die Städte Haselünne, Meppen, die Gemeinde Geeste und die Samtgemeinden Herzlake, Lengerich, Sögel.“

65. In der alten Nummer 82 (Wahlkreis Papenburg) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„85“

85 Papenburg

_Vom Landkreis Emsland die Stadt Papenburg, die Gemeinde Rhede (Ems), ____ die Samtgemeinden Dörpen, Lathen, Nordhümmling und Werlte_

66. In der neuen Nummer 85 (Wahlkreis Papenburg) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Vom Landkreis Emsland die Stadt Papenburg, die Gemeinde Rhede (Ems) und die Samtgemeinden Dörpen, Lathen, Nordhümmling und Werlte.“

67. In der alten Nummer 83 (Wahlkreis Leer) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„86“

86 Leer

Vom Landkreis Leer die Stadt Leer (Ostfriesland), die Gemeinden Ostrhauderfehn, Rhau-derfehn **und** Uplengen, die Samtgemeinden Hesel **und** Jümme

Vorlage 18 vom 18.02.2026 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

68. In der alten Nummer 84 (Wahlkreis Leer/Borkum) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„87“

69. In der neuen Nummer 87 (Wahlkreis Leer/Borkum) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Vom Landkreis Leer die Städte Borkum und Weener und die Gemeinden Bunde, Jemgum, Moormerland und Westoverledingen;

Vom Landkreis Aurich die Gemeinde Großefehn.“

70. In der alten Nummer 85 (Wahlkreis Emden/Norden) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„88“

71. In der neuen Nummer 88 (Wahlkreis Emden/Norden) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Vom Landkreis Aurich die Stadt Norden und die Gemeinden Hinten und Krummhörn;

Die Stadt Emden.“

72. In der alten Nummer 86 (Wahlkreis Aurich) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„89“

73. In der neuen Nummer 89 (Wahlkreis Aurich) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

87 Leer/Borkum

_Vom Landkreis Leer die Städte Borkum und Weener, ____ die Gemeinden Bunde, Jemgum, Moormerland und Westoverledingen, **das gemeindefreie Gebiet Insel Lütje Hörn;**

vom Landkreis Aurich die Gemeinde Großefehn_

88 Emden/Norden

_Die Stadt Emden;

vom Landkreis Aurich die Stadt Norden, die Gemeinden Hinten und Krummhörn_

89 Aurich

_Vom Landkreis Aurich die Stadt Aurich, ____ die Gemeinden Großheide, Ihlow und Südbrookmerland, ____ die Samtgemeinde Brookmerland_

Vorlage 18 vom 18.02.2026 zu Drs. 19/8645

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die
Grünen (grau unterlegt)*

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

„Vom Landkreis Aurich die Stadt Aurich und die Gemeinden Großheide,
Ihlow und Südbrookmerland und die Samtgemeinde Brookmerland.“

74. In der alten Nummer 87 (Wahlkreis Wittmund/Inseln) erhält die Spalte „Nr.
des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„90“

75. In der neuen Nummer 90 (Wahlkreis Wittmund/Inseln) erhält die Spalte
„Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Der Landkreis Wittmund;

Vom Landkreis Aurich die Städte Norderney und Wiesmoor und die Ge-
meinden Baltrum, Dornum und Juist und die Samtgemeinde Hage.“

90

Wittmund/Inseln

_Der Landkreis Wittmund;

vom Landkreis Aurich die Städte Norderney
und Wiesmoor, ____ die Gemeinden Baltrum,
Dornum und **die Inselgemeinde** Juist, ____
die Samtgemeinde Hage, **das gemeindefreie**
Gebiet Nordseeinsel Memmert_

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645*

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Artikel 1/1

Änderung der Niedersächsischen Landeswahlordnung

Die Niedersächsische Landeswahlordnung vom 1. November 1997 (Nds. GVBl. S. 437; 1998, S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 429), wird wie folgt geändert:

1. § 69 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 2 bis 6.
 - c) Im neuen Absatz 6 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
2. In § 72 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.
3. In § 77 Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 2

Inkrafttreten

unverändert